

Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

für Westfälische Kirchengeschichte

Herausgegeben
von
Wilhelm ...
Jahrgang ...

1911

Verlagshandlung der ...

Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Herausgegeben

von

Wilhelm Rahe

Band 57/58

1964/65

Verlagshandlung der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld



gh 4261

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich. — Das Jahrbuch ist für Mitglieder des Vereins von der Geschäftsstelle in Minden (Westf.), Marienkirchplatz 5, (Postscheckkonto: Dortmund 1323 20) zu beziehen, für sonstige Interessenten durch den Buchhandel. — Der Jahresbeitrag für die Mitglieder beträgt DM 10,—; in der Ausbildung Stehende (Studenten, Vikare, Referendare, Junglehrer) zahlen DM 2,—. Korporative Mitglieder werden gebeten, als Jahresbeitrag DM 20,— zu zahlen. — Neuanmeldungen bei der Geschäftsstelle in 495 Minden (Westf.). Wir bitten unsere Mitglieder, Veränderungen ihrer Anschrift der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen. — Das Institut für Westfälische Kirchengeschichte, das der Ev.-theol. Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angegliedert ist, befindet sich in der Universitätsstraße 13/17.

1965

Alle Rechte, insbesondere der Übersetzung und Vervielfältigung, vorbehalten.

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking, Bethel bei Bielefeld

Inhaltsangabe

Das Synodalwesen der Grafschaft Mark und sein Einfluß auf die Gestaltung der westfälischen Provinzialsynoden	7
Von Universitätsprofessor D. Dr. phil. habil. Robert Stupperich, Münster/Westf.	
Ansätze zur Entstehung der Gemeinde Coesfeld in den Jahren 1803—1813	23
Von Pfarrer Dr. Egbert Thiemann, Coesfeld/Westf.	
Vinckes letzte Reise	37
Von Superintendent Friedrich Brune, Nordwalde	
Erziehung im Dienst des Reiches Gottes. Georg Christoph Friedrich Gieseler — ein westfälischer Pädagoge der Aufklärungszeit	43
Von Studienreferendarin Gisela Hirschberg, Eßlingen/Neckar	
Die Rhedaer Pfarrerfamilie Vorbrock-Perizonius. Zur Geschichte des frühwestfälischen Calvinismus	81
Von Rektor i. R. Dr. Franz Flaskamp, Wiedenbrück	
Die Statuten der münsterischen Diözesansynode vom 16. 10. 1312	101
Von Wiss.-Assistent Dr. Gerhard Otte, Münster/Westf.	
Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte 1959—63. Mit Ergänzungen zur Zeitschriftenschau 1945—58	133
Von Dr. Ludwig Koechling, Münster/Westf.	
Kleine Beiträge	
Zwei Briefe Johann Heinrich Volkenings	165
Von Landeskirchenrat i. R. Dr. Wilhelm Rahe, Münster/Westf.	
Kirchenhistoriker in Recklinghausen. Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte am 5. und 6. Okt. 1964	169
Von Pfarrer i. R. Walther Thiemann, Siegen	
Wissenschaft und Ökumene. Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte in Paderborn am 27. und 28. September 1965	171
Von Dr. Klaus Gruna, Münster/Westf.	
Buchbesprechungen	174
Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses	192

Das Synodalwesen der Grafschaft Mark und sein Einfluß auf die Gestaltung der westfälischen Provinzialsynode

Von Robert Stupperich, Münster (Westf.)

1. Amt und Synode in der Grafschaft Mark

Die synodale Entwicklung in der Mark beginnt mit der Regierung des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg¹⁾. Am 16. September 1612 ließ er die Instruktion ausgehen, daß in den ihm zugefallenen Teilen des Cleveschen Erbes Generalsynoden stattfinden sollten. Es war nichts Ungewöhnliches, daß eine Synode vom Landesherrn bestimmt wurde. Das landesherrliche Kirchenregiment ist keine Einrichtung der Reformationszeit, es ist eine spätmittelalterliche Einrichtung, die sich erhalten und gefestigt hatte. Der Grundsatz *cuius regio, eius religio* des Augsburger Religionsfriedens war daher als selbstverständlich in allen deutschen Territorien angenommen worden. Er entsprach dem geltenden Brauch.

Hugo Rothert meinte noch, die Initiative des Landesherrn bei der Einsetzung der Synoden abschwächen zu müssen²⁾; das wird aber nicht möglich sein. Der Pfalzgraf vertrat dabei seine bestimmten kirchlichen Interessen. Es war sein Bestreben, daß die märkischen Gemeinden eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung erhielten. Es waren ganz bestimmte Fragen, die er den Synoden nahelegte. Vor allem lag es ihm daran, daß die Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 in seinem neuen Lande auch eingeführt wurde³⁾. Der Pfalzgraf ist noch nicht der absolute Herrscher des ausgehenden 17. Jahrhunderts, er weiß sich noch als *praecipuum membrum ecclesiae*. Die Instruktion stellte es der Synode anheim, über ihre künftige Zusammensetzung zu beraten und zu beschließen, auch ihre Tagesordnung selbständig zu bestimmen. In monatlichem Abstand fanden nun die 3 Generalsynoden statt: Dinslaken im September, Unna am 12. und 13. Oktober, Bielefeld am 14. November (n. St.) 1612.

¹⁾ Hugo Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, 1913, S. 342.

²⁾ Ebd. S. 366.

³⁾ Vgl. Ae. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 1846 Bd. 2, S. 194 ff.

Der Landesherr hatte schon 2 Monate vorher die Voraussetzung für eine wirksame Tätigkeit und fruchtbare Zusammenfassung der kirchlichen Arbeit geschaffen, als er am 18. August den Pastor Thomas Haver in Unna zum Inspektor der märkischen lutherischen Kirche bestellte. In seinem Patent heißt es: „Die Notdurft erfordert, daß bei der Kirchen und Schulen zur Erbauung und Fortpflanzung derselben und Vermeidung allerhand einschleichenden Irrtums, gute Ordnung und Disziplin allenthalben angestellt werde, daß wir demnach dem würdigen und wohgelehrten, unserm lieben getreuen Thomas Haver, pastori zu Unna, in gnädigem Befehl aufgeben, aller und jeder Kirchen, Gemeinde und Schulen und derselben Diener der Grafschaft Mark, welche sich zu bemeldter Religion bekennen, inspectionem auf sich zu nehmen . . .“⁴⁾.

Das Protokoll der in Dinslaken am 18. und 19. September gehaltenen Generalsynode gibt uns allerlei Aufschlüsse über das Zustandekommen der neuen Kirchenverfassung. Es macht uns deutlich, daß, abgesehen von dem aus Württemberg stammenden pfalzgräflichen Hofprediger Magister Georg Heilbrunner, vor allem zwei aus Hessen vertriebene lutherische Pastoren, Dr. theol. Joh. Hesselbein (inzwischen erster Inspektor generalis der lutherischen Kirche in Kleve) und Magister Justus Weyer in Düsseldorf, maßgebenden Einfluß dabei ausübten. Hugo Rotherth wird Recht behalten, daß das hessische Vorbild dabei sehr stark zum Ausdruck gekommen ist⁵⁾. Hessen war schon im 16. Jahrhundert die einzige lutherische Kirche mit Synodalverfassung. Nun wird dieses Muster auch auf die Grafschaft Mark angewandt.

Sodann berichtet das Dinslaker Protokoll, Magister Weyer habe die Ursachen, welche den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zur Ausschreibung der Kirchenversammlung veranlaßten, weitläufig angeführt und endlich „das abgefaßte und vom Pfalzgrafen selbst beliebte Glaubensbekenntnis den anwesenden Pfarrherren nicht nur laut vorgelesen, sondern auch zum Lesen und Unterschreiben zugestellt.“ Dieselbe Forma confessionis in 6 Paragraphen wurde auch in Unna vorgelegt. Dieses Bekenntnis bezieht sich auf die lutherischen Bekenntnisschriften (ohne die FC), betont den Glauben an den totus Christus samt der Ubiquitätslehre, die für die Lutheraner die Herrlichkeit der ganzen Person Christi hervorhebt, wendet sich gegen die Prädestinationslehre Calvins und schließt

⁴⁾ L. Keller, Gegenreformation am Niederrhein und in Westfalen, 1890, Bd. 3, S. 202.

⁵⁾ Rotherth a.a.O. S. 348.

mit der Darlegung der Auffassung von der Heiligen Taufe und vom Heiligen Abendmahl nach hessisch-lutherischer Art.

Leider besitzen wir für die Generalsynode von Unna kein ausführliches Protokoll. Der Bericht bei von Steinen ist dürftig⁶⁾. Auch die auf der Synode verlesene Instruktion ist nur in veränderter Gestalt erhalten. Vieles in ihr wird auf Magister Heilbrunner zurückgehen. Die beiden Hessen, Dr. Hesselbein und Magister Weyer, erschienen in Unna nicht. Ihre Stelle nimmt der neuernannte märkische Inspektor generalis Thomas Haver ein. Zu vermerken ist noch, daß Soest, das ein eigenes Kirchenwesen besaß, an der Synode *nicht* teilnahm. Dabei blieb es bis zum 19. Jahrhundert.

Bis ins 17. Jahrhundert hinein kannte die Grafschaft Mark nur die evangelischen Einzelgemeinden. Eine übergeordnete kirchliche Instanz kannten diese Gemeinden vor der pfälzischen bzw. brandenburgischen Zeit nicht. Es hing mit der clevischen Erbteilung zusammen, daß Minden-Ravensberg, das gleich zu Brandenburg kam, die Konsistorialverfassung erhielt, während sich in der Mark ein besonderer Typus synodaler Ordnung ausbildete⁷⁾. Das Verhältnis dieser Gemeinden zur weltlichen Obrigkeit, ob es der Rat einer Stadt oder ein weltlicher Landesherr war, ist sehr verschieden.

Der Obrigkeit gegenüber wird die Gemeinde immer durch das kirchliche Amt repräsentiert. Dieses gilt nach CA V als das tragende Amt der Kirche, das auf göttlicher Einsetzung beruht.

Im XIV. Artikel der Augustana, der überschrieben ist, „Vom Kirchenregiment“, ist die Rede ausschließlich von der publica doctrina. Öffentliche Lehre ist daher nichts anderes als die Predigt. Die kirchliche Leitung wird demnach durch das geistliche Amt im engeren Sinne wahrgenommen. Dieses leitet die Einzelgemeinde oder den Gemeindeverband durch das Wort.

Da dieser Artikel Mißverständnissen begegnet ist, hat die Apologie sich noch deutlicher erklärt und zur hierarchischen Ordnung Stellung genommen. Die Reformatoren erklären sich mit der bischöflichen Ordnung (d. h. mit der Abstufung der Amtsträger) einverstanden, vorausgesetzt, daß die Bischöfe sich unter das Evangelium stellen. Denn Kirche ist nur da, wo das Wort lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Die

⁶⁾ D. von Steinen, Westfälische Geschichte 1754, 2, S. 1324.

⁷⁾ Hugo Rothert, Woher kommt es, daß die altevangelische Kirche Ravensbergs konsistorial verfaßt war, während die Mark sich in ihren Synoden selbst regierte? (Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, 1921, S. 5—15.)

Reformatoren wollen es bezeugt haben, daß sie gerne die *Canonica politia* erhalten würden. Diese Ordnung gründet sich freilich nur auf menschliche Autorität, auf gute und nützliche Überlegungen.

In demselben Sinne hatte Melancthon in seinen *Loci* vom *Magistratus Ecclesiasticus* gehandelt. Er erkennt durchaus das bischöfliche Amt an, freilich nicht im Sinne des katholischen Bischofs, der als *potestas* angesehen wird, sondern als des *minister*, der das Wort Gottes verkündigt, mit ihm dient und leitet. Die geistliche Autorität wird dabei jeder anderen vorgeordnet. In dieser Beziehung macht weder die *CA variata* noch ein späteres in unseren Gebieten gültiges Bekenntnis eine Ausnahme. Das geistliche Amt ist völlig selbständig, eine Gemeindevertretung hat nur geringen Einfluß auf die Gemeindeleitung, abgesehen von einigen Spezialaufgaben, wie Armenpflege und Kassenverwaltung.

Daß man in der Grafschaft Mark bereits bei der Einführung der Reformation nach 1553 den Versuch gemacht hatte, eine größere Zusammenfassung der Gemeinden vorzunehmen, sei nur erwähnt. Wir wissen nicht, welche Anschauungen den Landmarschall von der Recke in Bezug auf die Verfassung der märkischen Kirche damals erfüllten. Gelungen ist es jedenfalls nicht, die märkische Kirche straffer zu organisieren. Erst ein halbes Jahrhundert später, auf der Unnaer Synode 1612, ist der Versuch unternommen worden, dieses Werk in Gang zu setzen und eine Kirchenverfassung hervorzubringen, wie sie die konfessionell geschlossenen evangelischen Gebiete in Deutschland schon längst besaßen.

Hatte der Pfalzgraf Wolfgang-Wilhelm das Amt des Inspektors geschaffen, so sorgte er andererseits für die Einrichtung der Synode. Diese beiden Instanzen sollten in der Grafschaft Mark die Kirchenleitung tragen.

Die märkische Kirche wurde durch ein *Inspectorium seniorum* zusammengefaßt und geleitet. Der Landesherr bestätigte den vom Ältestenrat oder Generalkonvent gewählten Inspektor und gab ihm eine Instruktion, wie er die Landeskirche leiten sollte⁸⁾. Dieses *Inspectorium* ist kein Konsistorium, es ist ein Gremium von Theologen, ohne daß das juristische Element dabei hervortritt. Eine bürokratische Verwaltung sollte daraus nicht werden.

⁸⁾ W. Petri, Der Zusammenschluß der lutherischen Gemeinden in den Klevischen Erblanden zu einer Kirche. Lutherische Synode Dinslaken am 18. und 19. September 1612 (Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 11, 1962, S. 141—208.)

Die vom Pfalzgrafen Wolfgang-Wilhelm auf den 2. Oktober 1612 nach Unna ausgeschriebene und dort gehaltene Synode, die unter dem Vorsitz eines Pfalz-Neuburgischen Kommissars stattfand, hat, einem landesherrlichen Wink folgend, für die Grafschaft Mark die *Confessio Clivio-Marcana* unterzeichnet⁹⁾. 82 Pastoren und 9 Lehrer leisteten die Unterschrift. Ebenso versprachen sie, die Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 einzuführen, wodurch süddeutsche Anschauungen in stärkerem Maße den lutherischen Gemeinden der Mark vermittelt wurden. Diese Kirchenordnung sah bereits Gemeindevertretungen vor, die sich in erster Linie der Kirchengleichheit widmen sollten. Ob ihre Bestimmungen in der Grafschaft Mark durchgeführt worden sind, erscheint sehr fraglich¹⁰⁾. Man erwog, Senioren (Älteste) in die Synode aufzunehmen, doch sind diese Presbyter keine gewählten Vertreter im Unterschied zu den Pastoren, sondern Koopierte. Die Erschütterungen des 30jährigen Krieges waren nicht dazu angetan, die Geltung neuer Ordnungen durchzusetzen. Da es in der Grafschaft Mark nach dem 30jährigen Kriege noch kein gefestigtes Kirchenwesen gab, das fremde Einflüsse abwehren konnte, bestimmte die Synode von Unna im Jahre 1659: „Wo nicht eine sächsische, so soll doch eine andere gedruckte, rein evangelisch-lutherische Kirchenordnung bei einer jeglichen Gemeinde sowohl zu der Prediger als auch Zuhörer nöthigen Information vorhanden sein“¹¹⁾. „Kirchenräte“, die aus der Gemeinde bestimmt werden, haben nur beschränkten Einfluß, der sich in der Hauptsache auf die Kirchengleichheit erstreckt.

Gerade die reformierten brandenburgisch-preußischen Landesherren haben besonders stark von dem ius episcopale Gebrauch gemacht und den selbständigen Regungen der märkischen Gemeinden widerstanden. Bekanntlich hat der Große Kurfürst sehr stark auf die kirchliche Ordnung in seinem Lande eingewirkt. Unter seiner Regierung werden Einrichtungen getroffen, die den einheitlichen Charakter der Kirchenleitung beeinträchtigen. Die lutherische Kirchenordnung der Mark von 1687 zeigt sogar eine starke Annäherung an reformierte Auffassungen: Einteilung der Prediger in Klassen, jährliche Generalsynode aus Deputierten der 14 Klassen. Der Große Kurfürst prüft diese Kirchenordnung und bestätigt sie nur mit dem

⁹⁾ Vgl. Rothert, Kirchengeschichte a.a.O. S. 367 ff.

¹⁰⁾ W. Göbell, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung, ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt, 1948, Bd. I, S. 64 f.

¹¹⁾ H. Fr. Jacobson, Urkundensammlung für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, 1844, S. 130.

Vorbehalt, „daß wir dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit verändern und aufheben wollen“¹²⁾. Durch wörtliche Übernahme von Bestimmungen aus der reformierten Kirchenordnung von 1662 wurde eine Annäherung an die reformierte Kirchen- und Synodalauffassung erzielt. Doch hat sich diese Kirchenordnung nicht allgemein durchgesetzt; oft blieb die kursächsische geltend.

Nachdem der Inspektor Thomas Haver 1625 verstorben war, hatte der Generalkonvent um der Kriegszerrüttung willen keinen Nachfolger für ihn beim Landesherrn erbeten. Die lutherischen Prediger wenden sich erst nach Kriegsende 1649 an den Kurfürsten, daß er „sich vorgenannter Kirchen und deren Erbauung zum höchsten vetterlich annehmen“ möge¹³⁾. Der Konvent steht, wie aus diesem Gesuch an den Landesherrn hervorgeht, auf dem Standpunkt, daß in den lutherischen Kirchen seit den ersten Anfängen der Reformation diese Ordnung bestanden habe, ein Inspectorium sub directione seniorum. Wie in den Erblanden des brandenburgischen Kurfürsten die luth. Kirchenverfassung bestände, so möchte sie auch in der Grafschaft Mark eingeführt und ein Generalinspektor ernannt werden.

Dieser Generalkonvent hat sich nicht allein an den Landesherrn gewandt, sondern hat noch die Magistrate der vier größeren märkischen Städte, Unna, Iserlohn, Schwerte und Lünen, herangezogen, um mit größerem Gewicht seinen Antrag zu verfechten. Die Antwort auf dieses Gesuch lag am 3. 7. 1649 schon vor: Der Kurfürst bestätigte den Pastor Thomas Davidis aus Unna als Inspektor und legte ihm auf, einen Rat von vier Personen, zwei vom Adel und zwei Bürger, an sich zu ziehen, die ebenso von der Regierung bestätigt werden mußten. Gewählt wurden vom Konvent: der Drost von Altena, Stephan von Niehoff, und Rüdiger von Düngel in Dahlhausen; von den Städten: Dr. iur. utr. Dietrich Degering, Bürgermeister von Unna, und Gottfried Adrian aus Lünen. Mit diesen „Beyständen“ sollte der Inspektor Visitationen vornehmen, Kirchen und Schulen beaufsichtigen und leiten. In Sonderheit galt es in dieser Zeit, die Einheit der Lehre zu sichern, Irrtümer von den Gemeinden fernzuhalten und auf Ordnung und Kirchenzucht bedacht zu sein, d. h.: die Aufgaben des Inspektors waren in erster Linie

¹²⁾ H. Fr. Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechtes der Provinzen Rheinland und Westfalen, 1844, S. 208 ff.

¹³⁾ H. Hepe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark. I, 1870. S. 196 und Jahrbuch für Westf. Kirchengeschichte Bd. 43, 1950, S. 131 ff.

die der geistlichen Leitung; ihm steht daher das Ordinationsrecht allein zu. In weiterer Hinsicht aber sind sie auf die Bewahrung des Glaubens bezogen. Um der letzten gerecht werden zu können, sollte der Inspektor weltliche Beistände haben. Sie sollen dem „Inspektor ... einrätigh sein und mit möglicher Handtbietung beystehen“¹⁴⁾.

Die Kirchenleitung der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark bestand, wie wir sehen, seit 1649 aus dem geistlichen Inspektor, der vom gesamten Ministerium, d. h. auf dem Generalkonvent, gewählt wurde, und zwar auf Lebenszeit, und aus den vier weltlichen Beiständen oder Assessoren, deren Anzahl sich bis 1835 auf zwei herabminderte. Auch diese weltlichen Mitglieder der Kirchenleitung haben meist lebenslänglich ihr Amt wahrgenommen.

Als der Generalkonvent des Jahres 1690 sich auf den Standpunkt stellte, daß neben den vier weltlichen Assessoren auch vier geistliche stehen müßten, und in diesem Sinne die Wahl gleich vollzog, lehnte der Landesherr diese Neuerung ab. Da diese Regelung vom bisherigen Brauch abwich und eine Neuerung darstellte, wollte der Kurfürst sie nicht zulassen. Der reformierte Landesherr ließ es in diesem Falle nicht zu, daß reformierte Anschauungen in der lutherischen Kirchenleitung sich durchsetzten. Die Clevisch-Märkische Kirchenordnung von 1687 bietet den Beweis dafür. Das hat schon Heppe überzeugend nachgewiesen¹⁵⁾. Freilich die Praxis entsprach der Kirchenordnung nicht; es fehlten meist die Ältesten auf den Konventen; die Mahnungen in dieser Richtung fruchteten nicht viel.

Man gewöhnte sich immer mehr an das landesherrliche Kirchenregiment, stellte sich immer mehr unter dessen Schutz und beanspruchte die Hilfe des Staates und seiner Organe. Eigene Entscheidungen fällt keine Synode und kein Generalinspektor mehr. Diese Verhältnisse sind durch das ganze Zeitalter des Absolutismus hindurch zu beobachten. Die Leitung der Kirche ist so sehr im Bewußtsein der Pastoren Sache des Landesherrn, daß sie auf der Abgrenzung zwischen dem *ius in sacra* und *ius circa sacra* nicht mehr bestehen.

Erst um die Wende zum 19. Jahrhundert machten sich Bestrebungen bemerkbar — teilweise durch Veränderungen der staatlichen Grenzen und der tatsächlichen Verhältnisse ausgelöst —, eine neue Kirchenverfassung zu schaffen. Der Generalsuperintendent

¹⁴⁾ Vgl. Rothert a.a.O. S. 381 ff.; Protokoll der Synode 1659 (Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 6, 1904, S. 23 ff.).

¹⁵⁾ Heppe a.a.O. I, S. 199 ff.

Bädeker hatte Vorbereitungen getroffen, freilich ohne auf die spätere Entwicklung stärkeren Einfluß nehmen zu können. Sein Entwurf war sehr konservativ und entsprach den märkischen Verhältnissen dieser Zeit, wo man die „Ministerialverfassung“, wie Bädeker sie nennt, vor die Presbyterialverfassung stellt. In der Ministerialverfassung gehören aber die Synode ebenso wie die Classikal-Konvente zum Ministerium. Seine Voraussetzungen sind die noch in Kraft befindlichen Kirchenordnungen von 1662 bzw. 1687 und die Bestimmungen des Pr. Allg. Landrechts von 1794. Die alten märkischen Verhältnisse sollten darin dem Staatskirchenrecht angeglichen werden. Dazu war die Überlieferung des märkischen Kirchenwesens zu stark lutherisch bestimmt, als daß es sich vom Staate gänzlich hätte lösen können.

Bädeker trat für eine gemischte Form der staatlichen und kirchlichen Verwaltung ein. Der Landesherr blieb ein entscheidender, wenn nicht der entscheidende Faktor. Inspektoren, bzw. Generalsuperintendenten, leiten die Kirche in seinem Auftrag. Die Synoden haben bis zur Synode von Hamm im Jahre 1817 keine entscheidende Rolle gespielt und haben ihren Einfluß in größerem Rahmen gar nicht ausüben können.

In der neuen Provinz Westfalen haben die Konsistorien die interna zu regeln, die Bezirksregierungen die externa. Es ist sehr bezeichnend, daß 1817 die Instruktionen für die Konsistorien erschienen, in denen erklärt wird, was bisher den Inspektoren und Synoden an kirchenregimentlichen Befugnissen zustand, werde jetzt den Konsistorien übertragen. Das Konsistorium in Münster erhielt die Aufgabe, „die Sorge für die Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit“ zu übernehmen. Auch Aufsicht, Prüfung und Bestätigung der Synodalbeschlüsse ist Sache des Konsistoriums geworden.

2. Der Charakter der westfälischen Provinzialsynode

Als der König durch Erlaß vom 27. Mai 1816 mitteilte, daß er dem Ausbau des Synodalwesens geneigt sei und es begrüße, wenn die beiden protestantischen Konfessionen zu *einer* Synode zusammentreten, da hatte er keineswegs selbständige Gremien vor Augen, sondern dachte an Repräsentation der Gemeinden mit beratender

¹⁰⁾ Ebd. I, S. 302.

Stimme¹⁷⁾). In der Grafschaft Mark nahm man den königlichen Erlaß zum Anlaß, eine unierte Synode zu bilden und bemühte sich nun, die märkische Synodalordnung auf die ganze Provinz auszudehnen. Allerdings war es noch keineswegs klar, wie das synodale mit dem konsistorialen Element ausgeglichen werden sollte. Im Frühjahr 1817 war eine neue Instruktion für die Konsistorien erschienen, die ihre Aufgaben näher bestimmte. Darin kam zum Ausdruck, daß auch nach der Einführung der Union das Kirchenregiment, das seine Spitze im König hatte, auf das *ius episcopale* nicht verzichten wollte, sondern durch die Konsistorien weiter die Kirche zu leiten gedachte. Unter diesen Umständen befürchtete man, daß die synodalen Einrichtungen keinen rechten Inhalt haben würden. Das königliche „Ministerium für geistliche Angelegenheiten“ hatte einen Entwurf für die Synodalordnung Westfalens und des Rheinlandes ausgearbeitet, in dem die Synode lediglich als *beratendes Organ* aufgefaßt wurde, wie es der König gewünscht hatte^{17a)}.

Die erste westfälische Provinzialsynode in Lippstadt 1819, die von Oberkonsistorialrat Natorp als Vertreter des Konsistoriums eröffnet wurde, hatte sich mit dem Gesichtspunkt der Staatsregierung zu befassen¹⁸⁾. Auf dieser Synode haben sich die Vertreter der Grafschaft Mark auf ihre ihnen vom Großen Kurfürsten bestätigte Kirchenordnung von 1662 bzw. 1687 berufen und einen anderen Charakter der Synode herausgestellt. Sie betonten, daß ihre Synode eine freigewählte Körperschaft sei, die die Kirche regiert, richtet und verwaltet, daß die Vorsitzenden von der Synode auf drei Jahre gewählt und nicht vom Landesherrn auf Lebenszeit ernannt würden usw. Eine andere Verfassung als diese wollte die Mark und wollte Westfalen nicht annehmen.

Diese in den Grundzügen reformiert bestimmte Kirchenverfassung gründet sich, wie sie selbst betont,

- 1) auf die Grundsätze des Naturrechtes,
- 2) auf die Verfassung der apostolischen Gemeinde,
- 3) auf das Bekenntnis der evangelischen Kirche.

Die reformierten Vertreter der Provinzialsynode forderten, es sollte noch während dieser ersten westfälischen Provinzialsynode ein neuer Entwurf auf der Grundlage der reformierten Ordnung von

¹⁷⁾ E. Foerster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche. 1905, Bd. I, S. 423 f.

^{17a)} E. Foerster a.a.O. Bd. I, S. 257 ff.

¹⁸⁾ E. Foerster a.a.O. Bd. II, S. 7.

Wesel 1568 aufgestellt und dabei zum Ausdruck gebracht werden, daß die Synoden „die einzigen anordnenden und richtenden Behörden in den kirchlichen Angelegenheiten seien, von denen keine Berufung an eine Staatsbehörde stattfindet“¹⁹⁾. Die westfälischen Kreissynoden nahmen merkwürdigerweise diesen Auftrag an; es wurde ein neuer Entwurf im Gegensatz zum staatlich proponierten Entwurf ausgearbeitet und in Druck gegeben. Damit war der Gegensatz zwischen Kirchenregiment und Provinzialsynode klar zum Ausdruck gebracht. Dieser Gegensatz beherrschte mehrere Jahrzehnte lang das synodale Leben der westfälischen Gemeinden und der Prov.-Kirche. Die Staatsregierung hatte noch keine einheitliche Konzeption; man wartete scheinbar ab, wie der König sich einstellen würde. Bei den herrschenden Anschauungen von Staat und Kirche erschien die Forderung der ersten westfälischen Provinzialsynode als unannehmbar. Erst dem nachmaligen Bischof Roß als Präses der rheinischen Provinzialsynode gelang es, die Bedenken des Königs gegen die synodale Verfassung der Westprovinzen zu zerstreuen und eine mit besonderer Rücksicht auf das Rheinland betriebene Neuordnung in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung einzuleiten.

Der König genehmigte, daß auch die Landesteile Westfalens, die bisher konsistorial verwaltet wurden, die presbyterial-synodale Ordnung annahmen (Kab.-Ordre vom 15. 2. 1835). Am 5. 3. 1835 wurde die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung publiziert²⁰⁾, die alle früheren Kirchenordnungen und alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufhob. Im Unterschied zur Proposition von 1817, die in den Konsistorien den Schwerpunkt des Kirchenwesens sah, wurde von der Kirchenordnung dieser Schwerpunkt auf die Gemeinde verlegt. Dies war ein Nachgeben zugunsten der reformierten Prediger des Rheinlandes. Freilich blieb die synodale Ordnung durch die konsistoriale modifiziert.

Das Konsistorium bleibt Aufsichtsbehörde. Neben dem Konsistorium steht der Generalsuperintendent, der nach königlicher Instruktion die Sprengel der Provinz leitet und beaufsichtigt. Er ist ermächtigt, bei der Provinzialsynode Anträge zu stellen. Es ist nun keineswegs so, daß dieser nur das *ius circa sacra* im Namen des Landesherrn wahrnimmt, sondern ebensosehr in das *ius in sacra* eingreifen kann. Gerade was die Lehre betrifft, so haben der Generalsuperintendent und das Konsistorium über ihre Befolgung zu

¹⁹⁾ Heppe a.a.O. S. 321 § 5.

²⁰⁾ Göbell, a.a.O. S. 211.

wachen. Hier hat die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung keine Klarheit bringen können. Kirchliches und Landesherrliches geht in einander über. Dazu waren die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche auf verschiedene Ressorts verteilt. Die Dinge waren in solch „trüber Mischung“ verteilt, wie Heppe sagt, daß eine saubere Scheidung unmöglich erschien²¹⁾.

Wer hatte hier die Leitung, war es die Provinzialsynode auf der einen, waren es Konsistorium und Generalsuperintendent auf der anderen Seite? Keiner von allen dreien. Die Synode war von den Aufsichtsorganen abhängig, das Konsistorium und der Generalsuperintendent wiederum vom Ministerium bzw. später vom EOK [1850]. Letzten Endes stand über beiden Instanzen das landesherrliche Kirchenregiment. Die Provinzialsynoden hatten gesetzgebende Kraft unter der Voraussetzung, daß der Landesherr ihre Beschlüsse sanktionierte. Nicht selten kam es vor, daß die wichtigsten Beschlüsse diese königliche Bestätigung *nicht* fanden; das ersah man erst aus den Publikationen. Das Recht der Verfügung und Verwaltung stand lediglich den „geistlichen Staatsbehörden“ zu. Die Verbindung dieser beiden kirchenrechtlichen Größen, des Amtes und der Gemeinde bzw. ihrer synodalen Vertretung, war in der Kirchenordnung unterblieben. Die Staatsregierung selbst sah diesen Mangel und forderte die Provinzialsynode unter dem 30. 4. 1844 auf, eine Revision der Kirchenordnung vorzunehmen, wobei das Verhältnis der landesherrlichen Kirchenbehörde zur Provinzialsynode besonders berücksichtigt werden sollte. Die Synode von 1844 nahm daher dieses Problem gleich auf. Es wurde eine Kommission dafür begründet, deren Referent der Superintendent Dr. König aus Witten war, der spätere Präses der Westfälischen Provinzialsynode.

Auf die Änderungswünsche der Provinzialsynode erging im Jahre 1847 der Ministerialbescheid, daß die bisherigen Erwägungen noch nicht ausreichten, um eine Änderung der Kirchenordnung von 1835 durchzuführen. Der König erkenne die gesunden Elemente der Kirchenordnung an, „die ihren Ursprung dem Vorbild der apostolischen Zeit und des Zeitalters der Reformation verdanken“, sehe in ihr aber auch weitere Motive, die „einem anderen Boden entsprossen und der Entwicklung des kirchlichen Lebens nicht förderlich seien“²²⁾.

²¹⁾ Heppe a.a.O. 1, S. 359.

²²⁾ W. Reichle, Zwischen Staat und Kirche. Das Leben und Wirken des preußischen Kultusministers H. von Mühler. Berlin 1938, S. 85.

Gemeint waren die demokratisch-liberalen Kräfte, die sich zu regen begannen.

Das geschah am Vorabend des März 1848! Die neue Staatsverfassung erforderte in kirchlicher Beziehung notwendige Folgerungen. Für Westfalen kam es in der Unruhe jener Zeit darauf an, nicht dem Phantom einer allgemeinen Landessynode oder gar einer einheitlich synodal geordneten Reichskirche nachzujagen, sondern auf der gegebenen Grundlage zu bessern und aufzubauen. Die Vorverhandlungen über eine Revision der Kirchenordnung von 1835 ergaben jetzt die Notwendigkeit, bei einer selbstverständlichen Anerkennung des *ius maiestaticum circa sacra*, doch das *ius maiestaticum in sacra* auf jeden Fall fallen zu lassen. Eine absolute Trennung von Staat und Kirche hielt man für undurchführbar; das landesherrliche Kirchenregiment könne nicht mit einem Mal aufhören, vielmehr wurde daran festgehalten, daß die Kirche weiter des Schutzes des Staates bedürfe. Die inneren Rechte (Lehre, Kultus, Verfassung) wollte die Kirche allein wahrnehmen. Die Paragraphen der Kirchenordnung, die darin dem Staat eine Mitwirkung zusprachen, sollten geändert werden. Das war durchaus im Sinne Friedrich Wilhelms IV., der am liebsten auf das Summepiskopat verzichtet hätte. Aber die Kirche war noch nicht so weit. Wer die eigentliche Leitung der Kirche haben sollte, der Präses der Synode oder der Generalsuperintendent, blieb daher unerörtert. Vorgeschlagen wurde, daß die Synode selbst ein verantwortliches Kollegium unter dem Namen des Konsistoriums wählte, an dessen Spitze der Generalsuperintendent stehen sollte. Auch dieser sollte von der Provinzialsynode gewählt werden. Diese Beschlüsse waren auf einer außerordentlichen Provinzialsynodaltagung in Dortmund festgestellt worden. Die Kommission, die über die „revidierte Kirchenordnung“ zu beraten hatte, sah davon ab, einen besonderen Abschnitt über die Stellung des Landesherrn zur Kirche aufzunehmen, hielt es aber für nötig, seine Rechte wohl zu erwähnen.

In Berlin sah man indessen alle auf die Selbständigkeit der Provinzialsynode gerichteten Wünsche als Frucht der Revolution von 1848 an. Die Wünsche der Synode von 1849 fanden keinen Anklang. Hengstenbergs „Evangelische Kirchenzeitung“ nahm 1850 wiederholt zu diesem Thema das Wort. Das Kirchenregiment selbst lehnte alle Intentionen der westfälischen Provinzialsynode ab und stellte ihren Selbständigkeitsanspruch in Frage. Hier hatte sich besonders der Bonner Jurist M. v. Bethmann-Hollweg, der spätere Kultusminister im Ministerium Bismarck, stark eingesetzt. Das Staatsministerium stand auf dem Standpunkt, der Artikel 15 der neuen Staatsverfassung sei bereits ausgeführt, die Selbständigkeit der

Kirche gegenüber dem Staat verwirklicht. Der König von Preußen regiere die Kirche nicht als Staatsoberhaupt, sondern als *membrum praecipuum* (Kultusminister von Raumer)²³⁾.

Auf Grund der neuen Staatsverfassung konnte weder das territoriale noch das episcopale System angenommen werden. Dem Landesherrn als *praecipuum membrum* sollten einige Vorrechte verbleiben:

- 1) Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Konsistoriums.
- 2) Vertretung auf der Synode durch einen Kommissar.
- 3) Bestätigung der Beschlüsse der Provinzialsynoden.

Die Westfälische Provinzialsynode von 1850 bat sogar den König, sich der Schirmherrschaft über die evangelische Kirche nicht zu entziehen²⁴⁾. Die Intention der Synode nach Autonomie entsprach den kirchlichen Idealen des Königs nicht. Deshalb wollte er sein bischöfliches Recht den Synoden nicht übergeben. Der König wollte, daß er mit der Revisionsarbeit zur Rhein.-Westf. Kirchenordnung nicht identifiziert werde. Er gestattete wohl ihre Veröffentlichung, versagte aber die Bestätigung. Die Ablehnung begründete der König mit einem Schreiben an den Kultusminister und den EOK vom 13. 6. 1853: die evangelische Kirche befände sich in einer Krise; ihr durch Verfassungen zu helfen, halte der König für einen falschen Weg. „Verfassungen können nur dann unschädlich sein, wenn sie der Ausdruck bereits vorhandener, begründeter und ausgebildeter Zustände sind . . .“ Da die Provinzialsynode sich von der neuen Kirchenordnung etwas verspreche, wollte er diesem Versuch nicht im Wege stehen²⁵⁾. Seine Kirchengewalt wollte der König nur „in die rechten Hände“ niederlegen, und das waren nach seiner Auffassung apostolisch gestaltete Kirchen. Irgend ein Ausgleich zwischen den Anschauungen der Synode und des Königs erschien nicht möglich. Die Revisionsarbeit an der Kirchenordnung galt 1856 als abgeschlossen. Der König scheute sich davor, das Kirchenregiment in andere Hände übergehen zu lassen. Der Kultusminister v. Raumer dachte ebenso, und jüngere Kräfte wie der Oberkonsistorialrat und spätere Kultusminister von Mühler vermochten sich nicht durchzusetzen²⁶⁾.

²³⁾ Ebd. S. 95.

²⁴⁾ Über die westfälische Provinzialsynode in Dortmund 1850 vgl. Göbell a.a.O. I, S. 246 f.

²⁵⁾ Die Rheinisch-westfälische Kirchenordnung, hrsg. von A. Uckeley (Kleine Texte 104, 1912, S. 3).

²⁶⁾ Reichle a.a.O. S. 98.

In der Neuen Ära wachten die alten Wünsche wieder auf. Wieder berief man sich auf Artikel 15 der Preußischen Verfassung, daß die Kirche ihre Angelegenheit selbständig regelt.

Die Prinzipienfrage, die durch die Geschichte des reformierten bzw. lutherischen Kirchenwesens gegeben war, der Anspruch auf Eigenständigkeit der Synode bzw. die Unterordnung von Amt und Synode konnte in jener Zeit nicht gelöst werden. Man konnte 1864 in einer Petition an den König feststellen, daß in Westfalen nur ein kleiner Teil der Provinz vor 1835 Synoden und Presbyterien kannte, diese Einrichtungen aber in Kürze den Gemeinden lieb und wert geworden seien²⁷⁾. Die Weisheit Friedrich Wilhelms III. hätte der Provinz die alte Verfassung von Cleve und Mark in der Gestalt erneuert, in der sie zur Anwendung gebracht werden konnte.

In den 60er Jahren ist auf der 10. und 11. Provinzialsynode des öfteren die Grundsatzfrage gestellt worden, ob ein Konsistorium die Fragen lutherischer und reformierter Gemeinden in gleicher Weise behandeln könnte, ob nicht im Konsistorium wie früher eine lutherische und eine reformierte Abteilung vorhanden sein müßte²⁸⁾.

Da inzwischen die kirchliche Problematik in Preußen nach 1864 und 1866 noch schwieriger geworden war, war der Kultusminister von Mühler bei allen seinen Bemühungen, den Artikel 15 der Verfassungsurkunde in umfassender Weise zur Verwirklichung zu bringen, gehemmt. In seinen Denkschriften hob der Kultusminister immer wieder hervor, daß die Verfassungsfrage nicht mit der Bekenntnisfrage vermengt werden sollte. Das Kirchenregiment sollte in der Hand des Königs bleiben. Darin sah die Staatsregierung die Garantie für eine ruhige Entwicklung der evangelischen Kirche. Neben dem Kirchenregiment mochten dann die beiden weiteren kirchlichen Faktoren, Amt und Gemeinde, in einer Vertretung der Kirche zur Geltung kommen. Kirchenregiment und Synode müßten in der Verfassung in ihrem Recht festgelegt sein. Diese Auffassung teilte der König.

Bismarck war gegen Mühlers Auffassungen, gegen landesherrliches Kirchenregiment, gegen Union. Mühler wurde dazu für die Nichtdurchführung des Artikels 15 der Preuß. Verfassung verantwortlich gemacht²⁹⁾.

²⁷⁾ Vgl. Göbell a.a.O. I, S. 206.

²⁸⁾ 10. westfälische Provinzialsynode 1862 und 11. Provinzialsynode 1865.

²⁹⁾ Vgl. Reichle a.a.O. S. 239 ff.

So sehr in der Synodalgeschichte der Provinz Westfalen die vom Rheinlande her eingedrungenen Motive sich seit der Kirchenordnung von 1835 durchgesetzt haben, in der in der Mehrzahl aus lutherischen Gemeinden bestehenden Prov.-Kirche konnte die Erinnerung an die frühen bekenntnisbestimmten Ordnungen nicht vergessen werden. Erinnert sei an die fortwährenden Eingaben der Synode Vlotho an die Provinzialsynode, an die Betonung, daß auch in der Union das Bekenntnis von Bedeutung bleibe und die anfallenden Fragen nicht vom gesunden Menschenverstande allein zu entscheiden seien. Man erinnerte sich daran, daß früher auch in der synodal bestimmten Grafschaft Mark die gesamte Kirchenleitung beim Inspektor lag. Die besondere Stellung des Generalsuperintendenten blieb in der Rhein.-Westf. Kirchenordnung von 1835 und der Instruktion von 1836 (bei der Feststellung des Verhältnisses zwischen Präses, Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident) doch gewahrt. Bis 1877 hatte der Generalsuperintendent in Vertretung des Oberpräsidenten den Vorsitz im Konsistorium, der dann einem juristischen Konsistorialpräsidenten übertragen wurde.

Der geschichtliche Rückblick zeigt, daß die märkische Synodalordnung stark auf die Gesamtsynode Westfalens eingewirkt hat. Wohl sind durch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung auch Motive aus der „Kirche unter dem Kreuz“ nach Westfalen eingedrungen. Sie haben sich auch in kleinen Dingen zäh durchgesetzt.

Aufs Ganze gesehen zeigt sich, daß die Kirche von Westfalen die Zuordnung von Amt und Gemeinde in der Leitung der Kirche durchaus bewahrt hat. Wenn sie auch 1948 für ihren gewählten Repräsentanten die Bischofsbezeichnung abgelehnt und stattdessen die säkulare Bezeichnung Präses vorgezogen hat, so sind ihm doch die geistlichen Funktionen zugefallen, die früher der Generalsuperintendent wahrzunehmen hatte. In dieser Ämterkumulierung ist der Charakter des leitenden Amtes noch stärker als je zuvor geprägt. In dieser Beziehung steht der Präses ebenso da wie die früheren Inspektoren der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark. Seine Vollmachten übertreffen die eines lutherischen Landesbischofs. Wird in der Verfassung gesagt, die Synode leite die Kirche, so entspricht diese Aussage nur insofern dem Tatbestand, als es sich um gewählte Vertreter handelt. Wenn die synodale Willensbildung heute von anderen Kräften bestimmt wird als im 17./18. Jahrhundert, so ist es deutlich, daß eine jährlich einmal zusammentretende Landessynode

³⁰⁾ Göbell a.a.O. I, S. 212 f.

nicht leiten kann. Die Leitung der Kirche erfolgt durch berufene Träger des Amtes. Wenn der Generalsuperintendent früher auch keine vollziehende Gewalt besaß, so konnte er den entscheidenden Einfluß doch geltend machen. Generalsuperintendent D. Zoellner konnte sagen: „Ich habe mich, wie auch immer die Titel gelautet haben, im biblischen Sinne als Bischof in seiner Kirche von meinem Herrn berufen gefühlt“. (Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen vom 1. 1. 1931.)

Ansätze zur Entstehung der evangelischen Gemeinde Coesfeld in den Jahren 1803-1813

Von Egbert Thiemann, Coesfeld (Westf.)

Die Reformation bewirkte auch für die Bevölkerung Coesfelds Ansätze und Regungen evangelischen Lebens¹⁾. Es kam aber bald zu den bekannten Nachwirkungen der Wiedertäuferunruhen und Auswirkungen der Gegenreformation. Erst mit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803, der auch für Westfalen den Schlußpunkt unter einer langen Geschichte und den Beginn einer Neuordnung bedeutete, begann für die evangelische Kirche im Münsterland eine Zeit der freien Entfaltung. Für die damals entstehende evangelische Gemeinde in Coesfeld findet sich im Kirchenbuch der Augsburg. Confessions Verwandten²⁾ eine bekannte, schon öfter gedruckte Eintragung, deren Anfang lautet: „Da durch den unglücklichen Krieg zwischen dem Deutschen Reich und den Franzosen, der in den Jahren 1792 bis 1801 geführt wurde, das ganze linke Rhein-Ufer an das Französische Reich abgetreten werden mußte, und dadurch auch das Wild- und Rhein-Gräfliche Haus³⁾ seine auf dem linken Rhein-Ufer gelegene Länder und Besitzungen verlor, so ward dasselbe durch den, am 25ten Februar 1803 zu Regensburg, von der zusammenberufenen Reichsdeputation, zur Dictatur gebrachten und von dem

¹⁾ S. dazu F. Brune, Der Kampf um eine evangelische Kirche im Münsterland 1520—1802, Witten, 1953, 42 f.

²⁾ Der Aufsatz hat zur Grundlage: das erste Coesfelder Kirchenbuch und einen erhaltenen Aktenband „Kirchen- und Schulsachen“ (1804—1813) aus dem Archiv der Evgl. Kirchengemeinde Coesfeld.

³⁾ Die Stammreihe der Rheingrafen vom Stein beginnt mit Wolframus de petra, der Rheingrafenstein b. Bad Münster an der Nahe 1157 erstmalig urkundlich bezeugt (s. Beyer, Eltester und Görz, Urk.-Buch zur Geschichte d. mittelrhein. Territorien Bd. I, 657, Coblenz 1860). Im Jahre 1310 heiratet der Rheingraf Johann I. die Erbin der Wildgrafen v. Dhaun, der Enkel dieses Rheingrafen heiratet die Erbin der Wildgrafen von Kyrburg. Wiederum ein Enkel schließt die Ehe mit der Erbin der Grafschaft Ober-Salm in den Vogesen. Später kam es zu Teilungen und Vereinigungen des Besitzes. Für die Linie Grumbach s. O. Karsch, Geschichte des Amtes Grumbach, Birkenfeld 1959, 8 ff.

Reich genehmigten, revidirten, auch sonach von Kaiserlichen Majestät eodem anno ratificirten Haupt-Deputations-Schluß, mit dem Amt Horstmar, in dem Saecularisirten Bisthum Münster, für seine verlorrne Länder entschädigt. Im Anfang des Jahres 1803 ließ das Wild- und Rheingräfliche Haus von besagtem Amte Horstmar Besitz nehmen, und hatte die Gnade, mich, Friederich Christoph Machenhauer, aus Wetzlar gebürtig, zeitherigen Pfarrer in O-Carben, in dem Burg-Friedbergischen, in der Wetterau, zu ihrem Hofprediger und Consistorial-Rath zu berufen, (und zum Pfarrer allhier einzusetzen)⁴⁾.

Das Wild- und Rheingräfliche Haus, das in Coesfeld den ersten evangelischen Gottesdienst einrichten ließ, war in seinen früheren pfälzischen Herrschaftsgebieten im Jahre 1556 zum evangelischen Glauben übergetreten. Die ehemalige Johanniterkirche zu Herren-Sulzbach, die dem Hause später als Grablege diente, ist von jenem Jahre an evangelisch. In Herren-Sulzbach wurde auch Agnes von Mansfeld, die Gemahlin Gebhards von Köln, beigesetzt. Nicht weit ist es von dort nach Meisenheim, wo sich schon im Jahre 1523 die Verkündigung des Evangeliums durchsetzte, oder zur Ebernburg, wo sich Martin Bucer und Johannes Ökolampad aufhielten.

Hatte schon Christoph Bernhard von Galen Coesfeld zur Residenz erhoben — aber diese Zeit war sehr bald nach dem Tode des Bischofs (19. Sept. 1678) zu Ende —, so begann jetzt bei der Säkularisierung des Stiftes Münster nach einer kurzen Verwaltung durch Preußen unter der Regierung des Wild- und Rheingräfl. Hauses in der Linie, deren Stammvater Johann Christoph Wild- und Rheingraf zu Grumbach war⁵⁾, für Coesfeld der späte Glanz einer Residenz, für das Amt Horstmar mit der Stadt Coesfeld Souveränität und Reichsunmittelbarkeit. Die Besitznahme, die durch den rheingräflichen Hofrat Cappes vollzogen wurde, geschah am 31. Januar 1803. Im März, April und Juni 1803 kamen die Glieder des regierenden Hauses in Coesfeld an, die verwitwete Wild- und Rheingräfin Friederike Wilhelmine geb. Gräfin zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein⁶⁾ mit

⁴⁾ Die neue Landesherrschaft hatte sich zuletzt in Braunfels an der Lahn aufgehalten; zu dem Fürstenhaus Solms-Braunfels bestanden verwandtschaftliche Beziehungen. Der Zusatz („und zum Pfarrer . . .“) ist zwar aus der Hand Machenhauers, aber eine spätere Zufügung.

⁵⁾ Der Stammvater der Linie Grumbach war mit Dorothea von Mansfeld verheiratet.

⁶⁾ Witwe des Carl Ludwig Wild- und Rheingrafen zu Grumbach und Dhaun (1729—1799).

ihrem minderjährigen Sohn Carl August Friedrich Wilhelm⁷⁾ und drei unvermählten Stieftöchtern, der mitregierende Wild- und Rheingraf Wilhelm Christian und der Mitvormund des minderjährigen Rheingrafen, der Wild- und Rheingraf Johann Friedrich.

Das gesamte Gebiet der Rheingrafen wurde in die beiden Ämter Coesfeld und Metelen geteilt. Die höchste Behörde war das Kabinett, dessen Mitglieder der Geheime und Vormundschaftratsrat Johann von Riese und die Kabinettsräte Hoffmann, Bene und Bues waren. Der höchsten Verwaltungsbehörde, der Regierung, stand der Regierungsrat Ignatz Theodor Ficken vor. Die Verwaltung der landesherrlichen Renten, Einkünfte usw. lag bei der Hofkammer unter dem Präsidenten Johann von Riese mit den Hofkammerräten Cappes, von Hamm, Wethmar und Ficken. Daneben wurden ein Konsistorium zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten und eine Schulkommission gebildet.

Schnell wandelten sich die Verhältnisse. Im Jahre 1806 verloren durch die Rheinische Bundesakte und durch die darauf erfolgte Auflösung des Deutschen Reiches die Rheingrafen ihre Landeshoheit, behielten aber teilweise die durch den Reichsdeputationshauptschluß erhaltenen Domänen etc. Am 25. März 1806 wurde Joachim Murat zum Herzog und durch Dekret vom 12. Juni 1806 zum Großherzog von Cleve und Berg ernannt. Dem Großherzogtum Berg wurde — wie auch die benachbarten Gebiete Bentheim, Steinfurt und Rheine — das Land Horstmar eingegliedert. Das Besitzergreifungspatent erfolgte unter dem 26. Juli 1806⁸⁾. Coesfeld gehörte jetzt zum Bezirk Steinfurt, dem der Provinzialrat Schmitz vorstand⁹⁾. Im Jahre 1808 wurde Murat König beider Sizilien, und Napoleon nahm das Großherzogtum Berg in eigene Regierung; nun wurde ein Arrondissement Coesfeld gebildet¹⁰⁾. Durch das vom Kaiser bestätigte Senatskonsult vom 14. Dezember 1810 kam ein Teil des Großherzogtums und damit auch das Amt Horstmar direkt an Frankreich. Jetzt wurde aus dem Arrondissement Coesfeld wieder ein Arrondissement Steinfurt. Nun war der Druck der Fremdherrschaft am

⁷⁾ Er war der Erbgraf und spätere erste Fürst Wilhelm Friedrich.

⁸⁾ S. a. H. Weber, Coesfeld um 1800 — Erinnerungen des Abbé Baston, Coesfeld, 1961, 133 ff.

⁹⁾ Schmitz wählte nach kurzer Zeit Coesfeld zum Wohnsitz, später ging er ins Siegdepartement.

¹⁰⁾ Zu den 22 Präfekturräten gehörte auch der Rheingraf Johann Friedrich von Salm zu Coesfeld.

größten. Am 21. Juni 1815 ergriff König Friedrich Wilhelm von Preußen Besitz von den Preußen zugewiesenen Ländern, wozu auch das Amt Horstmar gehörte¹¹⁾.

Daß gerade diese Zeit unter wechselnder Herrschaft für die Evangelischen, die damals nach Coesfeld kamen, verschiedene Probleme und Schwierigkeiten mit sich brachte, ist verständlich. Waren nämlich im 18. Jahrhundert kaum Evangelische in Coesfeld ansässig (für das Jahr 1749 z. B. gibt die „Spezifikation der Bürger und Einwohner Ksp. St. Lamberti einen Calvinisten und zwei Lutheranern“ an)¹²⁾, so war nun durch die evangelische Herrschaft, ihre „protestantische Dienerschaft“ und weitere in „Coesfeld sich aufhaltende Protestanten“ ein größerer Kreis evangelischer Bewohner vorhanden.

Fragt man zunächst nach der soziologischen Zusammensetzung der zugezogenen Evangelischen, so ist als erstes die rheingräfliche Familie mit ihrem Hof zu nennen. Im Jahre 1806 müssen etwa 26 evangelische Familien in Coesfeld ansässig gewesen sein. Das Durchschnittsalter der Haushaltsvorstände lag bei 37 Jahren. Die Berufe waren Förster, Papiermacher, Landgerichts-Assessor, Hofrat, Hofverwalter, Kammerdiener . . . Im Jahre 1806 wird ein „Preußischer Hußar von dem Regiment von Blücher, der Escadron des Herrn Majors von Kalkreuth“ erwähnt. Den Vorrang unter den Berufen nimmt die Bedientenschaft des Hofes ein. Allerdings deutet sich schon eine Verbindung zum Aufbau der Industrie an. Hatte man in anderen Städten des Münsterlandes, z. B. in Bocholt, evangelische Familien eingeladen, sich dort niederzulassen, um der Industrie einen Aufschwung zu geben, so sind in Coesfeld auch einige Evangelische in der Industrie tätig. Waren nach Bocholt besonders evangelische Familien aus Holland gekommen, so ließ sich in Coesfeld der evangelische Fabrikant Vorster aus Hagen nieder. Am 3. November 1813 überließ die Stadt Coesfeld, deren Industrie dringend neuer Anstöße bedurfte, dem A. D. Vorster¹³⁾ die Lohmühle vor dem Lettertort und eine Öl- und Walkenmühle. „Vorster kaufte noch vom Rheingrafen Johann Friedrich das ehemalige Annunziatenkloster hinzu. Die Zahl der Arbeiter wuchs rasch auf 50 und 100, und so

¹¹⁾ S. a. H. Hüer, Geschichte der Stadt Coesfeld, Münster, 1947, 153 ff.

¹²⁾ Nachricht aus dem Stadtarchiv Coesfeld.

¹³⁾ Der Name Vorster wird in Hagen oft im Zusammenhang mit den Familiennamen anderer Handelsherren wie Harkort, Elbers, Post genannt. S. Forschungen M. Sellmanns.

wurde die Fabrik dreißig Jahre lang die Nahrungsquelle vieler unbemittelter Bürger¹⁴⁾.

Die meisten von den damals in Coesfeld zugezogenen Familien entstammten dem Hessischen, wo die rheingräfliche Familie sich vorher aufgehalten hatte. Die ersten Eintragungen von Amtshandlungen im Kirchenbuch geben darüber schon Auskunft¹⁵⁾.

In einer im Pfarrarchiv aufbewahrten Tabelle über den Zustand des Pfarr- und Kirchenwesens vom 3. März 1811 erscheint für Coesfelds evangelische Gemeinde hinter der kurzen namentlichen Aufstellung der evangelischen Bewohner in den Bauernschaften¹⁶⁾ Name und Alter des Predigers: „Friedrich Christoph Machenhauer alt ein und fünfzig Jahr.“ Es wird mitgeteilt, daß die Gemeinde zwei Kirchenvorsteher hat, die Besoldung des Pfarrers besteht aus „1300 Dreyzehnhundert francs“; die Pfarrei hat keine liegenden Gründe. Dem Pfarrer steht zur Verfügung „ein freies Wohnhaus mit Garten von der Rheingräflichen Domaine, deren Betrag er jährlich auf zweihundert francs anschlägt; und an Accidenzien kann er höchstens

¹⁴⁾ H. Hüer, a.a.O. 162.

¹⁵⁾ Die ersten Eintragungen von Amtshandlungen lauten: „Anno 1804 Sind nach Herrschaftlicher gnädigsten Erlaubniß, allhier copulirt und priesterlich eingeseget worden: d. 9ten April Herr Johann Wilhelm Schweizer-Hochfürstl. Rheingräflicher Jägermeister, gebohren zu Butteltstadt in Sachsen, des Kursächsischen Herrn Postmeisters Johann Schweizers 2ter Sohn erster Ehe; mit Demoiselle Louise Venator, des verstorbenen Heßen-Darmstädtischen Herrn Hauptmann Georg Loudwig Venators zu Pirmasens, ehelichen ledigen Tochter“ ... „In der Evangelischen Gemeinde allhier sind Anno 1804 getauft worden: 1. Ist dem Hochfürstlich-Rheingräflichen Herrn Hofrath Wilhelm Jacob Friederich Bene und seiner Ehegattin Susanna, einer geborenen Demoiselle Kämpfer, aus dem Naßauschen gebürtig d. 25ten April Abends nach 11 Uhr ein Sohn gebohren und d. 29ten eiusdem getauft worden. Taufzeuge waren der hiesige Hochfürstliche Herr Geheimerath Johann v. Riese und der Hochfürstl. Solms-Braunfelsische Herr Hofrath Athanasius Franz Bene, Grosvater des Kindes, von welchen es den Nahmen Johann Heinrich Eduard erhielt.“ ... „In der Evangelischen Gemeinde allhier sind gestorben und beerdigt worden Anno 1805: 1.) d. 7ten October starb Abends um 7 Uhr Caroline Amalie, des Herrschaftlichen Hofverwalters Peter Bollenbacher's eheliches Töchterchen, alt 17 Tage, und ward d. 10ten eiusdem in der Stille beerdigt.“ ... „Anno 1805 wurden in der Evangelisch-Lutherischen christlichen Gemeinde Confirmirt und zum erstenmaligen Genuß des heiligen Abendmals gelaßen: Johann Friederich, Carl, Christian Ernst v. Riese; Carl, Jakob Schoenhals; Henriette, Johannette Schoenhals; Wilhelmina, Christiana, Amalia, Magdalena Mann.“

¹⁶⁾ „Der bauer Koch nebst seiner Familie in der bauerschaft Harle, der Oberförster Schweizer und Jägermeister Bus mit ihren Familien beide ietzt in Varlar.“

jährlich vierzig francs rechnen.“ Pfarrer Machenhauer macht zum Schluß noch folgende Bemerkung: „Im Jahr 1803 war ich auf eine Besoldung von 500 Reichsthaler, beinah 2000 franc hieher berufen; genoß dieselbe u bis zum Ende 1806. Wegen der Mediatisierung des Rheingräflichen Hauses und der verminderten Renten desselben erhielt ich von der Zeit an nur zwei Drittel iener Besoldung.“

Für die Gottesdienste wurde das Simultaneum in der Jesuitenkirche eingerichtet, „Keine Religions Partie darf die andere in der Feyer ihres Gottesdienstes auf keine Weise stören.“ Die Herrschaft ordnete an, dort „aus Schonung einen Altar blos für die Protestanten vor die Schranken des großen Altars setzen zu laßen. Auch ward für die gnädigste Landesherrschaft, unten in der Kirche, gegen der Kanzel über, ein Kirchenstuhl erbaut, und noch einer daneben für die Herren der Regierung und Hofkammer und ihre Familien angelegt¹⁷⁾. Gott gebe nun, daß diese Verehrung zu seiner richtigen Erkenntniß, zu einem vernünftigen christlichen Glauben, und zu wahrer reiner Sittlichkeit unter unserer Gemeinde, und allen Christen immer beitragen möge!“¹⁸⁾.

In den Gottesdiensten fehlte es zunächst an Gesangbüchern; dann wurde wohl später das Mylius'sche „Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Kgl. Preußischen Landen“ eingeführt¹⁹⁾.

Die Abkündigungen im Gottesdienst werden für verschiedene Mitteilungen der jeweiligen Regierungen benutzt; bei den Anweisungen wird der Hofprediger darauf aufmerksam gemacht, daß für die katholischen Gottesdienste gleiche Anweisungen gegeben werden. Das erste erhaltene Aktenstück der evangelischen Gemeinde Coesfeld für die Zeit, in der Napoleon die Regierung im Großherzogtum Berg übernommen hatte, ist ein Brief des Magistrats zu Coesvom 18. Aug. 1808 mit einem anhängenden handschriftlichen Gebet,

¹⁷⁾ Der Fürstenstuhl in der Gymnasialkirche entstammte dem Kloster Varlar.

¹⁸⁾ Kirchenbuch S. 2. Der erste evang. Gottesdienst in der 1710 eingeweihten Jesuitenkirche fand am 28. Oktober 1803 statt.

¹⁹⁾ Notizen zum Gottesdienst in den nächsten Jahrzehnten s. bei U. Bunzel, Coesfeld, unsere schwer bombengeschädigte — sehr flüchtlingsreiche Diasporagemeinde, Coesfeld, 1953, 22: „Der Gottesdienst in der Simultankirche begann um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr. Das Gesangbuch ist eines der schlechtesten, das Mylius'sche.“ Bei der Einführung des Pfarrers und Hofpredigers Dr. Böllitz am 26. Mai 1861 zu Coesfeld wurde von einem besonders gedruckten Zettel (Druck B. Wittneven, Vater, in Coesfeld) das Lied 509 aus dem Gesangbuch der Hoch-, Wild- und Rheingräf. Landen gesungen: „Umgürte mich, mein Gott, mit Kräften in meinem Amt, Beruf und Stand...“

welches lautet: „Liebevoller himmlischer Vater! Du hast uns boten Gebeth und Fürbitte zu thun für alle Menschen, insbesondere für die Könige und Fürsten der Erde. Wir beten daher zu Dir für Deinen Knecht Napoleon. Auf Ihm ruhe Dein Geist, o Herr! der Geist des Rathes und der Stärke, der Geist Deiner Erkenntnis und der Ehrfurcht vor Dir. Seegne Ihn Allgenugsamer! aus der Fülle Deines Seegens. Kröne alle seine gemeinnützigen Unternehmungen mit einem glücklichen Erfolge. Laß uns und alle Unterthanen unsers Beherrschers, unter seiner Regierung ein ruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit. Dir unserm gemeinschaftlichen Vater, Deinem Sohn Jesu Christo und dem heiligen Geiste sey Ehre, Lob, Preis und Dank dargebracht bis in Ewigkeit! Amen.“ Dieses Gebet „wird an allen Sonn- und Festtagen vor dem Ende des öffentlichen Gottesdienstes laut gebetet.“

Nachdem „Ihre Majestät die Kaiserin von Frankreich am 20ten März 1811 ganz glücklich entbunden sind, und ihrem allerdurchlauchtigsten Gemahl . . . einen Römischen König geschenkt haben“, wird der Pfarrer ersucht, am Sonntag²⁰⁾ „des Morgens um die sonst gewöhnliche Zeit ein hochfeierliches Te Deum abzuhalten“²¹⁾. Unter den weiteren Aufforderungen, in „sämmlichen Kirchen und Tempeln nach Ihren Kirchengebräuchen ein Te Deum singen zu lassen“, ist auch vom Übergang über den Njemen und der Bataille an der Moskwa die Rede. In der verzweifelten Lage des Kaisers, als die große Armee schon entsetzlich dezimiert war, spricht man in den Anweisungen an die Pfarrer von „Se. Majestät dem Kaiser und Könige Napoleon dem Großen“²²⁾.

Die rheingräfliche Regierung mühte sich auch um den Kultus der katholischen Untertanen. Das Publicandum zur Feier des tausendjährigen Kreuzjubiläums in Coesfeld lautet: „Da Se. Päpstliche Heiligkeit, vermöge des unterm 10ten May v. J. ertheilten Breve, zur Feyer des tausendjährigen Jubiläums wegen des miraculösen heiligen Kreuzes in der St. Lamberti Pfarrkirche dahier zu Coesfeld einen binnen 30 Tagen zu gewinnenden vollkommenen Ablaß mit

²⁰⁾ den 31. März 1811.

²¹⁾ Gelegentlich werden die Rundschreiben entweder als Kopie handschriftlich oder gedruckt beigelegt. Die Taufe fand am 9. Juni 1811 in Notre-Dame in Paris statt; auch dazu wird ein Tedeum „mittags um 12 Uhr“ in allen Kirchen befohlen.

²²⁾ Der Unter-Präpekt an den Herrn Pastor Machenhauer, Steinfurt den 12. Juny 1813.

denen in der Bulle enthaltenen Privilegien zu verleihen geruhet haben, und dieses Jubelfest künftigen Pfingstsonntag den 25ten May l. J. seinen Anfang nehmen, und die erste an diesem Festtage anfangende Octave solemnell begangen wird, auch das Hochwürdige General-Vicariat zu Münster seiner Seits die nöthigen Verfügungen erlassen, und die hiesige Geistlichkeit zu dem Ende bereits authorisirt hat, so wird solches zu Jedermanns Nachricht hiemit von Regierungswegen bekannt gemacht. Coesfeld den 21ten April 1806. L. S. 40. Rheingräfliche Regierung J. T. Ficken, Hoffmann. W. F. Bene. B. Bues. VT. G. A. Fischer⁽²³⁾.

Das Verhältniß der neu entstehenden evangelischen Gemeinde zur katholischen Kirche ist nur in wenigen Notizen angedeutet. Der eigene Altar in der Simultankirche wurde errichtet, „da die Katholische Herrn Geistliche wegen dem gemeinen Mann nicht gerne darin willigten, wenigstens es nicht gerne sahen, daß die Protestanten die Feyer des heiligen Abendmahls an dem großen Altar begehen möchten“⁽²⁴⁾. Wir erfahren auch von einzelnen Auseinandersetzungen zwischen dem evangelischen Pfarrer und dem katholischen Dechanten: „Zwischen dem hiesigen Herrn Dechanten und dem Herrn Hofprediger Machenhauer ist in Ansehung der Frage, wer den verstorbenen Oberempfänger Polscher begraben solle? eine Differenz entstanden. Da aber der Herr Hofprediger durch die vorige Regierung als Pastor der Protestantischen Gemeinde ernannt worden ist, derselbe auch seitdem die mit diesem Amte verbundenen Verrichtungen, ja insbesondere auch das Begraben Protestantischer Glaubens-Genossen ausgeübt hat, so kann es wohl keinem Anstand unterworfen seyn, Ihm auch das Begraben des der Protestantischen Religion zugehan gewesenen Ober-Empfänger Polscher zu gestatten. Der Magistrat erhält den Auftrag, hienach den Herrn Dechanten sowohl, als den Herrn Hofprediger zu bescheiden, und dafür von Policey wegen zu sorgen, daß Letzterem bey der Amtsverrichtung selbst keine Hindernisse gemacht werden.“⁽²⁵⁾.

²³⁾ Den Hinweis verdanke ich Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. K. Fischer in Coesfeld. Die rheingräfliche Familie hatte sich bei Papst Pius VII. um ein Ablaßbrevé für die Jubelfeier bemüht.

²⁴⁾ Erstes Coesfelder Kirchenbuch S. 2.

²⁵⁾ Aus einer Abschrift „Großherzogtum Berg Arrondissement Steinfurt Coesfeld, d. 20t. Juny 1808 Der Provinzial-Rath an den Magistrat dahier, (gezeichnet) Schmitz“ im Fürstl. Salm-Horstmarschen Archiv Coesfeld, Acta den evgl. Cultus Coesfeld betr.; Polscher war aus Limburg an der Lenne (Hohenlimburg) gebürtig; er wird als Großherzoglich Bergischer Obereinnehmer bezeichnet und starb am 18. Juni 1808 im 30. Lebensjahr.

Das Interesse mancher Regierungen für das Schulwesen steht im Zusammenhang vieler obrigkeitlicher Verordnungen auf dem Gebiet des Schulwesens und pädagogischer Bemühungen um 1800. So legte auch der rheingräfliche Hof großes Gewicht auf die „zweckmäßige Einrichtung von Landschulen“²⁶⁾. In einem Brief des Erbdrosten Adolph Heidenreich Bernhard Freiherr Droste zu Vischering, geschrieben in Münster am 17. April 1803²⁷⁾ mit der Anrede „Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr“, werden verschiedene Gedanken über die Schulfragen geäußert. Der Erbdrost hat seine Aufwartung gemacht; dabei sind die Fragen erörtert. Es gab damals im Land Horstmar 28 „Haupt Schullehrer.“ Die Hauptgrundlage ist die Bildung der Lehrer und Lehrerinnen. Der Erbdrost schreibt: „Diese Bildung scheint mir nicht nur für die erste Erziehung der Subjekte zu dem Schuhllehrers Amte, sondern auch dafür sorgen zu müssen, daß die durch die erste Erziehung fähig gewordenen Subjekte nach Ihrer Anstellung die erworbene Fähigkeit nicht vernachlässigen, Sie vielmehr erweitern.“ Zur Vermehrung oder Verminderung der Unterhaltskosten „nach Maasgabe der erweiterten, oder vernachlässigten Fähigkeit“ wird angeraten. Erwähnt werden die vorbildlichen Maßnahmen des Kurfürsten Max Franz²⁸⁾: „Der Herr von Fürstenberg fortdauernd an der Spitze der SchuhlCommißion, welcher des ganzen Geschäftes Leitung oblag, leitete in der geraumen Reihe von Jahren den Geist dieser SchuhlCommißion, erzog diese Commißion mit der sorgfältigsten Verwendung; war so glücklich einen für den Unterricht der Schuhllehrer geschaffenen Mann, den Professor Overberg zu finden, der sich seit dem Jahre 1783 mit ununterbrochenem Fleiße, und Eifer diesem Unterrichte ergab.“ Das besondere Anliegen des Briefes ist der Rat, die „Schuhllehrer“ des Horstmarschen Landes von der Münsterschen Kommission prüfen zu lassen, solange bis für das Land der Rheingrafen eine ähnliche Einrichtung geschaffen werde. „Die Münstersche SchuhlCommißion wird dabey gleichfalls wie eine fremde Facultät, der man willkürlich für einzelne Fälle Gutachten zu ertheilen, überläßt, angesehen. Nebst diesem kommt noch die Rücksicht, daß bei der SchuhlCommißion der Vicarius Generalis, welcher die Stelle des Bischofen vertritt, und, als Solcher keiner Königl. Preußischen Behörde untergeordnet ist, den Vor-

²⁶⁾ Zum Gebiet des Schulwesens s. H. Hüer, a.a.O. 156.

²⁷⁾ Evgl. Kirchengemeinde Coesfeld, Evangelische Kirchen- und Schulsachen, (1804—1813).

²⁸⁾ vgl. M. Braubach, Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Wien, 1961.

sitz hat“²⁹⁾. Auf diese Weise könnte das Schulwesen des selbständigen Landes Horstmar von Münster abhängig bleiben.

Für die evangelischen Schüler wurde im Jahre 1817 in Coesfeld eine Privatschule eingerichtet und der Lehrer Mosebach aus der Nähe von Friedberg berufen³⁰⁾.

Über die Wohltätigkeitsarbeit der öffentlichen Hand in Coesfeld während der Übergangszeit gibt eine Nachricht vom 29. Aug. 1810^{30a)} Aufschluß. Der „Prediger Machenhauer“ erhält die Mitteilung: „Ich beehre mich Sie zu benachrichtigen, daß mittelß Beschluß des Herrn

²⁹⁾ S. H. Hardewig, Die Tätigkeit des Freiherrn v. Fürstenberg für die Schulen des Fürstbistums. Münst. Dissertation 1912.

³⁰⁾ Der Hofprediger hatte auch den jungen Rheingrafen, den Erben, zu unterrichten. Dieser wurde bei seiner Großjährigkeitserklärung unter den Vornamen Wilhelm Friedrich vom preußischen König am 22. November 1816 in den Fürstenstand erhoben. (s. H. Hüer, Coesfeld und das Amt Horstmar unter Rheingräflicher Verwaltung in: Westfälischer Heimatkalender 1965, Münster, 145 ff.) Der Fürst machte sich später sehr verdient um die Erforschung und Anregung neuer Maßnahmen in der Landwirtschaft, er wurde schriftstellerisch tätig auf dem Gebiet praktischer Chemie und schließlich 1856 Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.

Im Nachlaß des Pfarrers Dr. Paul Boelitz (geb. 1829 in Forst i. d. Lausitz, gest. 1893 zu Wesel, Pfarrer u. Hofprediger in Coesfeld 1861—1865, Pfarrer in Wesel 1865—1893) finden sich Notizen über das Leben des ersten Fürsten zu Salm-Horstmar. Der Nachlaß findet sich im Besitz des Pfarrers Boelitz zu Spellen/Ndrh. Es heißt, daß die wissenschaftliche Ausbildung des jungen Rheingrafen von der Frau Rheingräfin dem Hofprediger und Pfarrer Machenhauer anvertraut wurde, „einem ernsten, strengen, aber tief wissenschaftlichen u. sinnigen Manne, der neben den Pflichten seines geistlichen Amtes, die er mit größter Treue erfüllte, sich vorzüglich der Cultivierung seltener Blumen und edler Obstbäume widmete.“ Im Pfarrhause sei der spätere Fürst an die bescheidensten Bedürfnisse gewöhnt worden und zu der lebenswürdigen Einfachheit wie staunenswerten Bedürfnislosigkeit seines ganzen Wesens erzogen worden. Durch den Pfarrer sei auch die bei den Fürsten von Jahr zu Jahr mehr hervortretende Vorliebe für naturwissenschaftliche Studien geweckt worden. (S. a. Wolfram, Schloß Varlar und seine Herren in: Handel und Wandel im Kreise Coesfeld, Düsseldorf, 1928, 46 ff.)

Aus der Ehe des Fürsten mit der Gräfin Elisabeth zu Solms-Assenheim-Roedelheim ging der Prinz Karl zu Salm-Horstmar hervor, der sich um soziale Aufgaben mühte. S. z. B. H. Schiefer, Ohm Michel, Erinnerungsblätter an August Michel in Weidenau, Neukirchen. Prinz Karl zu Salm-Horstmar war verheiratet mit Elise Prinzessin zu Hohenlohe-Schillingsfürst. S. a. A. Natorp, Kreuz und Kerker, Düsseldorf, 1867.

^{30a)} Die Briefe tragen jetzt den Kopf: Großherzogtum Berg. Departement der Ems. Arrondissement Coesfeld. Der Unter-Präfekt.

Präfekts des Ems-Departements . . . Sie und die Herren, der vor- malige Capitular von Varlar Herr von Amelunxen³¹⁾, Herr Arron- dissements-Rath Ficken, Herr Hofgerichtsrath Becker, und Herr Ad- vokat Hülskötter hierselbst, zu Mitglieder des Central-Bureaus der Wohltätigkeits-Anstalten für den Canton Coesfeld ernannt sind . . . von Oer.“ Eine spätere Einladung³²⁾ enthält die dringende Bitte, daß der Hofprediger „Herr Machenhauer“ auf dem Coesfelder Mairie Bureau bei der Verpachtung der zum Armenfond gehörigen Ländere- rien zugegen ist.

Zahlreich sind in Coesfeld die Dispensationen zur Trauung und Briefe, die die Kirchenbucheintragungen betreffen³³⁾. Es findet sich

³¹⁾ Zum Kloster Varlar: s. u. a. L. Frohne, Die Klosteranlage der Prämon- stratenser in: Dona Westfalica. Georg Schreiber zum 80. Geburtstage dar- gebracht von der Histor. Kommission Westfalens, Münster, 1963, 92 ff. Zur Sache: Man denke an das Eingreifen des Grafen Nesselrode in das Gebiet der Diakonie.

³²⁾ Wohl im November 1812.

³³⁾ Der Wortlaut einer Verordnung über Taufeintragungen lautet: „Groß- herzogtum Berg. Düsseldorf den 9. Jänner 1808. Der Minister des Innern. Der Umstand, daß mehrere Geistlichen in den von ihnen verlangten Tauf- scheinen den Tag und das Jahr der Geburt mit Zahlen geschrieben, hat schon zu mehreren Verfälschungen Veranlassung gegeben. Um diese nun künftig zu verhindern, verordnet der Minister des Innern hierdurch fol- gendes: 1. Der Tag und das Jahr der Geburt in einem Taufscheine muß immer mit Buchstaben geschrieben werden; widrigenfalls der Geistliche, welcher selbigen ausgestellt hat, in eine Geldstrafe von 50 Rthlr. verfällt. 2. Kein Beamter darf ein Taufattest als gültig annehmen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt mit Zahlen geschrieben sind; muß solches vielmehr der vorgesetzten Behörde des Geistlichen übergeben, welcher solches ausgestellt, damit dieser zur gesetzlichen Untersuchung und Be- strafung gezogen werden kann. Graf von Nesselrode. Jacobi.“

Die verschiedenen Dispensationen zur Trauung liegen im evangelischen Pfarrarchiv vor, z. B. aus rheingräflicher Zeit: „Dem Herrn Hofprediger Machenhauer dahier, wird hierdurch bekanntgemacht, daß gdgste Landes- herrschaft dem Jägermeister Johann Schweitzer, auf unterthgste Vor- stellung und Bitte um die nachgesuchte Dispensation von der öffentlichen Copulation und Proclamation gratis gdgst zu ertheilen geruhet. Coesfeld, den 7. Janr. 1804 Fürst-Rheingräfliche Regierung dahier W. Bene. . . .“ Im Jahre 1806 wird „Rheingräfliches Consistorium“ unterschrieben. In der Zeit des Großherzogtums Berg werden die Schriftstücke in ihrer Art schärfer, z. B.: Großherzoglich-Bergisches Arrondissement Steinfurt No 479t Der Provinzial-Rath an den Herrn Hofprediger Machenhauer: „In den kano- nischen Rechten ist es geschrieben, daß das zu copulirende Brautpaar und zwar ein jeder Teil in seiner Pfarrkirche proklamirt werde, und wenn beyde nicht in der nemlichen Pfarrey wohnen, derjenige, in dessen Pfarr- kirche die Kopulation nicht geschieht, von seinem Pfarrer die Dimissoriales oder den Loß Schein vorher beybringen solle. Wenn also der geschehenen

z. B. die Anordnung, daß die Toten nicht früher „als 3mal 24 Stunden nach dem Tode zu begraben“ sind. Wegen Aufstellung der Conscriptionslisten (1810) hat der Hofprediger mit Tauf- und Sterbebüchern auf dem Coesfelder „Municipalitäts-Gebäude sich gefälligst einzufinden.“ Am 8. Februar 1810 teilt der Pfarrer mit, daß sich 72—73 Lutheraner und etwa 20 Reformierte in seiner Gemeinde und „der hiesigen Municipalität“ befinden³⁴).

Wenn es auch bis zur endgültigen Konstituierung der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld noch längere Zeit dauerte³⁵), so bahnt sich doch schon im ersten Jahrzehnt vieles an, das zur allmählichen Bildung der evangelischen Gemeinde führt. Dieses Jahrzehnt, das Coesfeld die rheingräfliche, die bergische, die französische und dann wieder die rheingräfliche³⁶) Obrigkeit als Übergang in preußische Landesherrschaft brachte, war voller Spannungen. Man erkennt bei dem Neuanfang in Coesfeld parallele Züge zu dem Entstehen der evangelischen Kirchengemeinden in Münster³⁷) und Bocholt. Daß es bei dem Selbsthaftwerden der evangelischen Bevölkerung in dem bisher eineinhalb Jahrhundert fast ganz abgeschlossenen katholischen Land zu Auseinandersetzungen kommen konnte, ist bekannt. Bedeuteten die Jahre damals schon für die bodenständigen evangelischen Gemeinden Westfalens eine Zeit voller Bewegung und Unruhe, so traf dies noch mehr für die Gemeinden zu, die

Anzeige zufolge bey Ihnen eine Copulation ohne die Beobachtung jener Feyerlichkeiten, nachgesucht worden seyn soll; so trage ich Ihnen auf: die Partheyen zur Ordnung hin- und vor der Hand mit ihrem Gesuche abzuweisen. Coesfeld d. 27ten November 1806 Schmitz“.

³⁴) Die Bevölkerungszahl in der Stadt betrug 1809 2351 Seelen, Kirchspiel Jakobi 591, Lamberti 1875.

³⁵) S. a. F. Brune, Das Werden einer evangelischen Kirche im Münsterlande (1802—1806), im Jb. für westf. Kirchengeschichte 1952/1953, 193 ff. u. G. Kickhäfer, Die Evangelische Gemeinde Coesfeld in: Gemeindebuch 1955. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, 61 ff, dort: „Im Jahre 1839 konstituierten sich die evangelischen Einwohner mit dem Fürsten nach der Kirchenordnung von 1835 zu einer eigenen Kirchengemeinde.“ S. a. Bunzel, Coesfeld, 21 ff.

³⁶) Der Wortlaut der Bekanntmachung zur erneuten Regierungsübernahme: „daß Wir die Uns zustehende Landeshoheit und Regierung, als Vormünderinn im Namen Unsers minderjährigen Sohnes Carl August Friedrich Rheingrafen zu Salm-Horstmar wieder antreten, und unter dem Schutze und Beystande Gottes zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen ferner auszuüben und ausüben zu lassen fortfahren werden.“ (Stadtarchiv Coesfeld)

³⁷) Zur dortigen Bevölkerung s. a. P. Werland, Münster und seine Bewohner 1803—1810, Münster, 1925.

nun in der Diaspora an einem Neuanfang standen. Nach Coesfeld waren die Evangelischen durch territoriale Veränderungen, die sich aus den napoleonischen Kriegen ergaben, gekommen. Bei den Ansätzen zur Entstehung einer Kirchengemeinde kam es bald zu einer selbständigen Ordnung (Konsistorium und Kirchenvorsteher), zu regelmäßigen Gottesdiensten und zur Ausführung der Amtshandlungen durch den Pfarrer, zum Unterricht, zur Betätigung in der Wohltätigkeitsarbeit, zur Verwaltung (Führung der Kirchenbücher usw.). Die verschiedenen Regierungen bedienten sich für Bekanntmachungen der Kirche. Die Verbindung zur rheingräflichen Obrigkeit war und blieb besonders eng, da der Pfarrer der Hofprediger des evangelischen Landesherrn war.³⁸⁾

³⁸⁾ Weiter auswertbares Material zur Entwicklung der Gemeinde Coesfeld könnte sich im Archiv des Kirchenkreises Tecklenburg in Recke befinden.

Vinckes letzte Reise

Von Friedrich Brune, Nordwalde

Ludwig von Vincke, am 23. Dezember 1774 in Minden als Sohn des damaligen Domdechanten Ernst von Vincke geboren, war im Alter von 23 Jahren zum Landrat des Kreises Minden gewählt worden. Über 40 Jahre hat er als preußischer Beamter seinem Heimatland Westfalen dienen dürfen. Schon als Student in Erlangen (1794) hatte er in sein Tagebuch geschrieben: „Ich könnte auch im Genuß der größten Ehre, des glänzendsten Reichtums außer Westfalen nicht glücklich sein.“ Am 24. November 1804 wurde er Nachfolger des Freiherrn vom Stein im Amt des preußischen Kammerpräsidenten in Münster. Kurz nach der Befreiung Westfalens von der französischen Fremdherrschaft (1813) ernannte ihn König Friedrich Wilhelm III. zum Zivilgouverneur und bald darauf zum Oberpräsidenten der neugebildeten preußischen Provinz Westfalen.

Der nachfolgende Bericht bringt uns Vinckes Lebensende nahe. Zumeist wird heute ganz allgemein geschrieben, daß Vincke am 2. Dezember 1844 „auf einer Dienstreise“ gestorben sei. An keiner Stelle — auch nicht bei Kochendörffer: „Ludwig Freiherr Vincke“ in den „Westfälischen Lebensbildern“¹⁾ wird angegeben, an welchem Ort er verstorben ist. Indessen bringt Julius Disselhoff Einzelheiten aus den letzten Lebenstagen Vinckes. Diese sind in einer Erzählung enthalten, die im Jahre 1874 im „Christlichen Volkskalender zu Kaiserswerth“ unter dem Titel: „Die Geschichte von Vater Vincke“ erschienen ist, herausgegeben von der Kaiserswerther Diakonissenanstalt. Pastor Disselhoff, geb. 1827, war schon als Kandidat bei Pastor Fliedner, dem Gründer der Kaiserswerther Diakonissenanstalt, tätig gewesen, danach war er noch 10 Jahre zusammen mit Fliedner in Kaiserswerth als Pastor tätig, nach dessen Tode (1864) Leiter der dortigen Anstalten der Inneren Mission. Theodor Fliedner aber war mit Vincke jahrelang freundschaftlich verbunden. Von daher schon ergibt sich eine besondere Verbindung Vinckes mit Kaiserswerth²⁾. Der entsprechende Abschnitt aus dieser Erzählung sei an dieser Stelle wiedergegeben:

1) Bd. II, Münster 1931, S. 254—273.

2) Die oben genannte Schrift ist nicht mehr zu erhalten und scheint nur noch in einem Exemplar in der Bücherei Kaiserswerth aufbewahrt zu sein.

„Endlich kam seine letzte Reise auf Erden. Über die Anlage des Bahnhofes in Minden waren erhebliche Differenzen entstanden. Der Finanzminister von Flottwell wurde dort erwartet, um nach erfolgter Lokalbesichtigung die Entscheidung zu treffen, und dabei glaubte Vincke nicht fehlen zu dürfen, als Vertreter der Gesamt-Interessen der Provinz. — So lästig dem kaum von der Revision der Provinzial-Anstalten heimkehrenden Greise die neue Reise sein mußte, so trat er sie doch schon am 4. November nachmittags an, und zwar in seinem kleinen, offenen Reisewagen, mit eigenen Pferden, welche statt des gewöhnlichen Kutschers, der den Arm gebrochen hatte, vom Bedienten Heinrich gelenkt wurden. Der Regierungsrat Scheele begleitete ihn. Kaum waren sie aus dem Tore, da griff Vincke nach der Tabackspfeife. Ach! sie war nicht am gewohnten Orte; denn der neue Kutscher kannte des alten Herrn Gewohnheit noch nicht. Scheele bot ihm eine Cigarre; und als die brannte, wurde ein Pack Akten aus dem Mantelsack genommen und eifrig studiert, bis es dunkel war. Nur die boshafte Cigarre, die wohl 10 mal ausging und immer wieder mit Geduld angesteckt wurde, störte das Studium.

Beim Einfahren in das Städtchen Warendorf begegnete ihnen die Post im schnellen Trabe, und da der des Handwerks nicht recht kundige Kutscher zu spät und langsam auswich, fuhren die Wagen mit Heftigkeit aneinander, und Vincke, wahrscheinlich schlafend, wurde mit dem Kopf gegen das herabhängende Wagenfenster geschleudert, daß seine Landwehrmütze aufs Pflaster flog. Da der Wagen gebrochen war, ging er zu Fuß zum Landrat Freiherrn v. Twickel und mit diesem in den Gasthof. Hier bemerkte man zuerst eine ungewohnte Zerstreung in seinem Benehmen; doch aß er mit dem früheren Appetit und arbeitete bis 11 Uhr. Schon um 4 Uhr stand er auf und setzte sich, mit einem dünnen Schlafrock bekleidet, in das ungeheizte Zimmer zur Arbeit nieder.

Als Scheele ebenfalls aufstand, ihm einen Schal umband und für Feuer und Kaffee sorgte, wurde der Greis über solche vermeintliche Verweichlichung fast entrüstet und wies jede Hülfe beharrlich zurück. Er gab erst nach, als Scheele sich auf den Befehl der Frau von Vincke berief, Fürsorge für seine Gesundheit zu treffen. Bis der Wagen zur Abreise hergestellt war, blieb der Kranke an der Arbeit, und zwar mit solchem Eifer, daß er selbst beim Anziehen der Stiefeln nicht aufhörte zu lesen. —

Auf der weiteren Fahrt nach Bielefeld überzeugte sich sein Begleiter immer mehr, daß der heftige Stoß auf Vinckes Geistesthätigkeit nachtheilig gewirkt hatte, und in Bielefeld wurde ihm dies

selbst klar, indem das Tagebuch bemerkt: „Hier wurde mir bei meinem Besuche große Schwäche der Erinnerung und des Gedächtnisses auffallend, indem ich die bekanntesten Wohnungen erst gar nicht finden konnte.“ Bei diesen Gängen, die er allein machen wollte, fiel er auf offener Straße nieder, und schnell war diese Trauerkunde durch die ganze Stadt verbreitet. Seitdem führte ihn Scheele und ging noch mit ihm zu mehreren Personen, für welche er Unterstützungen schon in Münster besonders eingepackt hatte.

Am 6. setzte er die Reise fort. Von dem Aufenthalt in Herford sagt das mit auffallend veränderter Handschrift noch fortgeführte Tagebuch: „Den Landrath verfehlt; die arme Wittwe Sch. sehr erfreut durch die selbst dargebrachte Gabe, da sie sich vergessen glaubte, ganz verzweifelte.“ Im Gasthause erzählte der Wirth, daß sein Hausknecht in der Nacht mit großer Entschlossenheit zwei Diebe ergriffen habe. Schnell zog Vincke zwei Thaler aus der Tasche und drückte sie dem Wirth in die Hand, ihm zuflüsternd, er möge das dem wackeren Knechte geben. — Nach der Ankunft in Minden traten die Krankheitserscheinungen noch deutlicher hervor. „Es war abends gegen 9 Uhr“, erzählt Scheele; „ich hatte mich, um zu speisen, ins Gastzimmer begeben und den Bedienten angewiesen, beim Ober-Präsidenten zu bleiben. Plötzlich verstummte die Gesellschaft. Der alte Herr trat ohne Halstuch im alten, blauen Rock in das hell erleuchtete Zimmer. Noch steht er vor mir an der Wand im Biberschen Gastzimmer, blaß, aber wahrhaft verklärt, als wenn ein Heiligenschein um dies freundlich lächelnde Gesicht verbreitet wäre!“ Vincke selbst bemerkt: „Das entschwindende Gedächtniß und der Mangel an Besinnung machten sich so bemerklich, daß ich endlich auf Richters, des Regierungs-Präsidenten, Betrieb den Sanitätsrath Consbruch besprach, der mir Blutegel setzen ließ, worauf ich recht gut schlief.“ Nichtsdestoweniger blieb er bei der Arbeit, und selbst während das Blutegel-Gewürm an seinem Haupte sich sättigte, unterbrach er das Aktenstudium, welches ihn auf die bevorstehende Conferenz vorbereiten sollte, nicht.

Folgenden Tages war eine Conferenz über die städtischen, sich auf den Eisenbahnbau beziehenden Angelegenheiten, in welcher Vincke den Vorsitz führen sollte, ihm selbst unbewußt, dazu aber nicht mehr im Stande war, so daß Scheele die Leitung der Verhandlung übernahm. Doch erzählt er noch selbst im Tagebuche mit etwas wieder befestigter Handschrift: „7. 11. Heute Morgen Conferenz mit Magistrat und Kaufmannschaft, die glücklich zum Ziele führte. Nachmittags noch hinaus auf das Bahnhofs-Terrain, Schnee,

— um 8 Uhr traf Minister Flottwell ein und vor ihm unzählige Eisenbahn-Deputationen aus allen Orten, alle mit dem gleichen Gesuche, Hamm zu beseitigen“ Delius, Dolffs usw. —“.

Mit diesen Worten schließt das Tagebuch, das er seit dem Dezember 1789, also beinahe 55 Jahre mit dem treuesten Fleiße fortgeführt hatte. Dr. Consbruch erklärte Vinckes Zustand, den er einem durch den heftigen Stoß herbeigeführten versteckten Schlaganfall zuschrieb, für sehr bedenklich und empfahl die strengste Diät und Ruhe, besonders geistige. Der Greis selbst eilte nach Hause, weil er am 15. November eine Ruhrbefahrung antreten wollte, und es wurde von seinen Freunden verabredet, daß der Arzt ihn nach Münster begleiten sollte. Doch wies er dies entschieden mit der Äußerung zurück: „Der Consbruch hält mich wohl für todtkrank, da mir doch gar nichts fehlt!“ Ein trauriges Zeichen der Zunahme seiner Krankheit.

Am 9. November trat er die Rückreise nach Münster an, und am 10. Abends wurde er dort der Pflege seiner, von dem veränderten Aussehen des theuren Kranken tief erschütterten Familie übergeben. Wie in Minden, so verordneten auch hier die Ärzte körperliche und geistige Ausspannung als das einzige Mittel, erneute Anfälle eines Schlaganfalles fern zu halten. Alle Arbeit wurde ihm vorenthalten, was aber in den Momenten, wo er sich etwas leichter und kräftiger fühlte, Unruhe und selbst heftigen Unwillen erzeugte. Als dem König dieser Zustand und die Nothwendigkeit des strengen Fernhaltens von den Geschäften berichtet war, erließ er in liebender Sorge für den hochgeschätzten Diener und Freund ein huldvolles Handschreiben, welches dem Kranken so große Freude bereitete, daß er es sich wiederholt vorlesen ließ, und die bloße Erinnerung daran mehrmals genügte, ihn bei erneutem Verlangen nach Arbeit zu beruhigen.

So blieb der Zustand schwankend, ließ bald das Schlimmste befürchten, bald wieder Hoffnung aufkeimen. Er selbst äußerte nur den einen Wunsch, noch einmal soweit gekräftigt zu werden, um Bestimmungen treffen zu können, zu welchen es bald zu spät sei. Am 24. abends trat eine Krisis ein, welche das nahe Ende zu verkünden schien. Ein Schlummer hielt seinen Sinn umfassen, während die Familie in tiefem Schmerz des Kranken Bett umstand. — Aber noch einmal loderte die Flamme des einst so kräftigen Lebens empor. Die Krisis war überstanden, und die Ärzte schöpften neue Hoffnung. Wirklich besserte sich der Kranke zusehends; die Körperkraft schien neu belebt, und die Geistesklarheit kehrte wieder,

sodaß er sich der Anwesenheit aller seiner Kinder und der treuen, liebenden Pflege der Gattin noch herzlich freuen konnte und mit der lebhaftesten Theilnahme die Nachricht vernahm, daß der dritte Sohn von den Ständen des Kreises Hamm zum Landrath erwählt sei. Doch dies neue Lebenszeichen war nur das Auflodern der verlöschenden Flamme gewesen. Am 2. Dezember abends, nachdem er noch kurz zuvor mit den Seinigen sich mit vieler Heiterkeit unterhalten, traf ihn ohne einen Vorboten ein neuer und heftiger Schlaganfall, der ihm sofort die Besinnung raubte. Abends, bald nach 10 Uhr verschied er, ohne merklichen Todeskampf, umgeben von allen seinen Lieben!

Die Züge der entseelten Hülle drückten dasselbe Wohlwollen, dieselbe Liebe aus, die sein Leben je länger desto mehr erfüllt hatten, und viele nähere und fernere Freunde und Bekannte erbauten sich in stiller Wehmuth an dem Todtenbette des Freundes. Das Anerbieten der Stadt Münster, ihm ein feierliches Leichenbegräbniß zu bereiten, lehnten die Angehörigen ab, gewiß in gerechter Würdigung seiner eigenen Wünsche. In tiefer Stille geleiteten die vier Söhne den Sarg des geliebten Vaters zu der Familiengruft in Busch, wo der Entseelte an der Seite der ihm vorangegangenen ersten Gattin und ihrer Eltern der Stimme des Allmächtigen harrt, der auch den Leib zu neuem Leben einst erwecken wird.“

Erziehung im Dienst des Reiches Gottes

Georg Christoph Friedrich Gieseler

— ein westfälischer Pädagoge der Aufklärungszeit

Von Gisela Hirschberg, Eßlingen (Neckar)

Die aufklärerischen Impulse des 18. Jahrhunderts wirkten lange nach; sie hatten zu einer Neuinterpretation der christlichen Überlieferung geführt und verbanden sich mit der praktischen Aufgabe der Lebensverbesserung, die sich häufig im Problem der Erziehung konkretisierte. G. C. F. Gieseler ist ein Beispiel dafür, wie sich diese Impulse auf der untersten Ebene — im direkten Kontakt mit der Bevölkerung — auswirkten und welcher Beitrag zur Erziehung des Volkes damals geleistet wurde. Über das Typische hinaus finden wir in Gieseler aber auch einen originellen Kopf, der die Fragen seiner Zeit selbständig verarbeitete und eigene Ideen hatte.

Nur mit Mühe konnten seine Schriften und Erinnerungen an ihn aufgefunden werden. Die beiden Pfarrämter in Petershagen und Werther, wo Gieseler tätig gewesen war, stellten die Kirchenchroniken zur Verfügung, die Gieseler selbst geführt hat; außerdem befanden sich in Petershagen noch einige Schulakten aus Gieselers Zeit. Einiges Material befand sich im Nachlaß der Familie: Herr Pastor Kochs (Hille, Krs. Minden) stellte Briefe Gieselers zur Verfügung, sowie sonstige Familienpapiere, außerdem die Schrift „Ueber kirchliche Marktschreierey“, die Gedächtnisrede von Tzschabran auf Gieseler, in Abschrift die „Zwo Gelegenheitspredigten“ von 1787, und die unveröffentlichte Schrift „Das System der Natur“; Herr Sigurd Gieseler (Marl) überließ die Gedächtnisrede Gieselers auf den Superintendenten Westermann und die Traureden für seinen Sohn Theodor zur Einsicht. Im Nachlaß dieses Sohnes befindet sich auch eine handschriftliche liturgische Sammlung Gieselers im Heimatmuseum zu Hüllhorst, die ebenfalls zur Verfügung gestellt wurde. Vor allem verdanke ich Herrn Prof. Stupperich (Münster) Fotokopien von der Predigt „Ueber die Blatternplage“ und der kleinen Schrift „Anleitung zur Lehrart des moralischen Unterrichts“, sowie eine Abschrift der „Darstellung meiner 46jährigen Amtstätigkeit“. Die übrigen Schriften fanden sich in den Bibliotheken von Hannover, Bielefeld und Detmold, sowie in der Klosterbibliothek von Loccum und im Archiv der Münsterkirche, Herford. Außerdem wurde auch das Staatsarchiv in Münster benutzt.

Georg Christoph Friedrich Gieseler lebte in Minden-Ravensberg. Er wurde 1760 als Sohn eines Pfarrers in Lahde im damaligen Fürstentum Minden geboren, wuchs in Hartum bei Minden auf und besuchte nach Absolvierung des Mindener Gymnasiums die Universität Halle, wo er von 1778—1780 Theologie studierte. Seine Lehrer dort waren die führenden Männer der „Neologie“, auch Semler und Niemeyer waren darunter. Nach verschiedenen Hauslehrerstellen erhielt Gieseler die zweite Pfarrstelle in Petershagen, wo er gleichzeitig das dortige Lehrerseminar leitete und auf diesem Gebiet eine rege Tätigkeit entfaltete. Er veröffentlichte mehrere theologische Schriften und gründete eine Lehrerbibliothek, was damals eine wirkliche Pioniertat war; außerdem erschienen pädagogische Schriften von ihm. Von 1803 bis zu seinem Tod 1839 wirkte er als erster Pfarrer in Werther bei Bielefeld.

Wichtigstes Anliegen Gieselers ist, das „Reich Gottes“ auf der Erde sichtbar zu machen als „moralische Anstalt“. Dabei besteht die Aufgabe der Kirche darin, als sichtbare Repräsentantin dieses Reiches für die Verbreitung von Weisheit und Tugend zu sorgen, d. h. die Aufgabe der Erziehung zu übernehmen, um so das Reich Gottes immer mehr auszubreiten. Dieses moralische Reich ist Reich Gottes, da „Moral“ ja gerade darin besteht, Gottes Willen zu erfüllen. „Die Mittel, so in der christlichen Kirche angewendet werden, um Weisheit und Tugend auszubreiten, oder um die Bekehrung der Sünder und die Besserung aller Menschen zu befördern, sind: mündliche und schriftliche Belehrung, gemeinschaftliche Gottesverehrung, sorgfältige Jugenderziehung und erbauliche Brüderlichkeit im Umgange.“¹⁾

I. Das geistliche Amt.

Die Aufgabe der Kirche, Weisheit und Tugend auszubreiten als Bau am Reiche Gottes, ist natürlich in erster Linie Aufgabe des kirchlichen Amtsträgers. Die Vorstellung des geistlichen Amtes wurde in der Aufklärung weitgehend von der Schrift Spaldings: „Über die Nutzbarkeit des Predigtamts und deren Beförderung“²⁾ bestimmt. In einer Zeit, die alles vom Nützlichkeitsstandpunkt aus betrachtete, erschien es nötig, der Öffentlichkeit auch die Nützlichkeit des Predigerberufs zu demonstrieren. Sie wurde hauptsächlich mit seiner Sorge für die moralische Besserung der Menschen begründet. Doch

¹⁾ Gieseler, Religion und Christentum, Hannover, 1802, S. 81.

²⁾ 1772.

wurde der christliche Prediger nicht als bloßer Tugendlehrer angesehen, sondern die religiöse Aufgabe stand auch für die Aufklärung an erster Stelle. „Die Menschen zum Himmel zu führen, ist auch für sie der oberste Zweck des Predigeramtes.“³⁾

Diese Aufgabe ist auch bei Gieseler nicht außer acht gelassen, aber da sich die Zukunft des Menschen an seiner irdischen Tugendhaftigkeit entscheidet und außerdem das Reich Gottes auf Erden vorbereitet werden soll, liegt eben doch die vordringliche Aufgabe in der Förderung von Tugend und Weisheit im täglichen Leben. Für diese Aufgabe ist nun aber die Religion unentbehrlich, deshalb bedarf es auch eines geistlichen Amtes. „Da richtige und überzeugende Religionserkenntnis das Hauptmittel der menschlichen Besserung ist und da die Belehrung darin viel Weisheit erfordert, so ist ein besonderer Lehrstand in der christlichen Kirche notwendig, welcher sich aus dem Studium der Religion und der Kunst sie vorzutragen ein eigenes Geschäft macht . . .“⁴⁾. Hier wird die Religion als Mittel zum Zweck der „Besserung“ oder anders gesagt: Religion ist ein Mittel der sittlichen Erziehung. Sie gibt die stärksten Motive für sittliches Handeln⁵⁾, indem der Mensch sich bewußt wird, durch sittliches Handeln Gottes Willen zu tun und damit auf „Lohn“ rechnen kann. Beim Kampf gegen die Sünde sind „die Waffen des Geistes wider Sinnlichkeit . . . lediglich herzunehmen aus der Religion, deren Grundsätzen und Verheißungen.“⁶⁾ Vor allem der Glaube an Lohn und Strafe durch Gott als gerechten Weltregenten „gibt die vornehmsten Waffen, um die von der Sünde dargebotene Lust zu besiegen.“⁷⁾ So sollen „Geist und Herz durch erhabne und moralische Ideen“⁸⁾ veredelt werden, aber dabei muß dem Menschen die Freiheit gelassen werden. Es ist Pflicht des Amtsträgers, Religion zu lehren, um die Menschen zu bessern, aber er darf dabei den Gewissen keinen Zwang auferlegen, sondern nach seinem Vorbild Jesus sie nur zur freien Selbständigkeit anregen. Auf keinen Fall darf er Sittenrichter sein — Gieseler lehnt die Kirchengzucht

³⁾ K. Aner, Theologie der Lessingzeit, Halle, 1929, S. 125.

⁴⁾ Rel. u. Chr., S. 81 f.

⁵⁾ „Es ist kein einziger Gegenstand des menschlichen Wissens, der so allgemeinen, ununterbrochenen und starkwirkenden Einfluß auf das menschliche Leben haben kann und soll, als die Religion.“ Beyträge zum Bau des Reiches Gottes, Hannover 1803, S. 74.

⁶⁾ Rel. u. Chr., S. 53.

⁷⁾ ebd.

⁸⁾ Gieseler, Christus und Greiling, Lemgo 1819, S. 42.

ab — er ist nur „Lehrer“⁹⁾, öffentlich angestellter christlicher Lehrer. Diese Lehrer sind „für das Volk als religiöse und moralische Erzieher zu betrachten . . . in dem Sinn, in welchem jeder Mensch sein ganzes Leben hindurch Erziehung bedarf.“¹⁰⁾ Wir finden also auch bei Gieseler die Vorstellung des Predigers als Volkserzieher, wie sie in der Aufklärung allgemein üblich war. Das ganze pädagogische Pathos seines Jahrhunderts klingt hindurch, wenn Gieseler sagt, daß „dem gebildeten Menschen kein ehrenvolleres und angenehmeres Geschäft zu Theil werden kann, als andre seiner Mitmenschen zu erziehen, zu bilden . . .“¹¹⁾ Jegliche hierarchische Auffassung des geistlichen Amtes dagegen wird als „pfäffisch“ abgelehnt. Die Glieder der Kirche sind „mündig“ und „in Beziehung auf ihre Mitmenschen als gleich moralisch frey zu betrachten, sie seien Geistliche oder Layen.“¹²⁾ Die Stellung der „christlichen Lehrer“ beruht nur darauf, daß sie eine spezielle Ausbildung genossen haben und von anderen Geschäften freigestellt sind. Sie sind kirchliche Beamte, so wie auch der Staat Beamte braucht. Sie sollen einen liberalen Geist haben und Ratgeber und Freunde der übrigen Gemeindeglieder sein. Ihre Geschäfte sollten nur geistlicher Art sein¹³⁾: Predigt und Evangelium — dabei bedeutet „Evangelium“ so viel wie „Reich Gottes“ —, Leitung der Gottesdienste¹⁴⁾, Schul- und Armenwesen¹⁵⁾. Bei allem, was er tut, soll der Prediger von einem brennenden Eifer zu nützen und zu bessern getrieben sein. Er selbst soll in seinem Wandel Vorbild sein und sich in allem Jesus zum Vorbild nehmen.

Aus all dem geht hervor, daß der Prediger nicht mehr „Diener am Wort“ ist, sondern dem Wohl der Menschen dient, in erster Linie ihrer sittlichen Erziehung, sei es im Raum der Kirche durch Predigt und auch Sakrament, wie wir noch sehen werden, sei es durch Erziehung der Jugend in der Schule. Es geht aber auch um

9) Als „Lehrer“ wird der Geistliche bei G. meistens bezeichnet.

10) Rel. u. Chr., S. 171.

11) Beyträge, S. 46.

12) Christus u. Greiling, S. 42.

13) G. wollte das „Rein Kirchliche“ vom „Weltlich Kirchlichen“ trennen, d. h. alle Verwaltungsarbeiten u. a. Laien überlassen. Dieser Gedanke ist Thema seiner Schrift „Christus u. Greiling“.

14) G. nennt es Leitung „der öffentlichen Erbauung“.
(Christus u. Greiling, S. 42).

15) Das Schulwesen lag noch in den Händen der Kirche; die Geistlichen führten die Aufsicht.

Aufklärung des Volkes sowohl als Verbesserung ihrer Religionsbegriffe als auch ihres alltäglichen Lebens. Der Kampf gegen den Aberglauben spielte in der Aufklärung eine große Rolle. Vor allem auf dem Lande mußte der Geistliche auch Kulturträger sein, und so sehen wir auch Gieseler in eifrigem Bemühen um Förderung des kulturellen Lebens, vor allem was das Schulwesen betrifft. Von einem Rationalisten, wie z. B. Schwager, unterscheidet sich Gieseler jedoch deutlich; bei ihm steht diese praktische Volksaufklärung keineswegs im Vordergrund, sondern die religiöse Aufgabe. Wichtigste Aufgabe des christlichen Lehramts ist es, „himmelsche Gesinnungen“¹⁶⁾ zu wecken, diese Gesinnungen sollen dann unmittelbar praktisch werden im täglichen Leben und sich durch tugendhaften Lebenswandel äußern.

In den genannten Aufgabenbereichen muß sich der „brennende Eifer“ zeigen. Dabei wird im Folgenden sowohl Gieselers Anschauung von den einzelnen Bereichen in Kirche und Schule, als auch seine eigene praktische Tätigkeit als Prediger und Schulmann dargestellt werden müssen.

II. Erziehung im Raum der Kirche.

Erziehung im Raum der Kirche: das heißt durch kirchliche Amtshandlungen, wie Gottesdienst, Predigt und Sakrament. Es ist eine Erziehung, wie sie „jeder Mensch sein ganzes Leben hindurch... bedarf“¹⁷⁾. Daß auch die Sakramente hier eingeordnet werden, mag merkwürdig anmuten, ist aber zu erklären aus der Tendenz, das eigentlich Sakramentale zu eliminieren zugunsten einer belehrenden Wirkung auch von Taufe und Abendmahl. Daß Erziehung vorwiegend Belehrung ist, ergibt sich aus dem intellektualistischen Menschenbild: über den Verstand wird der Wille beeinflusst. Aber auch die andere Komponente, das „Herz“, wird bei Gieseler zu ihrem Recht kommen.

1. Taufe und Konfirmation.

Taufe und Konfirmation gehören eng zusammen, eines ist ohne das andere nicht denkbar; auch die Taufe hat keine eigenständige Bedeutung für Gieseler. Unter Taufe wird natürlich die volkshkirch-

¹⁶⁾ Beyträge, S. 174.

¹⁷⁾ Rel. u. Chr., S. 171.

liche Kindertaufe verstanden, und da der Mensch primär unter dem Aspekt der Vernunft gesehen wird und auch Gieseler jedem magischen Sakramentsverständnis ablehnend gegenübersteht¹⁸⁾, konnte die Taufe eines noch vernunftlosen Kindes nur etwas Vorläufiges bedeuten, das der mit eigener Einsicht gegebenen Bestätigung in der Konfirmation bedurfte. Gieseler betont die Wichtigkeit der Konfirmation gegenüber der Taufe, wenn er die letztere nur kurz erwähnt: „Die Eltern können zwar mit vollem Recht ihre Kinder schon gleich nach ihrer Geburt taufen lassen . . . Aber nach vollendeten Schuljahren werden die Kinder mit eigenem Bewußtseyn durch die Konfirmation öffentlich und feyerlich zur Theilnahme des Reichs Jesu zugezogen . . .“¹⁹⁾. Es geht nämlich bei der Taufe um feierliche Einweihung in das Reich Gottes. Als Reich der Sittlichkeit kann es wahrhaft aber erst in einem Alter sittlicher Reife betreten werden. Die Begründung, weshalb aber doch eine Kindertaufe berechtigt ist, liegt darin, daß es eine Pflicht aller Menschen ist, am Reich Gottes teilzunehmen, und bei einem unvernünftigen Kind ist diese Teilnahme nicht anders möglich als durch die Taufe. Sie ist der Anfang des langen sittlichen Erziehungsprozesses und wird als solcher feierlich markiert. Der Wille Gottes — nämlich die höhere Bestimmung des Menschen — wird über dem Täufling ausgesprochen, „er solle nemlich immer mehr zur Weisheit und Tugend, also zur Würde und Seligkeit der Vernunftwesen gelangen.“²⁰⁾ Das Wasser ist Symbol für die Reinigung von Sünden, d. h. aber nicht für die „Wiedergeburt“, sondern für die „Veränderung . . ., die durch den Glauben an Jesum in unserer Seele gewirkt werden soll.“²¹⁾ Die Taufe vermittelt also keine eigene Gabe, sondern „weiht“ das Kind nur vorher schon zu dem, was später die Wirkung des Christentums überhaupt an ihm sein soll. Als Glied des Reiches Gottes soll eine „Reinigung unsrer Gesinnungen und Neigungen“²²⁾ stattfinden. Die Taufe ist Siegel, indem sie den Täufling sein ganzes Leben hindurch — „bey jedem täglichen Waschen“²³⁾

¹⁸⁾ „ . . . beyde (Sakramente) sind dem gesunden Menschenverstande ohne künstliche Auslegung verständlich, da sie sich auf zwey Handlungen beziehen (Waschen und Speisen), die von jedem Menschen täglich verrichtet werden . . .“ (Rel. u. Chr., S. 76).

¹⁹⁾ Rel. u. Chr., S. 95.

²⁰⁾ ebd., S. 76.

²¹⁾ Liturgische Sammlung Gieselers (handschriftl.), S. 30.

²²⁾ ebd.

²³⁾ Rel. u. Chr., S. 76.

— daran erinnern soll, daß sittliche Reinheit „das entscheidende Kennzeichen des wahren Christen ausmache.“²⁴⁾ Außerdem verheißt sie zu diesem Geschäft der Heiligung den Beistand Gottes²⁵⁾.

Die Taufe wird auf den Befehl Jesu gegründet, sie bedeutet feierliche, sichtbare Aufnahme in das Reich Gottes zu einem Zeitpunkt, wo der Mensch noch nicht mit Bewußtsein sich zu ihm bekennen kann. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie an die Pflichten eines Bürgers dieses Reiches erinnert, ein sittlich reines Leben zu führen. Ihre notwendige Ergänzung ist die Konfirmation. Die Kinder haben nun die nötigen Kenntnisse erlangt, um „als Mitglieder der christlichen Kirche und Gemeinde öffentlich aufgenommen zu werden.“²⁶⁾ Dabei wird auf die Kenntnisse aber weniger Wert gelegt als auf die sittliche Entscheidungsfähigkeit, da Gieseler an anderer Stelle ausdrücklich betont, daß es nicht „gewisse Lehrmeynungen“²⁷⁾ zu beschwören gelte, sondern ein Bekenntnis zu Jesus als dem Christus, zur Teilnahme an seinem Reich, abgelegt werden müsse, und die Erklärung, sich als würdiges Mitglied dieses Reiches zu verhalten. Ebenso fehlt auch in dem von agendarischer Bindung freiesten Taufformular in Gieselers Liturgischer Sammlung²⁸⁾ jegliches Glaubensbekenntnis; das Christentum wird inhaltlich nicht mehr beschrieben, es ist reduziert auf seine Bedeutung als Sittenreich. Die Funktion, die es im Leben des Kindes ausüben soll, wird im Segen beschrieben: „Das Christentum, wozu du eingeweiht bist, werde dir eine reiche Quelle des Lichts, des Trostes und der Stärkung im Guten. Daß deine Tage lieblich und heiter dahinfließen und dein ganzes Leben ein Strom der Glückseligkeit seyn möchte.“²⁹⁾ Hier ist nicht mehr auf ein zukünftiges Leben reflektiert, sondern die irdische Glückseligkeit gemeint, die nur durch Tugend zu erlangen ist. Hier ist Gieseler wohl am weitesten auf dem Wege des Rationalismus vorgedrungen. Taufe und Konfirmation bedeuten erst zusammen Aufnahme des Menschen in die Kirche und damit in das Reich Gottes. Sie schließen die Verpflichtung ein, daß der Mensch

²⁴⁾ Liturgische Sammlung, S. 30.

²⁵⁾ vgl. ebd.

²⁶⁾ ebd., S. 170.

²⁷⁾ Rel. u. Chr., S. 95.

²⁸⁾ Liturgische Sammlung, S. 166. Da im öffentlichen Gottesdienst mehr Rücksicht auf die Tradition nötig ist, kann man annehmen, daß Gieselers eigenste Tauffassung in diesem Formular anlässlich einer Haustaufe zum Ausdruck kommt.

²⁹⁾ ebd., S. 167.

als würdiges — d. h. moralisches — Mitglied dieses Reiches lebt. Der Sinn dieser kirchlichen Handlungen liegt im Grunde nur darin, den Eintritt in das Reich Gottes durch eine sinnenfällige Feier zu markieren, um den sittlichen Impuls dadurch zu verstärken.

Und so, wie bei Gieseler immer weltliches Reich — der Staat — und sittliches Reich — das Christentum — nebeneinander gesehen werden, so war es auch nur konsequent, wenn er auch eine bürgerliche Konfirmation einführen wollte. Man könnte sagen: so wenig man allein durch die Taufe schon vollgültiges Glied im Reiche Gottes wurde, so wenig durch die Geburt Bürger des Staates. Beide Male konnte erst das mit vollem Bewußtsein gegebene Gelübde entscheidend sein. Als Ergebnis läßt sich also feststellen, daß das sakramentale Taufverständnis aufgelöst ist zugunsten eines Entwicklungsgedankens, bei dem die Taufe nur einen Anfang markieren kann und der Ergänzung durch das mit eigenem Bewußtsein gegebene Gelübde bedarf. Auch mit der Konfirmation ist der Prozeß der sittlichen Erziehung keineswegs abgeschlossen.

2. Die Predigt.

Ziel des Gottesdienstes ist es, „von den christlichen Lehrern öffentlich belehret und ermahnet zu werden“ und „Gott zu loben und sich einander in der Gott schuldigen Verehrung zu bestärken.“³⁰⁾ Die letztere Aufgabe des Gottesdienstes trat in der Aufklärung hinter der ersteren weitgehend zurück; alles Gewicht des Gottesdienstes liegt auf der Predigt. Auch der übrige Kultus wird im Sinne der Belehrung umgestaltet. Liturgie wird nicht mehr als objektive Form verstanden, der man sich unterzuordnen hat, sondern als erbauliche Rede des Predigers an die Gemeinde. Um erbaulich zu sein, wurden neue Agenden verfaßt, und auch Gieseler entwarf seine eigenen Agenden. Er war dabei aber kein radikaler Neuerer; es gibt bei ihm keine Auflösung der Formen auf Grund eines ausgeprägten Individualismus, da es ihm auf die Stärkung der Gemeinschaft der Glieder des Reiches Gottes durch den Gottesdienst ankommt. Auf der Predigt selbst nun ruht der Schwerpunkt der volkserzieherischen Wirksamkeit des Geistlichen. Z. T. wurde im Rationalismus die Predigt als Aufklärung des Volkes in allen praktischen Lebensfragen verstanden. Es entstanden Predigten, die „vom Himmel, von der Sonne, den Gestirnen, vom Nutzen des Gewitters handeln, die sich

³⁰⁾ Rel. u. Chr., S. 91.

mit den Merkwürdigkeiten des Jahrhunderts befassen und sich mit der französischen Revolution auseinandersetzen, bzw. für Blatternimpfung, für den Nutzen der Stallfütterung, des Kartoffel- und Kleeanbaus und der Dreifelderwirtschaft eintreten und den Baumfrevel bekämpfen.“³¹⁾ Von all dem finden wir bei Gieseler nichts außer einer Predigt über die Blatternimpfung, bei der aber nicht sicher ist, ob sie je von der Kanzel gehalten wurde³²⁾. Eine Reihe sonstiger Predigten Gieselers sind erhalten³³⁾, die alle ausschließlich religiösen Charakter tragen. Dazu kommen einige theoretische Äußerungen über die Predigt, die ein recht klares Bild von seiner Predigtauffassung geben.

a) Das hermeneutische Problem.

„Ein Hauptstück der Lehrweisheit ist, daß sich die Lehrer mit ihren Belehrungen möglichst an den göttlich beglaubigten Lehrtext, die Bibel, halten, und daher auf die fruchtbare Auslegung desselben Fleiß wenden, weil sie so dem Volke am faßlichsten und zugleich selbst vor jedem Wink unreifer Meynungen am besten bewahret werden.“³⁴⁾ Dieser Satz kann als programmatisch für Gieselers Predigtauffassung gelten; er wünscht eine enge Bindung an die Heilige Schrift im Gegensatz zum weithin üblichen Gebrauch im Rationalismus, für den der biblische Text im allgemeinen nur noch als Motto galt. Der erste Grund, den Gieseler für seine Bindung an die Bibel angibt, ist bezeichnend für die Grundtendenz seiner Theologie: Ausgangspunkt und Ziel ist der Mensch und seine Bedürfnisse. Der zweite Grund zeigt Gieselers Besonnenheit gegenüber radikalen Neuerungen, an denen seine Zeit so reich war. Darauf, daß wirklich die Bibel und ihr Anspruch gehört wird, kommt es ihm weniger an. Er schränkt die enge Bindung an sie dadurch wieder ein, daß die Prediger die wirklichen Fortschritte des menschlichen Verstandes benutzen sollen und „überhaupt mit den Begriffen ihres Zeitalters bekannt bleiben müssen, um ihre Belehrungen daran zu knüpfen.“³⁵⁾

³¹⁾ R. Krause, Der Neuansatz in der Predigt der deutschen Aufklärung, Diss. Heidelberg 1958, S. 160.

³²⁾ „Über die Blatternplage und deren Ausrottung durch Kuhpocken. Eine Predigt für das Volk.“ Petershagen, 1801. (Impfpredigten waren damals allgemein üblich.)

³³⁾ Leider ist die anscheinend umfangreichere Predigtsammlung „Reden zur Empfehlung der Religion“ (1800) nicht mehr aufzufinden.

³⁴⁾ Rel. u. Chr., S. 83.

³⁵⁾ ebd., S. 84.

Das ist also wieder das Prinzip der Akkomodation, das als das theologische Grundprinzip angesehen werden kann. Dahinter steht das hermeneutische Grundproblem der Zeit, wie es Niebergall formuliert, „wie nämlich das alte Evangelium in einer sich ver wandelnden Zeit so gepredigt werden könne, daß es gehört wird.“³⁶⁾ Das Bewußtsein des historischen Abstandes und damit dieses Grundproblems der Auslegung der Heiligen Schrift ist wohl zuerst in der Aufklärung aufgetaucht. Semler hatte bei dem Versuch, „den Kern der christlichen Botschaft neu zu definieren, ihn aus den Bindungen einer veralteten, unverständlichen Begriffswiese zu befreien und sie in andere Denkformen und in eine moderne Sprache einzubetten“³⁷⁾, die Unterscheidung zwischen Substanz und Ausdrucksweise der Bibel eingebürgert. Der Kern des biblischen Zeugnisses wurde aus den historischen Hüllen gelöst und zu einer allgemeinen religiös-sittlichen Wahrheit formuliert, auf der die Predigt dann aufbauen konnte. „Das durch Semler neugewonnene hermeneutische Prinzip ist modern, historisch-kritisch und vernunftbetont; darüber hinaus ist es stark ethisch geprägt“³⁸⁾, d. h., die allgemeine Wahrheit, die man aus der Bibel herauskristallisiert, muß ethisch anwendbar sein. Nach diesem Prinzip benutzt auch Gieseler den biblischen Text. Seine Unterscheidung von Buchstabe und Vernunft³⁹⁾ entspricht der Semlerschen Unterscheidung von Kern und Hülle. Der Buchstabe wird historisch erklärend ausgelegt; das, was „vernünftig“ ist, wird in einem allgemeinen Satz ausgedrückt.

In seiner Gedächtnispredigt auf den an eine andere Stelle versetzten Pastor Frederking z. B. geht er von der Geschichte des Jünglings von Nain aus. Nach einer kurzen historischen Einleitung bleibt er bei dem Satz stehen, daß die Leute Jesus für einen großen Propheten hielten. Darauf heißt es bei Gieseler: „Niemand hat auch je den Namen eines großen Propheten, d. i. eines Lehrers von Gott, mit so vielem Recht verdienet als eben unser Heiland.“⁴⁰⁾ Die Begründung dafür ist, daß Jesus alle Eigenschaften hatte, die ein guter „Lehrer“ haben muß. Von dieser Feststellung aus predigt Gieseler dann ganz allgemein über die Eigenschaften eines guten Lehrers und

³⁶⁾ A Niebergall, Die Gesch. d. christl. Predigt, in: *Leiturgia*, Kassel 1955, Bd. II, S. 314.

³⁷⁾ R. Krause, *Der Neuansatz . . .*, S. 38.

³⁸⁾ ebd.

³⁹⁾ s. o.

⁴⁰⁾ Gedächtnispredigt für Frederking, in: „Zwo Gelegenheitspredigten“, Minden 1787.

wendet sie auf Frederking an. Auf diese Weise war die Akkomodation an die eigene Zeit leicht. Hier ist von einem Text aus eine allgemeine Aussage gewonnen, die mit dem Text selbst nichts mehr zu tun hat, ja, die überhaupt schon vorher feststand. Diese Predigt kann als Beispiel für das gelten, was Krause allgemein für Aufklärungsprediger formuliert: „Erfüllt ein Text von sich aus die Bedingungen der modernen Denkweise nicht, dann sind die Aufklärungsprediger schnell bei der Hand, ihn umzudeuten, bzw. seinen Schwerpunkt auf das Moralische zu verlagern und ihn auch gegen seine ursprüngliche Absicht den nötigen Gegebenheiten zu akkomodieren.“⁴¹⁾ Ähnliches ließe sich auch von der Erntedankfestpredigt sagen, die auch nicht wirklich den zugrundegelegten Text predigt. Bezeichnend ist aber wohl, daß Gieseler diese Art der Textbenutzung vor allem in seinen frühen Predigten zeigt. Im Alter wuchs sein „Respect gegen den klaren Buchstaben“⁴²⁾ der Bibel immer mehr.

Gieselers Predigtentwürfe in den „Beyträgen“ gruppieren sich um das zentrale Thema des Reiches Gottes. Mit diesem Gedanken schien Gieseler der Schlüssel zur Auslegung des Neuen Testaments gegeben zu sein⁴³⁾.

Hier geht er also seinen eigenen Weg, indem er die Idee vom Reiche Gottes zu seinem hermeneutischen Grundprinzip macht. Erst diese Beziehung vom Reiche Gottes macht für Gieseler die Predigt zu einer christlichen. Es kann nicht „jeder Vortrag, der religiöse und sittliche Wahrheit mit der Absicht zu bessern vorträgt, der also insofern im Geist Jesu (zur Beförderung seiner Zwecke) gehalten wird, schon deswegen eine christliche Predigt heißen.“⁴⁴⁾ Das ist eine eindeutige Absage an die Predigten einer „seichten Verstandesaufklärung“⁴⁵⁾, die sich auf allgemeine Lebensweisheit beschränkten. Eine Ablösung vom christlichen Boden vollzieht sich bei Gieseler nicht. Eine christliche Predigt ist für ihn eine Predigt, in der Christus als Oberhaupt seines moralischen Reiches anerkannt wird und „worin religiöse und moralische Gegenstände mit steter Beziehung

⁴¹⁾ R. Krause, Der Neuansatz . . . , S. 60.

⁴²⁾ Brief vom 29. 3. 1819.

⁴³⁾ „ . . . es wird sich finden, daß wir unsre Bibel mit diesem lichten Blick doch besser verstehen und leichter auslegen, als mit allem jenem gelehrten Apparat, der nur deswegen so gelehrt seyn muß, weil er den wahren Schlüssel nicht kannte.“ (Beyträge, S. 40).

⁴⁴⁾ ebd., S. 89 f.

⁴⁵⁾ R. Rothe, Geschichte der Predigt, Bremen 1881, S. 447.

auf das durch Christum gestiftete Reich Gottes abgehandelt werden . . .“⁴⁶⁾ Der Glaube an Christus bleibt für ihn immer im Zentrum, aber er meint Christus als Oberhaupt eines moralischen Reiches, und darin wird nun doch wieder die Nähe zu den Moralpredigten seiner Zeitgenossen sichtbar. „Eine christliche Predigt ist ein Vortrag, der zum Zweck hat, dem Auftrag Jesu Christi zufolge, das Ideal eines sittlichen Gottesreichs denen Menschen zu entwickeln und ans Herz zu legen und sie zum Glauben an Jesum Christum zu bringen oder darin zu befestigen.“⁴⁷⁾

Im Unterschied zu seinen frühen Predigten ist hier Gieselers eigene Theologie ausgereift und zeigt in der Lehre vom Reich Gottes den eigentlichen Sachgehalt der Bibel, der für ihn der Kern der biblischen Botschaft überhaupt ist. Eine Säkularisierung, wie bei vielen rationalistischen Zeitgenossen, ist auf diese Weise bei Gieseler ausgeschlossen. Das moralische Reich ist immer unlösbar mit dem Glauben an Christus verbunden. Gieseler erreicht auf diese Weise eine Bindung an die Schrift, wie sie sonst so nicht mehr möglich war, und gleichzeitig war auch die geforderte Akkomodation an die eigene Zeit erleichtert.

Die Gedanken aus diesen Predigten sind im wesentlichen schon in den vorigen Abschnitten verarbeitet. Hier soll nur noch an einem Beispiel gezeigt werden, wie sie aus dem Text hervorgehen. In einer Passionspredigt über Lk. 24, 26: „Mußte nicht Christus solches leiden und zu seiner Herrlichkeit eingehen?“ geht Gieseler davon aus, daß in dem Wort „Christus“ ja schon der „Hauptberuf Jesu“⁴⁸⁾ als Regent des Reiches Gottes liege und damit der Grund seines Kreuzestodes gegeben sei. „Zu seiner Herrlichkeit d. i. zu dieser erhabenen Würde eines Oberhauptes und Regenten des Reiches der Seelen ist er durch seinen Tod gelangt. Diese Worte lehren also: Der frühe und öffentliche Tod Jesu war notwendig, um das Reich Gottes auf Erden zu stiften.“⁴⁹⁾ Die Begründung dafür haben wir schon dargestellt. Aus der Betrachtung der Notwendigkeit des Kreuzestodes Jesu ergeben sich dann für den Christen Pflichten der Dankbarkeit gegen Gott, der Verehrung Christi und der Liebe zu den Mitmenschen als den Miterlösten. Dadurch, daß das Reich Gottes als moralisches Reich beschrieben wird, gelingt die Konkretisierung jeweils leicht.

⁴⁶⁾ Beyträge, S. 90.

⁴⁷⁾ ebd., S. 91.

⁴⁸⁾ ebd., S. 135.

⁴⁹⁾ ebd.

Die Lehre vom Reich Gottes, das als moralisches Reich von Jesus Christus gegründet wurde und regiert wird, ist für Gieseler das hermeneutische Prinzip dafür, daß das alte Evangelium aktuell verkündigt werden kann; denn das Reich Gottes als moralische Anstalt ist ja etwas Gegenwärtiges, das die Aktivität seiner Glieder erfordert. Dieses Reich Gottes ist für ihn der Sachinhalt der Bibel; und seine Methode ist ohne die damalige moderne Theologie mit ihrer Trennung von Kern und Hülle wohl nicht denkbar. Letzten Endes ist natürlich auch für Gieseler die Religion nur ein Mittel zur Förderung der Tugend, da es sich ja um ein Tugendreich handelt; aber seine Predigten gleiten doch nie in bloße Moralreden ab, sondern behalten immer ihren starken biblischen Bezug. Man kann von einer Moralisierung, aber nicht von einer Säkularisierung bei ihm sprechen. Das entscheidende Problem allerdings, „ . . . ob die Predigt dieser Zeit die Kraft besitzt, die Angleichung an die in der neuen Bewegung gegebenen Formen und die Beantwortung der neu auftretenden Fragen mit der Bewahrung der zentralen Heilswahrheit“⁵⁰⁾ zu vereinigen, ist auch bei Gieseler nicht gelöst, da diese zentrale Heilswahrheit als Gottes Handeln in Jesus Christus ja gar nicht mehr gesehen wurde. Es ging nur noch um das rechte Handeln des Menschen.

b) Die Predigt als Mittel der Erziehung.

Um zu diesem rechten Handeln des Menschen zu verhelfen, werden die Predigten gehalten. Sie sind nicht mehr „medium salutis“ wie bei Luther, es geht nicht mehr um die Gnadenbotschaft in der Predigt als „viva et vivificans vox“⁵¹⁾; die Predigten sind auch nicht mehr orthodoxe Lehrpredigten als „Mitteilung über die sana doctrina“⁵²⁾; sondern sie wollen — wie im Pietismus — erbauen, aber nun im Unterschied zum Pietismus nicht durch „Erweckung“, sondern durch klare Überzeugungen. Sie sind in ihrem lehrhaften Zug der orthodoxen Predigt wieder verwandter, aber sie unterscheiden sich davon durch ihre praktische Zielsetzung.

Gieselers Predigtstil ist nüchtern und klar. Er ist gleich weit entfernt von Definiersucht wie von Sentimentalität. Auch da, wo er beußt „rühren“ will, bleibt seine Sprache nüchtern. Seine Predigten

⁵⁰⁾ A. Niebergall, Die Gesch. d. Predigt, S. 306.

⁵¹⁾ vgl. A. Niebergall, „Predigt“, in: RGG³, Bd. V, Sp. 521.

⁵²⁾ vgl. ebd., Sp. 523.

sind streng gegliedert in Haupt- und Unterabschnitte und wirken dadurch etwas pedantisch und trocken. Im allgemeinen soll der erste Teil jeder Predigt den Verstand von einer bestimmten Tatsache überzeugen, der zweite Teil zieht daraus die Nutzenwendung für das Verhalten des Menschen. Immer soll durch den Verstand der Wille in Bewegung gesetzt werden. „Denn niemand wird es zu der Vollkommenheit des Charakters . . . bringen können, wo er nicht . . . die Erkenntniß der Wahrheit, die richtigen Grundsätze der Weisheit sich durch fortgesetztes Nachdenken eigen zu machen sucht.“⁵³⁾ Die Erkenntnis der Wahrheit führt zum richtigen Handeln. Darum muß die Predigt alle Sorgfalt darauf verwenden, mit einleuchtenden Gründen den Verstand zu überzeugen. Dazu gehört aber auch Menschenkenntnis „und die Kunst, sich zu den Schwachen herabzulassen und sie zu sich heraufzuziehen“⁵⁴⁾, — darin wird allgemein die größte Bereicherung der Predigt durch die Aufklärung gesehen, daß man auf Umstände und Bildungsgrad der Gemeinde Rücksicht nahm — damit die Begründungen auch die Möglichkeit haben, angenommen werden zu können.

Die ethischen Folgerungen, die Gieseler aus der Überzeugung des Verstandes zieht, betreffen nicht konkrete sittliche Tagesfragen, sondern allgemeine Tugenden, bei denen auch nie die Pflichten gegen Gott fehlen. Aus allem, was über das Reich Gottes gesagt wird, folgert Gieseler ähnliche Pflichten: Dankbarkeit und Vertrauen zu Gott, Glauben an Jesus, Liebe zu den Mitmenschen, „ein treues Bestreben, das Reich Jesu in sich selbst und in andern zu bauen, mit unermüdeter Thätigkeit, in der Überzeugung, Gott damit zu dienen.“⁵⁵⁾ Dieses Bauen am Reiche Gottes geschieht dadurch, daß andere Menschen zum Guten geführt werden, daß die Liebe gefördert und der Sünde gewehrt wird. Nun darf man freilich aus diesen Predigentwürfen, die Gieseler in seiner Zeitschrift abdrucken ließ, nicht vorschnell folgern, daß er immer in solchen blassen und allgemeinen Forderungen steckenblieb. Es handelt sich hierbei ja nicht um wirklich in einer konkreten Gemeinde gehaltene Predigten. In der ganz ausgeführten Erntedankfestpredigt beweist Gieseler, daß er auch konkret werden kann⁵⁶⁾. Im ganzen wird man wohl doch sagen können, daß Gieseler nicht dem bloßen Nützlichkeitsdenken

⁵³⁾ Gedächtnispredigt für Westermann, Hannover 1797, S. 21.

⁵⁴⁾ ebd., S. 8.

⁵⁵⁾ Beyträge, S. 178.

⁵⁶⁾ Die Dankbarkeit für die reichliche Ernte soll sich in Spenden für eine abgebrannte Bauernfamilie äußern.

eines platten Rationalismus verfallen war und in seinen moralischen Forderungen nie den Bezug zu Gott und dem Glauben an Jesus Christus außer acht ließ. Der Unterschied zu einem Mann wie Schwager wird schon deutlich, wenn man die Titel der jeweiligen Predigtsammlungen vergleicht: „. . . zur Beförderung bürgerlicher Glückseligkeit“⁵⁷⁾ heißt es bei Schwager, „. . . zur Empfehlung der Religion“ bei Gieseler⁵⁸⁾; der religiöse Bezug ist bei ihm immer deutlich. Allerdings wird daran, daß auch der Glaube an Christus als moralische Forderung verstanden wird, der Abstand zum reformatorischen Glaubensverständnis sofort sichtbar.

Die Predigt als Mittel der sittlichen Erziehung geht von der Voraussetzung aus, daß die feste Überzeugung von einer Sache folgerichtig zu Taten führen muß. Dabei geht die „Aufklärung“, d. h. die Verbreitung einer helleren und bessernden Religionserkenntnis mit der Weckung eines stärkeren Triebes, Gutes zu tun⁵⁹⁾, Hand in Hand. Endzweck jeder Predigt ist zu bessern; ist dieses Ziel erreicht, so ist die Gemeinde wirklich „erbaut“.

3. Das Abendmahl.

In dieser die Gemeinde erbauenden Wirkung steht für Gieseler neben der Predigt das Abendmahl. Ihm galt sein besonderes Bemühen⁶⁰⁾, weil es in der Bevölkerung immer mehr an Ansehen eingebüßt hatte durch die Vernachlässigung in einer dem Sakramentalen so feindlich gesonnenen Zeit⁶¹⁾. Gieseler wollte es wieder in den Mittelpunkt des Gottesdienstes gerückt sehen, gleichberechtigt neben der Predigt. Für Gieseler gehören Predigt und Sakrament des Altars eng zusammen, sie sind die wichtigsten Teile der Kirchenordnung, weil sie vom „Herrn und Stifter der Kirche unmittelbar selbst angegeben worden“⁶²⁾, „Predigtstuhl und Altar“ sind die beiden Institute, durch die der Herr in die Zukunft wirken wollte⁶³⁾.

⁵⁷⁾ s. o.

⁵⁸⁾ s. o.

⁵⁹⁾ vgl. Gedächtnispredigt für Westermann, S. 8.

⁶⁰⁾ Zweimal veröffentlichte er ein ausführliches Formular zur Neugestaltung der Abendmahlsfeier: „Über die Vernachlässigung der Communion bey den Protestanten“ in: Natorps Quartalschrift für Religionslehrer, 1805, und: „Das Abendmahl des Herrn“, Bielefeld, 1835.

⁶¹⁾ s. o., S. 42.

⁶²⁾ Über die Vernachlässigung . . . , S. 583.

⁶³⁾ Das Abendmahl des Herrn, S. 10.

Dabei werden diese beiden Institute den beiden menschlichen Komponenten, die den Willen bestimmen, zugeordnet: dem Verstand und Gefühl. Während die Predigt vorwiegend der Belehrung des Verstandes dient, ist die Aufgabe des Sakraments des Altars die Belebung des Gefühls. Damit ist ein höheres Gefühl gemeint, eine heilige Begeisterung, die durchaus auf die Seite des geistigen Lebens, also des sittlich positiv zu bewertenden, gehört. Sowohl in der römischen wie in der protestantischen Kirche ist es nach Gieselers Meinung zu Fehlentwicklungen gekommen, da die römische zwar die zentrale Bedeutung der Kommunion erkannte, aber dafür die Predigt vernachlässigt und auf diese Weise nicht genug zur Aufklärung des Volkes getan habe, während die protestantische Kirche die Kommunion gänzlich vernachlässigte zugunsten der Predigt, „mithin zwar die Köpfe aufklärt, aber die Herzen erkalten lassen“⁶⁴) habe. Das Gefühl ist aber zur Ergänzung der Verstandeskräfte unbedingt nötig: beide zusammen erst setzen den menschlichen Willen in Bewegung. In dem höheren Gefühlsvermögen, das durch die Kommunion erweckt werden soll, hat die „bessernde, heiligende Religion“⁶⁵) ihren Hauptsitz, und nur von hier aus kann der Wille, sie auch zu üben, in Bewegung gesetzt werden; denn das kann der erkennende Verstand allein nicht leisten. Im Gegenteil: „Das bloße Wissen blähet auf und die Betrachtung führet leicht zu eitler Grübeleey.“⁶⁶) Die besondere Aufgabe des Abendmahls ist es, Begeisterung zu wecken. Für die Aufgabenverteilung von Predigt und Abendmahl gebraucht Gieseler ein Bild: die Predigt ist Seelennahrung und als solche den nährenden Speisen bei einem Festmahl zu vergleichen, die den Hunger stillen; dagegen ist das Abendmahl „zu vergleichen mit den nachher vorkommenden Leckerbissen und dem begeisternden Trunk, wodurch die Gäste erquickt und fröhlich werden.“⁶⁷)

Die Notwendigkeit des Abendmahls wird also nicht biblisch begründet, sondern psychologisch, vom Bedürfnis des Menschen aus. Das Abendmahl wird schon vom Ansatz her in den allgemeinen Moralisierungsprozess und den erzieherischen Impuls hineingezogen. Wenn in der Reformation der Predigt als „Wort Gottes“ eine fast sakramentale Bedeutung zukam, so wird hier umgekehrt die rational verstandene Funktion der Predigt auch auf das Sakrament über-

⁶⁴) Über die Vernachlässigung . . . , S. 583.

⁶⁵) Das Abendmahl des Herrn, S. 10.

⁶⁶) ebd.

⁶⁷) ebd., S. 12.

tragen; die Betonung liegt hier zwar auf der Bildung des Gemüts, aber das ist nur eine andere Seite desselben Vorgangs, der erzieherischen Einwirkung auf den Willen des Menschen, die durch Worte geschieht; denn auch das Gefühl ist ja ein „geistiges“ Gefühlsvermögen. Die Gabe des Abendmahls wird durch Worte vermittelt.

Die Kommunion soll als „christlicher Geistesschmaus“⁶⁸⁾ verstanden werden; „das kann sie offenbar nur durch den Reichtum evangelischer Ideen werden, welchen man hineinlegt und damit verwebet. Denn das leibliche Essen und Trinken ist hier ja wohl, wie schon Luther sagt, das Wenigste; das Wort und der Glaube muß es thun . . .“⁶⁹⁾ Weil man dem Geist bei der Feier der Kommunion keine Nahrung gegeben hat, darum ist das Volk wieder zum Glauben an eine Transsubstantiation zurückgekehrt; denn es wurde dadurch „veranlaßt, den versprochenen Geistesgenuß in einem Mirakel zu suchen.“⁷⁰⁾ Das orthodoxe lutherische Abendmahlsverständnis ist Gieseler eine Vergrößerung des „in, mit und unter“, an dem er festhalten will⁷¹⁾. Aber er interpretiert es in einem spiritualisierenden Sinn: „Wir genießen in, mit und unter dem Brodt (n i c h t den Leib Christi; denn das Fleisch ist (zu einer Geistesnahrung) kein nütze, sondern) den Geistesgenuß der Versicherung, daß die Liebe, die er durch Aufopferung seines Leibes am Kreuz bewiesen, auch uns gelte und gemeint habe. Wir genießen in, mit und unter dem gesegneten Wein . . . die unmittelbare Zueignung, daß das Blut J. Christi auch zur Vergebung u n s r e r Sünden vergossen sey.“⁷²⁾ Immerhin kommt die Form des Essens und Trinkens doch insofern zum Tragen, daß das Proprium des Abendmahls in der persönlichen Zueignung gesehen wird. „Denn nur, was der sinnliche Mensch isset und trinket, das ist er sich am gewissesten bewußt, empfangen, genossen, in sein Wesen aufgenommen zu haben.“⁷³⁾ Wichtiger aber ist, „daß der Christ sich hier den Herrn selbst gegenwärtig denke als das Mahl selbst ausrichtend.“⁷⁴⁾ Der Herr i s t also nicht im Sakrament gegenwärtig, sondern es ist Aufgabe des Menschen, ihn sich gegenwärtig zu d e n k e n. Und damit sind wir beim zentralen

⁶⁸⁾ Über die Vernachlässigung . . ., S. 583.

⁶⁹⁾ ebd.

⁷⁰⁾ ebd., S. 585 f.

⁷¹⁾ Das betont G. ausdrücklich in einem Brief vom 9. 6. 1834.

⁷²⁾ Brief vom 9. 6. 1834.

⁷³⁾ Das Abendmahl des Herrn, S. 12.

⁷⁴⁾ ebd.

Punkt von Gieselers Abendmahlsauffassung: wichtig beim Abendmahl sind die die Einsetzungsworte interpretierenden Gedanken, mit denen sich der Abendmahlsgast die Gaben dieses Mahles bewußt macht. Das Abendmahl bedeutet: „Lob Gottes, Pfand des Vertrauens zum Vater, Übung der Buße, Siegel der Erlösung, Verherrlichung Jesu Christi überhaupt und Gedächtnis seines Todes insonderheit, Erneuerung des Glaubens und der Geistesverbindung mit dem Heilande, Befestigung des brüderlichen Liebesbundes . . .“⁷⁵⁾ Den letzten Gesichtspunkt betont Gieseler besonders, da das Abendmahl in dieser Hinsicht dasselbe auf eine direktere Art vermittelt — durch gemeinsames Handeln —, was die Predigt verkündigt: die Menschen sollen Glieder des Reiches Gottes sein. Aber auch die übrigen Gesichtspunkte geben dem Abendmahl seine Bedeutung. Das Abendmahl ist deshalb „das Heiligste des äußern Christenthums“, weil sich in ihm „alle großen Ideen des Evangelii, gleich vielen Strahlen in einem Brennpunkt“⁷⁶⁾ konzentrieren. Der Ausführung dieser verschiedenen Gesichtspunkte soll die Liturgie dienen. Es kommt darauf an, daß wirklich alle berührt werden; denn nur so kann das Abendmahl seine erzieherische Funktion erfüllen. Keiner der genannten Gesichtspunkte darf ausschließlich gelten, damit wirklich alle Gemüter in noch so verschiedenen Zuständen und Bildungsstufen von irgendeiner Seite ergriffen, erbaut und gebessert werden⁷⁷⁾. Gieseler kann sogar sagen: „Die Communion selbst muß in ihrer vollständigen Ausbildung reicher an großen und eigentlich evangelischen Ideen seyn als irgend eine Predigt und dem Geiste volle Nahrung geben.“⁷⁸⁾ Deshalb kann in einem solchen Gottesdienste auf eine Predigt verzichtet werden⁷⁹⁾.

Der eigentlich sakramentale Charakter des Abendmahls ist so weitgehend verdrängt; wichtig sind die religiösen Vorstellungen, die in ihm evoziert werden, und ihre Wirkung als Erbauung des Gemütes der Gläubigen. Predigt und Abendmahl sind so die beiden „Institute“, durch die Jesus das Fortschreiten der Geisteskultur bewirken wollte. „Denn beides, der erkennende Verstand und das

⁷⁵⁾ Über die Vernachlässigung . . ., S. 589.

⁷⁶⁾ ebd., S. 584

⁷⁷⁾ vgl. Über die Vernachlässigung, S. 589.

⁷⁸⁾ ebd., S. 587.

⁷⁹⁾ G. erhebt die übliche Forderung seiner Zeit, Predigt- und Abendmahlsgottesdienst zu trennen.

belebende Gefühl bedurfte einer steten Anregung, um ein religiös-moralisches Fortschreiten zu befördern.“⁸⁰⁾

III. Erziehung im Raum der Schule.

Gieselers Hauptwirksamkeit fiel noch in die Zeit, in der Kirche und Schule eng miteinander verbunden waren, d. h. in der die Kirche noch die Aufsicht über das Schulwesen führte⁸¹⁾. Es gehört zu den Aufgaben des Geistlichen, sich auch um das Schulwesen zu kümmern, und da Gieseler gerade dazu eine starke Neigung hatte, tat er es mit besonderem Eifer. Wir kommen hier also, nachdem im Raum der Kirche von Erziehung als Volkserziehung die Rede sein konnte, zum Gebiet der im engeren Sinn erzieherischen Aufgabe: der Jugenderziehung. Alles, was Gieseler hierzu geschrieben und praktisch getan hat, kann nur auf dem Hintergrund der damaligen Verhältnisse in der preußischen Landschule gesehen werden. Trotz der großen Anstrengungen, die man zu ihrer Verbesserung in dem so pädagogisch ausgerichteten Jahrhundert unternahm, sah das Schulwesen auf dem Lande am Ende des Jahrhunderts immer noch recht kläglich aus. Nach dem „Generallandschulreglement“ von 1763⁸²⁾ war in Preußen die allgemeine Schulpflicht vom 5. bis zum 13. oder 14. Lebensjahr eingeführt. Ziel des Unterrichts in Landschulen war, daß die Kinder das Wichtigste vom Christentum lernten und lesen und schreiben konnten. Aber selbst dieses bescheidene Ziel wurde oft nicht erreicht. Zwei Gründe vor allem trugen daran die Schuld: der unregelmäßige Schulbesuch der Kinder und die mangelnden Fähigkeiten der Lehrer. Die Kinder wurden auf dem Lande im Sommer zu Feldarbeiten und zum Viehhüten benötigt, so daß sie nur im Winter zur Schule kamen⁸³⁾. Noch schlimmer waren die Verhältnisse, was den Lehrerstand anbelangt. Die Lehrer konnten von

⁸⁰⁾ Das Abendmahl des Herrn, S. 10.

⁸¹⁾ In der französischen Zeit wurden die Schulen ganz dem Staat unterstellt, erst nach den Befreiungskriegen, 1814, wurde die Schulaufsicht den geistlichen Behörden zunächst wieder zurückgegeben.

⁸²⁾ Wiedergegeben ist diese Schulordnung bei F. Vollmer, Die preuß. Volksschulpolitik unter Friedr. d. Großen, Berlin, 1918, S. 51 ff. Sie ging zurück auf eine Mindener Schulordnung von 1754.

⁸³⁾ Besonders in Minden-Ravensberg, wo die Bauerschaften und Höfe weit verstreut liegen, war es schwer, einen Gemeindegirten anzustellen.

ihrem Gehalt kaum leben⁸⁴⁾ und übten deshalb oft nebenher noch ein Handwerk aus. Ihre eigene Ausbildung war äußerst dürftig; manche „hatten nie etwas gelernt, als was sie selbst aus einer Dorfschule mit davongebracht hatten . . .“⁸⁵⁾

1. Lehrerbildung.

Die dringlichste Aufgabe bestand also in einer besseren Ausbildung der Lehrer. Verpflichtend war der Besuch von Lehrerseminaren seit 1763, aber der Ausführung standen noch viele Hindernisse im Wege. Gieseler, dem die bessere Erziehung der Jugend am Herzen lag, mußte mit seiner Arbeit an diesem Punkt ansetzen, und zwar sowohl bei der Ausbildung der jungen Lehrer, als auch bei der Fortbildung derjenigen, die schon im Amt waren.

Zuvor soll ein Exkurs über das Mindener Lehrerseminar zeigen, wie diese Ausbildung damals aussah.

Exkurs: Das Mindener Lehrerseminar.

Das Mindener Lehrerseminar wurde 1776 von dem Superintendenten C. A. Venator gegründet⁸⁶⁾. Angefangen hatte Venator allerdings schon 1773 mit dem Unterricht von zunächst nur vier Zöglingen. 1776 war die Gründungsgeschichte abgeschlossen⁸⁷⁾. Schwartz nennt dieses Seminar „einzig in seiner Art“⁸⁸⁾, da es ohne alle Mittel gegründet wurde, nur auf der Grundlage der Selbsterhaltung. Die einzigen Einkünfte des Seminars bestanden in den zehn Talern Aufnahmegebühr⁸⁹⁾, die jeder zahlen mußte, der sich hier auf seinen Lehrerberuf vorbereiten wollte. Von diesem Geld konnte nicht mehr

⁸⁴⁾ In Petershagen verdiente der Rektor nur 100 Taler im Jahr. G. versuchte dann, die Lage zu verbessern, indem er die Konrektorstelle ganz eingehen ließ und statt dessen die Seminaristen zum Unterricht hinzuzog. (Vgl. Kirchenchronik Petershagen und Schulakten Petershagen.)

⁸⁵⁾ F. Paulsen, Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1928⁶, S. 88.

⁸⁶⁾ P. Schwartz, Der erste Kulturkampf in Preußen, Berlin 1925, S. 400, gibt fälschlicherweise Westermann als Begründer an. Dieser wurde aber erst 1783 Superintendent in Minden.

⁸⁷⁾ Vgl. F. Vollmer, Die preuß. Volksschulpolitik . . ., S. 209.

⁸⁸⁾ P. Schwartz, Der erste Kulturkampf . . ., S. 400.

⁸⁹⁾ Vollmer, a.a.O., gibt nur 5 Taler an, die Quellen nennen aber übereinstimmend 10 Taler. (G., Beyträge, S. 108 u. Westermann in einer Eingabe an den König vom 10. 10. 1791, KDK Minden XXXIV Nr. 199.)

bezahlt werden als die Heizung für den Unterrichtsraum und das Gehalt für die Unterrichtenden. Für ihren eigenen Unterhalt mußten die Seminaristen selber sorgen. Sie taten das größtenteils als Bediente in angesehenen Mindener Familien oder als Schreiber; diejenigen, die noch keine Stelle erhalten konnten, blieben solange in ihren Heimatorten und erhielten eine Instruktion, nach der sie sich selbst vorbereiten konnten⁹⁰). Aufgenommen werden mußten sie, da man auf eine bestimmte Anzahl wegen der Aufnahmegebühr angewiesen war. Bei dieser Beschäftigung als Bediente konnte natürlich für das eigentliche Studium nicht viel Zeit bleiben; der Unterricht fand nur eine Stunde täglich statt. Der Stundenplan sah folgendermaßen aus: Montag und Dienstag war Religionsunterricht, Mittwoch biblische und Religionsgeschichte, Donnerstag und Freitag „gemeinnützige Kenntnisse“, worunter man Naturlehre, Anatomie, Diätetik, Naturgeschichte, Himmelskunde, Geschichte — vor allem preußische — verstand, der Sonnabend blieb dem Rechnen und der Orthographie vorbehalten und der Übung im freien Aufsatz. Jede Woche fiel einmal die gewöhnliche Lektion aus, und statt dessen wurden „Verstandesübungen“ angestellt, d. h. philosophische Grundbegriffe beigebracht⁹¹). Festgesetzt war der Unterricht auf ein Jahr, die meisten Seminaristen blieben allerdings wesentlich länger⁹²).

Daß trotzdem bei sechs Wochenstunden nicht viel geleistet werden konnte, zumal da die Seminaristen als Bediente für häusliche Arbeit kaum Zeit hatten und viele ihre Stellung auch ausnutzten, um auch dem wenigen Unterricht noch fern zu bleiben, ist nicht zu verwundern. Vollmer führt eine Eingabe der Landstände vom 24. 12. 1781 an, in der es hieß, „daß in vielen Gegenden Deutschlands mit Ernst daran gearbeitet werde, das Schulwesen zu heben; nur im Fürstentum Minden herrsche auf dem Lande noch große Unwissenheit und Finsternis, und zwar deshalb, weil die Seminaristen sich damit begnügten, die Rezeptionsgebühren zu entrichten, sich aber im übrigen um den Unterricht durchaus nicht kümmerten und deshalb als unwissende Menschen ins Amt kämen.“⁹³) Diese Zustände werden sich allerdings später unter der sorgfältigen Aufsicht

⁹⁰) Im Jahr 1790 machte Westermann eine Aufstellung: von 19 Seminaristen lebten 11 als Bediente in Minden (ebd.).

⁹¹) Diesen Stundenplan schildert Westermann 1790 (ebd.).

⁹²) Die oben angeführte Liste Westermanns zeigt, daß einige bis zu 4 Jahren, einer sogar schon 10 Jahre im Seminar weilten.

⁹³) Die preuß. Volksschulpolitik, S. 210.

Westermanns gebessert haben — das Konsistorium bezeugte dem Seminar jedenfalls, „daß es für die Landschaft sehr ersprießlich gewesen“⁹⁴⁾ —; trotzdem wurde das Seminar im Vergleich zu anderen „nur ein Schatten von Seminarium“⁹⁵⁾ genannt. Gieseler selbst sieht allerdings in dem System, die Seminaristen Bedientenstellen annehmen zu lassen, auch einen Vorteil, weil sie dadurch in Sprache und Sitten gefördert würden⁹⁶⁾.

Jedenfalls konnte dieses Seminar auf die Dauer den wachsenden Ansprüchen nicht genügen, und Westermann machte 1791 eine Eingabe an den König mit dem Plan, das Seminar zu erweitern. Es gab einerseits immer einige Schüler, die das Geld gehabt hätten, sich auf eigene Kosten am Ort des Seminars aufzuhalten, aber für sechs Wochenstunden das nicht für lohnend hielten, andererseits gab es immer noch Nebenschulmeisterstellen, die so wenig Geld einbrachten, daß sie kein Seminarist annehmen mochte. Sie wurden meistens vom Vater auf den Sohn vererbt, und für diese Leute gab es keinen Ort, an dem sie wenigstens ein paar Wochen vorbereitet werden konnten. Um diesen Übelständen abzuhelfen, beschloß Westermann, dem Zweiten Prediger in Petershagen einige Kandidaten zum besonderen Unterricht anzuvertrauen. Westermanns Plan sah vor, daß jährlich zwei der ältesten Mindener Seminaristen nach Petershagen als Stipendiaten kommen sollten⁹⁷⁾; außerdem sollten diejenigen, die sich auf eigene Kosten ernähren könnten, in Petershagen umsonst unterrichtet werden; und die Bewerber um Nebenstellen sollten verpflichtet werden, wenigstens einige Wochen sich in Petershagen vorzubilden zu lassen. Dieser Vorschlag war also wirklich eine geringe Verbesserung in der Ausbildung der künftigen Lehrer. Der Plan wurde am 8. 11. 1791 angenommen, das dazu nötige Gehalt für den Zweiten Prediger, der den Unterricht übernehmen sollte, aber erst ab Trinitatis 1792 bewilligt.

⁹⁴⁾ P. Schwartz, Der erste Kulturkampf . . . , S. 402.

⁹⁵⁾ Nachricht aus dem Fürstenthum Minden in Westphalen in: Zerrenner, Der Schulfreund, 3. Bdchen, 1792, S. 112.

⁹⁶⁾ „Ich habe wirklich manche Seminaristen gehabt, die nicht gedient hatten und denen nichts weiter zu wünschen war, als daß sie einige Jahre dienen möchten, um der aus dem elterlichen Haus mitgebrachten Einseitigkeit, Steifheit, Egoisterei und Ungesittetheit abzuhelfen, denn gewöhnlich ist die Erziehung dieser Classen von der Art, daß sie nachgeholt werden muß.“ (Beyträge, S. 107.)

⁹⁷⁾ Das Geld dazu sollten die Kirchen- und Armenkassen von Minden-Ravensberg aufbringen.

Die Aufgabe dieses Unterrichts hatte Westermann Gieseler, als dem geeigneten Mann dazu, zugebracht⁹⁸⁾.

a) Gieselers Tätigkeit am Seminar in Petershagen.

Gleich im ersten Jahr hatte Gieseler fünf Schüler, die er täglich zwei Stunden am Vormittag und zwei Stunden nachmittags in seinem Studierzimmer unterrichtete. 1799 waren es schon 12 Seminaristen gleichzeitig. Im Laufe der zehn Jahre seiner Tätigkeit am Seminar bildete er ganz allein sechzig Seminaristen für den Lehrberuf aus; davon waren dreizehn Stipendiaten, die mehrere Jahre in Petershagen blieben, fünfzehn blieben auf eigene Kosten ein Jahr lang, die übrigen waren zum Teil nur einige Monate im Seminar⁹⁹⁾. Unterrichtet wurden die Seminaristen in Religion und „anderen nöthigen Wissenschaften“¹⁰⁰⁾, vor allem aber in der Methode des Schulunterrichts. Sie erhielten auch praktische Unterweisung durch den wöchentlichen Besuch der Kinderlehren Westermanns und Gelegenheit, sich selbst zu üben, nachdem Gieseler seinen Vorschlag durchgebracht hatte, die jüngeren Kinder in der Petershagener Schule von Seminaristen unterrichten zu lassen. Diese Methode bewährte sich durchaus, Gieseler kann berichten, daß die beiden Stipendiaten, die als erste diesen Unterricht übernahmen, „ihren Schülern soviel Lernbegierde einzufloßen gewußt haben, daß ihre Classe merklich zahlreicher und fleißiger besucht worden ist, als es sonst des Sommers zu geschehen pflegt.“¹⁰¹⁾

Wie Gieseler seinen Unterricht der Seminaristen aufbaute und im einzelnen hielt, darüber schweigen die Quellen leider. Daß er guten Erfolg hatte, bezeugt Westermann, wenn er sagt, „daß die Prediger und Schulinteressenten mit denjenigen jungen Leuten, die unmittelbar aus dem Institut befördert worden sind, eine ungemeine Zufriedenheit äußern“¹⁰²⁾; und auch dessen Nachfolger Broeckelmann, der nicht solch gute persönliche Beziehung zu Gieseler hatte, sagt von dem Seminar, daß die, „die in demselben gebildet worden, sich vor andern zu ihrem Vortheil sehr auszeichnen und von Patro-

⁹⁸⁾ „Der Prediger Gieseler . . . ist bekanntlich ein Mann, der die erforderlichen Gaben, Kenntniße und Fähigkeiten besitzt, gute Schulmeister zu bilden.“ (KDK Minden XXXIV, Nr. 199.)

⁹⁹⁾ Vgl. dazu Beyträge, S. 111.

¹⁰⁰⁾ Kirchenchronik von Petershagen.

¹⁰¹⁾ Schulakte Petershagen, 14. 9. 1797 (Bericht Gieselers).

¹⁰²⁾ KDK Minden XXXIV, Nr. 199.

nen und Gemeinden gesucht und befördert werden.“¹⁰³) Nun hat zwar an solchem Erfolg Gieseler nicht allein das Verdienst; denn er führt seine Aufgabe ja unter der Aufsicht des Superintendenten durch. Die Instruktionen, wie der Unterricht zu führen ist, kommen von diesem, aber die Durchführung wird doch allein bei Gieseler gelegen haben. Westermann bescheinigt ihm, daß sein Eifer und seine Treue immer größeres Lob verdienen¹⁰⁴).

Die Schwierigkeit, der Gieseler sich gegenüber sah, lag in der Ungleichheit seiner Schüler. Während die einen in Minden schon vorgebildet waren, kamen die Bewerber von Nebenstellen noch völlig ohne Vorbildung; während die einen mehrere Jahre blieben, kamen die andern nur für Monate. Manche kamen ganz jung nach Petershagen, „andere schon alt über die dreißig.“¹⁰⁵) Diese Ungleichheit der Schüler schon brachte es mit sich, daß Gieseler seinen Unterricht nicht darauf abzuwecken konnte, bestimmte sachliche Kenntnisse beizubringen. Sein Ziel war ein formales — und damit steht er in einer bestimmten Tradition der Aufklärungspädagogik¹⁰⁶) —: er wollte seinen Schülern die Fähigkeit des Denkens vermitteln. Gieseler sieht die Aufgabe des Lehrers nicht mehr darin, einen mechanischen Unterricht zu geben, d. h. „zum lesen und schreiben die Jugend abzurichten“¹⁰⁷), sondern darin, die Jugend „aufzuklären“ und zu erziehen, und das ist eine Geistesarbeit, die eigenes Denken voraussetzt. Wir wissen, daß für Gieseler alles Geistige ein Bereich der Freiheit ist, der eigene gedankliche Arbeit bedingt; dazu müssen die zukünftigen Lehrer nun zunächst selber erzogen werden. Dieses Hauptziel, die Schüler zum Denken zu erziehen, brachte Gieseler von Broeckelmann den Tadel ein, er pflege „seine Zöglinge mehr zu spekulirenden als zu handelnden Menschen zu bilden“¹⁰⁸). Diese Auffassung seiner Erziehungsarbeit liegt aber in Gieselers theologischem Ansatz begründet; denn die gottgewollte Bestimmung des Menschen liegt im Geistigen, nur von der richtigen intellektuellen Einsicht aus kann der Mensch sich selbst auch zu guten Taten bestimmen. Gefördert wird die Denkkraft durch eine „richtige,

¹⁰³) ebd. (Bericht Broeckelmanns vom 16. 4. 1798.)

¹⁰⁴) KDK Minden XXXIV, Nr. 199 (Bericht Westermanns vom 2. 6. 1795).

¹⁰⁵) Kirchenchronik Petershagen.

¹⁰⁶) Die Aufklärer entwickelten zuerst das Programm der formalen Methode.

¹⁰⁷) „Ob Volksschullehrer lesen dürfen?“ Hannover 1801, S. 23.

¹⁰⁸) KDK Minden XXXIV, Nr. 202.

klare und überzeugte Religionserkenntnis¹⁰⁹⁾ und durch Übung im Ordnen und Mitteilen der Gedanken. Das dritte Ziel, das Gieseler bei seinem Unterricht verfolgte, war, seinen Schülern eine richtige Methode beizubringen, damit ist vor allem die „katechetische“ Methode gemeint, auf die wir noch näher eingehen müssen.

b) Die Lehrerkonferenzen.

Nicht weniger wichtig als die Ausbildung der jungen Lehrer war die Fortbildung derer, die schon im Amt waren. Obwohl Lehrerkonferenzen 1763 angeordnet waren, hatte man in dieser Gegend Preußens noch nicht daran gedacht¹¹⁰⁾.

Gieseler begann seinen Plan zur Fortbildung der Lehrer schon 1788 mit der Stiftung einer Lesegesellschaft für die Lehrer des Fürstentums. Da die meisten Lehrer zu arm waren, um sich selbst Bücher anschaffen zu können, sollte auf diese Weise für ihre Fortbildung gesorgt werden. Die Kosten sollten zum größten Teil die Kirchen- und Armenkassen der betreffenden Gemeinden tragen. Gieseler selbst heftete in jedes Buch eine Rezension und Anleitung zum Lesen.

In Petershagen begann Gieseler diese Arbeit von neuem auf breiterer Ebene. Unter dem Namen „Institut zur Fortbildung der Schullehrer“ gründete er 1801 eine neue Lesebibliothek, die 1803 bei seiner Versetzung nach Werther schon 116 Bände umfaßte, und gleichzeitige Lehrerkonferenzen, da er sich sonst von der Lesebibliothek keinen Nutzen versprach. Durch diese Konferenzen sollten alle im Lesen angespornt werden, und gleichzeitig sollten sie eine Übung sein, über das Gelesene Rechenschaft zu geben.

Zur Gründung dieses Instituts setzte Gieseler Aufsätze und ein „poetisches Bittschreiben“ im Namen der Lehrer in das Mindener „Intelligenzblatt“ und brachte auf diese Weise eine Subskription von 250 Talern zusammen, wozu vor allem die Freimaurerlogen von Minden, Wesel und Berlin beigetragen hatten¹¹¹⁾. Das Fürstentum Minden wurde in sieben Konferenzkreise aufgeteilt, die nur so groß waren, daß jeder Lehrer den Konferenzort bequem in einem Tage erreichen konnte. Den Vorsitz führte jeweils ein Prediger, die Ge-

¹⁰⁹⁾ Beyträge, S. 112.

¹¹⁰⁾ s. o. S. 50.

¹¹¹⁾ Kirchenchronik Petershagen. G. war aber selbst nicht Freimaurer.

samtaufsicht hatte der Superintendent. Die Konferenzen fanden monatlich nach folgendem Plan statt¹¹²): Nach dem Verlesen des Protokolls der letzten Konferenz wurden ein Referat und ein Korreferat gehalten über Verbesserungen im Schulwesen, über ein Buch oder einen biblischen Text mit anschließender allgemeiner Diskussion. Darauf hatte jeder Lehrer über das zu berichten, was er im letzten Monat gelesen hatte, die Bücher wurden neu verteilt, und der zweite Teil der Konferenz bestand dann in einem allgemeinen Erfahrungsaustausch über die Amtsführung und über besondere Probleme der einzelnen Schulen. Aufgabe des leitenden Predigers sollte außerdem sein, einen brüderlichen Geist unter den Lehrern zu wecken und mit den übrigen Predigern des Konferenzkreises über das Schulwesen des betreffenden Ortes in Briefwechsel zu treten.

Die Geistlichen ließen sich für diesen Plan zunächst nur schwer gewinnen, doch 1802 fanden die ersten Konferenzen statt. Gieseler selbst hatte bei ihrer Leitung nicht freie Hand, obwohl sie auf seine eigene Initiative entstanden waren, da Broeckelmann ihm nicht genug Vertrauen entgegenbrachte und selber die Aufsicht darüber führen wollte¹¹³).

Als Gieseler 1803 nach Werther kam, führte er auch dort Lehrerkonferenzen ein, die 1820 zu einer jährlichen Kreis-Schul-Konferenz in Halle vereinigt wurden¹¹⁴).

Mit diesen Lehrerkonferenzen geschah wirklich etwas Wesentliches für die Hebung des Lehrerstandes. Wenn man bedenkt, in welch primitiven Verhältnissen die meisten Lehrer leben mußten ohne jegliche geistige Anregung oder Förderung, sobald sie aus dem Seminar entlassen waren, so kann man ermessen, welche Aktivierung sowohl ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse als auch ihrer be-

¹¹²) Der Plan dieser Konferenzen steht am Schluß der zugunsten des Instituts herausgegebenen Schrift: Ob die Volksschullehrer lesen dürfen?, S. 59 ff.

¹¹³) Die Akten zeigen, daß Br. hinter G.s Rücken beim Konsistorium Bedenken anmeldete in bezug auf G.s Fähigkeit zur Leitung eines solchen Instituts, da er sich durch unvorsichtige Äußerungen unbeliebt gemacht habe und deshalb mehrere Geistliche ihre Mithilfe versagen würden. (KDK Minden XXXIV, Nr. 202.) Ob hier bei Br. persönliche Mißgunst mitspricht, läßt sich nicht mehr feststellen. Am Ende scheinen sich beide aber geeinigt zu haben, vermutlich fand Br. dann doch nichts zu beanstanden.

¹¹⁴) In: „Darstellung meiner 46jährigen Amtstätigkeit“ (1833) ist nur allgemein „nach 1817“, in der Kirchenchronik von Werther 1820 für die erste Konferenz in Halle angegeben.

ruflichen Energie diese Konferenzen auf die Dauer bewirken mußten. In der Gründung dieser Konferenzen ist wohl Gieselers eigenster und wichtigster Beitrag zur Förderung des Lehrerstandes und damit des Schulwesens überhaupt zu sehen. Für ihn war es ein Beitrag zur Aufklärung des Volkes. In seiner Schrift: „Ob Volksschullehrer lesen dürfen? und wie sie lesen sollen?“, die eine Apologie des Lesens ist, legt Gieseler dar, wie sehr die „Fortschritte zur Vollkommenheit“¹¹⁵⁾ von der „Aufklärung“, von der uneingeschränkten Erforschung der Wahrheit abhängen. Diese kann aber nur zustande kommen, wenn die Möglichkeit gegeben ist — und die muß vor allem ein Lehrer haben, der selbst Geistesarbeit zu leisten hat — zu lesen und sich damit die besten Denker der Nation zu Lehrern zu machen; denn nur dadurch kann eigenes Denken angeregt werden, nichts soll nur durch das persönliche Gewicht mündlicher Rede auf Autorität hingenommen werden. Es kommt darauf an, sich immer mehr zu verbessern; „denn Verbesserung ist Annäherung zur Vollkommenheit, d. i. zum Ziele der Menschheit.“¹¹⁶⁾ Man sieht hier auch bei Gieseler das ganze optimistische Pathos der Aufklärungszeit. Im Dienste dieses Ziels, einer vollkommeneren Welt, d. h. der Ausbreitung des Reiches Gottes, steht auch all das, was Gieseler zur Verbesserung der Schule unternimmt.

2. Der Schulunterricht.

Die eigentliche pädagogische Problematik wollen wir nun an Hand des Schulunterrichts selbst darstellen, für den die Lehrer ja ausgebildet wurden und um den sich Gieseler auch selbst bekümmerte. Hier, an der pädagogischen Front, wird sichtbar, was christliche Erziehung — hier die spezielle Erziehung durch Unterricht — im Zusammenhang mit Gieselers Gedankenwelt sein kann.

a) Das pädagogische Problem.

„Da von der frühesten Bildung und Erziehung des Menschen seine nachherige Gesinnung und sein Charakter vorzüglich mit abhängt, so verpflichtet das Reich Gottes jeden seiner Genossen, alles Mögliche zur Zweckmäßigkeit derselben bey zu tragen...“¹¹⁷⁾ „Der kleine

¹¹⁵⁾ Ob Volksschullehrer lesen dürfen? S. 10.

¹¹⁶⁾ ebd., S. 12.

¹¹⁷⁾ Rel. u. Chr., S. 94.

Mensch bedarf Erziehung, nicht bloß Versorgung, wenn er Mensch werden soll.“¹¹⁸⁾ Mit diesen Sätzen ist Pflicht und Notwendigkeit einer besonderen Jugenderziehung begründet und zugleich auch das wichtigste Ziel angegeben: es geht vor allem um s i t t l i c h e Erziehung. Die erste Pflicht zur Erziehung fällt zwar den Eltern zu, aber da sie allein nicht genug dafür tun können, muß es im Christentum auch „öffentliche Anstalten der Jugenderziehung“¹¹⁹⁾ geben, die mit Recht „unter der Aufsicht und Leitung des Christenthumslehrers stehen.“¹²⁰⁾ Wenn die Schule der sittlichen Erziehung vor allem dienen soll, so kann es für Gieseler nur eine c h r i s t l i c h e Schule sein; sie ist bei ihm noch keineswegs säkularisiert, obwohl die Forderung der strengen Trennung von Kirche und Schule zu seiner Zeit schon erhoben wurde.

Für Gieseler kann das letzte Ziel aller Jugenderziehung nur sein, würdige Glieder des Reiches Gottes zu erziehen. Während der starke pädagogische Impuls Gieselers überhaupt sicher auf seinen Lehrer August Hermann Niemeyer¹²¹⁾ zurückzuführen ist, der vor allem durch pädagogische Schriften bekannt geworden ist, so unterscheidet er sich doch in dieser Zielsetzung sehr deutlich von ihm. Niemeyer betont die Erziehung als Ausbildung zu dem jeweiligen Stande, in dem ein Schüler leben wird, einem utilitaristischen Zug entsprechend, der schon bei seinem Urgroßvater Francke vorherrschte¹²²⁾. Gieseler geht es um die Erziehung zum M e n s c h e n ; denn das bedeutet ja: würdiges Glied des Reiches Gottes zu sein. In diesem Begriff liegt das pädagogische Problem. Das Reich Gottes als Vernunftwelt, der der Mensch als vernünftiges Wesen zugeordnet ist, ist ein Reich der Freiheit; das Problem ist nun: wie läßt sich diese Freiheit mit der Erziehung durch Unterricht, mit der ja immer ein gewisser Zwang verbunden ist, vereinen?

Wir sahen, daß die Erziehung im Reiche Gottes nur von den Menschen untereinander geleistet werden konnte, nicht durch ein

¹¹⁸⁾ ebd., S. 159.

¹¹⁹⁾ ebd., S. 94.

¹²⁰⁾ ebd.

¹²¹⁾ 1754—1828.

¹²²⁾ „Sind nun öffentliche Bildungsanstalten überhaupt dazu bestimmt, einem jedem zu dem Grade von Ausbildung zu verhelfen, dessen er zu seiner Bestimmung bedarf, so folgt auch, daß diese unter sich selbst eben so verschieden seyn müssen, als die Bestimmungen des Menschen verschieden sind.“ A. H. Niedermeyer, *Über die Organisation öffentlicher Schulen und Erziehungsanstalten*, Halle 1805² (1. Aufl. 1796), S. 18.

direktes Handeln des „Regenten“ Christus, da es bei der Erziehung durch ein „höheres Wesen“ sonst auf ein blindes Annehmen auf seiten des Menschen hinausgelaufen wäre. Christus konnte darum nur den ersten Anstoß geben, die weitere Entwicklung mußte aus dem Menschen selbst hervorgehen. Wird dieser Grundsatz nun auf die pädagogische Ebene der Jugenderziehung übertragen, so wäre das eine Absage an die Autorität. Auf dem Hintergrund dieser Problematik von Autorität und Freiheit müssen Gieselers pädagogische Gedanken gesehen werden.

Unterrichten heißt, „jemandes Nachdenken so leiten, daß er leichter, sicherer und schneller zu gewissen Kenntnissen und Einsichten gelangt, als er ohne Hülfe dazu gelangt seyn könnte.“¹²³⁾ Diese Formulierung erinnert an die Bedeutung, die die Offenbarung Gottes bei Gieseler hat: auch sie war eine Hilfe für den Menschen zu schnellerer Erkenntnis, die grundsätzlich aber auch ohne Offenbarung sich aus dem Menschen selbst entwickelt hätte. Dem entspricht die Bedeutung des Unterrichts in der Erziehung, er bewirkt nur eine schnellere und vollkommene Entwicklung der im Menschen liegenden Anlagen. Selbst die Schöpfung Gottes ist nach Gieselers Auffassung so angelegt, daß nur Kraftanlagen erschaffen wurden, die sich selbst durch allmähliches Wachstum erst zur wirklichen Kraft ausbilden müssen. „Indessen kann doch solchen Kraftanlagen von außen her einige Hülfe widerfahren, damit die Ausbildung derselben so viel vollkommener geschehe...“¹²⁴⁾ Mit diesem Ansatz ist schon gegeben, daß Erziehung kein Zwang sein kann, nicht Unterwerfung unter eine festgelegte Norm, sondern Entwicklung des im Menschen Angelegten, und das ist vor allem die Vernunft, die ihn erst zum Menschen und damit zum wahren Bürger des Reiches Gottes macht. Gieselers einziges Erziehungsziel ist der mündige, selbstdenkende Mensch. Cohn weist darauf hin¹²⁵⁾, daß es in der Pädagogik der Aufklärung nicht mehr um Einfügung in ein festgefügt Ganzes an Sitte und Überlieferung ging, wobei von vornherein festlag, was ein Kind zu lernen hatte, sondern um das eigene Urteilen und die Lebensgestaltung nach eigener Wahl. Darum scheint es auch bei Gieseler zu gehen. Ausgangspunkt ist nicht eine bestimmte Welt geistiger Gehalte, in die der Schüler einge-

¹²³⁾ Anleitung zur Lehrart des moralischen Unterrichts, Erfurt 1797, S. 1.

¹²⁴⁾ Beyträge, S. 45.

¹²⁵⁾ J. Cohn, Die Pädagogik der Aufklärung und des deutschen Idealismus, in: Handbuch der Pädagogik, Hrsg. Pallat, Nohl, Berlin 1933, S. 247 f.

führt werden müßte, sondern der Mensch selbst, sein Streben nach Vollkommenheit und Glückseligkeit. Die Erziehung wird sich zu diesem Zweck also einer formalen Methode bedienen müssen, es geht nicht um Wissensvermittlung, sondern um die Förderung der Vernunft, d. h. der Denkkraft und des Urteilsvermögens. „An die Stelle des Enzyklopädismus der Kenntnisse tritt die möglichst allseitige Ausbildung des Verstandes.“¹²⁶⁾ Gieseler nennt als Mittel zur Förderung von Vollkommenheit und Glückseligkeit: „Übung im richtigen Denken und Lenkung des Willens zum Guten“¹²⁷⁾; die Erkenntnis ist ja die notwendige Vorstufe des sittlichen Handelns.

Bei dieser formalen Methode tritt der Stoff des Unterrichts gegenüber der Übung von Denk- und Urteilskraft zurück, die Inhalte sind unwesentlich gegenüber der Bestimmung des Menschen als „animal rationale“, die durch Ausbildung seines Verstandes erfüllt wird. Das ist eine genaue Entsprechung zu Gieselers Auffassung des Christentums, bei dem ja auch der „Inhalt“ auf ein Minimum reduziert ist, während konstitutiv allein die „Form“ als geistiges Reich ist, das der menschlichen Natur als Vernunftwesen korrespondiert. So wenig es im Christentum um „Lehre“ geht, so wenig auch hier im Unterricht um „Kenntnisse“¹²⁸⁾.

Als Unterrichtsmethode im engeren Sinn finden wir bei Gieseler vor allem die zu seiner Zeit so gerühmte „sokratische Methode“, die auch katechetische Methode genannt wird. Sie ist die einzige dem Ansatz entsprechende Methode für die Bildung der Vernunft, die Entwicklung des im Innern Angelegten bedeutet. Diese Methode¹²⁹⁾ bezieht sich auf die sogenannte „Mäeutik“ des Sokrates, sie will das, was gelehrt werden soll, aus dem Schüler herausfragen. Es handelt sich dabei einfach um ein Unterrichtsgespräch zwischen Lehrer und Schüler, das in möglichst kunstvollen Fragestellungen gipfelt. Die Begriffe sollen dabei den Kindern „abgelockt“ anstatt vorausgesagt werden¹³⁰⁾. Der Sinn dieser Methode ist, daß der Lehrer nicht allein doziert, sondern die Schüler zum Reden und Urteilen ermuntert¹³¹⁾, wodurch sie zum Selbst-denken

¹²⁶⁾ ebd., S. 257.

¹²⁷⁾ Moralischer Unterricht, S. 2.

¹²⁸⁾ s. o.

¹²⁹⁾ Vgl. über die Fragemethode im katechetischen Unterricht, in: Moralischer Unterricht, S. 61 ff.

¹³⁰⁾ Ob Volksschullehrer lesen dürfen? S. 53.

¹³¹⁾ ebd., S. 62.

erzogen werden. Diese Methode hat auch sonst manche Vorzüge, wie eine größere Lebhaftigkeit des Unterrichts, ein Entgegenkommen dem natürlichen Trieb des Schülers zur Tätigkeit; außerdem kann der Lehrer besser erkennen, was verstanden ist und was nicht — aber das wichtigste ist, daß die Schüler zum Selbstdenken erzogen werden und damit dem Sinn ihres Menschseins näher kommen. In diesen Zusammenhang gehört der Kampf gegen Aberglauben und Vorurteile, den Gieseler wie alle Aufklärer führt. Nichts soll „blind geglaubt“ werden ohne eigene Überzeugung. Auf derselben Linie liegt auch die Polemik gegen das bloße Memorieren unverstandener Worte, das damals noch weithin den Unterricht an Volksschulen beherrschte. Auswendig gelernt werden sollen nicht mehr bloße Worte, sondern Sachzusammenhänge und nur solche, die wirklich verstanden sind.

All diese Grundsätze zeigen, daß das Verhältnis von Autorität und Freiheit neu bestimmt wird. Es gilt nicht mehr die Autorität einer festen Tradition, sondern die Freiheit des eigenen Denkens, und auch die Autorität des Lehrers erfährt eine gewisse Auflockerung durch die Intensivierung des Unterrichtsgesprächs; nicht auf seine Autorität hin soll etwas angenommen werden, sondern auf Grund eigenen Nachdenkens. So wie die Freiheit der Entwicklung der theologischen Wissenschaft im Christentum gewährleistet ist dadurch, daß keine inhaltliche Festlegung auf bestimmte Lehren geschieht, so ist hier in der Erziehung Freiheit gelassen, da es nur um die Entwicklung der eigenen menschlichen Anlagen geht, zu der die Erziehung durch Unterricht Hilfe leisten will, so wie die göttliche Offenbarung in der Bibel Hilfe zur Erziehung des Menschengeschlechts ist. Hier wird das menschliche Tun, die Erziehung der Jugend, zum Abbild der göttlichen Erziehung.

b) Der Lese- und Schreibunterricht.

Grundlage alles Unterrichtens ist das Lesen- und Schreibenlernen, das zugleich auch das schwierigste methodische Problem stellt. Ein kurzer Abschnitt soll zeigen, daß Gieseler auch hier eigene Gedanken entwickelt hat, die er der Förderung des Volksschulwesens fruchtbar machen wollte.

1787 erfand er eine Buchstabiertafel, die der Erleichterung des Lesenlernens dienen sollte¹³²). Er hoffte, damit viel Zeit sparen zu

¹³²) s. o.

können. Eine Verbindung von Schreib- und Leseunterricht gab es noch nicht, und mit mühsamem Buchstabieren ging viel kostbare Zeit verloren. Gieseler schildert selbst die Situation: „...der größte Theil gewöhnlicher Schulmeister hatte Jahr aus Jahr ein fast nichts anders zu thun, als die Kinder im Buchstabieren und Lesen zu üben, und brachte sie dennoch bis zur Confirmation kaum zu einem sehr dürftigen Lesen...“¹³³⁾ Gieselers Buchstabiertafel — die später „Lesemaschine“ genannt und ab 1795 in der Leipziger „Freischule“ verwendet wurde¹³⁴⁾ — ging von dem Prinzip aus, allen Kindern zugleich sichtbar die Worte aus Buchstaben zusammenzusetzen, wobei der besondere Vorteil in der Schnelligkeit liegen sollte, mit der das geschehen konnte¹³⁵⁾. An der Tafel sollten die Buchstaben, die auf Holzbrettchen aufgeklebt waren, hinter schmale Leisten geklemmt werden, was nach Gieselers Meinung schneller ging, als wenn sie mit Kreide an die Tafel geschrieben werden mußten, und außerdem den Vorteil hatte, daß die Form der Buchstaben genauer blieb.

Der pädagogische Wert dieser Erfindung lag darin, daß die Aufmerksamkeit der Kinder bei der Schnelligkeit des Verfahrens eher gefesselt blieb. „Die beschäftigte Neugier, die unterhaltene Sinnlichkeit und die leicht anzubringende Abwechslung, machen diese Methode des Unterrichts durchaus interessant für die Kinder, nur wird ein Lehrer dazu erfordert, der mit Anstrengung und Munterkeit arbeitet.“¹³⁶⁾ Gieseler bemüht sich also, den rein mechanischen Drill der üblichen Unterrichtspraxis aufzulockern und auch auf kindliche Eigenheiten — wie Neugier — einzugehen, um den Unterricht lebendig zu gestalten.

Dieselbe Tendenz können wir auch bei seinen Vorschlägen zur Verbesserung des Schreibunterrichts feststellen, der noch gar nicht allgemein in den Landschulen durchgeführt wurde. Alles weist auf einen Mann mit pädagogischem Sinn. Gieseler wollte beim Schreibenlernen den „natürlichen“ Weg einschlagen. „Ich habe gefunden, daß

¹³³⁾ „Noch ein Wort über Buchstabiertafel oder Lesemaschine“ in: Guths Muths Pädag. Bibliothek 3. Bd. 3. Stck. 1801, S. 317.

¹³⁴⁾ Man hatte diese Tafel offensichtlich in Leipzig eingeführt und allgemein gerühmt, ohne G. als Erfinder zu berücksichtigen, worüber er sehr gekränkt war (Kirchenchronik von Petershagen.)

¹³⁵⁾ Man hat sich die Tafeln etwa so vorzustellen, wie sie heute noch in Kirchen für die Gesangbuchnummern benutzt werden, nur mit bloß einer unteren Leiste und zurückgelehnten Buchstaben.

¹³⁶⁾ Zerrenner, Schulfreund, 3. Bdchen. 1793, S. 76 f.

die meisten Kinder gern und leicht schreiben lernten, wenn nur der rechte und natürliche Weg bey diesem Unterricht eingeschlagen wurde und daß derselbe dann auch eine angenehme und ermunternde Abwechslung für sie veranlaßte¹³⁷⁾, schreibt Gieseler dazu. Zunächst soll nach dieser „natürlichen Methode“ das Lesen geschriebener Schrift gelernt werden nach vorgeschriebenen Buchstaben; sobald das Alphabeth durchgenommen ist, soll der Lehrer den Kindern kleine Zettel mit einem Reim oder Spruch mit nach Hause geben, den sie das nächste Mal vorlesen müssen. „Diese Zettelchen haben so vielen Reiz für die Kinder, daß sie mit Lust lesen lernen, um nur auch dergleichen zu bekommen.“¹³⁸⁾ Immer wieder versucht Gieseler, die Lust der Kinder zum Lernen anzufachen. Beim eigentlichen Schreibenlernen sollen sie nicht die Buchstaben des Alphabeths der Reihe nach abschreiben. „Dies ist für sie höchst ermüdend, weil sie nichts dabey zu denken haben.“¹³⁹⁾ Statt dessen sollen sie die Buchstaben in einer solchen Reihenfolge lernen, daß sie möglichst schnell daraus kleine Wörter zusammensetzen können. Alles soll so eingerichtet werden, daß der Eifer der Kinder möglichst angespornt wird. Ein Mittel dazu ist, ihnen kleine Zettel mit Fragen mit nach Hause zu geben, die sie in der folgenden Stunde beantworten und dann niederschreiben sollen. Im Sommer, wenn wenig Schule gehalten wird, soll der Lehrer mit seinen Schülern eine kleine Korrespondenz unterhalten, um sie nicht nur im Schreiben, sondern auch im Nachdenken über nützliche Gegenstände in Übung zu halten.

Damit sind wir wieder bei Gieselers wichtigstem Thema — dem „moralischen Unterricht“ —, dem Lesen und Schreiben nur als unentbehrliche Grundlage dienen. Diesen grundlegenden Unterricht praktischer einzurichten, so daß er schneller zum Ziel führte und mehr Zeit für den moralischen Unterricht ließ, und ihn zu diesem Zweck lebendiger zu gestalten und pädagogisch aufzulockern, diesem Ziel galt Gieselers Bemühen um den Lese- und Schreibunterricht. Er zeigt sich dabei als „moderner“ Pädagoge, indem er Rücksicht auf die besondere Eigenart des Kindes nimmt. Wie wir noch sehen werden, wird diese Einsicht in das Wesen des Kindes aber noch nicht konsequent pädagogisch fruchtbar gemacht.

¹³⁷⁾ „Methode im Schreibunterricht“, in: Zerrenner, Schulfreund, 4. Bdchen. 1792, S. 41.

¹³⁸⁾ ebd., S. 42.

¹³⁹⁾ ebd.

c) Die Funktion der Religion in der Sittlichen Erziehung.

Wenn wir untersuchen wollen, welche Funktion nun der Religionsunterricht in der Erziehung durch die Schule erfüllt, so ist das nur möglich im Rahmen der sittlichen Erziehung oder des „moralischen Unterrichts“, dem einzigen „Unterrichtsfach“, zu dem sich Gieseler außer dem Lese- und Schreibunterricht ausführlicher geäußert hat.

Der „moralische Unterricht“ ist die Art des Unterrichts, „die in Absicht ihres Zwecks die edelste und zugleich, in Absicht der Ausführung, die schwerste genannt werden kann.“¹⁴⁰⁾ Dieser Unterricht gilt der unmittelbaren Geistes- und Herzensbildung, sein Hauptzweck ist die verbesserte Sittlichkeit, die durch „Uebung im richtigen Denken und Lenkung des Willens zum Guten“¹⁴¹⁾ erreicht werden soll. „Die Lehrgegenstände dieses Unterrichts sind vornehmlich Religion und Sittenlehre.“¹⁴²⁾ Damit ist die Einordnung der Religion in den Unterrichtsplan gegeben: sie ist kein eigenes Fach, sondern dient zusammen mit der Sittenlehre ausschließlich der sittlichen Erziehung der Schüler. Die Religion hat hier keinen eigenen Wert als Stoff, der von den Schülern angeeignet werden muß, sondern sie dient in einer rein formalen Funktion als Übungsstoff für die Denkkraft der Schüler, von der ja für Gieseler die Sittlichkeit abhängt. In den sogenannten „Verstandesübungen“, die im Erklären, Zerlegen und Ordnen von Begriffen, in Urteilen und Schließen nach streng wissenschaftlich-philosophischer Methode bestehen, die trotz des Unterrichtsgesprächs wenig Rücksicht auf die Eigenart der Kinder nimmt, werden Religionsätze neben allgemeinen Sätzen aus der Sittenlehre — aber auch aus der Naturkunde — als Beispiele angeführt für die verschiedenen Arten von Urteilen, um den Verstand daran zu üben. Gieseler bestätigt hier, was Heimpel-Michel über die formale Methode sagt: „Die Kategorie für den Erziehungsweg ist dabei die Übung, die formale Bildung, in der die Kenntnisse zurücktreten, die zwar als eine Sammlung erprobter und nützlicher Erfahrungen nötig und vor allem in Hinblick auf die Schädlichkeit der falschen Begriffe negativ wichtig sind“¹⁴³⁾, eigentlich bildenden Wert aber nur als Übungsstoff be-

¹⁴⁰⁾ Moralischer Unterricht, S. 2.

¹⁴¹⁾ ebd.

¹⁴²⁾ ebd.

¹⁴³⁾ Auch bei G. spielen die „irrigen Aximone“ eine wichtige Rolle.

kommen.¹⁴⁴⁾ Durch einen guten moralischen Unterricht soll nach Gieseler „jede Kraft und Anlage der Seele in Thätigkeit gesetzt“¹⁴⁵⁾ werden: Scharfsinn, Urteilskraft, Witz, Empfindung, Wille, Einbildungskraft, Selbstbewußtsein und Gedächtnis. Der ganze Unterricht ist also von psychologischen Gesichtspunkten aus konzipiert; der Unterrichtsgegenstand soll die Entwicklung menschlicher Anlagen fördern.

Daneben tritt aber auch eine zweite Aufgabe des Moralischen Unterrichts, die der direkten sittlichen Belehrung. Durch Überzeugung von der Richtigkeit eines Axioms soll dieses selbst in Handlung umgesetzt werden. Hier gewinnt nun der Inhalt des Axioms eine eigene Bedeutung¹⁴⁶⁾. Die Religion dient nun neben der Sittenlehre der Unterstützung der Moral in der Weise, daß sie das Ziel des Menschen, Vollkommenheit und Glückseligkeit zu erreichen, durch religiöse Motivation dem Schüler dringlicher macht. „Es ist kein einziger Gegenstand des menschlichen Wissens, der so allgemeinen, ununterbrochenen und starkwirkenden Einfluß auf das menschliche Leben haben kann und soll als die Religion.“¹⁴⁷⁾ Sie gewinnt diesen Einfluß über den Verstand. Daß so viele Menschen „ihre Religion gleichsam mit dem Sonntagskleide in den Schrank hängen“¹⁴⁸⁾, auch wenn sie im Unterricht nicht nur mit „Gedächtniswerk“ abgespeist, sondern nach sokratischer Methode aufs Sorgfältigste unterrichtet wurden, liegt für Gieseler einzig daran, daß ihr Verstand nicht genügend überzeugt wurde durch einleuchtende Gründe. Da, wie wir sahen, nichts mehr auf bloße Autorität hin geglaubt und keine feste Tradition übernommen werden soll, ist die eigene Überzeugung notwendig. Deshalb ist z. B. der richtige — für Gieseler der physische — Gottesbeweis als erste Grundlage des Religionsunterrichts erforderlich. Ebenso ist es in der Sittenlehre: will man z. B. Kinder dazu anhalten, ihren Eltern zu gehorchen, so ist das nur möglich, wenn man sie überzeugt hat, daß es sich dabei um eine gottgewollte Pflicht handelt, die daraus erhellt, daß ohne Gehorsam und Achtung keine Erziehung möglich

¹⁴⁴⁾ E. Heimpel-Michel, Die Aufklärung, Langensalza 1928, S. 56.

¹⁴⁵⁾ Moralischer Unterricht, S. 58.

¹⁴⁶⁾ Das ist kein Widerspruch zu dem oben Gesagten, daß G. zur formalen Richtung gehöre; denn selbstverständlich kann auch diese nicht auf eine inhaltliche Unterweisung verzichten, es kommt nur auf den Ausgangspunkt an, und der liegt bei G. in der Ausbildung der menschlichen Kräfte.

¹⁴⁷⁾ Beyträge, S. 74.

¹⁴⁸⁾ ebd., S. 76.

ist; da die Eltern von Gott aber zur Erziehung der Kinder verpflichtet sind, so ergibt sich daraus auch die Gehorsamspflicht der Kinder als göttliches Gebot¹⁴⁹). Ein wichtiges Argument, um die Kinder von der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Tugend zu überzeugen, ist der Hinweis auf den Zusammenhang von Vollkommenheit und Glückseligkeit. Jede Mißachtung des Sittengesetzes „wird mit Recht als ein Fall betrachtet, in dem die Seele von ihrer Vollkommenheit so viel tiefer heruntersinkt, immer unlustiger zum Guten und unfähiger zur Besserung wird, die Selbstachtung und mithin die wahre innere Glückseligkeit verliert.“¹⁵⁰) Wenn so das Kind eingesehen hat, daß Tugend nur zu seinem eigenen Besten dient, so muß die Sittenlehre praktisch gemacht werden, indem man das Kind anleitet, wie es zum richtigen Handeln kommen kann¹⁵¹). Dazu dient nun wieder die Religion, nämlich der Hinweis auf Gott. Ursache eines Lasters ist Mangel an wahrer Gottesfurcht und gewissenhafter Überlegung, und so muß dem Schüler gesagt werden: „Gewöhnst du dich aber zum Aufsehen auf Gott und zum vernünftigen Überlegen alles deines Thuns, so werden alle solche Lasterthaten von selbst wegfallen . . .“¹⁵²) Hier werden wieder Gott und die Vernunft als dasselbe angesehen: bei vernünftiger Überlegung kommt man zu einem Ergebnis, das mit Gottes Willen übereinstimmt. Die wichtigste Religionslehre für die sittliche Erziehung wird so die Lehre von der Besserung des Menschen, die „ohnstreitig das wichtigste in der ganzen Christus-Lehre ist.“¹⁵³). Diese Besserung verlangt nicht „den Vorsatz, gewisse einzelne Laster zu meiden, sondern eine durchgängige Veränderung des Sinnes, eine Umkehr zur Rechtschaffenheit.“¹⁵⁴) Damit ist die Freiheit von der Sinnlichkeit gemeint und die Erfüllung der Bestimmung des Menschen als vernünftigem Wesen.

¹⁴⁹) vgl. ebd., S. 88 f.

¹⁵⁰) „Über die richtige Behandlung der Verbrecher in den Volksschulen“, in: Zerrenner, Schulfreund, 11. Bänden. 1795, S. 13.

¹⁵¹) G. wendet sich hier gegen die allzu häufigen körperlichen Züchtigungen, wie sie üblicherweise in den Schulen gehandhabt wurden, und will dagegen an die Einsicht des Schülers appellieren. Wenn körperliche Strafe nicht zu umgehen ist, dann „ist eine solche Art der Bestrafung die beste, welche einen natürlichen Zusammenhang mit dem Verbrechen zu haben scheint . . .“ (ebd. S. 28 f.)

Diese Auffassung erinnert an Rousseau.

¹⁵²) ebd., S. 20.

¹⁵³) ebd., S. 35.

¹⁵⁴) ebd.

Als Mensch, der seiner Bestimmung als Vernunftwesen gerecht wird, gehört der Schüler dem Reiche Gottes an. Der dreifache Zweck der Schule, wie er von Gieseler formuliert wird, „die Kinder zum Gebrauch ihres Verstandes anzuleiten, ihnen die sittlichen Grundsätze deutlich, wichtig und werth zu machen und ihnen das Reich Gottes in seinem Umfange bekannt zu machen“¹⁵⁵⁾, gipfelt in dem Gebrauch der Vernunft, zu dem die Schüler einmal formal am Übungsstoff der Religions- und Sittenlehre erzogen werden, der aber auch Grundlage aller Sittlichkeit, Ziel der Religion und Bedingung für die Teilnahme am Reiche Gottes ist. „Religion als Hauptmittel zu Veredlung des Menschen und als die Grundlage der Sittlichkeit muß vorzüglich gelehret werden, aber nicht als blind zu glaubendes Lehrsystem, sondern insofern sie durch Gründe begreiflich gemacht und in Ueberzeugung verwandelt werden kann.“¹⁵⁶⁾ Das ist die Funktion der Religion im moralischen Unterricht, sie liefert — in persönliche Überzeugung verwandelt — die stärkste Motivation zum sittlichen Handeln. Dabei ist nun vom Christentum als Evangelium hier in der Erziehung durch die Schule keine Rede mehr. Die Religion ist wirklich auf reine Moral, die im Vernunftgebrauch gipfelt, reduziert. Dieser Unterricht führt zur höheren Menschenbestimmung¹⁵⁷⁾, zur Freiheit des vernünftigen Geschöpfes, das aus eigener Einsicht richtig handelt und damit nach Gottes Willen lebt.

¹⁵⁵⁾ Rel. u. Chr., S. 94 f.

¹⁵⁶⁾ ebd., S. 95.

¹⁵⁷⁾ Deshalb protestiert G. auch gegen Zeitgenossen, die eine wissenschaftliche Bildung der Frauen fordern. „Zur Förderung der allgemeinen Menschenbestimmung dient am besten ein nach gesunder Methode ertheilter religiöser und moralischer Unterricht...“ (Über die vorgebliche Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts, in: Guths Muths Pädag. Bibliothek, 1800, 1. Bd. 3. Stck., S. 430.)

Dieser Unterricht kommt beiden Geschlechtern zugute und genügt zur Entfaltung der menschlichen Bestimmung.

Abkürzungen:

KDK = Kriegs- und Domänenkammer.

RGG = Religion in Geschichte und Gegenwart.

Die Rhedaer Pfarrerfamilie Vorbrock-Perizonius

Zur Geschichte des frühwestfälischen Calvinismus

Von Franz Flaskamp, Wiedenbrück

Am 10./20. August 1598 wurde der Rhedaer Pfarrer Hermann *Beventrup*¹⁾ von jener großen und weitverbreiteten Seuche²⁾ hinweggerafft, der gut ein Jahr später auch der zu Wiedenbrück beheimatete Osnabrücker Marienpfarrer Otto von Willen³⁾ erlegen ist. Beventrup stammte aus dem Grafschaft-Tecklenburger Kirchdorf Mettingen⁴⁾, das allerdings nach dem Schmalkaldischen Kriege samt drei weiteren Alt-Tecklenburger Pfarreien an die Grafschaft Lingen abgetreten war⁵⁾, aber einstweilen noch mit Tecklenburg geistig sich verbunden fühlte. So überrascht es auch nicht, daß Beventrup 1552 durch den Tecklenburger Grafen Konrad⁶⁾ als lutherischer Pfarrer seiner Lehensresidenz Rheda⁷⁾ eingesetzt wurde⁸⁾, auf Grund landesherrlich beanspruchter Kirchenhoheit⁹⁾ unter Mißachtung fremden formalen

1) Franz *Flaskamp*, Die Rhedaer Pfarrerfamilie Beventrup: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 10 (1951), S. 6/9.

2) Volkstümlich „Pest“ genannt, doch wohl Typhus gemeint.

3) Franz *Flaskamp*, Otto von Willen, ein westfälischer Schüler Martin Luthers: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 49/50 (1956/57), S. 71/77.

4) Hubert *Rickelmann*, Mettingen im Wandel der Zeiten, Lengerich 1954.

5) Ibbenbüren, Brochterbeck, Mettingen und Recke, daher überall zwei Kirchengemeinden fortan.

6) Johannes *Richter*, Konrad von Tecklenburg: Westfälische Lebensbilder 3 (1932), S. 175/194.

7) Seit 1245 (Osnabrücker UB. II 462) war die Herrschaft Rheda Fürstbischöflich-Münsterisches Lehen, hatte daher noch zufolge des Tecklenburger Erbfolgestreits von 1700 bis 1784 eine Fürstbischöflich-Münsterische Besatzung; vgl. Franz *Flaskamp*, Das Kirchenbuch der Militärfarrei Rheda, Münster 1947.

8) Wie er selber in der Tecklenburger Vernehmung vom 29. April / 9. Mai 1590 (StA. Münster, Reichskammergericht, Anhang zu Akte Nr. 10, Bd. II, S. 117/124, dazu Friedrich *Große-Dresselhaus*, Westfälische Personalien aus Reichskammergerichtsakten = Familiengeschichtliche Blätter 25, 1927, Sp. 275) erklärt.

9) Burkhard *von Bonin*, Die praktische Bedeutung des jus reformandi, Stuttgart 1902, Neudruck Amsterdam 1961.

Rechts¹⁰⁾. In Rheda erlebte Beventrup 1587 in der gewandelten Kirchenpolitik des Grafen Arnold von Bentheim¹¹⁾ den Übergang zum *Calvinismus*, danach die Erhebung der innerstädtischen Kapelle zum hl. Blut¹²⁾, deren Ausbau man gewiß vorgesehen hatte, auch nach Möglichkeit fördern wollte, zur reformierten Pfarrkirche¹³⁾ und alsdann deren pfarrgottesdienstlich alleinige Nutzung¹⁴⁾. Mit diesen

-
- 10) Nach StA. Münster, Stift Wiedenbrück, Akte 9 b, hatte der Marienfelder Abt Johannes Frye (1544/53) dem Wiedenbrücker Stift seinen Vetter, den späteren Wiedenbrücker Stiftsherrn Johannes Strenkel (vgl. Florenz Karl Joseph *Harsewinkel*, *Ordo ac series clericorum Wiedenbrugensium*, Münster 1933, S. 41), empfohlen, das Stift aber noch 1552 Jakob Frankenfeld ernannt (ebda. S. 145), der jedoch wegen Rhedaer Widerstandes seinen Dienst nicht antreten konnte, wie er 1557 (StA. Münster, Stift Wiedenbrück, Akte 9 b) erklärt.
- 11) Karl Georg *Döhmman*, *Das Leben des Grafen Arnold von Bentheim (1554/1606)* = Programm Burgsteinfurt 1903.
- 12) Diese schon 1326 als innerstädtische Pfarrkirche vorgesehen; vgl. Heinrich Volbert *Sauerland*, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande I*, Bonn 1902, S. 454 f. Als Nebenkirche durch Herzebrocker Urkunde vom 20. Dezember 1467 (StA. Münster, Mscr. I 98, S. 93 ff.) bezeugt: „ud enen Hues, belegen op des Hilligen Blodes Strate by derselben Kerken“; davon der gotische Chorraum der Rhedaer Reformierten Kirche verblieben, diese unter irriger Erklärung des Andreasmarktes als einer Patronsarkimes neuerdings völlig fehl „Andreaskirche“ genannt. Ob aber der Reconciliationsvermerk des Osnabrücker Offizials Reiner Eissinck von 1508 (Joseph *Prinz*, *Aus dem Anschreibebuch = Osnabrücker Mitteilungen* 67, 1956, S. 113: „pro licentia ad reconciliandum capellam in Rhede prope Wydenbrug 6 florenos in auro, faciunt 12 marcas“) auf diese *innerstädtische* Kapelle zu beziehen ist oder nicht vielmehr auf die gleichfalls bisweilen „Kapelle“ genannte Pfarrkirche, deren einsame Lage eher eine Untat begünstigte, die eine Neuweihe erforderlich machte?
- 13) Der durch Gewölbeschlussstein ausgewiesene Baumeister Peter *Hölscher* aus Ladbergen wurde 1595 zu Wiedenbrück eingebürgert (vgl. Franz *Flaskamp*, *Die Bürgerlisten der Stadt Wiedenbrück*, Rheda 1938, S. 32) und hat 1610 das verbliebene Fachwerkhaus Lange Straße 89 mit Hausmarken und Inschriften (*ders.*, *Die Hausinschriften, Hausmarken und Wappen der Stadt Wiedenbrück*, 1935, S. 25 f.) errichtet. Dieser geschätzte Meister mochte schon eher in Rheda beschäftigt sein, hat aber erst 1611 bis 1620 die heutigen drei Kirchenschiffe dem alten Chorraum angeschlossen; vgl. Leo *Zellner* († 1965). *Older Heimatblätter* vom 16. Mai 1963, S. 536 f.
- 14) Die alte Johannispfarrkirche lag auf dem verbliebenen Johanniskirchhof *außerhalb* der Stadt, weil die stadtgründenden Herren zur Lippe 1221 (Westfälisches UB. III 170) den für die Gründung benötigten Hof Schulenburg *abseits* des Pfarrhofes erworben, vom Kloster Marienfeld eingetauscht hatten. Die Verlegung des Gottesdienstes ist nach Beschwerdeschrift des Wiedenbrücker Stifts vom 10. Oktober 1598 (*Harsewinkel*, *Ordo ac series*, S. 145 f.) erst „paucos ante annos“ erfolgt. Die alte Pfarrkirche wurde späterhin als Friedhofskapelle genutzt (Fürstliches Archiv Rheda, Akte P 229 IV Nr. 54), noch 1797 repariert (ebda. K 39), doch 1799 zum Abbruch

Änderungen des örtlichen Kirchenwesens hat er sich wohl reibungslos abgefunden. Bei alledem wurde ihm, spätestens 1590, ein ausgesprochen reformierter Schloßkaplan nebengeordnet, Johannes Vorbrock genannt Perizonius¹⁵⁾, und dieser wahrscheinlich schon damals für die Nachfolge vorgesehen¹⁶⁾.

Die *Besetzung* jener Rhedaer Pfarrstelle oblag seit 1259 dem Wiedenbrücker Kollegiatsstift¹⁷⁾, ursprünglich nur die Praesentation, die Collation aber dem Osnabrücker Bischof. Doch hatte sich mittlerweile, man sieht nicht wie, eine volle stiftische Verfügung einge spielt¹⁸⁾, und diese Ordnung wurde dann im Bielefelder Vertrag vom 27. März 1565 tecklenburgischerseits mit anerkannt¹⁹⁾. Allerdings sollte das Stift für die seit 1587 reformierte Gemeinde immer einen *reformierten* Geistlichen berufen und mußte praktisch der Zustimmung des Landesherrn sicher sein. Darum scheiterte der stiftische Versuch, als Nachfolger Beventrups den lutherischen Wiedenbrücker Stadtschullehrer Friedrich Rentrup in Rheda unterzubringen, sowie so²⁰⁾, indessen auch ein Bemühen für Beventrups Sohn Johannes, der

vorgesehen (ebda. K 29), der 1818 erfolgt sein soll, statt ihrer dann das Fürstliche Mausoleum erbaut. Das alte Johannispfarrhaus wurde vermietet, doch schon 1691 niedergelegt und in der Stadt (Bleichstraße 7) als Zweitpfarrhaus neu aufgebaut (ebda. P 99), erst 1963 als baufällig beseitigt.

¹⁵⁾ Schon 1221 (Osnabrücker UB. II 137) Burgkaplan Eberhard bezeugt, wieder 1324 (Westfälisches UB. VIII 1759) ein solcher ohne Namen, vielleicht mit dem 1339 erwähnten Kaplan Johannes (StA. Münster, Mscr. I 98, S. 35) identisch, nicht an der Gründung des Wiedenbrücker Kalands (1343; vgl. Franz *Flaskamp*, Die Kalands-Bruderschaft zu Wiedenbrück II, Münster 1957, S. 11) beteiligt, 1456/57 der Rhedaer Kaplan zur Türkensteuer vermerkt (Osnabrücker Mitteilungen 22, 1897, S. 259. 264), somit auch als Pfarrgeistlicher betrachtet, 1559 der jüngere Rhedaer Freigraf (Richter) Johannes *Huneke* mit dem Aufkommen dieser Stelle belehnt (Gütersloher Heimat in Wort und Bild 1, 1930, S. 107), dann erst wieder *Perizonius* in dieser Stellung 1590 (Fürstliches Archiv Rheda, Rechnungsbuch des Rentmeisters Johannes Andreae gt. *Lautzen* aus Homburg) bezeugt.

¹⁶⁾ Wie er selber (Anhang 4) erklärt, man habe ihn „vor etlich und dreißig Jahren . . . providirt“, was allerdings nur bedingt heißen kann: schon damals vorgemerkt.

¹⁷⁾ Osnabrücker UB. III 214.

¹⁸⁾ Als *Entwicklungsstufe*: am 30. Juni 1517 ermächtigt der Osnabrücker Bischof Erich das Wiedenbrücker Stift, ungeeignete Pfarrgeistliche seines Bereiches abzulösen.

¹⁹⁾ Hermann *Eickhoff*, Osnabrückisch-Rhedischer Grenzstreit (1524/65) = Osnabrücker Mitteilungen 22 (1897), S. 181.

²⁰⁾ *Harsewinkel*, Ordo ac series, S. 145 f.; war nach Anhang 1/2 wirklich vom Wiedenbrücker Stift ernannt, wurde aber rhedaerseite nicht angenommen; hatte natürlich die damals für pfarramtliches Wirken beanspruchte Lateinschulbildung, aber wohl keine Universitätsberührung.

nach reformierter Vorbereitung bereits Hofprediger und Pfarrer im Lehen Gronau geworden war²¹⁾, wegen der genehmeren Anwartschaft Vorbrocks, der sich doppelt empfahl, nämlich durch seine Herkunft aus Graf Arnolds Bentheimer Landen und seinen bisherigen Rhedaer Hofdienst.

Johannes Vorbrock²²⁾, um 1568 geboren, stammte aus Schüttorf in der Grafschaft Bentheim, wo der Vater Gerhard Vorbrock den gräflichen Rentmeisterdienst versah. Eigentliche Familienheimat jedoch war das Vorbrock'sche Halberbe zu Wengsel bei Schüttorf²³⁾. Später nennt er sich vorwiegend gräzisiert „Perizonius“²⁴⁾. Solches Umschalten deutscher Familiennamen war damals, im Zeitalter von Humanismus und Renaissance, bei „studierten“ Leuten große Mode, nicht nur auf Grund einer Universitätsberührung, sondern schon vermöge einer altsprachlichen Einführung an Gymnasien und sogar Trivialschulen. Trotzdem starb der Name „Vorbrock“ in diesem Rhedaer Falle nicht ganz aus: die Pfarrerstochter Anna wird als Taufpatin bald mit „Encke Perizonius“, bald mit „Encke Vorbrock“ vermerkt²⁵⁾, ebenso die verwandte Gertrud Vorbrock, Gattin des Rhedaer Rentmeisters Johannes Wenneber, bald so und bald anders²⁶⁾. Doch hat Johannes Vorbrocks

²¹⁾ Nicht ernannt, nur in den Anhang 1 erwähnten Verhandlungen erörtert, darauf *Harsewinkel*, Ordo ac series, S. 146, zu beziehen. Dieser jüngere Beventrup wurde 1600 Hofprediger und Pfarrer im Bentheimer Lehen Alpen am Niederrhein, wo er bis zum 2./12. Juni 1615 lebte; vgl. Walter *Bösken*, Das Neuenarer Grafenhaus und die Evangelische Gemeinde Alpen = Theologische Arbeiten aus dem Rheinischen Wissenschaftlichen Predigerverein, NF. 2 (1898), S. 84/91, auch *ders.*, Geschichte der Evangelischen Gemeinde Alpen, Essen 1929 (danach Albert *Rosenkranz*, Das Evangelische Rheinland I, Düsseldorf 1956, S. 444), dazu Heinrich *Forsthoff*, Rheinische Kirchengeschichte I, Essen 1929.

²²⁾ Bernhard *Perizonius*, Stammtafel des Geschlechts Vorbrock-Perizonius, Görlitz 1940.

²³⁾ Wessel Friedrich *Visch*, Geschiedenis van het Graafschap Bentheim, Zwolle 1820, S. 131; auch Rudolf *Rübel*, Das Burgsteinfurter Gymnasium Arnoldinum im Wandel der Zeiten, Burgsteinfurt 1953, S. 60.

²⁴⁾ Viele Beispiele im Fürstlichen Archiv zu Rheda (lose Quittungen), darunter *Sonderfall*: am 14./24. Oktober 1625 quittiert er namens des Wilhelm von Carthausen als „Johan Perizonius gnanndt Vorbruch“.

²⁵⁾ *Beispiele*: 1631 Encke Perizonii; 1632 Anna Eulß, magistri Frauw; 1632 Anna Eulß; 1632 Encke Vorbruchs; 1642 Encke Vorbrochs, säligen Erasmi Eul Wittibe; 1652 Encke Perizonii; 1648/54 Anna Perizonii.

²⁶⁾ So: 1657 Gerdraut Vorbroch; 1658 Gerdrauth Perizonii; 1659 Gerdraut Wennebers; 1662 Gerdraut Vorbrock; 1664 Gerdrut Wember; 1666 Gerdraut Vorbruchs; 1667 Gerdraut Wembers. Aber diese *nicht* Tochter des Rhedaer Pfarrers und Schwester der Anna Perizonius, wie die „Stammtafel“ (Anm. 22) meint, sondern nach Wiedenbrücker Ratsprotokoll vom 17. Oktober 1670

Bruder Antonius, der 1610/45 Pfarrer zu Cappel bei Blomberg war²⁷⁾, wohl nur den Namen „Perizonius“ geführt und durch seine studierten Söhne diese gräzisierte Form schlechthin eingebürgert²⁸⁾.

Als „Johannes Perizonius, Schüttorpiensis“ wird Johannes Vorbrock 1586 zu *Herborn* immatrikuliert²⁹⁾, vielleicht allein an der heimischen Trivialschule zugerüstet, wie es damals noch weitgehend genügen mußte. Aber diese Vorstufe der 1588 vom Grafen Arnold gegründeten Schüttorfer schola classica dürfte schon mehr gewesen sein als städtischer Durchschnitt. Der Gang nach Herborn überrascht, nämlich als Einschwenken zum Calvinismus; denn Nassau war seit der Dillenburger Synode von 1578 ein reformiertes Land und die 1584 gestaltete Hochschule Herborn³⁰⁾ eine berufene Pflegestätte dieser neuen Richtung. So weit hatte das Bentheimer Kirchenwesen damals sich noch nicht entwickelt, wenigstens noch nicht eine förmliche Entscheidung gezeitigt. Aber, was 1587 in Graf Arnolds Landen geschah, war 1586 bereits abzusehen, als zweifelsfrei zu ermesen. Wer darum auf zukünftigen Grafschaft-Bentheimer Kirchengdienst oder auf eine kirchliche Verwendung in den angeschlossenen Territorien und Lehen reflektierte, in Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, in Gronau, Rheda, Alpen, Wevelinghoven und Helfenstein, tat gut, seine Vorbereitung an einer reformierten Hochschule zu suchen.

In Herborn hatte Perizonius einen ganz großen reformierten

Schwester (oder Tante) der damals zu Wiedenbrück (vgl. *Flaskamp*, Bürgerlisten II, Gütersloh 1938, S. 37) eingebürgerten Osnabrücker Bürgers-tochter Katharina Vorbruch, Ehefrau Otto Schems, gewesen. Nach Ausweis der Rhedaer Bürgerliste von 1663 (s. Anm. 55) hatte Gertrud Vorbrock als Witwe den verwitweten Rentmeister Johannes Wenneber geheiratet (S. 41): „Johan Weneber, Rentmeisters Haus. Johan und seine Frau Gerdrut Vorbrocks sampt beiderseits Kindern sind Börger“; sie am 8. August 1670, er am 15. März 1672 zu Rheda beerdigt.

²⁷⁾ Wilhelm *Butterweck*, Geschichte der Lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, S. 357.

²⁸⁾ Anm. 22; Adolf *Schmidt*, Lippische Studenten: Lippische Mitteilungen 15 (1935), S. 233/302; August *Woringen*, Die Studenten der Universität Rinteln, Leipzig 1939. Über den Hammer Theologie-Professor Anton Perizonius aus Groningen (seit 1655) vgl. ADB. 25 (1887), S. 378, dazu Johann Diederich *von Steinen*, Westphälische Geschichte IV, Lemgo 1760, S. 611 f., auch Hermann *Eickhoff*, Aus der Kirchen- und Schulgeschichte Hamms = Festschrift „Stadt Hamm“, 1926, S. 170.

²⁹⁾ Matrikel, herausg. von Gottfried *Zedler* und Hans *Sommer*, Wiesbaden 1908, S. 8.

³⁰⁾ Festschrift „Herborn“, Wiesbaden 1935.

Lehrer, Kaspar Olevianus³¹), als Mitverfasser des Heidelberger Katechismus zum Klassiker des deutschen Calvinismus geworden. Er war durch den pfälzischen Bekenntnisstreit unter Ludwig VI. (1576/83), den auch der im münsterländischen Stromberg beheimatete Neustadter Pfarrer Balthasar Copius³²) zu spüren bekam, aus Heidelberg verdrängt und hat alsdann bis zu seinem Tode (1587) als Seelsorger und Professor in Herborn gewirkt. Perizonius widmete diesem Meister reformierter Theologie ein dichterisches Gedenken³³) und bekundete damit, wie stark dessen Unterweisung ihn beeindruckt hatte. Um so mehr wundert man sich, daß er nach Abschluß seiner Herborner Studien nicht zu der inzwischen gleichfalls reformiert ausgerichteten Grafschaft-Bentheimer Heimatkirche zurückkehrt, auch nicht im sonstigen territorialen Kirchenwesen Graf Arnolds unterkommt, sondern als Hilfsgeistlicher im lippischen Cappel sich versucht, obwohl die Grafschaft Lippe damals grundsätzlich noch zum Luthertum hielt³⁴). Freilich war auch in Lippe mit einer calvinistischen Entwicklung zu rechnen, wie überhaupt im deutschen Westen gegen Ende des 16. Jahrhunderts, von der Schweiz, von Frankreich, besonders aber von den wirtschaftlich blühenden Niederlanden angeregt, die procalvinistische Aufmerksamkeit und Neigung ständig wuchs und weitgehend bereits sich konzentriert hatte. Eine solche Zelle reformierter Zukunft Lippes dürfte Cappel gewesen sein. Wie denn hätte Perizonius, von Herborn kommend, sonst hier landen mögen! Vielleicht aber bot sich in Graf Arnolds Landen nicht zur Stunde und nicht so bald eine genehme Gelegenheit. Auch der Rhedaer *Schloßdienst*, der ihm dann gewährt wurde³⁵), bedeutete nur ein Interim, mit jährlich 40 Talern aus der gräflichen Kasse

³¹) ADB. 24 (1887), S. 286/289.

³²) Franz *Flaskamp*, Balthasar Copius, ein westfälischer Pfarrerssohn als Geistlicher in der Kurpfalz: *Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte* 21 (1954), S. 33/37; *ders.*, Die westfälische Pfarrerrfamilie Copius = *Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte* 47 (1954), S. 110/113. Wozu jetzt noch *ergänzt* werden kann: Konrad Copius ist durch Rudolf *Preisling*, *Werl im Zeitalter der Reformation*, Münster 1960, S. 54, für 1583 als Bewerber um die evangelische (reformierte) Pfarrstelle zu Werl ausgewiesen, Rotger Copius durch die 1574 anlässlich seiner Vermählung mit Anna Hyperius zu Marburg gedruckte „*Congratulatio*“ als reformierter Prediger „in valle Manebachensi ad Rhenum“, d. i. zu Manubach bei St. Goar, bezeugt.

³³) *Butterweck*, Lippische Landeskirche, S. 357.

³⁴) *Ebda.* S. 136/142.

³⁵) Anm. 15; die *Rhedaer* Verwendung im Nachtrag der Herborner Matrikel (Anm. 29) so notiert: „*Pastor post in comitatu Benthemico*“.

vergütet³⁶⁾). So läßt es sich begreifen, daß er gern 1598 die örtliche Pfarrstelle übernahm.

Die Rhedaer Gemeinde ließ, natürlich vom Grafenhouse beraten, den seitherigen Hofkaplan Perizonius durch ihren Bürgermeister Vitus Neuhaus beim Wiedenbrücker Stift für die Nachfolge Beventrups *empfehlen* und wurde dabei vom Stiftsherrn Walram Pagen-darm³⁷⁾ unterstützt³⁸⁾). Angesichts der in mehreren eigenen Miß-erfolgen offenbar gewordenen schwierigen Lage stimmte das Stifts-kapitel zu. Vor dem Reckenberger Gerichtssekretär und apostolischen Notar Bernhard Schliker³⁹⁾ leistete Pagendarm vertretungsweise den herkömmlichen Treueid, zahlte auch die übliche Gebühr und er-wirkte damit am 22. November/2. Dezember 1598 die begehrte schriftliche Collation; noch am gleichen Tage wurde Perizonius durch Schliker bei der Kirche zu Rheda formhaft mit Öffnen der Tür und Berühren des Altars eingeführt⁴⁰⁾. Bei der nächsten Vakanz (1624/25) aber mußte das Stift erfahren, wie verfänglich die Rhedaer Emp-fehlung gewesen war: daß man durch Zustimmung ein *Präjudiz* geschaffen, der Rhedaer Reformierten Gemeinde ein Präsentations-recht eingeräumt hätte⁴¹⁾. Fortan wurden alle Rhedaer Pfarrer von der Gemeinde gewählt, dem Wiedenbrücker Stift präsentiert sowie gegen Treueid und Gebühr ernannt⁴²⁾, womit die sonst gebräuchliche stiftische Einführung entfiel⁴³⁾. Doch wohlgermerkt: im Widerstreit von Recht und Macht. An sich hatte das Stift bei der Ernennung des Perizonius in einer eigenen Klausel sein herkömmliches Recht vorbehalten⁴⁴⁾. Ein späterer Rhedaer Versuch, auch den Treueid zu beseitigen, scheiterte am stiftischen, durch die Normal-

36) Fürstliches Archiv Rheda, lose Quittung vom 1./11. Mai 1593.

37) *Harsewinkel*, Ordo ac series, S. 78 f. 37, 15; aus ursprünglich Rhedaer Familie.

38) Anhang 1/2.

39) *Flaskamp*, Die Kaland-Bruderschaft II, S. 15. 32; aber die Kürzung „P.T.V.“ gemäß Anhang 2 aufzulösen als seine Devise: „Patientia tandem victrix“.

40) Anhang 2.

41) *Harsewinkel*, Ordo ac series, S. 146 f.

42) Ebda. S. 147 ff.

43) Ebda. S. 144: „Investitura non datur“.

44) Anhang 2: „salvis tamen statutis, juribus et consuetudinibus collegiatae ecclesiae Widenburgensis“, worüber bei der nächsten Vakanz (1624/25) die Rhedaer Regierung mit verbindlichen Worten (Anhang 5) das Stift hin-wegzutäuschen suchte, dessen sich aber das Stift zweifellos bewußt wurde, doch lieber schwieg, als neuen Streit aufkommen ließ.

jahrordnung des Westfälischen Friedens⁴⁵⁾ gestützten Einspruch⁴⁶⁾.

Die *Schloßvikarie* wurde nach dem Ausscheiden des Perizonius zunächst nicht wieder besetzt, daher von ihm vorläufig mitversorgt. Aber 1605 fundierte Graf Arnold diese Stelle als fortan Schloß- und Stadtpredigerdienst⁴⁷⁾ und begründete so eine örtliche Zweitpfarrstelle. Darin waren, solange Perizonius als Hauptpfarrer wirkte, nacheinander Lothar Vogelsang aus Oldenzaal⁴⁸⁾, Johannes Schottler aus Iserlohn⁴⁹⁾, Johannes Holstein aus Schüttorf⁵⁰⁾ und Matthias Maend⁵¹⁾ beschäftigt, doch alle nur kurzfristig, bis sich ein unabhängiger und einträglicherer Dienst gewinnen ließ, auch mit mehrjährigen Vakanzen⁵²⁾. Als Einstweilen wurde dieses Unterkommen weiterhin erachtet, solange das Stellendoppel überhaupt bestanden hat⁵³⁾, obwohl später durch den zusätzlichen Rektorendienst an der Stadtschule⁵⁴⁾ die Gefälle des Zweitpfarrers gesteigert waren.

⁴⁵⁾ Johann Gottfried *von Meiern*, Acta pacis Westphalicae publica VI, Hannover 1736, S. 140 f. (= Instrumentum pacis Caesareo-Suecicae V 3); überdies bei Johann Ludolph *Walther*, Universal-Register über die Westphälischen Friedens-Handlungen, Göttingen 1740, Vorsatz S. 14 f. (nach Stockholmer Ausfertigung) und Friedrich *Philippi*, Der Westfälische Friede, Münster 1898, S. 41 (nach Wiener Ausfertigung).

⁴⁶⁾ StA. Münster, Stift Wiedenbrück, Akte 9 b: Vakanz vom 1680/81 mit den Anwärtern Heinrich Brüggemann aus Westhofen, Johannes Schild aus Bremen, Johannes Christoph Köster aus Rheda.

⁴⁷⁾ *Döhmman*, Das Leben des Grafen Arnold, S. 57.

⁴⁸⁾ Wie lange (seit 1605), nicht bekannt.

⁴⁹⁾ Bis 1614, dann Pfarrer zu Ladbergen; vgl. Gerhard Arnold *Rump*, Des Heiligen Römischen Reichs uhralte hochlöbliche Graffschaft Tekelenburg, Bremen 1672 = Neudruck Hamburg 1935, S. 59.

⁵⁰⁾ Franz *Flaskamp*, Johannes Holstein, Lebensumriß eines westfälischen und kurpfälzischen Geistlichen: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte 20 (1953), S. 91/94.

⁵¹⁾ Fürstliches Archiv Rheda, Akten K 12/13 (1619), wurde 1621 Pfarrer und Schulrektor zu Hamm, dort 1624 gestorben; vgl. *Steinen*, Westphälische Geschichte IV, S. 610, auch Christian Friedrich *Wachter*, Geschichtliche Nachrichten über das Hamm'sche Gymnasium, 1. Fortsetzung, Hamm 1820, S. 23. Über seinen Nachfolger Johannes Heßling aus Warendorf (1625/26) vgl. Franz *Flaskamp*, Funde und Forschungen zur westfälischen Geschichte I, Münster 1955, S. 86/91.

⁵²⁾ Zeugnis: am 10./20. April 1622 tauft Perizonius selber „in sacello arcis Rhedanae“, ebenso am 17./27. April und am 12./22. Mai; damals also kein Schloßgeistlicher zur Hand.

⁵³⁾ Hörte mit Anton Philipp August Krücke († 1801) auf.

⁵⁴⁾ Franz *Flaskamp*, Weddigens Beschreibung der Stadt Rheda = Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 62 (1960/61), S. 118 f.

Perizonius betreute die 1611/20 vollzogene Ausweitung seiner Kirche; auch erbaute er in der Stadt unter Einsatz eigener Mittel ein neues Pfarrhaus⁵⁵) und ließ die neue Kirche mit „Stühlen“, d. h. verschließbaren Bänken, versehen⁵⁶). Die frühere Heiligblutkapelle⁵⁷) war bereits Begräbniskirche gewesen. Beispielsweise hatte man darin den Grafen Otto von Tecklenburg († 1535) und dessen Gemahlin Irmgard von Rietberg († 1540) bestattet⁵⁸) sowie 1590 Armgard von Balke, die erste Gattin des Drosten Friedrich von Twickel⁵⁹), gewiß auch noch andere vom Hofe. Nach dem Ausbau zur Pfarrkirche folgte 1616 das dreijährige Kind Anna Amoena von Bentheim-Tecklenburg⁶⁰), dem der Vater, Graf Adolf, ein reichlich pompöses Epitaph widmete⁶¹) und der Tecklenburger Hofrichter und Hofdichter Johannes von Münster⁶²) einen entsprechend schwülstigen Epilog⁶³), dann auch 1629 der Drost Twickel und 1640 dessen zweite Gattin Mechthild von Galen⁶⁴). Perizonius gründete 1619 das Rhedaer Konsistorium (Presbyterium) und übernahm dessen Vorsitz⁶⁵). Er leitete 1622 ein

⁵⁵) Anhang 3; lag wohl am „Domhof“, diese Straße also vermutlich üblicherweise nach altem Pfarrhaus (domus dotis) benannt, im Taufvermerk vom 29. September/9. Oktober 1626 das „Eckhaus bei domino Perizonio“ be-rufen, wahrscheinlich identisch mit der 1663 (vgl. Franz *Flaskamp*, Das Bürgerbuch der Stadt Rheda, 1947, S. 49) im Bereiche der Langen Straße vermerkten „Kaplanei“, d. h. derzeitigem Zweitpfarrhaus.

⁵⁶) Teilweise erhalten (mit geschnitzten Hausmarken, Eigentümergeis, Fristvermerk „1623“).

⁵⁷) Anm. 12.

⁵⁸) Bezeugt, aber mit falschem Fristvermerk „1515“ statt „1540“, am Kopfe des Anna-Amoena-Epilogs (Anm. 63): „Cuius beatae animulae exsuviae heic adpositae sunt a latere cineris et reliquiis [!] comitis Ottonis Teckla-burgici tritavi eiusdemque coniugis Ermegardis comitissae Retbergicae, ex quibus ille anno 1535, illa anno 1515. hic conditur.“

⁵⁹) Franz *Flaskamp*, Westfälische Menschen aus neun Jahrhunderten, Güters-loh 1960, S. 16 ff.; Grabplatte erhalten.

⁶⁰) *Rump*, Graffschafft Tekelenburg, S. 121.

⁶¹) Auf dem Chor der Stadtkirche verblieben, mehr blaffig als schön.

⁶²) Johannes *Richter*, Johann von Münster: Westfälische Lebensbilder 4 (1933), S. 112/125.

⁶³) Seine Autorschaft aus Ähnlichkeit mit der Grabschrift eines am 12./22. De-zember 1609 gestorbenen eigenen Kindes (vgl. *Rump*, Graffschafft Tekelen-burg, S. 50 f.) zu entnehmen; nach Form und Inhalt eines Druckes nicht wert.

⁶⁴) Anm. 59; Grabplatte und Epitaph (vom Osnabrücker Meister Adam *Stenelt*, vgl. Westfalen 22, 1937, S. 280) erhalten.

⁶⁵) Fürstliches Archiv Rheda, Akten K 12/13; aber Protokollbuch erst der Jahre 1681 ff. überkommen.

Rhedaer Taufbuch ein⁶⁶⁾ und hat als Pfarrer auch noch den Beginn des Dreißigjährigen Krieges erlebt⁶⁷⁾.

Hinsichtlich seines *innerkirchlichen* Wirkens, seiner Liturgie, seiner Predigt, seines Unterrichts, seiner Seelsorge, läßt sich wenig melden, weil es an Quellen gebricht, an vollen Kirchenbüchern aus seinen Amtsjahren, an Protokollen des jungen Konsistoriums, an sonstigen Überresten und Überlieferungen. Die Beteiligung der Stromberger und Oelder, sogar der Warendorfer Protestanten an den Rhedaer Gottesdiensten⁶⁸⁾ zeugt zu seinen Gunsten, für werbende Ausstrahlung seines Einsatzes. Aus abseitigem Interesse erfährt man auch etwas Bestimmtes über seine Förderung des reformierten Bekenntnisses in der erst 1587 umgeschalteten Rhedaer Gemeinde. Es ist die Auskunft des Wiedenbrücker Verhørs vom 10./20. März 1649, daß zu Wiedenbrück und zu Langenberg bis zur Wiedenbrücker Jesuitenmission von 1625/27⁶⁹⁾ neben dem vorwiegend benutzten Dortmunder Lutherischen Katechismus⁷⁰⁾ auch der reformierte Lemgoer Katechismus⁷¹⁾ bekannt gewesen sei⁷²⁾, worin sich die Verbindung mit Rheda spiegelt. Nur von Rheda konnte dieser Beitrag stammen. Rheda war nämlich die einzige reformierte Gemeinde im gesamten Umkreis⁷³⁾; dort war also damals der Anger'sche Katechismus im Gebrauch.

Ähnlich bescheiden nimmt sich das heute noch mögliche Wissen

⁶⁶⁾ Nur angefangen; vgl. Franz Flaskamp, Die Kirchenbücher des Kreises Wiedenbrück, Rietberg 1937, S. 11 ff. Bis Ende 1659 galt zu Rheda der Alte, seit Neujahr 1660 in Anlehnung zu Osnabrück aber der *Gregorianische* Kalender.

⁶⁷⁾ Franz *Flaskamp*, Die Chronik des Ratsherrn Andreas Kothe, Gütersloh 1962.

⁶⁸⁾ Diözesanarchiv Münster, Visitationes episcopales IV, Bl. 46 b (1613); Wilhelm *Zuhorn*, Kirchengeschichte der Stadt Warendorf I, 1918, S. 229 f. 241 f. 246 f.

⁶⁹⁾ Franz *Flaskamp*, Die Jesuiten in Wiedenbrück: Dona Westfalica, Festgabe für Georg *Schreiber*, Münster 1963, S. 74/91.

⁷⁰⁾ Enchiridion. De Klene Catechismus edder Christlike Tucht, vor de gemenen Parheren, Predigers unde Hußväder, 1584 zu Dortmund erschienen; vgl. Klemens *Löffler*, Der Dortmunder Buchdruck des 16. Jahrhunderts = Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 13 (1905), S. 68.

⁷¹⁾ Lemgoer Nachdruck (1612) des Melchior Anger'schen Reformierten Katechismus; vgl. *Butterweck*, Lippische Landeskirche, S. 147. 156.

⁷²⁾ Franz *Flaskamp*, Das Wiedenbrücker Verhör = Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 45 (1952/53), S. 170. 184.

⁷³⁾ Die sonstige Amt-Reckenberger Umwelt, auch Lippstadt, war damals bewußt orthodox-lutherisch.

vom derzeitigen Rhedaer *Schulwesen* aus. In den Jahren 1607/09 wirkte hier nachweislich ein wohl süddeutscher Lehrer Heinrich Decius „zur Erbauung und zum Besten von Kirche und Jugend“, wie er selber bekennt⁷⁴). Er mag länger tätig gewesen sein, vermutlich als Rektor der Oberstufe neben dem Küster in der Unterstufe, wie es in derart schlichten Anfängen sich zu ergeben pflegte. Auch zu Wiedenbrück war das städtische Schulwesen damals noch ziemlich zufallsbedingt, einer stetigen Ordnung harrend⁷⁵).

Perizonius blieb beim Grafen Arnold, solange dieser lebte (bis 1606), gelitten, ebenso unter der Gesamregierung seiner drei erben- den Söhne (bis 1609), nicht minder unter dem dann in Tecklenburg und Rheda allein zuständig gewordenen Grafen Adolf († 1623); wenigstens hört man nichts anderes, nichts Bedenkliches. Aber unter der vormundschaftlichen Regierung der Gräfin-Witwe Margareta von Nassau fiel er gar bald in Ungnade, wurde vielleicht eine schon vorhandene persönliche Abneigung ausgetragen. Man bezichtigte ihn des *Arminianismus*⁷⁶), was aus höfischer Sicht bedeuten könnte: demokratischer Gesinnung⁷⁷). Auf jeden Fall sollte er vom Pfarrdienst entfernt werden. Um den Unliebsamkeiten eines eingeleiteten Prozesses zu entgehen, verzichtete er freiwillig, doch wohl in der Überzeugung, mit einem Ruhegehalt versorgt zu werden. In dieser Erwartung aber wurde er enttäuscht⁷⁸). Ihm beließ man nur das Jahrgehalt für 1624 und, wegen seiner aufgewandten Baukosten, ein einstweiliges Wohnrecht im Pfarrhause⁷⁹). Vergebens bemühte er sich um eine Intervention des Wiedenbrücker Stifts⁸⁰). Man konnte ihm um so weniger helfen, als die Gräfin bereits eigenmächtig den seitherigen Lenge- richer Zweitpfarrer Johannes Schramm aus Edenkoben in der Kur-

⁷⁴) Franz *Flaskamp*, Zur Geschichte des Rhedaer Schulwesens: Ravensberger Blätter 1951, S. 186 f.

⁷⁵) *Ders.*, Funde und Forschungen zur westfälischen Geschichte II, Münster 1956, S. 31/36.

⁷⁶) Einziges Zeugnis der Rückvermerk von Anhang 3: „Wegen des Herrn Pastoris Perizonii Dimission wegen des arminianismi, 1624.“

⁷⁷) Georg *Heuermann*, Geschichte des Reformierten Gräfllich-Bentheim'schen Gymnasium illustre Arnoldinum zu Burgsteinfurt, 1878, S. 86 ff.

⁷⁸) Anhang 4.

⁷⁹) Ebenso 3.

⁸⁰) Anm. 78.

pfalz⁸¹⁾ nach Rheda berufen hatte und dem Stift nur mehr dessen förmliche Ernennung anheimgab⁸²⁾).

Vermöge seiner Stadt-Rhedaer Verwandtschaft blieb dem dienstentlassenen Pfarrer, Schwager des örtlichen Bürgermeisters Johannes Schwenger⁸³⁾, wohl etwas *gesellschaftlicher* Halt. Trotzdem trat er gewiß, da „bei Hofe“ verfehmt, im öffentlichen Leben der kleinen Residenz merklich zurück. Nur gelegentlich waltet er noch als Taufpate, so am 12./22. November 1626 bei einem Sohne seines Neffen Jakob Schwenger. Seine wirtschaftliche Lage dürfte fortan eng gewesen sein, doch, wie es scheint, nicht ausgesprochen schwierig, zumal in jenen Tagen geringer Lebensansprüche, niedriger Preise und eines Zwanges, mit Pfennigen zu rechnen, sozusagen Haus für Haus. Noch zum 26. Juli/5. August 1629 vermerkt das Rhedaer Taufbuch als Patin des „Perizonii Magdt“, also eine ständige weibliche Hilfe in der zeitentsprechenden schlichten Garten-, Feld- und Viehwirtschaft, die überall in den Städten eigentlicher Not steuern mußte. Gleichwohl war der Ausklang dieses geistlichen Lebens und Wirkens betrüblich im Vergleich zu dem verlockenden Anfang. Am 7./17. Juli 1631 wurde der „expastor Perizonius“ selber, seine Gattin war schon am 12./22. November 1630 gestorben, zu Rheda beerdigt. Die Versorgung ihres einzigen Kindes, der Tochter Anna, haben sie nicht mehr erlebt.

Anna Perizonius wurde am 21./31. Oktober 1631 zu Rheda mit dem örtlichen Hof- und Stadtprediger magister artium *Erasmus Eul* getraut, deren Sohn Wilhelm Bernhard am 28. März/7. April 1633, deren Tochter Margareta am 20./30. April 1638 getauft. Aber Erasmus Eul starb schon gegen Frühjahrsanfang 1639 und wurde am 10./20. März zu Rheda beerdigt. Von dem Sohne und der Tochter hört man nur noch je einmal: er wurde am 15. November 1651 zu Kassel immatrikuliert⁸⁴⁾, sie war am 24. Oktober/3. November 1652 Patin zu Rheda. Häufiger ist die verwitwete Mutter als Patin zu

⁸¹⁾ Franz *Flaskamp*, Die Rhedaer Pfarrerrfamilie Schramm: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 11 (1952), S. 5 ff.; *ders.*, Johannes Schramm, ein kurpfälzischer Theologe im westfälischen Kirchendienst: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 48 (1955), S. 25/46.

⁸²⁾ Anhang 5.

⁸³⁾ Rhedaer Totenbuch zum 11./21. Juni 1626: „Die alte Schwengersche, der alten Pastorschen Perizonissen Schwester.“

⁸⁴⁾ Wilhelm *Falckenheiner*, Die Annalen und die Matrikel der Universität Kassel = Zeitschrift für hessische Geschichte 28 (1893), S. 307: „Wilhelmus Bernhardus Eulius, Rhedensis, Westphalus“; weiterer Weg nicht bekannt.

Rheda vermerkt, bis 1654 abwärts, dürfte dann mit den Kindern zu auswärtigen Verwandten verzogen sein, womit die Rhedaer Geschichte der Familie Perizonius erlosch⁸⁵⁾.

Jeder *Lebenslauf* ist in dem Grade geschichtlich interessant, wie ihm eine positive Entwicklung innewohnt, ein persönlicher Fortschritt gegenüber der durch Herkunft und fremde Wegweisung angedeuteten Bahn. Johannes Perizonius hatte in jungen Jahren mancherlei Initiative bekundet. Der folgende Hofdienst und die Stellung eines kleinstädtischen Residenzpfarrers konnte einer menschlichen und beruflichen Entfaltung nicht sonderlich günstig sein. Darf man trotzdem in seiner Neigung zum Arminianismus ein Zeugnis weiteren theologischen Überlegens erblicken, eines *Nachdenkens* über den Widerspruch reformiert-orthodoxen Lebensernstes und der sozial-engen Lebenswirklichkeiten, deren man „bei Hofe“ kaum genügend ansichtig wurde, denen aber der Seelsorger nicht Augen und Ohren verschließen konnte? Wenn er aber so mit seiner Gemeinde trug, war seine Lage schwierig, weil eine Rechtfertigung schier unmöglich war; denn seine Gedanken griffen zu weit hinaus über einen orthodoxie-gebundenen Raum in einer orthodoxie-beflissenen Zeit.

Urkunden-Anhang

1. Der Rhedaer Bürgermeister Vitus *Neuhaus* empfiehlt, vom Stifsherrn Walram Pagendarm unterstützt, beim Wiedenbrücker Kollegiatstift die Ernennung des Schloßkaplans Johannes Perizonius zum Pfarrer von Rheda; 22. November/2. Dezember 1598.

StA. Münster, Stift Wiedenbrück, Akte 9 b.

Bekenn ich, Vith Niehuß⁸⁶⁾, crafft jegenwertiger meiner Handtschrift, alß mich der erbor Johan Perisonius, Diener goldtlichs Wortz zu Rede, gefulmecht, heudt Dato nedebenbeschreven zu Widenbrugk

⁸⁵⁾ Kinder des *Cappeler* Pfarrers Perizonius übernahmen wiederholt zu Rheda, 1625 zweimal eine Tochter, 1637 der Sohn Christian, eine Patenschaft; dieser *Cappeler* Pastorenfamilie hat auch wohl der am 21. April / 1. Mai 1641 zu Rheda beerdigte „Goddert Perizonius, ein junger Gesell aus der Grafschafft Lipp“ angehört.

⁸⁶⁾ Durch Wiedenbrücker Urkunde vom 30. September 1566 (StA. Münster, Depositum, Urkunde 250) auch als Gläubiger des Wiedenbrücker Bürgers Johannes Schlichtebrede bezeugt; Tochter mit Rhedaer Bürgermeister Christian Tecklenborg (vgl. Walther *Tecklenborg*, Stammtafel, Rietberg 1946, S. 2) vermählt.

für den Heren Dechanten⁸⁷⁾, Senior⁸⁸⁾ und Capittul dero Collegiattkierchen sancti Egidii binnen Widenbrugk zu erscheinen und zuzufolge voriger Unterhandlungen resignationem der Paer sancti Johannis buten Rede zu geschein gesinnen in favorem obgemelten Johannis Perisionii und ferner, nach geschener Resignation, so Fredricus Rentrup⁸⁹⁾ zu ihnen gesinnet, vorgemelten Johanni Perisonio deselbigen Phar zu confereren und Possession und possessionis Acceptation durch ein geistliche Person zu verrichten, alß hab ich bestendigster Form Rechtens substituert dominum Wolramum Pagendarm⁹⁰⁾, sulch Werk, wie obgemelt, zu verrichten nach Gebrauch und deß Capittelß Gewonheit.

Urkundt diesser meiner eigen Handt. Datum 22. Novembris anno etc. [15]98.

Vith Niehuß s[cripsit].

Empfänger-Vermerk: Substitutio domini Walrami Pagendarmm canonici in causa ecclesiae sancti Johannis prope Rhede.

2. Der Reckenberger Gerichtssekretär und Notar Bernhard *Schliker* beurkundet die stiftische Ernennung und notarielle Einführung des Rhedaer Pfarrers Johannes Perizonius; 22. November/2. Dezember 1598.

StA. Münster, Stift Wiedenbrück, Urkunde 312 (Original, Pergament).

In nomine Domini, amen.

Tenore praesentis publici instrumenti cunctis idipsum visuris, lecturis seu legi auditoris pateat evidenter et sit notum, quod anno a nativitate Domini Nostri Jesu Christi millesimo quingentesimo nonagesimo octavo, die quidem Mercurii, vigesima secunda mensis Novembris stilo antiquo, reformato autem secunda mensis Decembris⁹¹⁾, hora decima vel circiter ante meridiem, indictione duodecima⁹²⁾, pontificatus autem sanctissimi in Christo patris et domini

⁸⁷⁾ Johannes *Schlebrügge* (1588/1605); vgl. *Harsewinkel*, Ordo ac series, S. 13 f.

⁸⁸⁾ Bis 1598 Hermann *Moselage* (vgl. Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 49/50, 1956/57, S. 80 f.); ob aber noch lebend?

⁸⁹⁾ Anm. 21.

⁹⁰⁾ Anm. 20.

⁹¹⁾ Im Hochstift Münster bereits seit 1583, im Hochstift Osnabrück aber erst seit 1624 der Gregorianische Kalender gültig; vgl. Anm. 66.

⁹²⁾ Entsprechend der *Bedanischen* Indiktion (stilus Coloniensis) mit Umschaltung am 24. September.

nostri, domini Clementis, divina providentia papae, eius nominis octavi, anno regiminis septimo, coram venerabili et honorabilibus viris et dominis, domino Joanne Schledbrugk decano, seniore coeterisque canonicis et personis capitularibus collegiatae ecclesiae s[ancti] Aegidii oppidi Widenburgensis, Osnaburgensis dioecesis, in domo eorum capitulari capitulariter congregatis atque capitulum eiusdem ecclesiae facientibus et representantibus, inque mei notarii publici testiumque infrascriptorum praesentia, praesentes et personaliter constituti [essent] honorabilis dominus Walramus Pagendarm et providus Vitus Niehauß, consul Redensis, constituti procuratores domini Johannis Perisonii, sacellani Redensis.

Atque dictus consul, procurator ut supra, in medium proponendo dixit et proposuit, quatenus a dicto suo principali Perisonio essent constituti ad resignationem parochialis ecclesiae s[ancti] Johannis prope Rehde, quam Hermannus Volmar⁸³⁾, procurator Frederici Rentrups, intendat facere in et ad manus decani et capituli s[ancti] Aegidii utpote verorum collatorum fieri et admitti, et, huiusmodi resignatione facta⁸⁴⁾, suo principali eandem ecclesiam s[ancti] Johannis cum omnibus pertinentiis a dictis dominis de capitulo conferri et assignari, illumque praenominatum dominum Joannem Perisonium seu procuratorem suum Walramum Pagendarm ad realem, corporalem et actualem possessionem recipi et admitti omnibus melioribus modis petendis et obtinendis.

Praefati tunc decanus et capitulum post aliqualem prehabitam deliberationem huiusmodi resignationem ex speciali gratia admittere et ex certis causis factae petitioni annuere per organum decani praefati responderunt, salvis tamen statutis, juribus et consuetudinibus collegiatae ecclesiae Widenburgensis⁸⁵⁾, et continuo post factam resignationem sepedictam ecclesiam s[ancti] Johannis, recepto tamen primitus a supradicto Walramo Pagendarm procuratore solito pastoris fidelitatis juramento, illi procuratorio nomine cum omnibus juribus et pertinentiis contulerunt, eumque ad realem, corporalem et actualem possessionem eiusdem ecclesiae admiserunt et induxerunt adhibitis in his omnibus solemnitatibus debitis et consuetis.

Atque in signum vere et effectualis traditae possessionis decanus, qui supra, mihi notario infrascripto mandavit, quatenus ad instan-

⁸³⁾ Wohl der spätere Stiftsherr (1602/21); vgl. *Harsewinkel*, Ordo ac series, S. 47.

⁸⁴⁾ Offenbar bereits geschehen.

⁸⁵⁾ Verwahrung gegen Präjudiz.

tiam domini Joannis Perisonii ad saepedictam ecclesiam s[ancti] Joannis prope Rehde accederem, ibique per ingressum januae et tactum altaris illi utpote principali realem, corporalem et actualement possessionem denuo traderem et assignarem, omni recusatione et tergiversatione semotis⁹⁶⁾)

Super quibus omnibus et singulis supradictus dominus decanus et capitulum et dicti procuratores a me infrascripto notario unum vel plura publicum seu publica petierunt instrumentum et instrumenta in meliori forma.

Acta fuerunt et sunt haec Widenburgae in domo capitulari soepedictae ecclesiae collegiatae s[ancti] Aegidii sub anno Domini, indictione, mense, [die,] hora et pontificatu suprascriptis, presentibus ibidem providis viris Conrado Pagendarm, viro consulari⁹⁷⁾, et Joanne Ploßker⁹⁸⁾, civibus Widenburgensibus, testibus fide dignis ad premissa respective specialiter vocatis atque rogatis.

Et quia ego Bernardus Schliker⁹⁹⁾, clericius Monasteriensis dioecesis, sacra apostolica auctoritate publicus notarius¹⁰⁰⁾ et nunc temporis iudicii gograviatus Widenburgensis deputatus scriba juratus, quia praemissae resignationi, collationi, admissioni aliisque omnibus et singulis, dum sic, uti superius annotatum, fierent et agerentur, una cum praenominatis testibus praesens interfuerim, eaque omnia et singula sic fieri viderim et audiverim ac in notam sumpserim, ideo super premissis hoc praesens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci, scripsi, subscripsi et in hanc publicam instrumenti formam redegi, signoque, nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi, in fidem omnium et singulorum praemissorum requisitus specialiter atque rogatus.

B. Schliker, qui supra notarius, subscripsit.

Neben der Beglaubigung das Signet des Notars B. S. PTV. mit entsprechender Devise „Patientia tandem victrix“.

⁹⁶⁾ Also nicht, wie *Harsewinkel*, *Ordo ac series*, S. 146, meint, diesmal noch stiftische Einführung erfolgt.

⁹⁷⁾ Seine Gattin wurde 1576 (vgl. *Flaskamp*, *Bürgerlisten I*, S. 26) eingebürgert: „Anna Nopelß, Conradus Pagendarms Hausfrowe“.

⁹⁸⁾ Dieser 1570 (ebda. S. 24) eingebürgert, wie Pagendarm auf der oberen Langen Straße wohnhaft.

⁹⁹⁾ Anm. 39.

¹⁰⁰⁾ Karl Heinrich *Schäfer*, *Deutsche Notare in Rom: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* 33 (1912), S. 719/741.

Rückvermerk: Instrumentum collationis et possessionis domini Joannis Perisonii, pastoris s[ancti] Joannis prope Rheda, 1598.

Stiftssignatur: N. 1, lit. AA.

3. Die Gräfin-Witwe *Margareta von Nassau* verständigt den Grafen Wilhelm Heinrich von Bentheim-Steinfurt, Mitvormund zu Rheda, hinsichtlich ihres Vorhabens, den Rhedaer Pfarrer Perizonius zu entlassen; Rheda, 7./17. Oktober 1624.

Fürstliches Archiv Rheda, Akte P 96 I (Entwurf); *gedruckt*: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 48 (1955) S. 45 f.

4. Der Rhedaer Pfarrer *Perizonius* bittet den Wiedenbrücker Sendpropst Bitter Vloege um Intervention zugunsten seiner Person; 29. November/9. Dezember 1624.

StA. Münster, Stift Wiedenbrück, Akte 9 b.

Ehrwürdiger und wolgelerter, insonders günstiger Herr und Freund! Ewer Ehrwürden hatt zweifelsohn vernommen, welcher-gestalt ich vor etlich und dreißich Jahren dem Herkommen nach von Herrn Dechand zu Widenbrügk mit dem Pastorat alhie zu Rheda providiert, ich auch dafür Ihrer Erwürden und Capitul die gewonliche Gepür praestirt. Wiewol nun solche Provision für und an sich selbst perpetuirt und ich demnach wider meinen guten Willen die ganze Zeit meines Lebens desselben unverursachterdingen nicht privirt oder bei Verwaltung dessen molestiert sein sollen, so gibt dennoch die Gelegenheit, als ich, fürm halben Jahr ungeferlich, durch verleumdische klefferhaffte Zungen zur Ungespür und mit Unwarheit diffamirt. Dahero diese Herschaft der Suspension wider mich sich gebrauchet, daß ich aus bewegenden Ursachen selbst mit gewissem Geding und Reservation¹⁰¹⁾ resigniert¹⁰²⁾ und mich des ministerii entlediget.

Wen aber ich vernehme, daß eine andere Person¹⁰³⁾, solches Reservats und Gedings unangesehen, aufgestellt und hernachmals zweifelsohn von wolobgemeltem Hern Dechand und Capitul bestätigt oder providirt werden wollen, so habe ich solche sonderbare Beschaffenheit hiemit zeitig anzeigen müssen, damit mir zur Unge-

¹⁰¹⁾ Hat sich gewissen Anteil der Pfarrgefälle vorbehalten.

¹⁰²⁾ Was rechtswidrig von seiten des Perizonius war, da er gemäß seinem Treueid nur beim Wiedenbrücker Stift hätte resignieren dürfen.

¹⁰³⁾ Gemeint Johannes *Schramm*, der bereits die Pfarrgeschäfte übernommen hatte.

pür nicht vorgriffen und zuvorders das reservirte Geding erfüllet werden mögen. Wie ich dann dessen sonderlich zu Ewer Erwürden mich versehe und, es hinwiderumb in andere Wegen mit gefelliger Bezeigung zu erkennen, mich willig und bereit befinden thu. Uns hiemit zu allen Seiten und Zeiten Gottes gnediger Beschirmung empfelend.

Geben zu Rhede am 29. Novembris Altes Calenders anno [1]624.

Ewer Erwürden freuntwilliger

Johannes Vorbruch gnant Perizonius.

Dem erwürdigen und wolgelerten Hern Bittero Flögen, canonico und Archidiaconats-Verwaltern zu Widenbrug¹⁰⁴), meinem insonders günstigen Hern und Freundt.

Empfängervermerk: Supplica Joannis Perizonii pro reditu ad pastora-
tum Reidensem, 1624 die 29. Novembris.

Stiftssignatur: N. 2 ad N. 1, lit. AA.

5. Die Rhedaer vormundschaftliche *Regierung* beantragt beim Wiedenbrücker Stift die Ernennung Johannes Schramms zum neuen Pfarrer von Rheda; 24. Januar/3. Februar 1625.

StA. Münster, Stift Wiedenbrück, Akte 9 b.

Unsern freundlichen Gruß und guthwillige Dienste zuvor, würdige und wolgelärte, sonders vielgünstige gute Freunde!

Alß von den Hochgeboernen etc., unserer gnedigen Herschafft, auß besonderen darzu bewegenden Ursachen Johannes Perizonius, gewesener Pastor zu Rheda, numehr seines Dienstes in Gnaden erlassen und darauff Her Johannes Schrammii an dessen Statt wiederumb berufen und angenommen und dan Ihre Gräfflichen Gnaden sich dabey gnedig erinnern¹⁰⁵), daß uff gesetzten Fall bey dem Capitull zu Wiedenbrück vermüeg von altershero herbrachten privilegii die Collation selbiger Pfarr gehörlich gesucht und erhalten werden müsse, so ist in Nahmen sowoll Ihrer Gräfflichen Gnaden alß auch ehrngemelten Hern Schrammii hiemit unser günstiges Begehren, Ihr wollet üblicher Observantz und Herkommen nach die

¹⁰⁴) *Harsewinkel*, Ordo ac series, S. 27; war stellvertretender Archidiakon (Sendpropst) 1619 bis 1650 unter dem Propst Johannes von Melschede.

¹⁰⁵) Geschickter Versuch, das reservierte volle Collationsrecht auch jetzt wieder auf die 1598 geübte Praxis einzuschränken und damit die Rhedaer Präsentation zur ständigen Ordnung werden zu lassen.

Collation und Confirmation selbiger Pfarr demselben gegen gewöhnliche Recognition günstiglich wiederfahren lassen und dero behueff sicheren Tag und Platz bey Zeigern zur Nachrichtung in Schrifften anhero berichten und benennen¹⁰⁶⁾. Immaßen wir unß dessen also versehen und, denenselben uff Begebenheit guthwillige Dienste zu erweisen, gneigt und erpietig sein. Mit Empfehlung Gottes.

Geben uffm Schloß Rheda ahm 24ten Januarii anno etc. 1625.

Gräfflich Tecklenburgische anwesende Rhäte daselbst.

Denen würdigen, wolgelärten und andächtigen Herrn Dechant¹⁰⁷⁾, Senioren¹⁰⁸⁾ und sämbtlichen Capitularn der Kirchen zu Wiedenbrück¹⁰⁹⁾, unseren sonders vielgünstigen guten Freundenn, Wiedenbrück.

Trockensiegel: Gräfflich Tecklenburgisches Vormundt-Siegell.

Empfänger-Vermerk: Praesentatum 4. Februarii anno 1625 stylo novo¹¹⁰⁾. Supplica pro pastore Rhedensi Schrammio, anno 1625.

Stifts-Signatur: N. 1 ad lit. AA.

¹⁰⁶⁾ Schnelle Antwort begehrt, um ein verfängliches Überlegen mit Einholung juristischen Urteils auszuschalten.

¹⁰⁷⁾ Damals (1619/27) Walram Pagendarm.

¹⁰⁸⁾ Hermann Rose; vgl. *Harsewinkel*, Ordo ac series, S. 40.

¹⁰⁹⁾ Franz *Flaskamp*, Die Kirchenvisitation des Albert Lucenius, Wiedenbrück 1952, S. 41/49.

¹¹⁰⁾ Anm. 91.

Die Statuten der münsterischen Diözesansynode vom 16. Oktober 1312

Von Gerhard Otte, Münster (Westf.)

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Börsting**, Heinrich, Geschichte des Bistums Münster, Bielefeld 1951
- du Cange**, Domino, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Niort 1883-87
- Corpus iuris canonici**, ed. E. Friedberg, Leipzig 1879-81
- Feine**, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 4. Aufl., Köln und Graz 1964
- Finke**, Heinrich, Die angebliche Fälschung der ältesten münsterischen Synodalstatuten, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 49 (1891), S. 161 ff.
- Friemann**, Hildegard, Die Territorialpolitik des münsterischen Bischofs Ludwig von Hessen, Bochum-Langendreer 1937
- Genzmer**, Erich, Kleriker als Berufsjuristen, in: Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras, Sirey 1965, S. 1207 ff.
- Gescher**, Franz, Die kölnischen Diözesansynoden am Vorabend der Reformation, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt., Bd. 21 (1932), S. 190 ff.
- Gmür**, Rudolf, Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954
- Gottlob**, Adolf, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert, Stuttgart 1903
- Hennig**, Ernst, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas, Halle a. d. S. 1909
- Hilling**, Nikolaus, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Lingen 1898
- Hinschius**, Paul, System des katholischen Kirchenrechts, 6 Bde., Berlin 1869-97
- Hoberg**, Hermann, Die Inventare des päpstlichen Schatzes in Avignon, Città del Vaticano 1944 (zit. Inventare)

—, Die Servitientaxe der Bistümer im 14. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Bd. 33 (1944), S. 101 ff. (zit. Servitientaxe)

—, Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab ano 1295 usque ad annum 1455 confectis, Città del Vaticano 1949 (zit. Taxae)

Jedin, Hubert, Kleine Konziliengeschichte, Freiburg i. B. 1959

Kirsch, Joh. Peter, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts, Paderborn 1894

Knies Hans, Ursprung und Rechtsnatur der ältesten bischöflichen Abgaben in der mittelalterlichen Diözese Mainz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt., Bd. 19 (1930), S. 51 ff.

Linden, Peter, Der Tod des Benefiziaten in Rom, Bonn 1938

Mansi, Giovanni Domenico, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, Paris 1901—27

Niesert, J., Beiträge zu einem münsterischen Urkundenbuche aus vaterländischen Archiven, Bd. 1, Münster 1823

Notarp, Hermann Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 67 (1909), S. 1 ff.

Sachsenspiegel, Landrecht, herausgegeben von K. A. Eckhardt, Göttingen 1955

Schreiber, Georg, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, 2 Bde., Stuttgart 1910

Trusen, Winfried, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962

Westfälisches Urkundenbuch, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. III, Münster 1859, Bd. V, Münster 1888, Bd. VIII, Münster 1913

Wilmans, Roger, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313, Bd. 1, Münster 1867¹⁾

1) Die Ziffern in den Fußnoten beziehen sich beim Westfälischen Urkundenbuch und beim Münsterischen Urkundenbuch auf Band und Nummern der betreffenden Urkunde, bei den übrigen Werken auf Band und Seite.

Ortsnamen mit Jahreszahlen — z. B. Köln 1280 — beziehen sich auf Synodalstatuten der betreffenden Diözese.

1. Kapitel

Die Zustände im Bistum Münster zu Beginn des 14. Jahrhunderts

Das Bistum Münster machte am Anfang des 14. Jahrhunderts unter dem Bischof Otto von Rietberg (1301—1308) schwere Wirren durch. Die kriegerischen Unternehmungen des Bischofs gegen die kölnische Burg Hovestadt¹⁾ und gegen den Grafen von Mark²⁾ sowie der jahrelange Streit zwischen Bischof und Domkapitel³⁾ ließen das Bistum geistlich und weltlich verwahrlosen. Im Jahre 1306 sagte sich die Mehrheit des Domkapitels von Otto los⁴⁾ und klagte ihn wegen Bruchs seiner Wahlkapitulationen⁵⁾ und wegen Verschleuderung von Kirchengut⁶⁾ beim Erzbischof von Köln an⁷⁾. Dieser setzte daraufhin — was er nach kirchlichem Recht nicht durfte⁸⁾ — Otto ab und bestätigte den vom münsterischen Kapitel an Ottos Stelle gewählten Konrad von Berg in seinem Amte⁹⁾. Otto appellierte dagegen an Papst Clemens V.¹⁰⁾ und begab sich nach Frankreich, um sich bei der Kurie zu rechtfertigen. Er starb jedoch¹¹⁾, noch bevor der Papst ihn rehabilitierte und die Wahl und Bestätigung Konrads für nichtig erklärte¹²⁾. Als der Papst Konrad nach Frankreich zitierte, damit er sich wegen der unberechtigten Inbesitznahme des Bistums verantwortete¹³⁾, zog dieser es vor, die päpstliche Entscheidung gar nicht erst abzuwarten, und verzichtete auf das Bistum¹⁴⁾.

1) WUB VIII 192 f.

2) WUB VIII 241, 253.

3) WUB VIII 170, 313 f., 331.

4) WUB VIII 313 f.

5) WUB VIII 12 f., 345 Ziff. 33 ff.

6) Vgl. die zahlreichen Verpfändungen und Veräußerungen in WUB VIII 238 f., 249 f., 255, 259, 294.

7) WUB VIII 336 f., 343, 345; zum Prozeß siehe auch WUB VIII 338, 341, 346, 351—54, 357, 360, 372.

8) Extra 1, 7, 2.

9) WUB VIII 374.

10) WUB VIII 353, 467.

11) WUB VIII 467.

12) WUB VIII 536.

13) WUB VIII 467.

14) WUB VIII 514.

Da der rechtmäßige Bischof von Münster am päpstlichen Stuhle gestorben war, wurde der neue Bischof nicht vom Domkapitel gewählt, sondern vom Papst ernannt. Diese päpstliche Reservation im Falle der „vacantia apud sedem apostolicam“ war für niedere Benefizien schon seit 1265 allgemein vorgesehen¹⁵⁾, für Bischofssitze wurde sie dagegen während des 13. Jahrhunderts nur von Fall zu Fall¹⁶⁾ und erst 1305 durch Clemens V. generell beansprucht¹⁷⁾. Die Ausdehnung der päpstlichen Reservationsrechte beruhte in erster Linie auf finanziellen Erwägungen, flossen doch Papst und Kardinalskollegium durch die Ernennungsgebühren, die sog. Servitientaxe¹⁸⁾, erhebliche Mittel zu, die zur Linderung des ständigen Finanzbedarfs des avignonesischen Papsttums beitragen konnten, eines Bedarfs, der sich sowohl aus dem Versiegen der bisherigen Einnahmequellen im damals unter andauernden Parteikämpfen leidenden Kirchenstaat¹⁹⁾ ergab wie auch aus der Abhängigkeit vom französischen Königtum, das sich den politischen Schutz des Papstes teuer bezahlen ließ²⁰⁾, ferner aus politischen und militärischen Aktionen der Päpste²¹⁾ wie schließlich aus dem immer mehr um sich greifenden Nepotismus²²⁾. Die Taxe scheint im allgemeinen bei etwa einem Drittel der Einkünfte eines Jahres aus dem zu vergebenden Benefizium gelegen zu haben²³⁾, allerdings lagen der Kurie in der Regel keine genauen Unterlagen vor, so daß man sich auf Schätzungen verließ. Wie man die Finanzkraft der münsterischen Kirche im Vergleich zu der der Nachbardiözesen einschätzte, zeigen die kuralen Taxregister: Zu Beginn des 14. Jahrhunderts betrug die Servitientaxe für Münster 3.000 fl.²⁴⁾, für Paderborn dagegen nur 100 fl.,

15) Sextus 3, 4, 2.

16) Linden, S. 85 ff.

17) Extravag. Comm. 3, 2, 3.

18) Dazu vor allem Gottlob, S. 69 f., 132 ff.

19) Kirsch, S. XII. Der päpstliche Schatz war überdies beim Transport von Perugia nach Avignon von den Ghibellinen fast völlig ausgeplündert worden, Hoberg, Inventare S. XI f.

20) Vgl. Hoberg, Inventare, S. XVIII f., über Darlehen und Zehntgewährungen an die französische Krone in Höhe von rund 3,5 Mill. fl.

21) Kirsch, S. XII.

22) So vermachte z. B. Clemens V. seinem Neffen mehr als 800.000 fl., Hoberg, Inventare S. XIV.

23) Gottlob, S. 120 f., Hoberg, Servitientaxe, S. 101.

24) WUB VIII, 552.

für Minden 400 fl., für Osnabrück 600 fl., anderseits für Köln 10.000 fl.²⁵⁾.

Der Mann, der diese Summe, die uns noch beschäftigen wird, aufbringen mußte, war der am 18. März 1310 vom Papst zum Bischof von Münster ernannte Mainzer Domscholaster²⁶⁾ und Kanonikus zu Trier²⁷⁾ und Chartres²⁸⁾ Ludwig von Hessen²⁹⁾, Sohn des Landgrafen Heinrich von Hessen und Urenkel der hl. Elisabeth von Thüringen³⁰⁾. Für Münster war er insofern schon kein Unbekannter mehr, als ihn König Heinrich VII. durch eine sog. Erste Bitte zur Aufnahme in das Domkapitel empfohlen hatte³¹⁾. Da er 1310 erst 28 Jahre alt war und nur die niederen Weihen empfangen hatte³²⁾, erfüllte er an sich nicht die persönlichen Voraussetzungen für das Bischofsamt³³⁾. Der Papst gewährte ihm jedoch von diesen Hindernissen Dispens³⁴⁾.

Obwohl es das erste Mal war, daß das Wahlrecht des münsterischen Kapitels wegen einer päpstlichen Reservation entfallen mußte³⁵⁾, was man in Münster wohl als Eingriff in althergebrachtes Recht empfinden mochte, so daß der Papst mit Widerstand gegen den Neuernannten rechnete³⁶⁾, vollzog sich der Amtsantritt Ludwigs ohne Schwierigkeiten³⁷⁾. Die Anwesenheit des Bischofs in seiner Diözese ist erstmalig für den 21. September 1310 urkundlich belegt³⁸⁾. Er machte sich sogleich mit Tatkraft daran, die verworrenen

25) Hoberg, Taxae, S. 39, 80 f., 90, 92. — Leider ist ein Vergleich mit den tatsächlichen Einkünften der Diözese Münster nicht möglich. Das Verzeichnis der kirchlichen Einkünfte vom Jahre 1313 (vgl. unten S. 23) erfaßt nicht das bischöfliche Tafelgut.

26) WUB VIII 471.

27) WUB VIII 569

28) WUB VIII 584.

29) WUB VIII 536.

30) Börsting, S. 67.

31) WUB VIII 489.

32) WUB VIII 536.

33) Gemäß Extra 1, 6, 7 mußte der zum Bischof Ernannte oder Gewählte mindestens 30 Jahre alt sein und gemäß Extra 1, 14, 9 die Subdiakonatsweihe empfangen haben.

34) WUB VIII 536.

35) Börsting, S. 67.

36) WUB VIII 537.

37) Dazu ausführlich Friemann, S. 2 f.

38) WUB VIII 562 f.

Zustände wieder zu ordnen. Durch Bündnisse³⁹⁾ und Schiedsvereinbarungen⁴⁰⁾ suchte er die Ruhe im Lande wiederherzustellen⁴¹⁾. Er vernachlässigte aber auch nicht die geistliche Seite seines Amtes. Wenn er dem Abt von Prémontré seine Freude über die Absetzung des sittenlosen Propstes Wennemar von Kappenberg aussprach und die Besserung der Zustände im dortigen Kloster erhoffte⁴²⁾, oder wenn er den Bau von Kirchen und Kapellen förderte⁴³⁾, so zeigt sich in diesen Maßnahmen deutlich, daß er seine Bischofspflichten ernst nahm. Ausdruck dieser Gesinnung sind auch die Bestimmungen, die er auf seinen Diözesansynoden erließ.

³⁹⁾ WUB VIII 639, 753, 762 f., 790.

⁴⁰⁾ WUB VIII 697, 764.

⁴¹⁾ Zur Befriedungspolitik Ludwigs vgl. Friemann, S. 4—28.

⁴²⁾ WUB VIII 728.

⁴³⁾ WUB VIII 590, 637, 656.

2. Kapitel

Die münsterischen Diözesansynoden um das Jahr 1300

Synoden oder Konzilien lassen sich in der Kirchengeschichte bis ins zweite Jahrhundert zurückverfolgen¹⁾. Wir finden solche Versammlungen, für die man sich häufig auf das in Apg. 15, 6—29 berichtete sog. Apostelkonzil als biblisches Vorbild bezog, in den verschiedensten Gestalten und mit den verschiedensten Teilnehmerkreisen²⁾: als allgemeine Konzilien, als Konzilien von Reichsteilen und Nationen, als Synoden von Patriarchal- und Metropolitanverbänden. Die geschichtlich jüngste Form der Synode ist die Diözesansynode. Für sie bestand in den Stadtdiözesen des Mittelmeerraumes kein Bedürfnis, da der Bischof dort mit seinem Presbyterium in ständigem Kontakte stand. Erst in den großräumigen Sprengeln diesseits der Alpen wurden besondere Zusammenkünfte des Bischofs mit seinem Diözesanklerus erforderlich. Die älteste erhaltene Nachricht über Diözesansynoden stammt aus dem Jahre 585³⁾. Blütezeit der Diözesansynoden war das Mittelalter.

Das gemeine Kirchenrecht handelte nur an einer Stelle von der Diözesansynode: Das 4. Laterankonzil (1215) ordnete an, daß in jeder Diözese jährlich eine Synode einzuberufen sei; ihre Aufgabe sollte es sein, den Klerus mit den Beschlüssen der gleichfalls jährlich abzuhaltenden Provinzialsynoden vertraut zu machen⁴⁾.

In einer völlig anderen Funktion zeigt uns der Sachsenspiegel⁵⁾ die Synode des Bischofs: „Iewelk kersten man is sent plichtich to sukene dries in 'me jare, sint he to sinen jaren komen is, binnen deme biscopdume dar he inne geseten is. Vriheit diu is aver drier hande: scepenbare, de der biscope sent suken scoln, . . .“. Es ist also zu unterscheiden zwischen der Reformsynode im Sinne des Laterankonzils und der Synode als Bischofsgericht⁶⁾. Jene war sicherlich immer mit einem bischöflichen Gerichtstag verbunden, diese da-

¹⁾ Jedin, S. 11.

²⁾ Jedin, S. 9—12.

³⁾ Feine, S. 215.

⁴⁾ Extra 5, 1, 25.

⁵⁾ Landrecht I 2 § 1.

⁶⁾ Im Anschluß an Finke, S. 163.

gegen fand ebenso sicher viele Male statt, ohne daß Maßnahmen zur Kirchenreform ergriffen wurden. Das ist zu bedenken, wenn man Feststellungen über die Häufigkeit der Synoden treffen will.

Als Bischofsgericht haben die Synoden im Mittelalter wohl mit ziemlicher Regelmäßigkeit getagt. Schon eine Urkunde aus dem Jahre 1209⁷⁾ erwähnt die Feier von jährlich zwei Synoden in Münster. Überliefert sind eine ganze Reihe von Synodalweistümern, Kirchengut, kirchliche Abgaben, Immunität und ähnliche Dinge betreffend⁸⁾, so z. B. das älteste Zeugnis über eine Synode in Münster aus dem Jahre 869⁹⁾, ferner Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vor der Synode oder doch wenigstens während der Anwesenheit der Beteiligten auf der Synode vorgenommen wurden¹⁰⁾. Vom Ende des 13. Jahrhunderts ab, wo einerseits die Mehrzahl der Urkunden auf den Tag genau datiert, andererseits die Tage, an denen die Synoden in Münster abzuhalten waren, genau bekannt sind, können auf diese Weise eine Anzahl von Urkunden als Belege für Synoden gewertet werden, ohne daß die Synode selbst im Text der Urkunde erwähnt ist¹¹⁾. Auch der im Zusammenhang mit der Synode entstandene Markt, der heute noch in Münsters „Send“ fortlebt, spricht für die nur durch Krieg oder Seuchen unterbrochene Regelmäßigkeit in der Abhaltung von Synoden.

Daß aber alle Synoden auch der Kirchenreform dienten, darf nicht angenommen werden. Die ihnen vom Laterankonzil zugedachte Aufgabe, den Diözesanklerus mit den Beschlüssen der Provinzialsynoden bekannt zu machen, konnten sie ohnehin nicht erfüllen, da Provinzialsynoden, schon allgemein nicht häufig, in Köln nur ganz selten abgehalten wurden¹²⁾, so zwischen 1260 und 1310 überhaupt nicht¹³⁾. Es ist Hilling¹⁴⁾ allerdings zuzugeben, daß über die pastorale Tätigkeit auf den Synoden naturgemäß nicht viele urkundliche Nachrichten überkommen sein können. Was in Predigt und Gespräch den Synodalen an Mahnung und Unterweisung zuteil wurde, könnten wir allenfalls dann wissen, wenn ein Chronist es

7) WUB III 51; dazu Hilling, S. 16.

8) Finke, S. 162 f.

9) Wilmans, S. 528 ff.; WUB III 232, 688, 1223; VIII 582, 1399; Niesert I 12.

10) Hilling, S. 4 f. u. 19.

11) z. B. WUB III 1157, 1323, 1347, 1356.

12) Finke, S. 164.

13) Mansi 23, 1011 und 25, 229.

14) S. 17, 24, 52.

für überlieferenswert gehalten hätte. Für Münster ist das nicht der Fall¹⁵⁾. Was selbstverständlich schriftlich festgehalten wurde, waren die kirchenrechtlichen Bestimmungen, die auf den Synoden erlassen wurden. Daß solche aus verschiedenen Zeiträumen in sehr unterschiedlicher Zahl erhalten sind — in Münster z. B. aus der Zeit vor 1282 überhaupt nicht¹⁶⁾, aus den nächsten 50 Jahren dann insgesamt von 9 Synoden¹⁷⁾, danach erst wieder von 1370¹⁸⁾ —, kann nicht damit erklärt werden, daß die Quellen aus den übrigen Epochen verloren gegangen seien, denn eine Vernichtung von Urkundenbeständen, die speziell diese Jahrzehnte betroffen hätte, ist nicht bekannt¹⁹⁾. Auch zeugt der Inhalt der in den Jahrzehnten um 1300 erlassenen Statuten von so viel Unordnung im kirchlichen Leben, wie sie bei regelmäßiger und nachhaltiger pastoraler und disziplinärer Einwirkung auf Klerus und Volk gar nicht hätte einreißen können. Ganz gewiß war demnach nur der geringere Teil der Diözesansynoden den Aufgaben der Kirchenreform gewidmet. Die Blütezeit der Reformsynoden erlebte Münster unter den Regierungen Eberhards von Diest (1275—1301) und Ludwigs von Hessen²⁰⁾.

Maßgebend für die Abhaltung der Synoden dieser Zeit waren die bei Niesert im Münsterischen Urkundenbuch, Band 1 Nr. 1, wiedergegebenen und dort nach dem Vorbild der Druckausgabe von 1486 auf das Jahr 1279 datierten Statuten. Diese bestimmen, daß jährlich zwei Synoden stattfinden sollten, und zwar am Tag nach Lätare und am ersten Montag nach dem Fest der Heiligen Gereon und Viktor (10. Oktober)²¹⁾. Die Echtheit dieser Statuten ist allerdings von Wilmans bestritten worden²²⁾. Er nahm an, sie seien erst im 15. Jahrhundert aus den Statuten des Kölner Erzbischofs Siegfried (1275

¹⁵⁾ Texte von Synodalpredigten aus anderen Diözesen sind gleichfalls selten, vgl. Hilling, S. 49.

¹⁶⁾ Finke, S. 165.

¹⁷⁾ 1282 (WUB III 1182), zwischen 1282 und 1289/90, 1289/90 (Niesert I, 1; vgl. dazu Finke, S. 179 f.), 1312 (WUB III 748), 1313 Frühjahr (WUB III 789), 1313 Herbst (WUB VIII 844), 1315 (WUB VIII 921), 1317 (WUB VIII 1140), 1318 (WUB VIII 1287).

¹⁸⁾ Niesert I, 9.

¹⁹⁾ Etwas anderes gilt für die Zeit vor der großen Feuersbrunst in Münster vom Jahre 1121; vgl. Hilling, S. 17.

²⁰⁾ Eine ähnlich rege Synodaltätigkeit herrschte in Köln unter Heinrich von Virneburg (1304—32); vgl. Gescher, S. 192.

²¹⁾ c. 1 dieser Statuten.

²²⁾ Anm. zu WUB III 1079.

bis 97)²³⁾ exzerpiert worden. Den Geist des 15. Jahrhunderts wollte Wilmans daran erkennen, daß der Bischof seine Diözesanen als „Untertanen“ bezeichnet, daß er mit dem Siegel der bischöflichen Kurie siegelt und daß er — im Gegensatz zu den münsterischen Statuten von 1282²⁴⁾ — allein als derjenige genannt wird, der die Statuten erläßt. Die Durchsicht anderer, unbestritten echter Diözesanstatuten aus der Zeit um 1300 zeigt jedoch, daß das alles für diese Zeit keine Besonderheit darstellt²⁵⁾. Auch die fast wörtliche Übereinstimmung mit den Statuten einer anderen Diözese ist kein Ausnahmefall²⁶⁾. Wilmans beanstandete auch den Ausdruck „meminimus nos plura statuta edidisse“, der auf ein viel weiter zurückliegendes Ereignis hindeute, als daß Eberhard, der erst 1275 Bischof wurde, ihn im Jahre 1279 in bezug auf von ihm selbst erlassene Statuten habe gebrauchen können; allein, Bischof Ludwig verwendet den gleichen Ausdruck im Jahre 1315 in bezug auf seine Statuten von 1312²⁷⁾. Triftige Gründe gegen die Echtheit der Statuten von 1279 hat Wilmans also nicht vorgebracht. Merkwürdig ist allerdings, daß diese Statuten von denen des Erzbischofs Siegfried abhängig sind, während die münsterischen Statuten von 1282 sich auf die ältesten Statuten des Kölner Erzbischofs Konrad von 1260 berufen²⁸⁾. Das gibt aber höchstens Anlaß, die Richtigkeit der Datierung auf das Jahr 1279, nicht aber die Echtheit der Statuten zu bezweifeln. Man wird daher mit Finke²⁹⁾ ihre Entstehungszeit nach 1282, aber nicht später als 1290 anzusetzen haben.

Den Vorsitz auf den Synoden führte der Bischof, in seiner Abwesenheit kraft besonderer bischöflicher Vollmacht der Dekan des Domkapitels³⁰⁾. — Über die Verpflichtung zur Teilnahme an der Synode sagt c. 1 der Statuten Bischof Eberhards, daß vom Ordens-

²³⁾ Vgl. Mansi, 24, 343 ff.

²⁴⁾ WUB III 1182.

²⁵⁾ Bezeichnung der Diözesanen als „Untertanen“: Köln 1280, Magdeburg 1286, Würzburg 1287 (Mansi 24, 344, 766, 850); Verwendung des Siegels der Kurie: WUB VIII 789, 844; Nichterwähnung der Zustimmung des Kapitels oder der Synode: Salzburg 1281, Utrecht 1293 (Mansi 24, 397, 1101), Münster 1312 u. 1313 (WUB VIII 748 u. 844), ferner Finke, S. 169—173.

²⁶⁾ Vgl. Mansi 22, 1103.

²⁷⁾ WUB VIII 844.

²⁸⁾ Mansi, 23, 1012.

²⁹⁾ S. 175—180.

³⁰⁾ Niesert I, 12; WUB III 232, 1223, VIII 1399; ebenso war es in Köln, vgl. Gescher, S. 242.

klerus die Äbte, Pröpste und Prioren, vom Weltklerus die Prälaten, Pröpste, Dekane und Pfarrer erscheinen sollten³¹⁾.

Das wesentlichste Ergebnis der Synodaltätigkeit waren die Statuten. Sie handeln vor allem von den Standes- und Amtspflichten der Kleriker, von der Spendung der Sakramente und vom Schutz kirchlicher Personen und kirchlicher Rechte gegen die Übergriffe Unbefugter. Der Inhalt der Statuten ist in aller Regel so wenig singular, wie die Ordnung der genannten Sachbereiche ein speziell münsterisches Bedürfnis war. Ähnlichkeiten mit den Statuten anderer deutscher und europäischer Bistümer sind daher zahlreich³²⁾, und letzten Endes läßt sich fast in allen Punkten ein Zusammenhang mit dem allgemeinen Kirchenrecht, vor allem mit den Bestimmungen des 3. und 4. Laterankonzils (1179 und 1215) und des 2. Konzils zu Lyon (1274) feststellen.

Erlassen wurden die Diözesanstatuten vom Bischof; mitunter wird in den Statuten aber auch das Domkapitel neben dem Bischof genannt³³⁾ oder wenigstens die Zustimmung des Kapitels erwähnt³⁴⁾. Die Statuten von 1282³⁵⁾ und die vom Frühjahr 1313³⁶⁾ erwähnen auch die Zustimmung der gesamten Synode. Doch sind dies Ausnahmefälle, aus denen man nicht schließen kann, daß die Zustimmung der Synoden für den Erlaß von Statuten erforderlich war; denn die Synode war kein gesetzgebendes Organ des Bistums, sondern stand dem Bischof nur beratend zur Seite, brauchte also nicht einmal gehört zu werden, wohingegen der Bischof das Kapitel wenigstens um seinen Rat ersuchen mußte³⁷⁾.

³¹⁾ Niesert I, 1.

³²⁾ Vgl. die bei Mansi Bd. 23—25 wiedergegebenen Diözesanstatuten.

³³⁾ WUB III 1182.

³⁴⁾ WUB VIII 314, 789, 1278.

³⁵⁾ WUB III 1182.

³⁶⁾ WUB VIII 789.

³⁷⁾ Hinschius III, 595.

3. Kapitel

Die Statuten der Synode von 1312¹⁾

I. Allgemeine Bemerkungen

In den Wirren während der Regierungszeit Bischof Ottos sind Synoden wahrscheinlich nicht regelmäßig gehalten worden. Wir wissen nur von einer Synode aus dem Jahre 1306, auf der Otto seine Gegner exkommunizierte^{1a)}, und von einer Synode aus dem Frühjahr 1309, welcher der Domdekan Lubbert von Langen „vices reverendissimi domini nostri Conradi electi et confirmati“ vorsah²⁾. Bischof Ludwig hat sich dagegen bemüht, seine Pflicht auch auf diesem Gebiet zu erfüllen. Die erste Synode seiner Regierungszeit hielt er im Oktober 1310. Von ihr ist lediglich ein Weistum erhalten³⁾. Ob im folgenden Jahr Synoden stattfanden, ist nicht auszumachen. Statuten dürften wohl nicht erlassen worden sein, da Ludwig in den Statuten von 1312 noch seines Amtsantritts gedenkt.

Diese Statuten sind am 16. Oktober auf der Herbstsynode verkündet worden. Sie sind nicht mehr in Urschrift, wohl aber in Abschriften, deren älteste aus dem 14. Jahrhundert stammt, vorhanden. Ihr Inhalt ist teils aus älteren Vorlagen abgeschrieben, teils völlig neu gefaßt. Wo das letztere der Fall ist, ist ihre Sprache besonders weit entfernt von der den Dekretalen in der Regel eigenen Knappheit und Klarheit und verfällt in Wiederholungen und Weitschweifigkeit. Man betrachte nur den Satz: „. . . cura nos sollicitat ut . . . sollicite providere curemus . . .“. — Als Vorlagen bei der Abfassung dienten der Liber Extra und der Liber Sextus, insbesondere die Stellen Extra 3, 1, 13 und 5, 19, 3 sowie Sextus 5, 5, 1 sowie die Statuten der münsterischen Synode von 1282⁴⁾. Eine enge Verwandtschaft besteht auch zu Statuten von Köln, Mainz und Trier aus den Jahren 1277—1310⁵⁾, ohne daß sich jedoch eine direkte Verbindung zwischen diesen und unseren Statuten beweisen ließe.

¹⁾ Text und Übersetzung unten S. 129 ff.

^{1a)} WUB VIII 314.

²⁾ WUB VIII 498.

³⁾ WUB VIII 582.

⁴⁾ WUB III 1182.

⁵⁾ Mansi 24, 198, 201, 345 u. 25, 311, 340.

Die Statuten sind vom Bischof erlassen. Die Zustimmung des Kapitels oder der Synode wird nicht erwähnt. — Gerichtet sind die Statuten an den gesamten Klerus der Diözese.

In der Einleitung drückt Ludwig seine Sorge um das geistliche Wohl seiner Diözesanen aus, das er durch den Erlaß neuer Statuten wie auch durch die Erinnerung an schon erlassene Statuten zu fördern gedenkt.

II. Der Inhalt der Statuten im einzelnen

a) Die Lebensführung der Geistlichen.

In erster Linie liegt dem Bischof daran, die Lebensführung der Geistlichen zu bessern. Mit den Worten des 4. Laterankonzils⁶⁾ schärft er dem Klerus die Verpflichtung zur Keuschheit ein⁷⁾. In dem seit der Synode von Elvira (305)⁸⁾ geführten und durch die cluniazensische Reform in aller Schärfe wieder aufgenommenen Kampf um die Durchsetzung des Zölibats hatte die Kirche bisher nur Teilerfolge. Es ist interessant, in den Statuten von Mainz aus dem Jahre 1261⁹⁾ zu lesen, daß der Zölibat der Kleriker sich beinahe schon durchgesetzt habe, nun aber durch die Nachlässigkeit, ja Schlechtigkeit der Prälaten wieder außer Übung gekommen sei. Zwar lesen wir in unseren Statuten — wie auch in anderen aus jener Zeit — nicht mehr von verheirateten Priestern, d. h. von Priestern, die sich als verheiratet betrachteten¹⁰⁾. Es hatte sich mittlerweile überall die Anschauung durchgesetzt, daß die höheren Weihen ein trennendes Ehehindernis sind¹¹⁾. Auch verheiratete niedere Kleriker werden nicht erwähnt. (Diese durften zwar heiraten, verloren aber durch die Ehe ihre Pfründe¹²⁾. Der Sache nach hatte sich aber noch nicht viel geändert: Was früher als Ehe galt, wurde nunmehr als Konkubinat fortgesetzt. Bischof Ludwig muß daher, wie es schon Eberhard in den Statuten von 1282¹³⁾ getan hatte, den Klerikern das öffentliche Zusammenleben mit Frauen verbieten. „Cohabitatio“ bedeutet nun

⁶⁾ Extra 3, 1, 13.

⁷⁾ Ähnlich Köln 1280, Lüttich 1287, Utrecht 1293, Mainz 1310 (Mansi 24, 345, 906, 1101; 25, 311) und Münster 1282/90 (Niesert I, 1).

⁸⁾ Vgl. Hinschius I, 147.

⁹⁾ Mansi 23, 1094.

¹⁰⁾ Von „verheirateten“ Priestern handeln noch Extra 3, 3, 1 u. 4.

¹¹⁾ Decretum Grat. D. 27, 8 u. C. 27, q. 1, c. 40, Extra 3, 3, 1 u. 4; Sextus 3, 15, 1.

¹²⁾ Extra 3, 3, 1. 3 u. 5.

¹³⁾ WUB III 1182.

an sich nicht nur das Konkubinat, sondern überhaupt das Zusammenleben¹⁴). Daß Ludwig aber nur das Konkubinat meint, ergibt sich aus Extra 3, 2, 9, wo das Zusammenleben mit nahen Verwandten gestattet wird. Auch letzteres zu verbieten, hätte Ludwig weder Grund noch Befugnis gehabt. Daran, daß nur vom öffentlichen Konkubinat die Rede ist¹⁵), muß man sich nicht stoßen. Die Einschränkung bedeutet nicht, daß hier nur der äußere Schein gewahrt und im übrigen den Geistlichen keine Schranke auferlegt werden sollte. Den Schlüssel für das Verständnis des Wortes „manifestam“ liefert die Strafandrohung „sub districtione firmissime prohibemus“: Andere als offenkundige, d. h. auf irgendeine Art bewiesene Verfehlungen vermag kein Strafrecht zu ahnden. Geheime Sünden bleiben der Bußdisziplin vorbehalten, von der hier nicht die Rede ist. — Welche Art der Bestrafung Ludwig hier im Auge hatte, ist nur zu vermuten: Das gemeine Kirchenrecht sah für die im Konkubinat lebenden Kleriker die Exkommunikation und die Amtsenthebung vor¹⁶), und die münsterischen Statuten von 1282/90 sprachen die Exkommunikation aus.

Die Kleriker sollen auch keiner weltlichen Beschäftigung nachgehen¹⁷), denn dadurch könnten sie an der Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten gehindert werden. Welche Tätigkeiten ihnen verboten sind, setzt Ludwig als bekannt voraus¹⁸). Untersagt war den Klerikern vom Kirchenrecht die Tätigkeit als Anwalt vor weltlichen Gerichten¹⁹), als Justitiar²⁰) und Vermögensverwalter²¹) wie überhaupt die Besorgung von Geschäften für Laien²²). Ausgenommen war von diesem Verbot nur die Tätigkeit für Bedürftige²³). Handwerk und Landwirtschaft waren dagegen gestattet, sofern sie zum eigenen

¹⁴) Vgl. die Rubrik des Tit. Extra 3, 2 und 3, 2, 1 u. 9.

¹⁵) Ebenso übrigens Extra 3, 2, 2—10, Trier 1227 u. 1238, Köln 1260 (Mansi 23, 33 f., 481, 1013) und Münster 1282/90 (Niesert I, 1 c. 1).

¹⁶) Vgl. Extra 3, 2, 2—10.

¹⁷) Wörtlich die gleiche Bestimmung enthalten Extra 3, 1, 15 u. Münster 1282; ähnlich Köln 1280, Utrecht 1293, Mainz 1310 (Mansi 24, 345, 1101; 25, 311) und Münster 1282/90 (Niesert I, 1); vgl. auch 2. Tim. 2, 4.

¹⁸) Über die Berufsverbote für Kleriker, insbesondere ihre Handhabung in der Praxis vgl. Genzmer, S. 1223—25.

¹⁹) Extra 1, 37, 1 u. 3, 50, 1.

²⁰) Extra 3, 50, 4.

²¹) Decretum Grat., D. 86, 26.

²²) Extra 3, 50, 2.

²³) Decretum Grat., D. 86, 26, D. 87, 1, Extra 1, 31, 1 u. 3, 50, 1.

Lebensunterhalt ausgeübt wurden²⁴). Besonders waren den Klerikern solche Tätigkeiten verboten, die zwar an sich nicht unerlaubt, aber wegen ihrer Roheit oder, weil sie leicht mit unmäßigem Gewinnstreben verbunden waren, für die Würde des geistlichen Standes unpassend waren. Hierher gehörten einerseits der Kriegsdienst²⁵) und die Chirurgie²⁶), andererseits der Handel²⁷).

b) Die Amtspflichten der Geistlichen.

Nicht nur die Lebensführung, sondern auch die Amtsführung der Geistlichen gab Anlaß zu Beanstandungen.

Das Benefizialwesen hatte dazu geführt, daß kirchliche Ämter an solche Personen vergeben wurden, die nicht die für das Amt erforderlichen Weihen empfangen hatten. Die alte Kirche hatte das nicht gekannt, weil damals Ordination und Amtsantritt zusammenfielen. Im Mittelalter ging man dagegen zu absoluten Ordinationen über. Mit der Weihe wurde dem Geistlichen also nicht notwendig zugleich ein Amt übertragen²⁸). Von dort aus war es nur noch ein kleiner Schritt bis zur Übertragung von Ämtern an ungeweihte oder nicht entsprechend geweihte Personen. Dies verführte viele dazu, die mit ihrem Amte verbundene Pfründe zu genießen, aber sich der Weihe zu entziehen. Besonders vor den höheren Weihen scheute man zurück, weil diese die Verpflichtung zum Zölibat mit sich brachten. Das zweite Konzil zu Lyon suchte dem entgegenzuwirken, indem es allen, die ein Amt mit „cura animarum“ innehatten, befahl, sich innerhalb von einem Jahr nach Amtsantritt zu Priestern weihen zu lassen²⁹). Ämter mit „cura animarum“ waren neben dem des Pfarrers das Amt des Bischofs, Abtes, Propstes, Dekans und Archipresbyters³⁰). Archidiacone mußten sich gemäß Extra 1, 6, 7 und 1, 14, 1 zu Diakonen weihen lassen. Für andere Stellen, insbesondere Kanonikate, war gemeinrechtlich kein bestimmter Weihegrad vorgeschrieben. Der Stifter einer solchen Stelle legte aber gewöhnlich für die Innehabung der Stelle einen Weihegrad fest³¹). Im übr-

²⁴) Decretum Grat., D. 91, 3 u. 4, Extra 3, 41, 1.

²⁵) Decretum Grat., C. 20, q. 3, c. 3, C. 28, q. 8, c. 1—6, Extra 3, 1, 2 und 3, 50, 9.

²⁶) Extra 3, 50, 9.

²⁷) Decretum Grat., D. 47, 3, D. 88, 2,9,10, C. 14, q. 4, c. 3, Extra 3, 50, 6.

²⁸) Hinschius II, 481 f.

²⁹) Sextus 1, 6, 14.

³⁰) Extra 1, 6, 7 u. 1, 14, 1.

³¹) Hinschius II, 483.

gen durfte der Bischof, wenn ein Bedürfnis dafür bestand, einem Kleriker jederzeit die Erlangung eines bestimmten, vom gemeinen Recht nicht geforderten Grades auferlegen³²). — Ob Ludwig oder seine Vorgänger von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, wissen wir nicht. Allen Inhabern von Pfründen, die ihrer Weihepflicht bisher nicht nachgekommen sind, befiehlt Ludwig, sich weihen zu lassen³³). Er erwähnt aber zugleich zwei Ausnahmen von dieser Pflicht. Einmal war es möglich, daß in der Person des Pfründeninhabers inzwischen ein Weihehindernis eingetreten war. Andererseits war es auch möglich, daß jemand einen Dispens von der Weihepflicht erlangt hatte. Zur Erteilung eines Dispenses war hier, abweichend von der Regel, daß von Verpflichtungen des gemeinen Kirchenrechts nur der Papst entbinden kann, auch der Bischof befugt. Als Dispensgrund kamen vor allem theologische Studien in Frage, deretwegen dem Inhaber einer Pfarrstelle ein Aufschub bis zu 7 Jahren vergönnt werden konnte³⁴).

Ebenso wie die Pflicht, sich weihen zu lassen, vernachlässigten viele Kleriker ihre Residenzpflicht. Besonders nachteilige Folgen hatte das, wenn der Inhaber einer „cura animarum“ sich von seiner Gemeinde entfernte. Die Seelsorge blieb dann Vikaren überlassen, die keine eigene Pfründe als Lebensgrundlage besaßen, sondern mit dem zufrieden sein mußten, was der Pfründeninhaber ihnen beließ. Dies war oft wenig genug, wie zahlreiche Rechtsvorschriften beweisen, die den Vikaren einen angemessenen Anteil („portio congrua“) an den Einkünften der Gemeinde sichern wollten³⁵). Daß tüchtigere Kräfte für diese schlecht bezahlte Tätigkeit nicht zu gewinnen waren, ist nur natürlich. — Aber auch wenn Inhaber einer Stiftsstelle, die keine Seelsorgestelle war, ihre Residenzpflicht nicht erfüllten, war dies bedauerlich genug; denn das gemeinsame Leben, welches die Kapitel zum Vorbild für alle Gläubigen führen sollten, ließ sich so nicht verwirklichen. — Für alle Inhaber einer Pfründe war daher die Residenzpflicht vom gemeinen Kirchenrecht vorgeschrieben³⁶). Indessen bestanden Ausnahmen von dieser Pflicht: „Ex iusta causa“ konnten die kirchlichen Oberen jeden Geistlichen von der Residenzpflicht entbinden³⁷), insbesondere wenn er wegen Krank-

³²) Extra 1, 14, 6.

³³) Ähnlich Trier 1277, Lüttich 1287, Köln 1310 (Mansi 24, 198, 900; 25, 240).

³⁴) Sextus 1, 6, 34.

³⁵) Nachweise bei Hinschius II, 448 f.

³⁶) Extra 3, 4, 3 und 3, 5, 30; Sextus 1, 6, 14.

³⁷) Extra 3, 4, 4 u. 10; Sextus 1, 6, 14.

heit an der Ausübung seines Amtes gehindert³⁸⁾, wenn er zu Studienzwecken beurlaubt³⁹⁾ oder wenn er vom Papst oder Bischof mit besonderen Aufgaben betraut war⁴⁰⁾. Ausnahmen von der Residenzpflicht wurden auch gemacht, wenn der Inhaber einer Pfründe eine weitere erhielt. Diese Benefizien-Kumulation war zwar an sich verboten⁴¹⁾; päpstliche Dispense machten jedoch das Verbot weitgehend wirkungslos. Auch in Münster gab es zur Zeit Bischof Ludwigs Geistliche, denen infolge solcher Ämterhäufungen die persönliche Ausübung ihrer Amtspflichten unmöglich war⁴²⁾. In allen diesen Fällen gestattete man dem Pfründeninhaber, seine Pflichten durch Vikare wahrzunehmen.

Die Statuten von 1312 erwähnen noch eine andere Möglichkeit der Befreiung von der Residenzpflicht, nämlich den Fall, daß eine Kirche mit einem „officium“ oder einer „dignitas“ verbunden ist. Unter Dignitäten sind hervorragende Stiftsstellen zu verstehen, in der Regel die des Propstes und des Dekans⁴³⁾. „Officium“ bedeutet an sich jedes kirchliche Amt⁴⁴⁾. Hier ist damit aber eine einfache Stiftsstelle gemeint. Das ergibt sich aus der Bestimmung Extra 3, 5, 30, an die Ludwig offensichtlich anknüpft. Es heißt dort: „Nisi forte dignitati vel praebendae parochialis ecclesia sit annexa“. (Auch sonst verwendet Ludwig das Wort „officium“ zur Bezeichnung einfacher Stiftspfänden im Gegensatz zu Dignitäten.)⁴⁵⁾

Die Verbindung einer Kirche mit einer Stiftsstelle war eine Form der Inkorporation⁴⁶⁾ mit der Besonderheit, daß sie stets zur Benefizienkumulation führte, weil der Inhaber des Kanonikats nun zugleich Inhaber des Pfarramts an der inkorporierten Kirche war. Man kann diese Benefizienkumulation „objektiv“ nennen, da sie nicht auf die Amtszeit eines bestimmten Amtsinhabers beschränkt war. — Die objektive Benefizien-Kumulation brachte es ebenso wie die subjektive mit sich, daß der Inhaber die mit beiden Ämtern verbundenen Einkünfte bezog, aber nur die Pflichten eines Amtes persönlich ausüben konnte. Im anderen Amt — es dürfte wohl immer

38) Extra 3, 4, 15.

39) Extra 3, 4, 4 u. 12; Extra 5, 5, 5.

40) Extra 3, 4, 7 u. 14 f.

41) Extra 3, 4, 3 und 3, 5, 28.

42) WUB VIII 616, 721.

43) Hinschius II, 113.

44) Hinschius II, 366 ff.

45) WUB VIII 1621; vgl. dazu Hinschius II, 113.

46) Hinschius II, 445 f.; Feine, S. 409.

das Pfarramt gewesen sein — ließ er sich vertreten. Eine besondere Genehmigung war hierzu natürlich nicht nötig, weil schon durch die Verbindung der beiden Ämter die Notwendigkeit, einen Vikar zu bestellen, begründet war. Ludwig verlangt daher von den Inhabern solcher Ämter keinen besonderen Nachweis, daß sie vom zuständigen Oberen von ihrer Residenzpflicht entbunden seien.

Ebenso wie die Pfründeninhaber vernachlässigten auch die von ihnen eingesetzten Vertreter ihre Residenzpflicht. Sie suchten sich ihrerseits wieder Vertreter, die mit noch geringeren Bezügen zufrieden sein mußten. Die Einsetzung von Stellvertretern war aber nur dem Inhaber der Stelle, also dem Pfarrer selbst, erlaubt⁴⁷⁾. Ludwig verbietet daher den Vikaren unter Strafe der Exkommunikation, ihrerseits wieder Vikare zu ernennen⁴⁸⁾.

c) Bestimmungen über den Zehnten.

Die folgende Bestimmung der Statuten befaßt sich mit dem Zehnten vom Neubruch, d. h. von demjenigen Land, das seit Menschengedenken erstmals bebaut wird⁴⁹⁾. Um diesen Zehnten gab es häufig Streit mit weltlichen Herren, weil diese den Zehnten als Ausfluß ihres Obereigentums für sich beanspruchten⁵⁰⁾ oder auch weil ihnen der Zehnt eines bestimmten Gebietes verliehen war und sie die Auffassung vertraten, daß die Verleihung sich auch auf den Zehnten von später erstmalig in Kultur genommenen Flächen erstreckte — eine Auffassung, die in Extra 3, 30, 25 als irrig bezeichnet wurde. — Bischof Ludwig untersagt den Laien, den Zehnten vom Neubruch einzuziehen⁵¹⁾, und beruft sich auf Bestimmungen des kanonischen Rechts, nach denen dieser Zehnt allein dem Bischof zustehen soll⁵²⁾. Seine Ansicht über das Recht auf diesen Zehnten ist indessen nicht ganz richtig. Bestimmungen des kanonischen Rechts, welche den Neubruch-Zehnten ausschließlich dem Bischof zuwiesen, gab es nicht. Vielmehr stand der Neubruch-Zehnt dem Pfarrer zu, in dessen Sprengel der Neubruch lag, und nur wenn die Zuge-

47) Hinschius II, 328.

48) Ebenso Trier 1310 (Mansi 25, 251).

49) Extra 5, 40, 21.

50) Gmür, S. 162. Über den Streit zwischen einem Ritter und dem Kloster Marienfeld betr. eines Neubruch-Zehnten vgl. WUB VIII 669, 699, 707.

51) Ähnlich Münster 1282/90 (Niesert I, 1), Lüttich 1287, Utrecht 1293, Trier 1310 (Mansi 24, 927, 1102; 25, 292).

52) Diese Stelle ist wörtlich aus Münster 1282 (WUB III 1182) entnommen.

hörigkeit zu einem bestimmten Kirchspiel nicht festzustellen war, durfte der Bischof den Zehnten für sich beanspruchen⁵³).

Noch an einer anderen Stelle erwähnen unsere Statuten den Zehnten. Die Geistlichen sollen nämlich die Hälfte des dem Bischof gebührenden Zehnten bis zum Tage nach Allerheiligen abliefern. Welche Bewandnis es hiermit hatte, läßt sich aus den Quellen nicht mit letzter Sicherheit entnehmen. Ein eigener Zehnt des Bischofs dürfte wohl nicht gemeint sein. Solche Zehnten gab es allerdings im Bistum Münster häufig. Sie waren vielfach zu Lehen ausgegeben oder verpfändet⁵⁴). Wo dies nicht der Fall war, werden sie wohl vom Bischof durch seine eigenen Amtsleute eingezogen worden sein. Ein geeigneter Gegenstand für die Verhandlungen der Bischofssynode war das nicht, da die Synodalen ja nicht die Zehntpflichtigen waren. — Auch ein bischöflicher Anteil am Pfarramt dürfte nicht gemeint sein. Solche Anteile sind als bischöfliche Zehntquart oder -terz⁵⁵) und als sog. cathedraticum, eine auf dem Zehnten lastende, aber nicht nach Bruchteilen desselben berechnete Abgabe⁵⁶), bekannt. Belege für eine solche Zehntquart oder -terz oder für ein bischöfliches cathedraticum, gibt es aber, soweit ich sehe, für Münster in dieser Zeit nicht. Bei letzterem wäre es auch auffällig, daß die Statuten es nicht, wie sonst in den Quellen üblich, beim Namen nennen⁵⁷). — Vieles spricht dagegen für einen Zehnten päpstlichen Ursprungs. Zwei Möglichkeiten sind hier vor allem in Betracht zu ziehen: Es kann sich einmal um den Kreuzzugszehnten handeln, den Gregor X. 1274 auf dem 2. Konzil zu Lyon ausgeschrieben hatte. Er war sechs Jahre lang von allen kirchlichen Einkünften zu zahlen⁵⁸). Mit der Einziehung war man vielerorts, so auch im Erzbistum Köln, Jahrzehnte im Rückstand⁵⁹), nicht zuletzt wegen des Verhaltens mancher Bischöfe, welche die Zehntzahlung verboten⁶⁰), die bei

⁵³) Extra 3, 30, 13; auch Lüttich 1287 und Trier 1310 (Mansi 24, 927 u. 25, 292) stellen fest, daß der Neubruch-Zehnt dem Pfarrer zusteht.

⁵⁴) WUB III 1206, 1210; VIII 250, 612, 688, 709 f., 719.

⁵⁵) Gmür, S. 30 ff. u. 80 ff.; Knies, S. 58 ff.

⁵⁶) Gmür, S. 82 f.; Knies, S. 83 ff.; Schreiber, II, S. 80 f.

⁵⁷) Vgl. außer den in Anm. 56 genannten Stellen auch Nottarp, S. 48, und WUB III 1218, wo von dem den Archidiakonen zustehenden cathedraticum die Rede ist.

⁵⁸) Mansi 24, 38 u. 63.

⁵⁹) Papsturkunden, welche die Einziehung des Zehnten von 1274 in der Erzdiözese Köln betreffen, sind zahlreich, vgl. u. a. WUB V, 707, 711, 739, 746 f.; VIII 31, 210, 411, 469 (diese jüngste vom 25. 10. 1308).

⁶⁰) So etwa Erzbischof Konrad von Magdeburg, WUB V, 729.

ihnen deponierten Gelder zurückhielten⁶¹⁾ oder gar für sich verwendeten⁶²⁾. Noch 1307 ernannte Clemens V. für dieses Gebiet Magister Gabriel, Pfarrer von Valenetum in der Diözese Pisa, und Petrus de Carlenx, Kanonikus zu Albi, zu Kollektoren für den Kreuzzugszehnten von 1274⁶³⁾, und noch 1309 überwiesen diese beiden Gelder aus dem Zehnten nach Avignon⁶⁴⁾, ja, noch 1319, als schon längst die Einziehung des neuen, zu Vienne am 1. Dezember 1312 verkündeten Kreuzzugszehnten⁶⁵⁾ begonnen hatte, gingen aus anderen Teilen Deutschlands Rückstände aus dem älteren, dem gregorianischen Zehnten bei der Kurie ein⁶⁶⁾. Gegen die Hypothese, daß in unseren Statuten der Kreuzzugszehnt von 1274 gemeint ist, spricht allerdings, daß die Einziehung desselben, soweit den Urkunden zu entnehmen ist, ausschließlich in der Hand der Kollektoren lag⁶⁷⁾. Der in den Statuten erwähnte Kaplan Heinrich des Dekans von St. Ludgeri wird aber ebensowenig wie der Dekan selbst jemals als päpstlicher Kollektor oder Subkollektor genannt. Vielmehr scheint der Dekan, Johannes von Rodenkirchen⁶⁸⁾, ein Vertrauensmann Ludwigs gewesen zu sein und allein in dieser Eigenschaft mit der Einziehung des Zehnten in Berührung gekommen zu sein. (Er wird nicht bei denen erwähnt, die gegen Bischof Otto intrigiert hatten⁶⁹⁾, erscheint unter Ludwig bald auch als Domkanoniker⁷⁰⁾, und der Bischof selbst hält sich des öfteren in seinem Hause auf⁷¹⁾.) Bedenken begegnet diese erste Hypothese ferner, weil für die Jahre zwischen 1309 und 1319 keine Nachrichten über Eingänge aus einem Kreuzzugszehnten aus der Erzdiözese Köln bei der Kurie vorliegen⁷²⁾. Daß Ludwig überhaupt keine nennenswerte Summe zusammengebracht habe, ist doch wohl

⁶¹⁾ So Erzbischof Siegfried von Köln, WUB V, 730; VIII, 468.

⁶²⁾ So Bischof Konrad von Osnabrück, WUB V, 708, 728.

⁶³⁾ WUB VIII, 411.

⁶⁴⁾ Kirsch, S. 381.

⁶⁵⁾ WUB VIII 758, Hennig, S. 14.

⁶⁶⁾ Kirsch, S. 58 u. 81.

⁶⁷⁾ Für den Wiener Zehnten wurden allerdings neben den Kollektoren auch den Bischöfen Einziehungsaufträge erteilt, WUB VIII, 1117; Kirsch, S. XXXIV; Hennig, S. 8 f.

⁶⁸⁾ WUB VIII, 678, 1142, 1614.

⁶⁹⁾ Vgl. vor allem WUB VIII, 351.

⁷⁰⁾ WUB VIII, 1259, 1358.

⁷¹⁾ WUB VIII, 769.

⁷²⁾ WUB VIII, 794, 822, 1698.

⁷³⁾ Vgl. Kirsch, S. LXVI.

ebenso ausgeschlossen, wie daß er, der Mann des Papstes, zu Beginn seiner Regierungszeit diese Summe jahrelang oder sogar für immer zurückgehalten habe. Deshalb spricht mehr für die zweite Hypothese, daß nämlich der Zehnt, von dem unsere Statuten reden, in Zusammenhang steht mit der oben erwähnten Servitientaxe von 3.000 fl. Auf diese Schuld ließ Ludwig am 30. Juli 1311 2.000 fl. anzahlen⁷⁴). Möglicherweise hatte er diesen Betrag mit Hilfe einer Anleihe aufgebracht⁷⁵). Aber die Frage war ja, woher er endgültig Deckung erlangen konnte. Unter den mannigfachen Erleichterungen, welche die Kurie den Verpflichteten zu gewähren pflegte, um sie überhaupt zur Zahlung zu befähigen, kommen auch päpstliche Zehntgewährungen vor⁷⁶). Wenn wir im Verzeichnis der kirchlichen Einkünfte des Bistums vom Jahre 1313⁷⁷), welches die Überarbeitung eines älteren, aus Anlaß des gregorianischen Zehnten aufgestellten Registers ist, lesen, es solle als Grundlage dienen, wenn die „decima tertia vel quarta vel alia pars aliquota dictorum ecclesiasticorum reddituum“ zu leisten sei, so spricht diese Wendung doch dafür, daß man eine andere als die Kreuzzugsabgabe, welche ja den Zehnten und nicht einen Bruchteil des Zehnten aller kirchlichen Einkünfte betrug, vor Augen hatte. Nun erwähnt schon eine Urkunde vom 8. November 1310 eine „contributio decime“ des Klerus, aus welcher Ludwig Geld für eigene Zwecke verwandte^{77a}). Sollte es so gewesen sein, daß er für mehrere Jahre ein Dreißigstel oder Vierzigstel der Einkünfte des Diözesanklerus (nicht nur, soweit diese Einkünfte ihrerseits auf Zehnten beruhten, sondern, wie das Register sagt, „omnium reddituum et proventuum ecclesiasticorum“) für sich erheben durfte, dann war das eine erhebliche Hilfe bei der Aufbringung der Servitientaxe, denn nach den Schätzungen im genannten Register belief sich der Zehnte der Einkünfte (ohne die des friesischen Teils der Diözese) auf 2.740 1/2 Mark, was etwa 3.000 fl. entsprochen haben dürfte⁷⁸). — Der in den Statuten festgesetzte Ab-

74) WUB VIII, 662.

75) WUB VIII, 564; das geschah häufig, vgl. Gottlob, S. 131 f.

76) Gottlob, S. 140.

77) WUB VIII, 794.

77a) WUB VIII, 586.

78) Nach den Angaben bei Kirsch, S. LXXIII ff. und Hoberg, Inventare, S. XXVII f., über die Kölner Mark Silbers und den Kammergulden errechnet. Die Münstersche Mark dürfte im Wert der Kölner Mark entsprochen haben. Genauere Wertangaben sind sowohl wegen der räumlichen Aufsplitterung des mittelalterlichen Geldwesens als auch wegen des stets schwankenden Wertverhältnisses der Edelmetalle kaum möglich.

lieferungstermin war einer der damals üblichen Zehntzahltage. War die eine Hälfte des Zehnten zu Allerheiligen fällig, so mußte die andere gewöhnlich zu Ostern abgeliefert werden⁷⁹⁾. Als Strafe für die Säumigen ist die *suspensio a divinis* bestimmt⁸⁰⁾, welche im Verlust aller durch die Weihe erlangten Befugnisse besteht⁸¹⁾.

d) Maßnahmen gegen den Wucher.

Gegen die Wucherer sind auf vielen Diözesansynoden Bestimmungen getroffen worden. Sie gehen im wesentlichen auf die *canones* der allgemeinen Konzilien zurück⁸²⁾. Bischof Ludwig erinnert an diese Vorschriften und greift besonders diejenigen auf, die das Verhalten der Geistlichen gegenüber den Wucherern regeln⁸³⁾. Das 3. Laterankonzil hatte den Geistlichen untersagt, Personen, die als Wucherer öffentlich bekannt waren, zur Kommunion zuzulassen, kirchlich zu beerdigen oder von ihnen Spenden anzunehmen; Geistliche, die dem zuwiderhandelten, sollten der Ausübung ihres Amtes enthoben sein, bis sie nach dem Willen ihres Bischofs Buße getan hätten⁸⁴⁾. Interessanterweise räumt Ludwig hier auch seinem Offizial — dieses Amt bekleidete damals der Domkanoniker Gottfried von Hövel⁸⁵⁾ — die Befugnis ein, über die Buße zu entscheiden. Die Statuten anderer Diözesen, die sonst wörtlich die gleiche Bestimmung enthalten, erwähnen den Offizial in diesem Zusammenhang nicht⁸⁶⁾. Wir haben hier ein Zeugnis dafür, wie sich allmählich das Amt eines ständigen Vertreters des Bischofs in Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit herausbildet. — Ferner befiehlt Bischof Ludwig den Pfarrern, sie sollten die durch das allgemeine Konzil exkommunizierten notorischen Wucherer jeden Sonn- und Feiertag unter Hinweis auf ihre Exkommunikation im Gottesdienst namentlich nennen. Auch hier sind seine Kenntnisse des gemeinen Kirchenrechts nicht genau. Kein Konzil hatte die Wucherer exkommuniziert. Es waren gegen sie lediglich die oben genannten

⁷⁹⁾ Hennig, S. 9.

⁸⁰⁾ Die dabei gebrauchte Wendung „*ex nunc ut ex tunc*“ ist eine verblaßte Bekräftigungsformel ohne rechtliche Bedeutung, vgl. du Cange, VIII, 207.

⁸¹⁾ Hinschius V, 70.

⁸²⁾ Extra 5, 19, 3 u. 18; Sextus 5, 5, 1 u. 2.

⁸³⁾ Ähnlich Trier 1277, Köln 1280 u. 1300; Lüttich 1287, Mainz 1310 (Mansi 24, 201, 359, 936; 25, 21, 340) und Münster 1282/90 (Niesert I, 1).

⁸⁴⁾ Extra 5, 19, 3.

⁸⁵⁾ WUB VIII 451, 744, 910, 963.

⁸⁶⁾ Trier 1277, Mainz 1310 (Mansi 24, 201; 25, 340).

Strafen verhängt worden. Außerdem hatte das 2. Konzil zu Lyon ihre Testierfreiheit beschränkt⁸⁷⁾. Weitergehende Maßnahmen blieben dem partikulären Recht vorbehalten. Gemäß Extra 5, 19, 7 sollten die Bischöfe hartnäckige Wucherer exkommunizieren. Dies war in sehr vielen Diözesen geschehen, auch in Münster, wie aus den Statuten der Synode von 1282/90 hervorgeht.

e) Die Besetzung vakanter Stellen.

Die letzte Bestimmung der Statuten betrifft die Vergabe von vakanten Benefizien. Wenn eine kirchliche Pfründe innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie frei geworden war, vom zuständigen Oberen nicht wieder vergeben worden war, ging das Verleihungsrecht auf den nächsthöheren Oberen über, also vom Archidiakon oder vom Kapitel auf den Bischof, vom Bischof auf den Erzbischof⁸⁸⁾. Machte auch dieser innerhalb von weiteren 6 Monaten keinen Gebrauch von seinem Recht, so ging das Verleihungsrecht auf dessen Vorgesetzten über⁸⁹⁾. Da Bischof Otto sich im Jahre 1306 nach Frankreich begeben hatte⁹⁰⁾, hat er wohl nach dieser Zeit keine Stelle mehr besetzt. Daher mußte das Verleihungsrecht für eine Reihe von Pfründen auf den Erzbischof von Köln übergegangen sein. Dieser wird es aber nicht ausgeübt haben, da er den von ihm bestätigten Konrad von Berg als rechtmäßigen Bischof betrachtete. Infolgedessen mußte das Besetzungsrecht weiter auf den Papst übergehen. Papst Clemens V. seinerseits übertrug das ihm zugefallene Recht durch Schreiben vom 22. September 1310 auf Bischof Ludwig⁹¹⁾. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß alle von Konrad vorgenommenen Stellenbesetzungen ungültig seien, und ermächtigte Ludwig, die betreffenden Stellen an andere Personen zu vergeben⁹²⁾. Auf diesen Sachverhalt beruft sich Ludwig. Er verbietet allen, ihn in seinem Verleihungsrecht zu beeinträchtigen, und erklärt alles für nichtig, was im Widerspruch zu diesem Recht vorgenommen worden ist.

⁸⁷⁾ Sextus 5, 5, 2.

⁸⁸⁾ Extra 1, 6, 41 und 3, 8, 2 u. 15; Sextus 1, 6, 18.

⁸⁹⁾ Hinschius III, 171.

⁹⁰⁾ Siehe oben S. 1.

⁹¹⁾ WUB VIII 567.

⁹²⁾ WUB VIII 566.

4. Kapitel:

Die Statuten der Jahre 1313—1318

Die Tatsache, daß aus der Regierungszeit Ludwigs noch mehrere Statuten späterer Synoden vorliegen, ermöglicht gewisse Aufschlüsse über die praktischen Auswirkungen der Beschlüsse von 1312.

Die nächste Diözesansynode fand am 26. März 1313 statt¹⁾. Auf ihr traf der Bischof Anordnungen bezüglich der Spendung von Sakramenten und kam dann auf die Bestimmungen der Herbstsynode von 1312 über die Weihe- und Residenzpflicht zurück. Er wiederholte sie wörtlich und beklagte, daß einige Geistliche sich hartnäckig weigerten, sie zu befolgen. Diesen setzte er eine Frist von 14 Tagen, binnen deren sie ihm oder seinem Offizial Beweise dafür vorlegen sollten, daß sie von der Weihe- bzw. Residenzpflicht Dispens erhalten hätten. Wer diesem Befehl nicht nachkomme, solle exkommuniziert und vom Betreten seiner Kirche suspendiert sein. Sein Name solle auch durch seinen Vikar unter Hinweis auf die Suspendierung öffentlich in der Kirche genannt werden. Wer 14 Tage in dieser Suspendierung verharre, müsse am Freitag nach Jubilate vor ihm oder dem Offizial erscheinen und werde dann die verdiente Strafe erhalten. Die Vikare der pflichtvergessenen Pfarrer und Dekane wurden aufgefordert, die Betreffenden von diesen Anordnungen zu benachrichtigen und sie gegebenenfalls vor den Bischof zu zitieren; über ihre Maßnahmen sollten sie dem Bischof schriftlich Bericht erstatten. — Auch die Anordnung bezüglich der Wucherer war von einem Teil der Pfarrer mit Schweigen übergangen worden. Diesen befahl der Bischof, innerhalb von 14 Tagen für ihr Verhalten Sühne zu leisten, andernfalls auch sie der Strafe der Exkommunikation verfallen würden.

Diese verschärften Drohungen hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg, wie die Statuten der Herbstsynode des gleichen Jahres zeigen²⁾. (In diesen Bestimmungen ist zwar mit keinem Wort die Synode erwähnt; da sie aber auf den Montag nach Gereon und Viktor datiert sind, ist nicht daran zu zweifeln, daß sie auf der Synode verkündet wurden.) Bischof Ludwig wiederholte hier seine Strafandrohungen von der Frühjahrssynode gegen die Geistlichen,

¹⁾ WUB VIII 789.

²⁾ WUB VIII 844.

die seinen Anordnungen bezüglich der Residenz und Weihe sowie bezüglich der Maßnahmen gegen die Wucherer immer noch nicht nachgekommen waren. Erneut setzte er ihnen für die Vorlage der erwähnten Beweise eine Frist von 14 Tagen. Denen, die auch in dieser Frist nicht nachweisen würden, daß sie von der Weihe- bzw. Residenzpflicht dispensiert seien, drohte er an, er werde ihre Pfründe, die von Rechts wegen als vakant anzusehen sei³⁾, anderweitig vergeben, „da man die Früchte des Erbes Jesu Christi nicht unnütz verwenden dürfe“.

Die nächsten Statuten stammen von der Fastensynode des Jahres 1315⁴⁾. Auf dieser Synode wurden — wohl nicht ohne Anlaß — die Bestimmungen der Synode von 1312 über die Lebens- und Amtsführung der Kleriker wiederholt. Außerdem gab der Bischof zu, daß seine Anordnungen zur Unterdrückung des Wuchers bisher fast keinen Erfolg gehabt hätten, und befahl, daß kein Priester einem öffentlich bekannten Wucherer die Absolution erteilen solle, wenn dieser nicht den Wucherzins zurückerstattet oder, falls er in Lebensgefahr sei, die Rückerstattung durch Bürgen oder Pfänder gesichert habe. Ferner sollten die Archidiakone und die anderen zuständigen Oberen noch sorgfältigere Nachforschungen gegen die Wucherer anstellen. — Damit nicht etwa ein Geistlicher vorschützen konnte, er habe jemanden, der Wuchergeschäfte betrieb, nicht für einen offenkundigen Wucherer gehalten und aus diesem Grunde nichts gegen ihn unternommen, gab Ludwig auch eine genaue Definition des Begriffs „manifestus usurarius“. Danach waren offenkundige Wucherer diejenigen, die wegen Wuchers verurteilt oder gerichtlich des Wuchers überführt waren oder die vor dem Sendgericht wegen Wuchers angeklagt waren und sich nicht innerhalb der vom Sendrichter bestimmten Zeit von diesem Verdacht gereinigt hatten.

Auf der Fastensynode des Jahres 1317⁵⁾ kam der Bischof wieder auf die nicht residierenden Pfarrer zurück. Diesmal meinte er allerdings nur diejenigen, die sich von ihrer Kirche mit Erlaubnis entfernt hatten. Daraus kann man wohl schließen, daß Fälle unerlaubter Entfernung nicht mehr oder kaum noch vorkamen. Die Strafandrohungen der Synoden von 1313 hatten also die Wirkung gehabt, daß alle Pfarrer, die damals unbefugterweise nicht residiert hatten,

³⁾ Vgl. Extra 3, 4, 3 und Sextus 1, 6, 14.

⁴⁾ WUB VIII 921.

⁵⁾ WUB VIII 1140.

inzwischen an ihre Kirchen zurückgekehrt waren oder sich Dispens verschafft hatten. Die Verhältnisse an den Kirchen, deren Pfarrer von der Residenzpflicht entbunden waren, standen freilich auch nicht zum besten. Viele von diesen Pfarrern betrachteten ihre Kirche nämlich als Einnahmequelle und bestellten denjenigen Geistlichen zum Vikar, der mit den geringsten Einkünften zufrieden war und den größten Anteil an den Pfarrereinkünften abführte. Die Statuten von 1317 nannten diesen Sachverhalt ganz unverblümt „locatio ecclesiarum“⁶⁾, („Verpachtung der Kirchen“). Um die schlimmsten Übelstände zu verhüten, ordneten sie an, daß die Übergabe einer Kirche an einen Vikar künftig nur noch mit dem Rat und der Zustimmung des Archidiacons erfolgen dürfe. Dieser hatte darauf zu achten, daß dem Vikar ein so großer Anteil an den Einkünften der Kirche belassen wurde, daß er angemessen leben und die an den Bischof zu zahlenden Abgaben aufbringen konnte.

Im Oktober 1318 erließ Bischof Ludwig wiederum Synodalstatuten⁷⁾. Diese befassen sich nicht mehr mit den Punkten, die auf der Synode von 1312 behandelt worden waren. Es mag wohl sein, daß die wiederholten Befehle und Strafandrohungen des Bischofs auf diesen Gebieten inzwischen eine Besserung bewirkt hatten. Daß aber im ganzen gesehen die Zustände im Bistum nicht zufriedenstellend waren, geht daraus hervor, daß die Statuten von 1318 ausführliche Bestimmungen gegen diejenigen enthalten, die sich an Geistlichen oder an Kirchengut vergreifen⁸⁾. —

⁶⁾ Die Ausdrucksweise ist zwar auffallend, aber nicht singulär. Bedenken gegen die Echtheit der Statuten ergeben sich aus ihr sicher nicht, vgl. Finke, S. 183 f.

⁷⁾ WUB VIII 1287.

⁸⁾ Ähnlich Münster 1282 (WUB III 1182).

5. Kapitel:

Würdigung der Statuten

Überblickt man den Inhalt der Statuten von 1312 bis 1318, so fällt zunächst auf, daß sie im wesentlichen nur Anordnungen und Verbote enthalten, die dem gemeinen Kirchenrecht entnommen sind. Gleiches gilt übrigens für die meisten Diözesanstatuten jener Zeit. War also die gesetzgeberische Bedeutung dieser Statuten gering? Da die partikuläre Gesetzgebung dem gemeinen Kirchenrecht nicht — jedenfalls nicht ohne gemeinrechtliche Billigung — zu derogieren vermochte, war eine eventuelle Abweichung der Statuten vom gemeinen Recht in der Regel rechtlich unwirksam. Die bloße Wiederholung aber von Bestimmungen des gemeinen Rechts könnte man als rechtlich belanglos ansehen. Doch wäre diese Betrachtungsweise zu theoretisch. Die Rechtsgeltung ist niemals völlig losgelöst von der Wirksamkeit des Rechts zu beurteilen. Die mittelalterlichen Diözesanstatuten waren ein unerläßlicher Faktor für die Umsetzung des Geltungsanspruches gemeinkirchlicher Gesetzgebung in die Rechtswirklichkeit. Durch Bekanntmachung, Erlaß von Ausführungsbestimmungen und Androhung oder Verhängung von Sanktionen für Übertretungen des gemeinen Rechts sorgten die Synoden dafür, daß dieses Recht in die kirchliche Praxis eindrang. Das setzte natürlich ein gewisses Maß an Kenntnissen des kanonischen Rechts voraus. Nicht immer treffen unsere Statuten genau das, was in Rom verkündet und in Bologna gelehrt wurde. Aber das Bemühen um Anknüpfung an das gemeine Recht ist doch überall zu spüren. Wir dürfen ja auch für diese Zeit schon in allen deutschen Diözesen mit kirchlichen Amtsträgern rechnen, die kanonisches Recht studiert hatten¹⁾. Möglicherweise gehörte Bischof Ludwig selbst zu diesen, denn wenn die Nachricht zutrifft, daß er in Frankreich studiert habe²⁾, dann hat es sich doch bei ihm, der von früher Jugend an für ein hohes Kirchenamt bestimmt war, um ein Studium des kanonischen Rechts und nicht der Theologie gehandelt.

Daß die intensive synodale Tätigkeit Ludwigs für das Bistum segensreich war, ist nicht zu bezweifeln, ebensowenig aber auch,

¹⁾ Vgl. die Angaben über kanonistische Studien deutscher Kleriker bei Trusen, S. 102 ff.

²⁾ Friemann, S. 2.

daß seine Bemühungen, die Reformbestrebungen der allgemeinen Konzilien im Lateran und in Lyon zu unterstützen, nur teilweisen und nicht immer dauerhaften Erfolg hatten. Von den mannigfachen Ursachen hierfür seien zum Schluß drei hervorgehoben, welche mit der Amtsführung des Bischofs zusammenhängen. Da ist zunächst das Aufhören der Synodalgesetzgebung im Jahre 1318. Ludwigs Regierungszeit, die längste aller münsterischen Bischöfe³⁾, dauerte noch bis 1357! Der zweite Umstand ist die Begünstigung verwandter oder ihm nahestehender Personen. Offenbar vom Bestreben geleitet, seine Stellung als Landesherr wie als Bischof mit dem Mittel der Personalpolitik zu festigen, verhalf er zahlreichen Angehörigen zu Pfründen in der Diözese Münster. Vor allem das Domkapitel wurde auf diese Weise mit Hessen durchsetzt⁴⁾. Mehrfach verwandte er sich selbst beim Papst dafür, daß diese Nepoten die Erlaubnis zur Benefizienkumulation und die Entbindung von der Residenzpflicht erhielten⁵⁾. Am wichtigsten ist aber die Verwicklung des Bischofs in eine ganze Reihe von Fehden mit benachbarten Landesherren⁶⁾. Gerade diese zeigen, daß sich seine Regierungstätigkeit mehr und mehr auf die weltliche Seite seines Amtes verlagerte. Bezeichnend für die Situation des Bistums in dieser Zeit ist ein Ereignis aus dem Jahre 1323: In einer Fehde, die um Grenzbefestigungen an der Lippe ausgebrochen war, wurde Ludwig vom Grafen von Mark gefangen genommen, fünf Monate festgehalten und erst gegen die Verpflichtung zur Zahlung von 5 500 Mark Soester Pfennige wieder freigelassen⁷⁾.

3) Börsting, S. 68.

4) Friemann, S. 80 f.

5) WUB VIII, 571, 572, 574.

6) Friemann, S. 28—73.

7) WUB VIII 1689; Friemann, S. 43 ff.

Text der Statuten:

(WUB VIII, Nr. 748)

In nomine Domini amen. Ludowicus, Dei gratia Monasteriensis ecclesie episcopus, dilectis in Christo . . . abbatibus, . . . prepositis, . . . prioribus, . . . decanis ac ecclesiarum, cappellarum et altarium rectoribus necnon universo clero Monasteriensi salutem in eo, qui est omnium vera salus. Suscepti regiminis cura nos sollicitat, ut utilitatibus subiectorum in illis precipue, per que animarum saluti consulitur, nunc novorum editione statutorum, nunc antiquorum innovatione sollicite providere curemus, et ut clericorum mores et actus in melius reformentur, continenter¹⁾ et caste vivere studeant universi presertim in sacris ordinibus constituti, ab omni vitio libidinis precavescentes, quatenus in conspectu omnipotentis Dei puro corde et mundo corpore valeant ministrare. Manifestam itaque cohabitationem clericis sub districtione firmissime prohibemus, item clerici officia vel commercia secularia maxime inhonesta non studeant exercere. Item precipimus omnibus clericis, ut se prout onus beneficii infra tempus a iure concessum faciant, si potuerint vel valuerint ordinari, nisi de licentia eorum, a quibus est merito requirenda, inducias valeant optinere. Item pastores ecclesiarum sive rectores in ecclesiis suis infra natale Domini personaliter deserviant et maneant, nisi cum eis, per quos hoc fieri potest, taliter agatur, ut per vicarios deserviant, vel nisi officio vel dignitati sint annexe. Inhibemus etiam sub excommunicationis pena, ne vicarius vicarium instituere presumat, item ne layci de decimis novalium se intromittant seu sibi usurpare presumant, cum non nisi episcopus in illis ius habeat secundum canonicas sanctiones. Preterea iamdudum multa per statuta concilii generalis ad compescendum usurarum voraginem, que animas devorat et facultates exhaurit, provide fuerant ordinata, que nunc innovando sub interminatione maledictionis eterne precipimus inviolabiliter observari, mandantes vobis universis et singulis in virtute sancte obedientie in hiis scriptis, quatenus manifestos usurarios, quos in hiis scriptis excommunicamus, ymmo secundum eadem statuta excommunicatos nunciamus, excommunicatos publice singulis diebus dominicis et festivis in vestris ecclesiis nuncietis nec ad communionem admittantur altaris nec christianam seu eccle-

¹⁾ Interpunktion (und demensprechend Übersetzung) hier nach Niesert I, 5 (S. 32); WUB hat: . . . reformentur continenter, et caste . . .

siasticam, si in hoc peccato decesserint, accipiant sepulturam, sed nec oblationes eorum quisquam recipiat. Qui autem acceperit aut christiane eos tradiderit sepulture, et ea, que acceperit, reddere compellatur et, donec ad arbitrium nostrum vel officialis nostri satisfaciatur, ab officii sui maneat executione suspensus. Ceterum monemus omnes et singulos, ut infra crastinum Omnium Sanctorum de dimidietate decime dande nobis satisfaciant cum effectu eamque domino Hinrico, cappellano discreti viri domini . . decani s. Ludgeri Monasteriensis, presentent ex parte nostra colligendam, alioquin non solventes in hiis scriptis extunc ut exnunc suspendimus a divinis. Insuper sub excommunicationis pena inhibemus, ne de beneficiis, quorum ad sedem apostolicam collatio est devoluta, aliqui se de cetero intromittant, nam ea nobis autoritate et gratia dicte sedis reservamus, sicut iam alias reservavimus conferenda, decernentes irritum et inane, si a quoquam in contrarium quicquam fuerit attemptatum. Datum, actum et pronunciatum in sancta nostra synodo anno Domini M^oCCC^o duodecimo feria secunda post festum beatorum Gereonis et Victoris martirum.

Übersetzung:

Im Namen des Herrn Amen. Ludwig, von Gottes Gnaden Bischof der Kirche von Münster, entbietet den in Christus geliebten Äbten, Pröpsten, Prioren, Dekanen und den Rektoren von Kirchen, Kapellen und Altären wie überhaupt dem gesamten münsterischen Klerus seinen Gruß in dem, der das wahre Heil aller ist.

Die Sorge um das Amt, das wir übernommen haben, treibt uns, angelegentlich darauf bedacht zu sein, das Wohl unserer Untertanen — vor allem in dem, was dem Heil der Seelen dient, — durch den Erlaß neuer wie durch die Erneuerung alter Bestimmungen zu fördern und dafür zu sorgen, daß die Sitten und Taten der Kleriker sich bessern.

Alle, besonders die, welche die höheren Weihen empfangen haben, sollen sich bemühen, enthaltsam und keusch zu leben, und sich vor jeder Sünde der Wollust bewahren, damit sie vor dem Angesicht des allmächtigen Gottes mit lauterem Herzen und reinem Leibe ihren Dienst verrichten können. Wir verbieten daher den Klerikern aufs strengste und unter Strafe, mit einer Frau öffentlich zusammenzuleben. Ferner sollen die Kleriker keine weltlichen Ämter oder Handelsgeschäfte ausüben, vor allem keine unehrenhaften.

Ferner befehlen wir allen Klerikern, sich je nach der Verpflichtung, die ihre Pfründe mit sich bringt, innerhalb der ihnen vom Recht zu-

gebilligten Frist weihen zu lassen, wenn sie dazu imstande sind, es sei denn, sie können mit Genehmigung derer Aufschub erlangen, bei denen man billigerweise darum nachsuchen muß. Ferner sollen die Pfarrer und Rektoren spätestens von Weihnachten an in ihren Kirchen persönlich den Gottesdienst halten und dort bleiben, es sei denn, daß ihnen von denen, die dazu befugt sind, erlaubt wird, den Gottesdienst durch Vikare halten zu lassen, oder daß ihre Kirche mit einem Amt oder einer Dignität verbunden ist. Wir verbieten auch unter Strafe der Exkommunikation, daß ein Vikar sich vermißt, einen Vikar einzusetzen.

Ferner sollen die Laien sich nicht in die Einziehung der Zehnten von Neubrüchen eindrängen oder sich unterstehen, diese Zehnten für sich zu beanspruchen, da gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen niemand außer dem Bischof ein Recht darauf hat.

Weiterhin sind schon längst durch die Statuten des allgemeinen Konzils vorsorglich viele Anordnungen getroffen worden zur Unterdrückung des verderblichen Wuchers, der die Seelen verschlingt und die Vermögen verzehrt. Diese Anordnungen erneuern wir nun unter Androhung der ewigen Verdammnis und befehlen, sie unverbrüchlich zu befolgen, und tragen mit diesem Schreiben euch allen wie jedem einzelnen in der Tugend heiligen Gehorsams auf: Was die offenkundigen Wucherer betrifft, die wir kraft dieses Schreibens exkommunizieren, nein, die wir vielmehr als durch jene Statuten exkommuniziert verkünden, so sollt ihr sie in euren Kirchen an jedem Sonn- und Feiertag öffentlich als exkommuniziert verkünden und sie nicht zur Gemeinschaft des Altars zulassen, und sie sollen auch, wenn sie in dieser Sünde sterben, kein christliches, d. h. kirchliches Begräbnis erhalten. Aber auch ihre Opfergaben soll niemand entgegennehmen. Wer sie aber annimmt oder die Wucherer christlich begräbt, der soll gezwungen werden zurückzugeben, was er angenommen hat, und soll der Ausübung seines Amtes enthoben sein, bis er nach unserem oder unseres Offizials Gutdünken Genugtuung geleistet hat.

Im übrigen ermahnen wir jeden einzelnen, bis zum Tage nach Allerheiligen die Hälfte des uns zustehenden Zehnten zu zahlen, und zwar soll er sie Herrn Heinrich, dem Kaplan des Herrn Dekans von St. Ludgeri zu Münster, übergeben, der sie für uns einziehen soll. Die Säumigen aber entheben wir kraft dieses Schreibens von allen Befugnissen, die sie durch die Weihe erlangt haben.

Schließlich verbieten wir unter Strafe der Exkommunikation, daß sich in Zukunft noch jemand in die Vergabe der Pfründen

einmisch, deren Verleihungsrecht auf den Apostolischen Stuhl übergegangen ist; denn deren Verleihung behalten wir auf Grund einer Ermächtigung und Gunst des genannten Stuhles uns vor, wie wir das auch anderweit schon getan haben. Falls jemand dem zuwidergehandelt haben sollte, erklären wir es für ungültig und unwirksam.

Gegeben, geschehen und verkündet auf unserer heiligen Synode im Jahre des Herrn 1312 am Montag nach dem Fest der heiligen Märtyrer Gereon und Viktor.

Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte 1959-1963.

Mit Ergänzungen zur Zeitschriftenschau 1945-1958

Von Ludwig Koechling, Münster

A. Mittelalter

1. Hömberg, A. K. **Wie das südliche Westfalen christlich wurde:** Westf. Heimatkalender 1960 S. 54—60.

In kurzer, zusammenfassender Darstellung ein für weitere Kreise bestimmter Überblick.

2. Honselmann, K. **Der Brief Gregors III. an Bonifatius über die Sachsenmission:** Hist. Jahrb. 76 (1957) S. 54—60.

3. Flaskamp, F. **Der Bonifatiusbrief von Herford.** Ein angebliches Zeugnis der Sachsenmission: Archiv f. Kulturgesch. 44 (1962) S. 315—334.

Honselmann tritt im Gegensatz zu der überwiegenden Auffassung der Forschung trotz der späten Überlieferung für die Echtheit des Briefes ein, während Flaskamp die Gründe zusammenstellt, die nach seiner Meinung dafür sprechen, daß dieser Brief eine bewußte Fälschung ist, die dazu dienen sollte, die Abtei Herford mit dem großen Namen Bonifatius zu verknüpfen.

4. Honselmann, K. **Gedanken sächsischer Theologen des 9. Jahrhunderts über die Heiligenverehrung:** Westfalen 40 (1962) S. 38—43.

Behandelt unter diesem Gesichtspunkt die Translation der Pusinna von Binson bei Chalons-sur-Marne nach Herford 860 und eine Predigt auf Marsus, dessen Gebeine 864 nach Essen überführt wurden. Er betont, daß nirgends Reste magischen heidnischen Denkens sich bemerkbar machten, sondern daß die Auffassung der Verfasser über Heiligenverehrung durchaus der Lehre der kath. Kirche entspricht.

5. Honselmann, K. **Eine Essener Predigt zum Fest des heil. Marsus aus dem 9. Jahrh.:** Westf. Zschr. 110 (1960) S. 199—221.

Bringt den vollen Wortlaut dieser von einem Essener Kanoniker verfaßten Predigt nebst einer Einleitung und einer deutschen Übersetzung.

6. Krumwiede, H. W. **Die Schutzherrschaft der mittelalterlichen Kirchenheiligen in Niedersachsen:** Jahrb. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch. 58 (1960) S. 23—40.

Bringt auch für die westfälischen Verhältnisse wertvolle Feststellungen über Volksfrömmigkeit und Heiligenverehrung im Mittelalter.

7. Honselmann, K. **Münster und Dom. Sprachgeschichtliches in westfälischen Urkunden:** Westfalen 37 (1959) S. 2—16.
Eine sprachgeschichtliche Untersuchung über den Gebrauch der Wörter „Dom“ und „Münster“ vom 9.—18. Jahrhundert.
8. Börsting, H. **St. Ludgerus und seine Vorläufer im Münsterland:** Westf. Heimatkalender 1960 S. 60—65.
9. Schroer, A. **Das Datum der Bischofsweihe Liudgers von Münster:** Hist. Jahrb. 76 (1957) S. 106—117.
Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß Liudger am 30. März 805 die Bischofsweihe empfangen hat.
- 9a. Prinz, J. **Die Urkunde Bischofs Gerfried von Münster für Nottuln von 834 eine Fälschung des Albert Wilkens:** Westf. Zschr. 112 (1962) S. 1—52.
Albert Wilkens war Kaplan in Nottuln und nahm 1817/18 die Fälschung vor.
10. Krieg, M. **Die Mindener Bischöfe zur Zeit der Dombauten (9.—13. Jahrh.):** Westf. Zschr. 110 (1960) S. 1—28.
11. Schoppe, K. **Die translatio sancti Liborii und der Poeta Saxo:** Warte 23 (1962) S. 169—171, 185—187; 24 (1963) S. 28—30.
Bemüht sich, den Poeta Saxo als Verfasser der jüngeren translatio sancti Liborii nachzuweisen.
12. Semmler, J. **Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816:** Zschr. f. Kirchengesch. 74 (1963) S. 15—82.
Bringt eine auf dem neuesten Stand der Forschung beruhende eingehende Darstellung dieses Konzils und seiner Beschlüsse, die für die Gestaltung des gemeinsamen Lebens in den Stiftern und Klöstern von großer Bedeutung sind. Behandelt auch die Verbannung des Adalhard von Corbie und dessen Rehabilitierung nach dem Tode des Benedikt von Aniane 821.
13. Wiesemeyer, H. **Die Gründung der Abtei Corvey im Lichte der Translatio sancti Viti:** Westf. Zschr. 112 (1962) S. 245—274.
Eine eingehende Analyse der Translatio sancti Viti bildet die Grundlage der Darstellung, wobei die Ergebnisse der neueren Forschung berücksichtigt werden. Auch die Anfänge der Stadt Höxter werden behandelt.
- 13a. Wiesemeyer, H. **Corbie und die Entwicklung der Corveyer Klosterschule im 9.—12. Jahrhundert:** Westf. Zschr. 113 (1963) S. 271 bis 282.
14. Bittner, A. **Corvey und Prag:** Westf. Heimatkal. 1959 S. 155—157.
Behandelt die Beziehungen zwischen Corvey und Prag im 10. Jahrhundert, die dazu führten, daß St. Vitus der Landespatron Böhmens wurde.

15. Pape, R. **Die Zerstörung Herfords durch die Ungarn im Jahre 926:** Herforder Jahrbuch 2 (1961) S. 1—8.
16. Pape, R. **Das Gut Porterhausen bei Herford:** Herforder Jahrbuch 4 (1963) S. 1—5.
Beide Aufsätze sind der ungedruckten Dissertation des Verf. über „Die Anfänge Herfords“ entnommen.
17. Cohausz, A. **Vision. Die Erscheinung und Botschaft der Heiligen Jungfrau zu Herford im Jahre 1011:** Theologie und Glaube 49 (1959) S. 38—45.
Die Vision steht im engen Zusammenhang mit den Anfängen des Klosters Stiftberg zu Herford.
18. Weigel, H. **Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852—1803):** Essener Beiträge 76 (1960) S. 4—312.
19. Wittkamp, A. **1100 Jahre Huckarde:** Dortmunder Beiträge 56 (1960) S. 1—310.
Der Oberhof Huckarde bei Dortmund gehörte als Mittelpunkt einer Grundherrschaft zum Stift Essen. Die Geschichte des Ortes wird von der vorgeschichtlichen Zeit bis zur Gegenwart behandelt, darunter auch die der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde.
20. Honselmann, K. **Die heil. Gertrud von Neuenheerse:** Westf. Zschr. 109 (1959) S. 363—367.
21. Honselmann, K. **Eine Schenkung der Äbtissin Hitda von Meschede** (Schatzverzeichnis des Hitda-Kodex zu Darmstadt): Westf. Zschr. 109 (1959) S. 363—367.
22. Niemeyer, G. **Das Prämonstratenserstift Scheda im 12. Jahrhundert:** Westf. Zschr. 112 (1962) S. 309—333.
23. Angermann, G. **Die beiden Urkunden über die Gründung des Klosters Flaesheim 1166:** Jahresber. d. Hist. Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg 60 (1958) S. 1—11.
24. Saal, W. **Das Dortmunder Katharinenkloster (Geschichte eines westfälischen Prämonstratenserinnenstifts):** Dortmund. Beitr. 60 (1963) S. 1—91.
- 24a. Henckelmann, H. **Hörder (Clarenberger) Klostergüter in Unna:** Heimat am Hellweg 1962 Folge 3.
25. Osthoff, H. **Beiträge zur Topographie alter Heberegister (Corvey, Werden, Freckenhorst, Herzebrock) und einiger Urkunden:** Osnabrücker Mitteilungen 71 (1963) S. 1—61.

26. Sydow, Jürgen. **Märkische Beiträge in einer Deutzer Zinspflichtigenrolle des 13. Jahrhunderts:** Der Märker 12 (1963) S. 290—291.
Die ganze Zinspflichtigenrolle ist gedruckt in den „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln“ 46 (1962) S. 79—120.
27. Ortmann, B. **Die Grabung an der Dom-„Burg“ in Paderborn 1949 und die Grabung im Brenkenhof 1960/61:** Warte 22 (1961) S. 178—181.
28. Reinhard, S. **300 Jahre Minoriten auf dem Kamp in Paderborn:** Warte 19—20 (1958—59) in mehreren Folgen.
29. Hönekop, H. **Geschichte des Klosters Dalheim:** Warte 21 (1960) S. 172, 185—186.
30. Wilhelmi, J. **Das Kloster Holthausen im Kr. Büren:** Warte 21 (1960) S. 113—115.
31. Friedrich, J. **Auf den Spuren des Hellwegs:** Westfalenspiegel 10 Heft 2 (1961) S. 18—25.
Berührt auch die Bedeutung des Hellwegs als Reliquien- und Pilgerstraße sowie als Transportweg zur Beschaffung des Weins für Klöster und Stifter.
32. Féaux de Lacroix, K. **Graf Gottfried von Arnsberg zwischen Ketzerrichtern und Ketzern:** Soester Zschr. 77 (1963) S. 52—56.
Ein Beitrag zur Geschichte der Inquisition im 13. Jahrhundert.
33. Hömberg, A. K. **Die Entstehung der Herrschaft Lippe 1. Teil:** Die ältesten Herrschaftsrechte und Besitzungen der Edelferren zur Lippe, Lipp. Mitteil. 29 (1960) S. 5—64.
Behandelt auch eingehend die Vogteien über Besitzungen der Bistümer Münster und Paderborn sowie über Klöster und Stifter (Lippstadt, Cappel, Geseke, Herzebrock, Clarholz, Enger, Stift Quernheim u. a.)
34. Schnettler, O. **Die Herren von Erwitte als Vögte des Stifts Geseke:** Heimatblätter Lippstadt 40 (1959) S. 97—99.
35. Engel, G. **Die Osning-Grafschaft Ravensberg. Zur Geschichte und Entwicklung einer Landeshoheit:** Westfalen 40 (1962) S. 59—75.
Die Arbeit läßt erkennen, wie sehr auch die Vogteien über die Abtei Herford und das Stift Schildesche für die Herausbildung des Territoriums der Grafen von Ravensberg von Bedeutung waren.
36. Engel, G. **Dornberg. Aufgaben und Probleme ländlicher Ortsgeschichte und Ortschronistik:** Jahresber. d. Hist. Vereins f. d. Grafsch. Ravensberg 61 (1959) S. 149—176.
Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß fast der gesamte Grund und Boden des Kirchspiels im frühen Mittelalter in den Händen der Abtei Herford war und daß es sich hier um die Dotierung durch den Stifter Waltger handelt, dessen Lebensbeschreibung er volle Glaubwürdigkeit beimißt.

37. Engel, G. **Heepen, Kirchspiel im Grenzraum:** ebenda 62 (1960) S. 128—152.

Heepen, die Mutterkirche Bielefelds, wurde wahrscheinlich von Bischof Meinwerk von Paderborn (1009—1036) als eigenes Kirchspiel von Oerlinghausen abgezweigt. Das ganze Kirchspiel war im frühen und hohen Mittelalter Kirchengut; $\frac{2}{3}$ des gesamten Grund und Bodens gehörten der Abtei Herford.

38. Flaskamp, F. **Frühgeschichte des Kirchspiels Steinhagen:** Westf. Zschr. 113 (1963) S. 385—404.

Bringt eine Darstellung der Entwicklung von der Entstehung des Kirchspiels, das 1334 von Dornberg abgetrennt wurde, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. In einem Anhang werden die Gründungsurkunde und einige andere bedeutungsvolle Schriftstücke abgedruckt.

39. Flaskamp, F. **Zur Frühgeschichte des Kirchspiels Isselhorst:** Ravensb. Blätter 16 (1957) S. 218.

40. Flaskamp, F. **Frühgeschichte des Kirchspiels Mastholte:** Jahresber. d. Hist. Vereins f. d. Grafsch. Ravensberg 63 (1963) S. 59—69.

41. Rothert, H. **Wie alt ist die Kirche in Börninghausen Kr. Lübbecke?:** Ravensb. Blätter 20 (1959) S. 275—276.

Hält es für wahrscheinlich, daß Konrad von Rüdberg, Bischof von Minden, etwa um 1220 die Kirche in Börninghausen gegründet hat.

42. Engel, G. **Die Strombergische Herrschaft Börninghausen im Wiehengebirge und die** (mit ihr Ende des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Ravensberg erworbene) **Burg Limberg:** Ravensb. Bl. 24 (1962) S. 339—343.

43. Honselmann, K. **Die spätmittelalterlichen Archidiaconatslisten des Bistums Paderborn:** Westf. Zschr. 109 (1959) S. 243—256.

44. Siggemeier, K. **War die Wüstung Ellinchusen in alter Zeit ein Kirchdorf?:** Heimatborn 1963.

Ein bemerkenswerter Beitrag zur Entwicklung der Pfarreinteilung im Bistum Paderborn im Mittelalter.

45. Tack, W. **Wehrkirchen im Erzbistum Paderborn:** Alte und neue Kunst im Erzbistum Paderborn 13 (1963) S. 5—26.

Erwähnt u. a. die Jacobikirche in Lippstadt.

46. Thiemann, W. **Das Siegener Mosaik:** Siegerl. Heimatkal. 1963 S. 43—46.

Berichtet über die Ausgrabungen in der Martinikirche zu Siegen von 1960 und deren Bedeutung für unsere Erkenntnis der Geschichte des Siegerlandes im Frühmittelalter.

47. **Güthling, W. Die schriftliche Überlieferung des Siegerlandes in der Zeit vor 1200:** Siegerland 38 (1961) S. 1—6.
48. **Güthling, W. Zur Geschichte des Freien Grundes:** Siegerland 36 (1959) S. 1—11.
Berührt auch die kirchliche Entwicklung während des Mittelalters.
49. **Güthling, W. Kirchen, Klöster und Wallfahrten im Siegerland:** Siegerl. Heimatkal. 1963 S. 107—110.
50. **Scheele, N. Kloster Ewig betreffende Urkunden aus dem Hatzfelder Archiv und Privatbesitz (1460—1651):** Heimatstimmen aus dem Kr. Olpe 46. Folge (1962) S. 44—46.
51. **Marx, H. Das Anniversarienbuch des ehemaligen Klosters Ewig:** ebenda S. 1—18.
52. **Große-Dresselhaus, F. Die älteste Glocke von Halver, ihr Meister Siegfried und ihre Schwestern ebenda:** Märker 12 (1963) S. 69—70.
Der gleiche Meister Siegfried goß in den Jahren 1334—35 nicht nur die älteste Glocke in Halver, sondern auch 2 Glocken der Nikolaikirche in Siegen sowie eine Glocke in Wipperfeld.
53. **Brandt, K. Wiederentdeckung des Klosters Marienborn bei Haltern:** Vestisches Jahrbuch 64 (1962) S. 59—80.
54. **Cohausz, A. Vier ehemalige Sakramentswallfahrten: Gottsbüren, Hillentrup, Blomberg und Büren:** Westf. Zschr. 112 (1962) S. 275—304.
55. **Cohausz, A. Religiöse Hintergründe des Blomberger Kirchbaus von 1462:** Lipp. Mitteil. 31 (1962) S. 59—80.
Ein Diebstahl von Hostien und seine Sühne waren die religiösen Hintergründe des Baues der Kirche, die sich bald zu einer bevorzugten Wallfahrtsstätte entwickelte.
56. **Köster, K. Eine neu erschlossene Quelle zur Geschichte der Blomberger Wallfahrt und ihrer Pilgerzeichen:** Lipp. Mitteil. 32 (1963) S. 5—15.
Es handelt sich um den etwa 1471/72 verfaßten Traktat des Erfurter Kartäusermönches Johannes Brewer de Haghen über die Blomberger Wallfahrt.
57. **Schlemmer, R. Die Bedeutung Heinrich von Herfords für die westfälische Geschichtsschreibung:** Jahresber. d. Hist. Vereins f. d. Grafsch. Ravensberg 63 (1963) S. 125—167.
Der Mindener Dominikanermönch Heinrich von Herford gibt in seiner Chronik, die bis 1355 reicht, „als nicht zu überschätzender, aber doch in Einzelheiten wertvoller Beitrag zur Profan- und Kirchengeschichte Westfalens interessante Hinweise, die die uns bekannten Quellen ergänzen können“.

58. **Deus, W. H. Ein Reisepaß für Wallfahrer 1442 Apr. 8** (im Stadtarchiv Soest, ausgestellt von Nicolaus van der Molen, Domherrn zu Lübeck): Soester Zschr. 76 (1962) S. 16—17.
59. **Zuhorn, K. Weitere Untersuchungen zur Lebensgeschichte Dietrich Koldes:** Westf. Zschr. 112 (1962) S. 53—62.
Die Untersuchungen beziehen sich auf die Frage, ob Dietrich Kolde in Osnabrück oder in Köln bei den Augustinern eingetreten ist, und auf die Lage seines Geburtshauses in Münster.
60. **Dörries, H. Bursfelde und seine Reformation:** Jahrb. f. niedersächs. Kirchengesch. 59 (1961) S. 5—18.
Bringt eine kurze und übersichtliche Darstellung der auch für Westfalen bedeutungsvollen Bursfelder Reformbewegung im 15. Jahrhundert.
61. **Oeser, W. Die Brüder des gemeinsamen Lebens in Münster als Bücherschreiber:** Börsenbl. f. d. deutschen Buchhandel 18 (1962) S. 979—1079.
62. **Knaus, H. Die Fraterherren in Münster und Köln als Bücherschreiber:** ebenda S. 1783—1789
63. **Nonte, B. Untersuchungen über die Handschriften des Augustiner-Chorherren-Stiftes Frenswegen bei Nordhorn:** Westf. Forsch. 14 (1961) S. 133—148.
- 63a. **Jappe-Alberts, W. Ein wiedergefundenes Verzeichnis der Handschriften aus Frenswegen:** ebenda S. 148—149.
64. **Flaskamp, F. Der Wiedenbrücker Stiftsherr Heinrich Hachmeister († 1491):** Westfalen 38 (1960) S. 44—46.
65. **Flaskamp, F. Das Observantenkloster Jostberg bei Bielefeld:** Franziskanische Studien 44 (1962) S. 275—286.
Bringt wertvolle Einzelheiten über die Anfänge des Klosters, das wenige Jahre nach seiner Errichtung auf dem Jostberge in die Stadt Bielefeld verlegt wurde.

Einzelne Aufsätze zur kirchlichen Baugeschichte, überwiegend des Mittelalters¹⁾:

66. **Michels, P. Baugeschichtliche Erkenntnisse aus der Denkmalspflege:** Westf. Zschr. 109 (1959) S. 257—272.

¹⁾ Hier kann nur eine beschränkte Auswahl von Aufsätzen zu diesem Thema geboten werden.

67. Mummenhoff, K. E. **Einzelberichte zur Denkmalspflege für die Jahre 1953—1961: Westfalen 41 (1963) S. 3—272.**
Wir werden über die Wiederherstellungs- und Instandsetzungsarbeiten an zahlreichen durch den Krieg zerstörten Kirchen beider Konfessionen unterrichtet, die alphabetisch geordnet sind.
68. Reuter, R. **Erhaltung und Wiederherstellung historischer Orgeln in Westfalen: Westfalen 41 (1963) S. 382—439.**
69. Weckwerth, A. **Die christliche Basilika — ein theologischer Begriff und eine theologische Gestalt: Westf. Zschr. 112 (1962) S. 205—224.**
70. Meyer, Ruth. **Karolingische Kapitelle in Westfalen und ihr Verhältnis zur Spätantike: Westfalen 39 (1961) S. 181—210; 41 (1963) S. 313—334.**
71. Mann, A. **Doppelchor und Stiftermemorie. Zum kunst- und kulturgeschichtlichen Problem der Westchöre: Westf. Zschr. 109 (1959) 111 (1961) S. 149—262.**
72. Schröer, A. **Der Erpho-Dom zu Münster, seine Geschichte und seine angeblichen Vorgänger. Ein Beitrag zur westfälischen Kulturgeschichte des Hochmittelalters: Westfalen 36 (1958) S. 3—24.**
73. Busen, H. **Die Bartholomäuskirche in Paderborn: Westfalen 41 (1963) S. 263—312.**
- 73a. Tack, W. **Der Paderborner Dombau des 13. Jahrhunderts in geistesgeschichtlicher Schau: Alte und neue Kunst im Erzbistum Paderborn 12 (1962) S. 27—48.**
74. Sagebiel, F. **Die mittelalterlichen Kirchen der Stadt Höxter: Höxtersches Jahrbuch 5 (1963) S. 1—176.**
75. Thümmler, H. **Der Gründungsbau der Hohnekirche in Soest: Westfalen 37 (1959) S. 115—133.**
76. Clausen, H. **Die ehemalige Prämonstratenserkirche in Clarholz und ihre neuentdeckten Gewölbemalereien: Westfalen 37 (1959) S. 174—199.**
77. Deus, W. H. **Zur Ikonographie des heil. Patroclus: Soester Zschr. 70 (1957) S. 39—57; 73 (1960) S. 48—53; 74 (1961) S. 30—44.**
78. Fritz, R. **Die Ikonographie des heil. Gottfried von Kappenberg: Westf. Zschr. 111 (1961) S. 1—20.**
79. Korn, E. **Der Pfarrer Heinrich Steinhoff und der Wiederaufbau der Plettenberger Kirche im 15. Jahrhundert: Westfalen 38 (1960) S. 144—161.**

80. Clausen, H. **Wandmalereien aus lutherischer Zeit in der Pfarrkirche zu Sonneborn (Lippe)**: Westfalen 41 (1963) S. 354—381.
81. Busen, H. **Die Klemenskirche zu Münster. Planung und Wirklichkeit**: Westfalen 37 (1959) S. 276—286.
82. Thiemann, W. **1000 Jahre Siegener Martinikirche**: Siegerland 36 (1958) S. 12—16.
83. Timm, W. **Johann Michael Moser, ein märkischer Baumeister und Kartograph**: Märker 12 (1963) S. 192—195.
Moser, aus Hagenau gebürtig, erbaute die reformierte Kirche in Schwelm (1724—1726) und die Lutherkirche in Hamm (1734—1739).

B. Reformation und Gegenreformation

84. Clos, A. **Luthers Thesenanschlag. Ein Beitrag aus der Mindener Reformationsgeschichte**: Mindener Heimatblätter 34 (1962) S. 288—291.
Sucht nachzuweisen, daß der Mindener Reformator Nikolaus Krage durch den Anschlag von 19 Thesen an sämtliche Kirchen in Minden im März 1530 das Vorbild Luthers nachgeahmt hat, um seinem Wirken eine möglichst große Potenz zu verleihen. Es ist die Absicht des Verf., durch diesen Nachweis auch die Tatsache des seit einigen Jahren umstrittenen Wittenberger Thesenanschlags von 1517 zu erhärten.
85. Möller, B. **Die deutschen Humanisten und die Anfänge der Reformation**: Zschr. f. Kirchengesch. 70 (1959) S. 46—61.
86. Augustyn, C. **Die religiöse Gedankenwelt des Erasmus und sein Einfluß in den nördlichen Niederlanden**: Rhein. Vierteljahrsbl. 28 (1963) S. 218—231.
Verf. entwickelt seine Darlegungen im Anschluß an das Vorwort des Erasmus zu der neuen Ausgabe seines „Enchiridion militis Christiani“ von 1518. Er kennzeichnet zusammenfassend Erasmus als einen biblischen Humanisten, für den die Bibel und die Kirchenväter über dem heidnischen klassischen Altertum standen.
87. Stupperich, R. **Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den Einfluß in Westfalen (1530/35)**: Westf. Zschr. 112 (1962) S. 63—75.
Schwerpunkte der Auseinandersetzungen sind die Besetzung der westfälischen Bistümer und der Kampf um Münster.
88. Sachsse, C. **Die politische und soziale Einstellung der Täufer in der Reformationszeit**: Zschr. f. Kirchengesch. 74 (1963) S. 282—315.
Verf. behandelt eingehend die verschiedenen Richtungen innerhalb des Täuferturns. Er stellt fest, daß der Täuferbewegung in Münster, auch in ihrer späteren Entartung, im Tiefsten das religiöse Moment zugrundeliegt.

89. Goeters, J. F. G. **Die Rolle des Täufertums in der Reformationsgeschichte des Niederrheins:** Rhein. Vierteljahrsbl. 24 (1963) S. 217 bis 236.

Geht auch auf die Wechselbeziehungen zwischen der Täuferbewegung am Niederrhein, besonders im Herzogtum Jülich, und in Münster ein.

90. Weiß, Ruth. **Herkunft und Sozialanschauungen der Täufergemeinden im westlichen Hessen:** Archiv f. Reformationsgesch. 52 (1961) S. 162—188.

Im Gegensatz zu der sozialrevolutionären und chiliastischen Strömung, wie sie sich in Münster durchsetzte, vertreten die Täufergemeinden in Oberhessen und in der ehemaligen Grafschaft Ziegenhain ein friedliches, ja überwiegend positives Verhältnis zur Welt und zur Obrigkeit.

91. Kirchhoff, K. H. **Die Täufer im Münsterland:** Westf. Zschr. 113 (1963) S. 1—109.

Eine umfassende Darstellung der Täuferbewegung im gesamten Münsterland von 1533 bis etwa 1550.

92. Kirchhoff, K. H. **Die Belagerung und Eroberung Münsters 1534/35:** Westf. Zschr. 112 (1962) S. 70—170.

Auf Grund aller erreichbaren archivalischen und literarischen Quellen berichtet Verf. ausführlich über die politischen Verhandlungen und die militärischen Maßnahmen, die 1535 zur Eroberung Münsters und zur Niederwerfung der dortigen Täufer führten. Er betont, daß „politische und antitäuferische Kräfte“ in weit höherem Maße als religiöse Motive diese „Gegenreformation“ ermöglichten und ihren Erfolg herbeiführten. Er schließt mit den Worten von Josef Lortz: „Es war eine religiöse Zeit. Aber die religiöse Kraft kam im Geschehen der Zeit zu unreiner Darstellung“ (J. Lortz, Die Reformation in Deutschland Bd. 2 S. 1).

In beiden Aufsätzen, die den ersten und zweiten Teil der Dissertation des Verf. über „die Täufer im Stift Münster“ wiedergeben, wird die Geschichte des Münsterischen Königreichs, als hinreichend bekannt, nicht behandelt.

93. Kirchhoff, K. H. **Die Besetzung Warendorfs:** Westfalen 40 (1962) S. 96—116.

94. Kirchhoff, K. H. **Exekutivorgane und Rechtspraxis der Täuferverfolgung im Münsterland (1533—1546):** Westf. Forschungen 16 (1963) S. 161—180.

95. Kip, G. **Die Wiedertäufer in unserer Grafschaft:** Jahrb. d. Heimatvereins d. Grafsch. Bentheim 1963 S. 1—45. Fortsetzung: Die Wiedertäufer. Geschichtliche Bilder aus einer wirren Zeit: ebenda 1964 S. 5—19.

Berichtet u. a. auch über Leben und Tätigkeit der aus Münster entkommenen Täufer.

96. de Buhr, G. **Hinrich Krechting „der Kanzler“ der münsterischen Wiedertäufer:** Ostfries. Familienkunde 1960 Heft 1.

Berichtet über Leben und Familie des aus Schöppingen stammenden Hinrich Krechting. Nach der Eroberung Münsters hielt sich dieser vorübergehend in Oldenburg auf und ließ sich 1543 in Dykhausen in Ostfriesland nieder, wo er einen Hof pachtete und am 28. Juni 1580 starb. 1545 übernahm er in der dortigen reformierten Gemeinde das Amt eines Kirchen- und Armenvorstehers, das er bis zu seinem Tode verwaltete.

97. Rempel, W. J. **Jurist und Wiedertäufer Dr. G(erhard) Westerborg:** Auf Roter Erde N. F. 30 (1961).

Westerburg fand nach der Eroberung Münsters Zuflucht in Ostfriesland und wirkte bis 1558 als reformierter Pfarrer in Dykhausen (Kr. Wittmund).

98. Goeters, J. F. G. **Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert:** Westf. Zschr. 113 (1963) S. 111—167.

Verf. bringt über die Behandlung des Themas hinaus eine Darstellung der Kirchengeschichte Westfalens im Reformationsjahrhundert.

99. Stupperich, R. **Melanchthoniana inedita III. Ungedruckte kirchenrechtliche Gutachten. I. Handschriftliche Zusätze zur Lippeschen Kirchenordnung:** Archiv f. Reformationsgesch. 52 (1961) S. 91—93.

Vor ihrem Inkrafttreten wurde die Lippesche Kirchenordnung 1538 nach Wittenburg zur Begutachtung geschickt. Die Reformatoren gaben ein ausführliches Gutachten ab und machten an einzelnen Stellen kleine Abänderungen. Diese Korrekturen stammen von der Hand Melanchthons, der an 11 Stellen kleine Zusätze beifügte, die für unsere Kenntnis über die Auffassung Melanchthons vom Gesetz und von der Ordnung der Ehe nicht ohne Bedeutung sind²⁾.

100. Stupperich, R. **Melanchthons Beziehungen zu Westfalen:** Westfalen 38 (1960) S. 47—61.

101. **Brief (Philipp Melanchthons) an drei Soester Pastoren (vom 15. 7. 1557). Abschrift, Übersetzung und Faksimile dieses im Soester Stadtarchiv befindlichen Briefes Melanchthons:** Soester Zschr. 73 (1960) S. 68—74.

102. Mühlhaupt, E. **Die Kölner Reformation:** Monatsh. f. Evang. Kirchengesch. d. Rheinl. 11 (1962) S. 72—93.

Geht in der Hauptsache auf die 3 Schriften ein, die im Zusammenhang mit dem gescheiterten Reformationsversuch des Erzbischofs Hermann von Wied von besonderer Bedeutung geworden sind: 1. „Einfältiges Bedenken“ 1543, an dessen Entstehung Martin Bucer und Philipp Melanchthon maßgebend beteiligt waren, 2. das Bonner Gesangbuch von 1544, 3. „Des evangelischen

²⁾ Vgl. das Faksimile einer Seite aus dieser Kirchenordnung, die Melanchthons Korrekturen in dem Abschnitt: „Von den Mönchen“ enthält, bei Kittel, Geschichte des Landes Lippe, Köln 1957, S. 97.

Bürgers Handbüchlein“ 1541, dessen Verfasser Arnt von Aich war und das in einer neuen Auflage 1544 von Johann Stommel aus Meinerzhagen mit Zusätzen (Erklärung des Glaubensbekenntnisses, des Vaterunsers, der 10 Gebote und der letzten Ölung) versehen wurde.

103. **Stupperich, R. Unbekannte Briefe und Merkblätter Johann Groppers aus den Jahren 1542—1549:** Westf. Zschr. 109 (1959) S. 97—107.

Die neuentdeckten Schriftstücke stammen aus dem Staatsarchiv Münster, dem Stadtarchiv Soest und dem Fürstl. Archiv in Neuwied.

104. **Flaskamp, F. Ein Zwischenbericht der Osnabrücker Reformationsgeschichte:** Jahrb. f. niedersächs. Kirchengesch. 58 (1960) S. 113—134.

Ein undatiertes etwa 1560 verfaßter Bericht über die wesentlichen kirchlichen Personalien der Landpfarreien des Amtes Iburg und der Osnabrücker Stadtpfarreien, enthalten in der Sammlung des Kanzleidirektors Lotdmann im Staatsarchiv Osnabrück.

105. **Flaskamp, F. Zur Bibliographie Hermann Hamelmanns:** Lipp. Mitteil. 29 (1960) S. 65—81.

Berichtet über die Erwähnung Wiedenbrücks im Schrifttums Hamelmanns, wobei sein Grußwort aus Lemgo von 1564 hervorgehoben und in einer Übersetzung wiedergegeben wird.

106. **Schröter, H. Die Rechtfertigung des Essener Predigers Kasper Isselburg vor den Kreisständen in Köln im Jahre 1566:** Monatsh. f. Evang. Kirchengesch. d. Rheinl. 9 (1960) S. 132—139.

107. **Sauerländer, W. Die im Staatsarchiv Münster befindliche sogenannte „Collationsakte“ der Lüdenscheider Kirche und ihre Bedeutung für die Geschichte der Reformationszeit in der südlichen Mark:** Der Reidemeister Nr. 18 (1961).

108. **Honselmann, W. Johann Varnhagen, Pastor zu Iserlohn (1505—1582):** Märker 11 (1962) S. 295—301.

Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte der Stadt Iserlohn.

109. **Kraas, H. Die Einführung der Reformation in Hemer:** Märker 8 (1959) S. 126—130.

Ein schönes Beispiel dafür, wie man bei gründlicher Ausschöpfung der Quellen auch in der kirchlichen Ortsgeschichte zu neuen Ergebnissen kommen kann. Auf Grund von Archivalien des Pfarrarchivs in Menden ergibt sich die Feststellung, daß die Reformation in Hemer nicht, wie bisher angenommen, 1564, sondern erst zwischen 1589 und 1594 zum Durchbruch kam.

110. **Hartung, K. Die Anfänge der Reformation in Castrop:** Kultur und Heimat 11 (1959) S. 35—40.

111. **Witten, O. Die Grafschaft Mark und ihre Beziehungen zu Mecklenburg vom 12. bis zum 18. Jahrhundert:** Märker 8 (1959) S. 225 bis 230.
Behandelt u. a. die Beziehungen zur Universität Rostock, die vor allem im Reformationsjahrhundert von vielen Westfalen besucht wurde.
112. **Stupperich, R. Geistige und religiöse Strömungen in Westfalen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts:** Dortmunder Beiträge 58 (1962) S. 43—56.
Behandelt in der Hauptsache die Prägung des Humanismus in Dortmund, das nach der Niederwerfung der Täufer in Münster im geistigen Leben Westfalens führend geworden war, durch den Einfluß des Sebastian Castellio und des Petrus Ramus.
113. **Zeeden, E. W. Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubenskämpfe:** Hist. Zschr. 185 (1958) S. 249—299.
Behandelt in straffer, aber alle wesentlichen Gesichtspunkte berührender Zusammenfassung die Anfänge und die Entwicklung der Konfessionsbildung und weist auf die Forschungsprobleme und Aufgaben hin, die vorzugsweise der Territorialgeschichtsforschung gestellt sind, um Einzelheiten dieses Vorgangs klarer zu erkennen. Auch aus dem westfälischen Raum werden Beispiele von symptomatischer Bedeutung gebracht. Besondere Beachtung finden das Fortleben von Formen des katholischen Gottesdienstes in den evangelischen Kirchenordnungen sowie das Entstehen eines neuen katholischen Konfessionsbewußtseins durch das Tridentinum und die Tätigkeit des Jesuitenordens.
114. **Petry, L. Gegenreformation als Landesgeschichte:** Jahrb. d. Hess. Kirchengesch. Vereinigung 14 (1963) S. 216—277.
Hebt u. a. die Bedeutung der niederrheinischen und westfälischen Bistümer als zusätzliche Felder des Wettbewerbs der Häuser Habsburg, Wittelsbach und Lothringen sowie die früh erreichte konfessionelle Koexistenz in den Territorien des Herzogtums Kleve hervor.
115. **Flaskamp, F. Simon Hagemann, Lippischer Geistlicher in Rietberg:** Lipp. Mitteil. 31 (1962) S. 113—129.
116. **Flaskamp, F. Jakob Sartorius. Ein evangelischer Theologe im Kreuzfeuer der Kirchenpolitik:** Archiv f. Kulturgesch. 45 (1963) S. 313—333.
117. **Flaskamp, F. Die Schriften des Jakob Sartorius. Ausweis und Aufruf zur Bibliographie:** Jahrb. f. niedersächs. Kirchengesch. 61 (1963) S. 63—71.
118. **Flaskamp, F. Eine abseitige Statistik der Grafschaft Lippe:** Lipp. Mitteil. 32 (1963) S. 195—203.
Verfaßt 1612 von Jakob Sartorius, Pfarrer zu Roppershausen in der Grafschaft Ziegenhain, der 1607 aus Rietberg vertrieben worden war.

119. Timm, W. **Die erste märkische reformierte Synode zu Unna und die auf ihr vertretenen Gemeinden:** Märker 10 (1961) S. 125—127.

Schildert den synodalen Zusammenschluß der reformierten Gemeinden in der Grafschaft Mark und behandelt kurz die Entstehung der auf der ersten Synode in Unna 1611 vertretenen 14 reformierten Gemeinden.

120. Petri, W. **Der Zusammenschluß der lutherischen Gemeinden in den klevischen Erblanden zu einer Kirche, vor allem im Bereich des Herzogtums Kleve:** Monatsh. f. Evang. Kirchengesch. d. Rheinl. 11 (1962) S. 141—208.

Der bisher bekannte Bericht über die Dinslakener Synode von 1612 (vgl. dieses Jahrb. 14 (1912) S. 126—142) konnte dank einer Reihe von Funden weiterer Archivalien im Archiv des Kirchenkreises Duisburg-Süd sowie in den Archiven einiger beteiligter Gemeinden bereichert und ergänzt werden.

121. Timm, W. **Thomas Haver, Pfarrer zu Unna:** Märker 11 (1963) S. 237—238.

Ein kurzer Lebensabriß des ersten Inspektors der luth. Kirche der Grafschaft Mark (1612—1625), in dem bemerkenswerte Eintragungen aus dem ältesten Kirchenbuch der reformierten Gemeinde Unna verwertet sind.

122. Nottarp, H. **Otto von Oye, Drost des Amts Sparenberg (1609 bis 1621) und seine Familie:** Jahresber. d. Hist. Vereins f. d. Grafsch. Ravensberg 63 (1963) S. 70—104.

Verf. legt seinen Darlegungen die von Justus Corvinus, evang. Pfarrer der Neustädter Kirchengemeinde zu Bielefeld, 1621 verfaßte Leichenpredigt zugrunde und kommt zu wertvollen Feststellungen über die konfessionellen Verhältnisse in den Niederlanden und in der Grafschaft Ravensberg zu Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

123. Flaskamp, F. **Heinrich Sussick, Pfarrer zu Werther:** Ravensb. Blätter 22 (1961) S. 309—310.

Heinrich Sussick läßt sich 1625 als Kaplan in Neuenkirchen nachweisen und war 1626—1636 Kaplan seines Vaters, nach dessen Tode 1636—1663 Pfarrer in Werther, wo er am 2./12. Juni 1664 starb.

- 123a. Flaskamp, F. **Jakob Veltmann 1602—1679. Lebensbild eines Osnaabrücker Theologen in bewegter Zeit:** Jahrb. d. Gesellschaft f. niedersächs. Kirchengesch. 57 (1959) S. 89—111.

- 123b. Flaskamp, F. **Johannes Holstein. Lebensumriß eines westfälischen und kurpfälzischen Geistlichen:** Blätter f. pfälz. Kirchengesch. 20 (1953) S. 91—94.

Der aus Schüttorf in der Grafschaft Bentheim gebürtige Johannes Holstein war von 1617 an als Pfarrer in der Kurpfalz tätig. 1624 lehnte die Gräfin-Regentin Margarethe von Nassau seine Berufung auf die erste Pfarrstelle in Rheda wegen seiner Neigung zum Arminianismus ab, obwohl die dortige Gemeinde sich für ihn einsetzte.

123c. **Flaskamp, F. Die beiden Pfarrer Säumenicht:** Ravensb. Blätter 5 (1953) S. 47.

Anton Säumenicht, der 1648 die ihm vom Osnabrücker Konsistorium übertragene Pfarrstelle in Wiedenbrück wegen des gewaltsamen Widerstandes der katholischen Geistlichen des Stiftes nicht antreten konnte, folgte bald darauf einem Ruf als Pfarrer nach Melle, wo er 1684 starb. Sein Sohn Anton war 1680—1688 Konrektor in Bielefeld und 1688 bis 1711 Pfarrer in Schildesche.

124. **Wolf, K. Die militärische und politische Tätigkeit des Grafen Johann des Mittleren von Nassau-Siegen** (im Dienste der protestantischen Union): Siegerland 35 (1958) S. 1—11.

125. **Wolf, K. Graf Johann der Mittlere von Nassau-Siegen und der kurpfälzische Krieg:** Nass. Annalen 73 (1962) S. 116—126.

126. **Schneppen, H. Die niederländischen Universitäten und Westfalen im 17. und 18. Jahrhundert:** Westf. Forschungen 12 (1959) S. 62—72.

127. **Hofmeier, H. K. Westfälische Studenten der Rechte, Medizin und Theologie an der Universität zu Leiden von 1575—1813:** Dortmunder Beiträge 58 (1962) S. 57—90.

128. **Grün, H. Politische Diskussionen an der Hohen Schule Herborn während ihrer Blütezeit:** Jahrb. d. Hess. Kirchengesch. Vereinigung 14 (1963) S. 261—277.

129. **Honselmann, W. Theodor von Havkenscheid S. J. (1530—1599):** Westf. Zschr. 112 (1962) S. 343—346.

Theodor von Havkenscheid, von dem Gute Havkenscheid bei Bochum stammend, lernte schon während seines Studiums in Köln die Jesuiten kennen und trat als einer der ersten Westfalen 1555 in den Orden ein, in dessen Dienst er hauptsächlich in Wien und dann bis zu seinem Tode in Riga wirkte.

130. **Hartlieb von Wallthor, A. Moritz von Büren und seine Bedeutung für Westfalen:** Westfalenspiegel 11 (1961) H. 4 S. 1—5.

131. **Ennen, E. Kurfürst Ferdinand von Köln (1577—1650). Ein rheinischer Landesfürst zur Zeit des dreißigjährigen Krieges:** Niederrh. Annalen 163 (1961) S. 5—40.

Ferdinand war 1612—1650 auch Bischof von Münster.

131. **Hardick, L. Ostwestfalen im Plangefüge der Sächsischen Franziskanerprovinz:** Westf. Zschr. 110 (1960) S. 305—328.

Wir werden über die Reorganisation des Franziskanerordens in den 1620er Jahren unterrichtet, in deren Verlauf die westfälischen Klöster von der Kölnischen Ordensprovinz abgetrennt und der sächsischen überwiesen wurden. Von Ostwestfalen aus bemühte man sich dann, das durch die Reformation in Mitteldeutschland verlorene Gebiet zurückzugewinnen und auch

anderswo, vorzugsweise in den Niederlanden, neue Niederlassungen zu gründen. Die weitere Entwicklung wird bis zur Säkularisation verfolgt.

132. Ülhof, W. **Die Pfarrwahlen in der Erzdiözese Paderborn**: Westf. Zschr. 109 (1959) S. 295—355.

Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt auf der nachtridentinischen Entwicklung bis zum 19. Jahrhundert. Als besonders aufschlußreiche Beispiele werden u. a. die katholischen Kirchengemeinden in Hagen, Boele und Schwelm herangezogen. Ein Urkundenanhang verdeutlicht die Darlegungen.

133. Honselmann, K. **Nachrichten über den Aufenthalt P. Friedrichs von Spee in Paderborn (1623—1626 und 1629—1631)**: Westf. Zschr. 109 (1959) S. 363—368.

134. Honselmann, K. **Friedrich von Spee und die Drucklegung seiner Mahnschrift gegen die Hexenprozesse**: Westf. Zschr. 113 (1963) S. 427—454.

Bringt neue Forschungsergebnisse über Entstehung und Druck der „Cautio criminalis“.

135. Honselmann, W. **Henricus Beginiker, westfälischer Musiker des 17. Jahrhunderts**: Westf. Zschr. 133 (1963) S. 421—426.

Beginiker, 1583—1665, dessen Bedeutung als Kirchenmusiker aus mehreren Handschriften der Akademischen Bibliothek in Paderborn hervorgeht, war Erzieher im Hause des Landdrosten Friedrich von Fürstenberg zu Bilstein und hatte mehrere Vikarien inne.

136. Hamacher, Th. **Das Psalterium cantionum, das Geistlich Psalterlein und ihr Herausgeber P. Joh. Heringsdorf S. J.**: Westf. Zschr. 110 (1960) S. 285—304.

Behandelt in einer genauen Analyse Inhalt und Bedeutung der beiden 1633 bzw. 1637 in Köln erschienenen Liedersammlungen und bringt ein Lebensbild ihres Herausgebers.

137. Dorgelo, A. **De klokkengieters van Trier en hun werk**: Bydragen en Medelingen Arnhem 1961 Deel LX S. 1—90.

Sie lieferten auch Glocken für Werth und für Anholt 1570—1636.

- 137a. Schulte, H. **„Paris“ in Deilinghofen**: Schlüssel 1963 Heft 1 S. 1—4.

Handelt von dem Glockengießer Antonius Paris, der 1652 eine Glocke in Deilinghofen goß, sich aber auch in anderen Orten Westfalens in den Jahren 1643—1667 nachweisen läßt.

138. Steinbicker, C. **Die westfälische Organistenfamilie Warnekinck**: Westf. Zschr. 113 (1963) S. 169—174.

Angehörige dieser Familie wirkten in der Zeit von 1550 bis 1750 als Domorganisten in Münster, Osnabrück und Minden.

139. Bauer G. **Von Kirchen, Kirchenbauten und Kirchenkollekten im Zeitalter des 30jährigen Krieges in Wittgenstein**: Wittgenstein 46 (1959) S. 172—179.

C. Absolutismus, Orthodoxie, Pietismus und Aufklärung

140. Kohl, W. **Nassauische Absichten auf das Bistum Münster: Westfalen** 36 (1958) S. 91—102.

Behandelt die Bewerbung Johann Ludwigs, Grafen zu Nassau-Hadamar, um das Bistum Münster 1650.

141. Weber, H. **Zur frühen Geschichte der Kapuzinerkonvente in Coesfeld und Borken: Unser Bocholt** 13 (1962) Heft 3 S. 14—20.

- 141a. Bill, F. **Aus dem Wirken der Minoriten-Conventualen in Bocholt (1627—1812): ebenda** S. 20—22.

Sämtliche 3 Konvente waren im besonderen Maße an der Durchführung der Gegenreformation im westlichen Münsterland beteiligt.

- 141b. Kohl, W. **Die Missionierung niederländischer Grenzgebiete durch Minoriten aus Bocholt und Zwillbrock: Unser Bocholt** 12 (1961) Heft 4 S. 21—24.

142. Kohl, W. **Nikolaus von Zitzewitz (1634—1704): Westfalen** 40 (1962) S. 180—186.

Nikolaus von Zitzewitz, aus Ostpommern gebürtig, wurde während seines Universitätsstudiums in Helmstedt von den Unionsbestrebungen des Calixtus stark beeinflusst und trat 1656 zur katholischen Kirche über. 1672—1678 erledigte er im Dienste des Fürstbischofs Bernhard Christoph von Galen verschiedene Aufträge politischer und diplomatischer Natur. Zuletzt war er Abt des Klosters Huysburg bei Halberstadt und setzte im regen Gedankenaustausch mit dem Helmstedter Theologen und dem Philosophen Leibniz seine Bemühungen um Einigung der christlichen Konfessionen fort.

143. de Clercq, C. **Die katholischen Fürsten von Nassau-Siegen: Nass. Annalen** 73 (1962) S. 129—152.

144. Graffmann, H. **Der Unterricht nach dem Heidelberger Katechismus im Zeitalter der Orthodoxie und des Pietismus mit besonderem Blick auf Rheinland und Westfalen: Monatsh. f. Evang. Kirchengesch. d. Rheinlandes** 9 (1960) S. 33—47.

145. Grün, H. **Politische Diskussionen an der Hohen Schule Herborn während ihrer Blütezeit: Jahrb. d. Hess. Kirchengesch. Vereinigung** 14 (1963) S. 261—277.

146. Grün, H. **Johann Heinrich Schramm. Ein nassauischer Gelehrter und Kirchenführer in der Übergangszeit von der Orthodoxie zum Pietismus: Jahrb. d. Hess. Kirchengesch. Vereinigung** 13 (1951) S. 1—26.

Ein Lebensbild und eine Würdigung des Herborner Theologieprofessors und Dillenburger Kirchenrats, der 1676 in Girkhausen als Sohn eines Pfarrers geboren wurde.

147. Kip, G. **Jahrhunderte alte Bibeln in Grafschafter Häusern**: Jahrb. 1962 des Heimatvereins d. Grafsch. Bentheim S. 7—31.
148. Hollweg, G. **Das Gesangbuch der reformierten Kirche der Grafschaft**: Jahrb. 1963 S. 46—48.
Bringt einige Ergänzungen zu dem vorhergehenden Aufsatz.
149. Deus, W. H. **Zur Soziologie der Reformierten Gemeinde (Soest in ihrer ersten Generation)**: Soester Zschr. 76 (1962) S. 48—70.
Weist Herkunft und soziale Stellung der Mitglieder der reformierten Gemeinde von deren Gründung 1662 bis etwa 1700 nach.
150. Deus, W. H. **Eingriffe des Großrichters (Arnold Willebrand Schmitz) in Stadtverwaltung und Ratswahl (zu Gunsten reformierter Bewerber) 1691—1695**: Soester Zschr. 76 (1962) S. 71—80.
151. Burckardt, K. **Die Angelegenheit Merode**: Heimatblätter für Hohenlimburg 19 (1958) S. 9—13.
Behandelt eine Beschwerde des reformierten in Mischehe lebenden Freiherrn von Merode zu Schwansbell bei Lünen an die preußische Regierung über Mißstände in der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark 1709, die von den Lutheranern scharf zurückgewiesen wurde.
152. Dahlhoff, A. **300 Jahre Wallfahrt nach Werl**: Westfalenspiegel 10 Heft 2 (1961) S. 12—14.
Ein kurzer Grundriß der Entstehung und Entwicklung dieser Wallfahrt.
153. Rütting, H. **Heinrich Winnimar Leifferen, der zweite Gründer Kleinenbergs (1694—1779)**: Warte 23 (1962) S. 49 f., dazu Fortsetzung: Aus den Anfängen des Wallfahrtsortes Kleinenberg: ebenda S. 102 f.
Es ist das Verdienst des Pastors Leifferen, daß sich Kleinenberg zu einem Wallfahrtsort entwickelte.
154. Hammacher, Th. **Vertraute Klänge aus alter Zeit. Zur Musikgeschichte von Stadt und Bistum Paderborn**: Heimatborn 1962.
Ein umfassender Überblick von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Verf. geht auch auf die Orgeln und auf die Pflege der Kirchenmusik in der evangelischen Gemeinde Paderborn ein.
155. Hammacher, Th. **Die Paderborner Gesangbücher bis zur Neuauflage des „Sursum corda“ 1948**: Heimatborn 1955 Nr. 6 S. 23.
156. Hammacher, Th. **Das Paderborner Jesuitengesangbuch Sirenes (sive Hymni sacri) (Paderborn 1678)**: Heimatborn 1961—1962.
157. Hammacher, Th. **Wertvolle Gesangbuchdrucke in der Erzbisch. Akad. Bibliothek**: Warte 22 (1961) S. 81.
Auch evangelische Gesangbücher werden erwähnt, wie z. B. das Straßburger Gesangbuch von 1541.

158. Intorp, L. **Paderborner Liboriuspredigten aus dem Jahre 1736:** Theologie und Glaube 51 (1961) S. 294—299.
159. Esser, H. **Johann Georg Joch (Ein Wegbereiter für den Pietismus in Dortmund 1709—1722):** Dortmunder Beiträge 58 (1962) S. 175—208.
160. Richter, G. **Zum Einfluß des hallischen Pietismus auf das kirchliche und schulische Leben in Soest in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts:** Soester Zschr. 77 (1963) S. 84—100.
161. Siebrasse, H. **Johann Gangolf Wilhelm Forstmann (1706—1759, einer der bedeutendsten Vorboten des Pietismus, Pfarrer in Hemer (1729—1732):** Der Schlüssel 1960 Heft 4.
162. Timm, W. **Leichenrede als Biographie:** Heimat am Hellweg 1963 Folge 36. Gibt den Inhalt der Leichenrede auf Thomas Heinrich Ha-ver wieder, der als Pfarrer 1726—1728 in Unna, 1728—1737 in Amsterdam wirkte.
163. Schulz, H. **Johanna Charlotte, Markgräfin von Brandenburg-Schwedt, Äbtissin des Reichsstifts Herford (1729—1750):** Herforder Jahrb. 1 (1960) S. 35—58.
164. Pape, R. **Die Salzburger Exulanten in Herford.** Ein Flüchtlingsbericht aus dem Jahre 1732: Herforder Jahrb. 1 (1960) S. 80—89³⁾.
Verfasser dieses Berichts ist Pastor Cuhlemeyer von der Münsterkirche zu Herford.
165. Wulfhorst, U. **Daniel Christoph Vahlkamps Bewerbung um die Küster- und Organistenstelle an der Neustädter Marienkirche zu Bielefeld:** Musikforschung 15 (1962) S. 369—373.
166. Burkardt, K. **Vom Studium an der alten Landesuniversität (Duisburg):** Heimatbl. f. Hohenlimburg 22 (1961) S. 21—34.
Kurze Darstellung mit einem Verzeichnis der aus der Grafsch. Limburg stammenden Studenten.
167. **Möllleriana. Eine neue Beitragsfolge zur Mölllerforschung:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 20 (1959) S. 177—196, 21 (1960) S. 1—8. Weitere „Möllleriana“: ebenda 21 (1960) S. 173—180, 22 (1961) S. 177—182.
- 167a. Thiemann, E. **Eintragungen Johann Friedrich Möllers über seine Einführung in Elsey und seine Tätigkeit als Lehrer:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 24 (1963) S. 187—188.

³⁾ Vgl. R. Stupperich, Nachrichten über den Salzburger Exulantenzug durch Westfalen vom Herbst 1732. Jb. des Vereins f. Westf. Kirchengeschichte, Bd. 49/50 (1956/57), S. 191—198.

- 167b. **Rockenbach, K. Johann Friedrich Möller, Pfarrer in Elsey, und die Geschichte der heimatkundlichen Publizistik:** Heimatblätter f. Hohenlimburg 24 (1963) S. 189—191.
168. **Dinckler, Joh. Simon. Rede auf Jung-Stilling:** Siegerland 36 (1959) S. 69—70.
 Dank- und Abschiedsrede, gehalten in Elberfeld 14. 10. 1778 nach: Monatsschr. d. Berg. Geschichtsvereins 6 (1899). S. 161—164.
169. **Walzel, O. Jung-Stilling. Zu seinem 100. Todestag am 2. April (1917):** Siegerland 37 (1960) S. 74—77.
 Abgedruckt nach der „Straßburger Post“ vom 30. März 1917.
170. **Jung-Stilling, H. Der wahre Hirte:** Siegerland 37 (1960) S. 69—73.
 Abdruck einer im „Taschenbuch auf das Jahr 1806 für die Gegenden am Niederrhein“ erschienenen Erzählung.
171. **Jung-Stilling, J. H. Über die Nassau-Siegensche hölzerne Löffel-Manufaktur zu Helberhausen:** Siegerland 37 (1960) S. 41—50.
 Abgedruckt aus: Bemerkungen der Kurpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft Jahrg. 1780.
172. **Jung-Stilling, J. H. Meine Geschichte als Lehrer der staatswissenschaftlichen Wissenschaften:** Siegerland 38 (1961) S. 12—23.
 Abgedruckt aus dem Siegerländer Volks-Kalender für das Jahr 1893 nach dem Originaldruck von 1788 mit Zusätzen von 1795.
173. **Jung-Stilling, J. H. Einleitung zur Methode, den grauen Star auszuziehen und zu heilen:** Siegerland 38 (1961) S. 33—36.
 Abdruck aus der 1791 veröffentlichten Schrift über den grauen Star.
174. **Sasse, C. H. Der Augenarzt der Goethezeit, Dr. Johann Heinrich Jung-Stilling:** Siegerland 39 (1962) S. 75—80.
175. **Jung-Stilling, J. H. Vorrede über die wirksamsten Mittel zur Einführung der verbesserten Forstwirtschaft (verfaßt 1797):** Siegerland 39 (1962) S. 10—16.
176. **Jung-Stilling, J. H. Von den feuerfesten Strohdächern der Nassau-Siegenschen Hütten und Hämmer:** Siegerland 39 (1962) S. 55—56.
 Abdruck aus dem 8. Abschnitt der „Staatswirtschaftlichen Ideen“ Marburg 1798.
177. **Jung, K. H. Jung-Stillings Briefe im Siegener Oberen Schloß:** Siegerland 39 (1962) S. 87—89.
 Es handelt sich um 68 Briefe aus der Zeit von 1789 bis 1816.
 Ferner teilt A. Paffrath in „Romerike Berge“ Jahrg. 12 (1962/63) 2 Jung-Stilling-Briefe von 1797 und 1803 mit.

- 177a. van Rijn, M. **Jung-Stilling en Nederland: Nederlands Archief voor kerkgeschiedenis** 45 (1963) S. 208—234.
178. Hegel, E. **Fürstenberg und die theologische Fakultät Münster: Westfalen** 39 (1961) S. 53—65.
179. Michels, P. **Die Glockengießerfamilie Delapaix: Westf. Zschr.** 110 (1960) S. 329—340.
Dazu Nachträge: Westf. Zschr. 112 (1962) S. 345—347.
Sie läßt sich im 17. und 18. Jahrhundert in Arnsberg, Erwitte, Eslohe und Nieheim nachweisen.
180. Reuter, R. **Die Orgellandschaft Westfalens: Westfalenspiegel** 7 Heft 5 (1958) S. 8—12.
181. Reuter, R. **Die Orgelbauerfamilie Bader: Auf Roter Erde N. F.** 45 (1962)
Glieder dieser Familie waren in Münster, Paderborn, (Domorgeln), Herford und Soest im Laufe des 17. Jahrhunderts tätig.
182. Reuter, R. **Johann Patroclus Müller, Westfalens bedeutendster Orgelbauer des 18. Jahrhunderts: Westfalen** 37 (1959) S. 260—275.
183. Reuter, R. **Aus der Geschichte der Orgel in der Bürener Pfarrkirche: Warte** 20 (1959) S. 27.

D. 19. und 20. Jahrhundert

184. Fox, W. **Die reformierte Gemeinde zu Dortmund (1786—1892). Ein Beitrag zur Geschichte der Union in Westfalen: Dortmunder Beiträge** 58 (1962) S. 209—245.
185. Fox, W. **Reformierte Tradition in Lünen unter Berücksichtigung der kirchlichen Entwicklung in der Grafschaft Mark: Märker** 12 (1963) S. 247—253.
Schildert die Geschichte der kleinen reformierten Gemeinde in Lünen bis zu ihrer Vereinigung mit der lutherischen Gemeinde 1826 im Rahmen des großen historischen Geschehens. Das bereits 1806 vereinbarte Simultaneum zeigt den schon damals vorhandenen Wunsch in weiten Kreisen der evangelischen Bevölkerung, statt des Trennenden zwischen den Konfessionsverwandten mehr das gemeinsame Erbe der Reformation zu sehen.
186. Burkardt, K. **Napoleon und die Kirche unserer Heimat: Heimatbl. für Hohenlimburg** 20 (1959) S. 38—39.
187. Burkardt, K. **Nach der Franzosenzeit: Heimatblätter für Hohenlimburg** 22 (1961) S. 35—37.

Berichtet über die Tätigkeit des reformierten Pfarrers Johann Abraham Küpper (1779—1850) in Iserlohn 1815—1817. Küpper wurde 1817 als Pfarrer und Konsistorialrat nach Trier berufen und war zuletzt Generalsuperintendent der Rheinprovinz.

188. Burkardt, K. **Von Bischof Roß**: Heimatblätter für Hohenlimburg 22 (1961) S. 142—143.

189. Burkardt, K. **Zur Geschichte des evangelischen Kirchenkreises Iserlohn**: Heimatbl. f. Hohenlimburg 21 (1960) S. 141—144.

190. Burkardt, K. **Die drei Perioden meines kirchenamtlichen Lebens oder Lebens- und Amtserfahrungen im synodalen Rheinlande, im Weserland und in der Provinz Posen**: Monatshefte f. Evang. Kirchengesch. des Rheinlandes 12 (1963) S. 121—126.

Kurze Zusammenfassung der Lebenserinnerungen des Pfarrers, Superintendenten und Konsistorialrats Jacob Heinrich Ferdinand Romberg (1787 bis 1866), der 1808—1815 als Pfarrer in Hünxe, 1815—1817 als Garnisonprediger in Münster, 1818—1829 als Pfarrer und Superintendent in Petershagen und anschließend als Pfarrer und Superintendent in Bromberg, zugleich als Konsistorialrat an der dortigen Regierung wirkte.

191. Thiemann, E. **Über Beziehungen des Elseyer Pastors Hülsemann zu Heidelberg** (zu dem Thologieprofessor Geh. Kirchenrat Dr. Schwarz, dem Schwiegersohn Jung-Stillings): Heimatbl. f. Hohenlimburg 24 (1963) S. 61—62.

192. Goeters, G. **Maximilian Friedrich Wilhelm Goebel (1811—1857). Eine biographische Skizze**: Monatshefte f. Evang. Kirchengesch. d. Rheinlandes 8 (1959) S. 1—25.

Ein Lebensbild und eine Würdigung des auch für die westfälische Kirchengeschichte so bedeutungsvollen Kirchenhistorikers. Am Schluß des Aufsatzes ein vollständiges Verzeichnis seiner Schriften.

193. Lipgens, W. **Beiträge zur Lehrtätigkeit von Georg Hermes. Seine Briefe an den späteren Kölner Erzbischof Ferdinand August Graf Spiegel 1812—1824**: Hist. Jahrb. 81 (1962) S. 174—222.

Hermes war Professor für katholische Dogmatik, 1807—1820 in Münster, 1820—1831 in Bonn.

194. Lipgens, W. **Staat und Kirche in den rheinischen Volksschulen und Gymnasien 1820—1835. Erzbischof F. A. Spiegel und die „Schulfrage“**: Niederrhein. Annalen 163 (1961) S. 96—127.

195. Schauerte, H. **Die Anfänge der Exerzitienbewegung im Bistum Paderborn**: Theologie und Glaube 52 (1962) S. 456—461.

Ausgangspunkt der Bewegung, die Ende der 1830er Jahre begann, war das Klösterchen St. Anna in dem von Ludwina von Haxthausen geleiteten Waisenhaus auf der Brede bei Brakel. In ihrem weiteren Verlauf wurde sie von Paulina von Mallinckrodt entscheidend beeinflusst.

196. Hartung, K. **Geschichtlicher Rückblick zu einer Neuordnung kirchlicher Grenzen an der Emscher: Vestische Zschr.** 62 (1960) S. 153 bis 154.

Durch päpstliches Dekret vom 7. 3. 1960 wurden die Diözesan- und Gemeindegrenzen der kommunalen Gliederung angepaßt. Die vorausgehende historische Entwicklung wird kurz skizziert.

197. Stamm, W. **110 Jahre Kinderheim „Gotteshütte“ in Kleinenbremen: Mindener Heimatblätter** 35 (1963) S. 117—118.

198. Weimann, H. **Briefe aus der „Gotteshütte“ in Kleinenbremen an Johann Hinrich Wichern: ebenda** S. 118—131.

199. Färber, F. **Der Kirchenchor der evangelischen Gemeinde Seelbach: Monatshefte f. Evang. Kirchengesch. d. Rheinl.** 10 (1961) S. 60—64.

Würdigt die Bedeutung des 1886 von dem Pfarrer Julius Smend (1857 bis 1930), der später als Professor für praktische Theologie in Straßburg und Münster wirkte, gegründeten Kirchenchors für die kirchenmusikalische Erneuerungsbewegung innerhalb der evangelischen Kirche.

200. Böhmer, A. **Pfarrer D. Ludwig Weber: Beitr. zur Heimatkunde der Stadt Schwelm u. ihrer Umgebung** 11 (1961) S. 77—91.

Ein Lebensbild des aus Schwelm gebürtigen Führers der evangelischen Arbeitervereine.

201. Severing, C. **Meine Kinder- und Schuljahre: Herforder Jahrb.** 2 (1961) S. 85—100.

- 201a. Severing, C. **Meine Lehrjahre: Herf. Jahrb.** 4 (1963) S. 66—88.

Beide Beiträge sind den 1950 veröffentlichten Lebenserinnerungen des Innenministers der Weimarer Zeit entnommen, der aus Herford gebürtig war. Sie enthalten wertvolle Aufschlüsse u. a. über die Anfänge der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung in Herford sowie über das Verhältnis zwischen Kirche und Sozialdemokratie gegen Ende des 19. Jahrh.

202. Krins, F. **Der Bund Ost- und Westpreuß. Berg- und Hüttenarbeiter und der Ost- und Westpreuß. Evang. Arbeiterbund im Ruhrgebiet: Märker** 12 (1963) S. 19—21.

203. Hardieck, L. **Bischof Bernhard Döbbing (1855—1916). Ein deutscher (aus Münster gebürtiger) Bischof in Italien. Seine innerkirchliche Reformtätigkeit und seine Intervention zu Gunsten der Christlichen Gewerkschaften: Westf. Zschr.** 109 (1959) S. 143—195.

204. Schreiber, G. **Westdeutsche Wissenschaftspolitik im 20. Jahrhundert. Begegnungen mit Wilhelm Neuß, Joseph Mausbach, Franz Hitze: Westf. Forschungen** 13 (1960) S. 71—79.

Wilhelm Neuß, Professor für Kirchengeschichte in Bonn, war der ungenannte Verfasser der „Studien zum Mythus“, die sich gegen den „Mythus

des 20. Jahrhunderts“ von Alfred Rosenberg wandten. Joseph Mausbach hat sich als Ethiker und Apologet, Franz Hitze als Sozialpolitiker einen Namen gemacht.

E. Schulgeschichte

205. Richter, G. **Zur Geschichtsschreibung des Archigymnasiums** (in Soest): Soester Zschr. 72 (1959) S. 30—42.
206. Thoene, W. **Friedrich Beurhaus und Soest**: Soester Zschr. 74 (1961) S. 45—61.
Beurhaus (1536—1609) war nach dem Tode Lambachs Rektor des Archigymnasiums in Dortmund. Vorher war er 1561—1563 auch am Soester Archigymnasium tätig.
207. Richter, G. **Soester Archigymnasiasten in Rußland vom 16. bis zum 18. Jahrhundert**: Soester Zschr. 76 (1962) S. 81—92.
208. Esser, H. **Gotthilf August Hoffmann. Ein Jugenderzieher pietistischer Prägung am Dortmunder Gymnasium**: Märker 9 (1960). S. 274 bis 277.
Hoffmann (1721—1769) aus Glaucha bei Halle gebürtig, war 1748—1751 und 1759—1769 Prorektor des Gymnasiums in Dortmund, zwischendurch 1751 bis 1759 Rektor des Gymnasiums in Bielefeld.
209. Rüter, W. **Die Schulreform in der ehemaligen Grafschaft Mark an der Wende des 18. Jahrhunderts**: Märker 9 (1960) S. 99—106.
Behandelt in der Hauptsache die Entwicklung der Freischule auf Haus Overdyck bei Bochum (1789—1809), sowie die Tätigkeit des späteren Oberkonsistorialrats Natorp als Schulreformer.
210. Overkott, F. **Aus der 500jährigen Schulgeschichte des ehemaligen Gogerichts Schwelm**: Märker 9 (1960) S. 303—311.
211. Freisewinckel, P. **Geschichtliche Betrachtungen über das Schulwesen im Hattinger Raum bis zum Beginn der Schwerindustrie**: Märker 11 (1962) S. 14—19, 53—59.
212. Honselmann, W. **eine wichtige Urkunde zur Geschichte der Elseyer Schule** (vom 3. 11. 1612 betr. Besetzung der Schulmeister- und Küsterstelle): Heimatbl. f. Hohenlimburg 24 (1963) S. 123—134.
213. Burkardt, K. **Ein Schulfest im Geiste des Staatsabsolutismus der Aufklärungszeit**: Heimatbl. f. Hohenlimburg 21 (1960) S. 162—166, 186—188.
Es handelt sich um ein Schulfest in Oerlinghausen 1781. (Abdruck aus dem „Journal für Prediger“ 1783.)

214. Rauschenbusch, L. **Die geschichtliche Entwicklung der Volksschule in Lippe bis zum ersten Weltkrieg:** Lipp. Mitteil. 32 (1963) S. 16—87.
215. Wied, W. **Von den Anfängen der Wittgensteiner Dorfschulen:**
1. Die Schule zu Feudingen (1618—1812): Wittgenstein 23 (1959) S. 6—13, 171—172;
 2. Die Schule zu Elsoff (1584—1812): ebenda S. 129—137;
 3. Die Schule zu Erndtebrück (1598—1816): Wittgenstein 24 (1960) S. 74—85, 120—136;
 4. Die Schulen im Kirchspiel Arfeld 1584—1840: Wittgenstein 25 (1961) S. 26—35, 55—63;
 5. Die Schulen im Kirchspiel Fischelbach, Wittgenstein 26 (1962) S. 31—36, 95—101.
216. Kronshage, H. **Die evangelische Schule Affholderbach** (im Amt Netphen, Kreis Siegen): Siegerland 38 (1961) S. 29—32.

F. Religiöse Volkskunde und kirchliches Brauchtum

217. Winkelmann, W. **Vorchristliches Totenbrauchtum im 7. Jahrhundert n. Chr.:** Rhein.-Westf. Zschr. f. Volkskunde 10 (1963) S. 184 bis 187.
- Bringt Auszüge aus einer geplanten Veröffentlichung des Verf. über die Ergebnisse der Ausgrabung des Fürstengrabes in Beckum 1959. Vgl. Heimatkalender f. d. Kreis Beckum 1963 S. 17—28.
218. Schreiber, G. **Westfälische und abendländische Weinfuren:** Dortmund. Beitr. 58 (1962) S. 21—41.
- Behandelt u. a. Weinkulturen in Westfalen sowie die Weingüter westfälischer Stifter und Klöster an Rhein und Mosel.
219. Rockenbach, K. **Die Grafschaft Mark, Westfalen und der Weinbau. Eine Studie zu einem untergegangenen westfälischen Wirtschaftszweig:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 24 (1963) S. 145—152.
- Deckt sich weitgehend mit den Ausführungen Schreibers.
220. Kirchhoff, K. H., **Kleine Beiträge zur münsterländischen Volkskunde um 1535:** Rhein.-Westf. Zschr. f. Volkskunde 8 (1961) S. 92—105.
- Zusammenstellung einiger volkskundlich interessanter Fakten zur Täufergeschichte.
- 220a. Brückner, W. **Zur Täuferfrage:** ebenda 9 (1962) S. 127—128.
- Verf. setzt sich mit einigen der Ausführungen Kirchhoffs kritisch auseinander.

221. Krins, F. **Eine Altenaer Hochzeitsordnung aus dem Jahre 1627:** Märker 12 (1963) S. 62—63.
222. Timm, W. **Dortmunder Trauerordnungen im 18. Jahrhundert:** Märker 12 (1963) S. 143—144.
223. Krins, F. **Quellen zur Geschichte von Sitte und Brauch in den Acta Synodalia der evangelisch-lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark (1710—1800):** Märker 11 (1962) S. 275—277.
Hinweise auf die Bedeutung der Veröffentlichung von W. Göbell, „Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark“ für die Volkskunde.
224. Normann, W. **Ein Leichenbegängnis in Herfords Bauerschaften vor 100 Jahren:** Herforder Jahrbuch 1 (1960) S. 85—89.
Abdruck eines bereits in den Ravensberger Blättern 1906 veröffentlichten Aufsatzes
225. Goddenhoff, J. **Das Verbot der Gebehochzeiten vom 3. Mai 1829 in Westfalen und seine Auswirkungen im Kreise Unna:** Märker 10 (1961) S. 4—8.
Berichtet von dem Widerstand des größten Teils der Bevölkerung gegen dieses Verbot, das nur unter großen Schwierigkeiten durchgeführt werden konnte. Es gehört zu den Ausnahmen, daß es dem Pfarrer von der Kuhlen in Herringen gelang, einen „Verein zur Abstellung von Gebehochzeiten“ ins Leben zu rufen.
226. Kollmann, H. G. **Brauchtum im Kirchspiel Oer. Ein Beitrag zur Erforschung ländlichen Brauchtums vor Einzug der Industrie:** Vestische Zschr. 60 (1958) S. 69—93, 61 (1959) S. 25—43, 62 (1960) S. 21—60.
Auch das kirchliche Brauchtum wird eingehend behandelt.
227. Tack, W. **Heiliges Grab und Osterspiel im Paderborner Dom:** Westf. Zschr. 110 (1960) S. 231—248.
- 227a. Schauerte, H. **Grabbriefe an Mutter Pauline von Mallinckrodt** (Stifterin der Genossenschaft der Schwestern der Christlichen Liebe in Paderborn): Theologie und Glaube 52 (1963) S. 192—199.
Eine bemerkenswerte Äußerung katholischer Volksfrömmigkeit und Heiligenverehrung.

G. Zur Geschichte einzelner Kirchengemeinden

228. Neuheuser, H. **Die kirchlichen Verhältnisse von Altenbeken:** Warte 20 (1959) S. 148—149, 167—168.
Auch die evangelische Kirchengemeinde wird berücksichtigt.

229. Seele, W. **Die Kapelle in Bierde**: Mindener Heimatblätter 31 (1959) S. 21—34.
230. Hartung, K. **Von der Bladenhorster Kapelle zur Pöppinghauser Kirche**: Kultur und Heimat 13 (1961) S. 138—143.
231. Brune, F. **Zur Geschichte der Evangelischen Gemeinde Bocholt**: Unser Bocholt 12 (1961) Heft 2 S. 7.
Kurzer Abriß. — Im gleichen Heft wird der Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Bocholt an Pfarrer Gustav Quade gedacht.
232. Besser, H. **Die Pfarrer der evangelischen Gemeinde Bocholt seit 1819**: Unser Bocholt 14 (1963) in mehreren Folgen.
233. Schetter, R. **Die Regesten der Urkunde des Pfarrarchivs St. Cyriacus in Bottrup** (1330—1950): Vestische Zschr. 65 (1963) S. 31—68.
234. Herte, A. **Das Dorf Bruchhausen im Nethegau**: Heimatborn 48—70 (1957—1959) in mehreren Folgen.
- 234a. Herte, A. **Zur Gegenreformation in Bruchhausen**: Heimatborn 75—77 (1960)
Vgl. die Besprechung in diesem Jahrbuch 53/54 (1960/61) S. 190 f.
235. Schröder, A. **Regesten der Urkunden des Pfarrarchives St. Amandus, Datteln**: Vest. Zschr. 64 (1962) S. 13—58.
Es handelt sich um 103 Urkunden aus der Zeit von 1325—1745.
236. Grochtmann, H. **Die Pfarrei St. Amandus, Datteln, im Zeitalter der Kirchenspaltung und Konfessionsbildung**: Vest. Zschr. 65 (1963) S. 121—136.
237. Rodenbeck, K. **Die St. Laurentiuskapelle zu Crange**: Vest. Heimatkalender 33 (1961) S. 57—61.
238. Thiemann, E. **Einige Gedanken zur Entstehung der alten Pfarrei Elsey**: Heimatbl. f. Hohenlimburg 23 (1962) S. 123—124.
Nach der Meinung des Verf. ist Elsey in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts als Tochterpfarrkirche von Hagen gegründet worden.
239. Thiemann, E. **Gedanken aus einer Erntedankfestpredigt** (des Pfarrers Hülsemann in Elsey 1858): ebenda S. 157—158.
240. Bierhoff, O. **Die frommen Gilden im Kirchspiel Elsey**: ebenda S. 3—13.
241. Bornefeld, K. **Der Küchenhof des Elseyer Klosters**: Heimatbl. f. Hohenlimburg 21 (1960) S. 26—28.

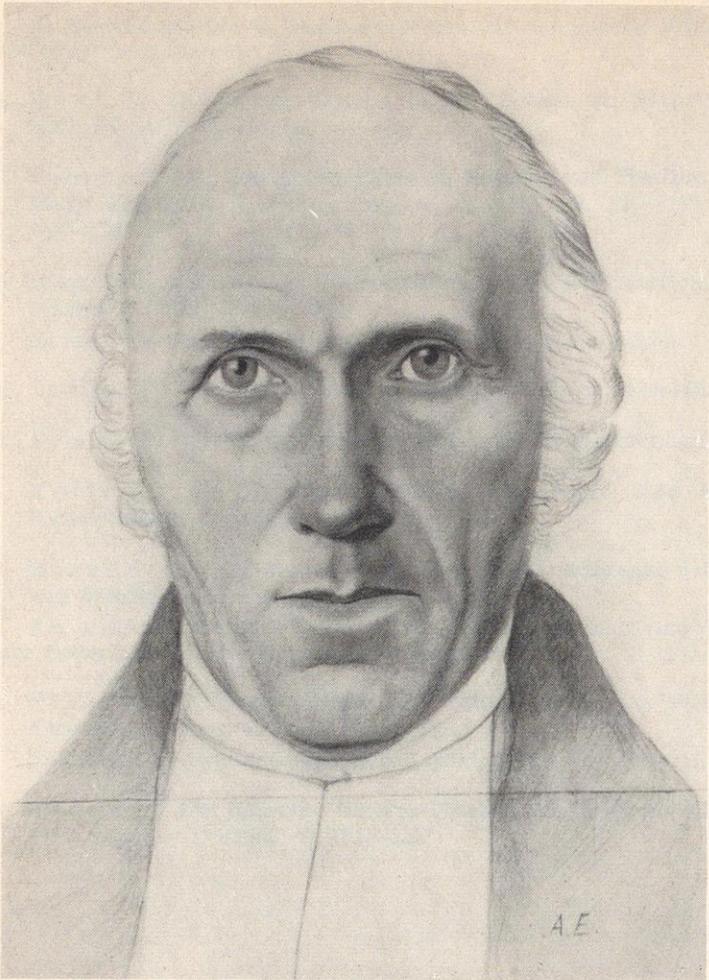
242. Hartnack, W. **Die Anfänge Elsoffs, des Kirchspiels und der Vogtei:** Wittgenstein 23 (1959) S. 111—114.
- 242a. Hartnack, W. **Auszüge aus der Elsoffer Pfarrchronik:** ebenda S. 114—121.
- 242b. Hartnack, W. **Die Pfarrer in Elsoff seit 900 Jahren:** ebenda S. 122—129.
243. Bierhoff, O. **Dietrich von Ergste verging sich an Kirchengut 1317:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 20 (1959) S. 42—48.
Es handelt sich um einen dem Stift Meschede in Ergste gehörenden Hof in Ergste, über den ebenda S. 91—94 eine Urkunde von 1431 mitgeteilt wird.
244. Rosendahl, G. **Vom Ergster Vogelpastor:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 24 (1963) S. 97—98.
Berichtet über Karl Westhoff, Pastor in Ergste 1852—1890.
245. Niemöller, W. **Aus dem Leben der evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen:** Märker 8 (1959) S. 270—274.
246. Werth, H. **Die Entwicklung katholischer Kirchengemeinden in Gelsenkirchen:** ebenda S. 274—278.
247. Heiland, I. **Gütersloh. Skizze einer ostwestfälischen Mittelstadt:** Westf. Forschungen 16 (1963) S. 181—194.
Auch die kirchliche Entwicklung wird berücksichtigt.
248. Rohlfing, A. **Die Entwicklung der Evangelischen Kirchengemeinde Habinghorst von den Anfängen bis zur Gegenwart:** Kultur und Heimat 8 (1959) S. 17—20.
249. Meise, H. **Die Beschaffung der Abdinghofer Glocke für die Kirche zu Halle im Jahre 1809:** Ravensberger Blätter N. F. 2 (1963) S. 22—23.
250. Gescher, K. **Die soziale Struktur der Stadt Haltern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts:** Vest. Zschr. 63 (1961) S. 57—68.
- 250a. Gescher, K. **Die soziale Struktur der Stadt Haltern in den letzten hundert Jahren:** Vest. Zschr. 64 (1962) S. 59—90.
In beiden Aufsätzen wird auch die Entwicklung des evangelischen Bevölkerungsteils behandelt.
251. Esser, A. **Johann Albert Zurnedden, Hattingen, ein wackerer Kirchmeister des 18. Jahrhunderts:** Märker 10 (1961) S. 12—15.
Behandelt die Tätigkeit des Kirchmeisters während einer Pfarrvakanz in der reformierten Gemeinde Hattingen 1786.

252. **Treude, F. Rückblick und Ausblick. Hemers Weg durch die Jahrtausende:** Der Schlüssel 1961 Heft 1.
253. **Treude, F. Hademare item Hademare:** Der Schlüssel 1960 Heft 4.
Behandelt die gefälschte Stiftungsurkunde für Kloster Grafschaft von 1072 mit besonderer Berücksichtigung Hemers.
254. **Gudelius, G. St. Vitus, Schutzpatron der althemerschen Kirche:** Der Schlüssel 1961 Heft 2.
255. **Kraas, H. Pfarrer Johann Friedrich Wulfert von Hemer, der Chronist seiner Gemeinde:** Märker 9 (1960) S. 314—319.
Behandelt in großen Grundzügen das Leben Wulferts (1760—1847), der kurze Zeit auch Präses der Gesamtsynode der Grafschaft Mark war, und bringt einige bemerkenswerte Auszüge aus seiner „Chronik des Kirchspiels Hemer“.
- 255a. **Eckmann, M. Vom Frauenverein zur Frauenhilfe (in Hemer):** Der Schlüssel 1963 Heft 2—3.
256. **Kraas, H. Beiträge zur Geschichte der Pfarrei in Hennen und der Kapelle in Gerkendahl im Mittelalter:** Märker 11 (1962) in mehreren Fortsetzungen.
Enthält neue bemerkenswerte Feststellungen über das Verhältnis der Pfarrei Hennen zu der Urfarrei St. Vincentius in Menden und die Einführung der Reformation in Hennen.
257. **Kraas, H. Die altkirchlichen Verhältnisse in Hennen im kirchenpolitischen Lichte ihrer Zeit:** Heimatblätter für Hohenlimburg 20 (1959) S. 33—37, 53—59.
258. **Cohausz, A. 1000 Jahre Stift Herford:** Herforder Jahrb. 1 (1960) S. 1—11.
259. **Pape, R. Überblick über die Geschichte der Stadt Herford:** ebenda S. 12—24.
260. **Sandow, E. Die Marktkirche St. Nikolai in Herford und ihre Funktion:** Herforder Jahrb. 2 (1961) S. 27—59.
Stellt die schriftliche Überlieferung zur Geschichte der Marktkirche zusammen, die nach seiner Meinung ursprünglich eine Kaufmannskirche gewesen ist.
261. **Baberg, W. Aus der jüngeren Kirchengeschichte Herscheids:** Märker 12 (1963) S. 178—181.
262. **Scherer, J. Die katholische Kirchengemeinde St. Maria, Herscheid:** ebenda S. 181—183.
Eine kurze Darstellung der Gemeindegeschichte von 1934 an.

263. Menn, W. **Die Hilchenbacher Friedhöfe:** Siegerland 40 (1963) S. 33—44.
264. Burkardt, K. **Kirchenbau 1612 in Hohenlimburg:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 24 ((1963) S. 61—62.
265. Burkardt, K. **Widmungsblätter zur ersten Predigt in der reformierten Kirche zu Hohenlimburg** (von J. M. Hüttenhain 1751): ebenda 23 (1962) S. 168—170.
266. Burkardt, K. (Hinweis auf) **Die Theologische Bibliothek der Evangelischen Kirchengemeinde in Hohenlimburg (Westf.):** Monatshefte für Evang. Kirchengeschichte des Rheinlandes 8 (1959) S. 29.
267. Cohausz, A. **St. Martin zu Hörste im Kreise Büren:** Warte 20 (1959) S. 54—55.
268. Sagebiel, F. **Die Minoritenkirche in Höxter:** Warte 21 (1960) S. 10
Huckarde vgl. oben Nr. 19.
269. Scheele, N. und Stracke, K. **Regesten aus den Pergamenturkunden des Pfarrarchivs Kirchveischede** (1464—1685): Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe 52—53 (1963) S. 132—139, 165—172.
270. Nordsiek, H. **Stift und Kirchspiel Levern im 17. Jahrhundert:** Mindener Heimatbl. 32 (1960) S. 106—120, 33 (1961) S. 15—22.
271. Kraas, H. **Zur Kirchengeschichte der alten Lippstadt:** Heimatblätter Lippstadt 40 (1959) S. 65—69, 75—76.
Auswertung der „Märkischen Register“ im StA Düsseldorf.
272. Hengemühle, F. **Kloster St. Annen-Rosengarten in Lippstadt:** Heimatblätter Lippstadt 41 (1960) S. 84—85, 93—95, 102—104, 108.
Gibt den Inhalt eines Bestandes wiedergefundener Urkunden dieses Klosters wieder, darunter eine Übersetzung der Gründungsurkunde vom 17. Juni 1435.
273. Hengemühle, F. **Als Jodocus Dencker Pfarrer wurde:** Heimatblätter Lippstadt 42 (1961) S. 83.
- 273a. Johnen, J. **Die armselige Lage der Lippstädter Katholiken vor 150 Jahren:** Heimatblätter Lippstadt 40 (1959) S. 36—38.
Die beiden letzten Aufsätze berichten über die Anfänge der katholischen Gemeinde in Lippstadt, der 1807 von der westfälischen Regierung die zuvor lutherische Nikolaikirche überwiesen wurde und deren erster Pfarrer Jodocus Dencker war.

274. Sauerländer, W. **Das „Consistorialbuch der Evang.-luth. Gemeinde zu Lüdenscheidt“**: Reidemeister 11 (1959).
Vollständiger Abdruck des Consistorialbuches, dessen Eintragungen von 1768 bis 1787 reichen.
275. Sauerländer, W. **Der Abbruch der alten Lüdenscheider Kirchspielskirche und die Neuordnung der Gemeinde (1821—1823)**: Reidemeister 27 (1963).
276. Maashäuser, H. **Der Kirchrat zu Alten-Lünen und seine Provisoren aus Neu-Lünen von 1577—1853**: Märker 12 (1963) S. 254—255.
Ein Stück aus der katholischen Kirchengeschichte Lünens.
277. Schäpers, H. **Zur älteren Geschichte der Kirche und Pfarrei Marl**: Vest. Zschr. 61 (1959) S. 109—129.
278. Schäpers, H. **Die Güter des Xantener Domkapitels in Marl und ihre orts- und siedlungsgeschichtliche Bedeutung**: Vest. Zschr. 62 (1960) S. 122—148, 63 (1961) S. 25—56.
279. Borgmann, R. **Freiheit und Kirchdorf Mengede**: Dortmunder Beiträge 58 (1962) S. 387—424.
280. Timm, W. **Ein Inventar der Margarethenkirche in Methler von 1590**: Heimat am Hellweg 35 (1962).
281. Krieg, M. **Die Hugenotten in Minden. Ein Flüchtlingsproblem. Die Gründung einer französischen Gemeinde in unserer Stadt**: Mindener Heimatbl. 33 (1961) S. 89—93.
Verf. stellt seine Untersuchungen in die großen Zusammenhänge des historischen Geschehens hinein und weist auf das Buch von Beulcke über die Hugenotten in Niedersachsen (Hildesheim 1960) hin, dessen Ergebnisse auch für die Verhältnisse in Minden sehr ertragreich sind.
282. Siebel, G. **Aus der Geschichte des Kirchspiels Oberholzklau**: Siegerländer Heimatkalender 1960 S. 51—56.
283. Buchweiz, H. **Die Evangelische Kirchengemeinde Olpe seit 1945**: Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe 32 (1961) S. 126—130.
284. **Hundert Jahre St. Johannis-Stift in Paderborn. Evangelisches Krankenhaus, Altersheim, Mütter- und Kinderheim**: Warte 24 (1963) S. 29—30.
285. Böhmer, E. **Die Grundlegung zur heutigen Christuskirche (in Schwelm 1842)**: Beitr. z. Heimatk. d. Stadt Schwelm u. ihrer Umgebung 11 (1961) S. 59—77.

- 285a. **Böhmer, E. Leichenpredigten im Stadtarchiv Schwelm:** Beitr. z. Westf. Familienforsch. 21 (1963) S. 116—126.
Es handelt sich um 18 Leichenpredigten aus den Jahren 1647—1763, darunter einige von Pfarrern.
286. **Gaul, O. Die Ausgrabungen in der Kirche zu Stapelage:** Lipp. Mitt. 31 (1962) S. 30—58.
287. **Bierhoff, K. Die Totengräber zu Syburg und Westhofen (1605—1872):** Heimatbl. f. Hohenlimburg 22 (1961) S. 129—139, 145—153, 168—173.
288. **Henckelmann, H. Die Einführung der Reformation in Unna:** Märker 8 (1959) S. 324—326.
Kurze Zusammenfassung der bisher bekannten Tatsachen.
289. **Timm, W. Das Siechenhaus zu Unna:** ebenda S. 139—140.
290. **Timm, W. Das St. Katharinen-Kloster zu Unna:** ebenda S. 326—327.
291. **Kettling, O. Die Stadtkirche zu Unna und ihre kirchlichen Kunstschatze:** ebenda S. 327—330.
292. **Rosendahl, G. Pastor Karl Christian Landmann, der Chronist von Wiblingwerde:** Märker 10 (1961) S. 8—9.
Ein kurzes Lebensbild Landmanns (1806—1872) und eine Würdigung seiner Bedeutung für die Gemeinde Wiblingwerde.
293. **Flaskamp, F. Geschichte der Marienkirche zu Wiedenbrück:** Franzisk. Studien 43 (1961) S. 21—74.
Enthält einen Urkundenanhang mit Stücken aus der Zeit von 1310—1714.
294. **Sydow, J. Die Kollekte für den Neubau des Wittener Pfarrhauses 1734:** Märker 11 (1962) S. 131—132.



Johann Heinrich Volkening

Zwei Briefe Johann Heinrich Volkenings¹⁾

Von Wilhelm Rahe, Münster

Eine Sammlung dienstlicher Schreiben und Briefe des ravensbergischen Erweckungspredigers Johann Heinrich Volkening (1796 bis 1877) erschien kurz vor Beginn des Zweiten Weltkrieges²⁾. Leider sind die Originale der 26 dienstlichen Schreiben, soweit sie sich im Archiv des Kirchenkreises Bielefeld befanden, den Bomben zum Opfer gefallen. Den damals veröffentlichten 46 Briefen seien hier zwei weitere hinzugefügt.

Der eine vom 23. Mai 1848 ist an den Vorstand des Missionsvereins in Freudenberg (Kr. Siegen) gerichtet³⁾, der Volkening am 5. Mai desselben Jahres gebeten hatte, dort am 13. August eine Missionspredigt zu halten. Tillmann Siebel (1804—1875), der bekannte reformierte Laienprediger des Siegerlandes, den man „den Vater des christlichen Lebens im Siegerland“ genannt hat⁴⁾, hatte diese Vereinigung ins Leben gerufen, die auch von ihm geleitet wurde.

Bisher wußten wir Näheres nur darüber, daß der Lutheraner Volkening mit den Reformierten in Lippe und im Wuppertal gute Nachbarschaft hielt. Wie der Brief zeigt, bestand auch eine Ver-

1) Das beigegefügte Bild aus dem Besitz einer Enkelin Volkenings geht auf eine zeitgenössische Bleistiftzeichnung von A. Ewald zurück.

2) W. Rahe, Johann Heinrich Volkening 1796—1877 (dienstliche Schreiben, Briefe, Tagebuchblätter), Jb. des Vereins für Westf. Kirchengeschichte, Bd. 38/39 (1937/38), S. 174—345.

3) Das Original liegt im Archiv des Vereinshauses Hammerhütte, Siegen. Die Abschrift verdanke ich den Herren Rektor i. R. J. Schmitt, Weidenau, und Pfarrer K. Schmitz, Freudenberg. Vgl. auch W. Neuser, Tillmann Siebel und seine Bedeutung für die Volkskirche, Siegen 1954, S. 25, und E. Wilm, Erbe und Auftrag der Väter („Unsere Kirche“ Nr. 22, 1965, S. 3).

4) W. A. Siebel, Tillmann Siebel, der Vater des christlichen Lebens im Siegerland. Wuppertal-Barmen 1947 — W. Neuser, Die Erweckungsbewegung im Siegerlande, Neukirchen (Kr. Moers) 1953, S. 10 ff. — Ders., Tillmann Siebel, und seine Bedeutung für die Volkskirche, Siegen 1954 — J. Schmitt, Die Gnade bricht durch. Aus der Geschichte der Erweckungsbewegung im Siegerland, in Wittgenstein und den angrenzenden Gebieten, Gießen und Basel 1957³⁾, S. 260 ff.

bindung zwischen den erweckten Kreisen des lutherischen Minden-Ravensberg und denen des reformierten Siegerlandes.

Anscheinend haben sich Volkening und Siebel nicht kennengelernt. Aber Volkenings Freund Karl Ludwig Kunsemüller (1804 bis 1879) kannte, wie aus dem Schreiben hervorgeht, Tillmann Siebel persönlich⁵⁾.

Der andere Brief vom 7. August 1874, also aus Volkenings letzten Lebensjahren, trägt persönlichen Charakter und gehört zu seinen Familienbriefen⁶⁾. Er kreist um das Thema „Die persönliche Gemeinschaft mit Christus“ und läßt erkennen, aus welchen Kräften sich Volkenings Leben und Werk gestalteten. Diesen Brief hat er seiner Enkelin Paula Rische, Tochter des Pastors und Kirchenrats Dietrich August Rische in Schwinkendorf (Mecklenburg), zu ihrem 17. Geburtstag geschrieben⁷⁾. Als Volkening von seiner Frau zu diesem Geburtstagsbrief ermuntert wurde, las er gerade in „seinem Kierkegaard“⁸⁾.

a) Brief Volkenings aus Jöllենbeck (Kr. Bielefeld) vom 23. Mai 1848 an den Missionsverein in Freudenberg (Kr. Siegen)

Auf das verehrliche Schreiben des sehr geehrten Vorstandes des Missionsvereins zu Freudenberg vom 5. Mai c. habe ich erst heute aufwarten können. So gerne ich auch dem darin ausgesprochenen Wunsche, eine Missionspredigt am 13. August c. dort zu halten, entsprechen möchte, habe ich doch nicht die Zusage geben können, um darauf bestimmt zu rechnen. Teils habe ich in hiesiger Gegend auf mehreren Festen zu reden, teils sind die Zeitläufe der Art, daß man so weit vorab nicht gut mit Bestimmtheit solche Zusagen machen

⁵⁾ Kunsemüller, ein Schüler des Berliner Kirchenhistorikers August Neander (1789—1850), war Pfarrer in Hüllhorst (Kr. Lübbecke), Pr. Oldendorf, Elberfeld und Wehden (Kr. Lübbecke), zuletzt auch Superintendent des Kirchenkreises Lübbecke. Vgl. L. Koechling, Ein Bericht des Präses Jacobi über das Konventikelwesen im Kreise Lübbecke, Jb. Bd. 33 (1932), S. 45 ff.

⁶⁾ Dieser Brief befand sich im Besitz von Fräulein Paula Rische, Ludwigslust (Mecklenburg). Vgl. auch den Brief Volkenings an ihre Schwester Adelheid vom 1. Februar 1874 aus Pr. Ströhen (Kr. Lübbecke), Jb. Bd. 38/39 (1937/38), S. 284 ff.

⁷⁾ Rische hat das Lebensbild seines Schwiegervaters verfaßt: Johann Heinrich Volkening. Ein christliches lebens- und kirchliches Zeitbild aus der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, Gütersloh 1919. Darin über die Beziehungen Volkenings zu Kunsemüller S. 166 ff.

⁸⁾ Damals waren gerade folgende Schriften erschienen: A. Bärthold, Sören Kierkegaard, 1873 — Ders., Aus und über Kierkegaard, 1874.

kann. Sollte zu seiner Zeit der Herr die Wege dazu bahnen, würde ich ja immer noch eine Ansprache halten können, auch als Überzähliger. Es finden sich wohl einige Brüder in der nächsten Umgebung, welche an dem besagten Feste aushelfen, was ich um so mehr wünschte, da die Weite der Reise so bedeutend ist. Es ist mir übrigens erquicklich gewesen, in so weiter Ferne auf diese Weise mit Männern bekannt zu werden, denen das Kommen des Reiches unseres lieben Herrn am Herzen liegt, und ich grüße Sie allesamt aufs herzlichste und brüderlichste. Auch trägt mir mein lieber mich besuchender Bruder Kunsemüller einen Gruß auf an Herrn Siebel, welchen er kürzlich in Bonn oder Barmen gesehen. Der Gott aller Gnaden sei mit Ihnen und Ihrem Werke da und segne uns alle aus Zion!

In herzlicher Liebe Ihr

Volkening
ev. luth. Pastor

b) Geburtstagsbrief Volkenings aus Pr. Ströhen (Kr. Lübbecke) vom 7. August 1874 an seine Enkelin Paula Rische in Mecklenburg

Meine liebe Paula!

Eben kommt Großmama mir nach auf meine Stube, in einer Weise, daß ich wohl merkte, sie habe ein Extraanliegen. Sie begann: „Die Paula ist solch nettes Kind!“ „Ja, das weiß ich schon.“ „Ja, nun ist am Sonntage ihr Geburtstag u.s.w.“ Als sie sich wieder entfernte, bin ich denn aufgestanden und habe meinen „Kierkegaard“, worin ich gerade zu lesen wieder angefangen hatte, beiseitegelegt und sitze nun hier, um meine liebe Enkelin Paula zu beglückwünschen zu ihrer, wie ich eben mit Erstaunen höre, siebzehnten Geburtstagsfeier. Nun, so weit hat der treue Gott geholfen und zwar so, daß Du und wir mit Seine Güte und Treue haben schmecken und sehen können, wofür wir denn heute zunächst herzlich danken wollen und sagen: Habe Dank, o Gott, daß wir solches haben schmecken und sehen können und mögen, auch für das Mehrere, was wir in unserer Achtlosigkeit nicht wahrgenommen, das wohl noch das meiste ist. Dennoch sei gebeten: Hilf fernerhin, Du treuer Gott, wie Du bisher geholfen, auch besonders dazu, daß wir erleuchtete Augen des Verständnisses haben mögen, um Deine *Gnadenwohlthaten* zu erkennen als *solche* und besonders Deine Heilsabsichten darunter zu verstehen und zu erfahren. Denn das, meine liebe Paula, ist's doch, worauf es am Ende recht ankommt, daß wir durch Alles, was der Herr an uns tut, Frucht schaffen lassen, die da bleibt, daß wir nicht nur

nette, sondern *neue* Menschen werden, deren Grundrichtung mit lebendigem Wissen und Wollen nach Oben geht. Und das wünsche ich Dir und allen meinen teuren Enkelkindern und erbitte Dir vor allem den Geist, den heiligen, den der Heiland allen denen verheißt hat, die Ihn darum bitten. Es liegt mir am Herzen, bei dieser Gelegenheit es auszusprechen, wie ich meine Freude habe und *soweit* Recht haben kann, an allen meinen Kindern und Enkelkindern, daher auch meine Gratulation Herzenssache ist. Aber indem ich sage, *soweit* gab und gebe ich zu verstehen: es kann noch weiter gehen, und es dürfte der *weitere* Weg in dieser Hinsicht der bei weitem längere sein. Nämlich: das *ganze* Herz dem persönlichen Heiland so darzugeben, daß es eben Geist und Leben wird, ein *wirkliches* bewußtes Verhältnis von Person zu Person genannt werden kann. Es gibt, beispielshalber, „geheime Räte“ in der Welt, mit denen nichts Geheimes beraten wird, die nur den Ehrentitel haben, und es gibt „*wirkliche* Geheimräte“, die dann auch Exzellenzen (ausgezeichnet) genannt werden. So auch im Christentum. Da muß man zu den „*wirklichen*“ gehören, die erst Bedeutung vor dem Herrn haben, zu ihm ins Kabinett kommen können, Umgang mit ihm haben im Gebetsleben, im „Forschen“ in seinem Wort mit Interesse. Da kann nun leicht Selbstbetrug vorkommen, daß z. B. eine Titulatur (Name) für das „*wirkliche*“ genommen wird. So können Kinder gläubiger Eltern christlich erzogen werden, auch *soweit* dadurch geraten, daß sie nett werden, auch aufs Christliche *soweit* eingehen, daß man es achten *kann* und *muß*, und doch im tiefen Herzensgrund von dem persönlichen Verhältnis zum Herrn fern sein. Ach, meine liebe Paula, denke dieser ernstesten Sache weiter nach und bitte um das Licht von Oben dazu; damit wäre Dir mit diesen Zeilen aus ihrem Inhalt das beste Geburtstagsgeschenk gemacht worden. Gönne dem Endzweck diesen Zeilen allenfalls ein Plätzchen in Deinem Schreibpulte, daß es Dir vielleicht zu gelegener Zeit mal wieder vor die Augen käme und dann erst tiefer verstanden würde als vielleicht augenblicklich. Auch an Deine liebe Schwester sind zu diesem Behufe diese Zeilen mitgerichtet und mögen zu ihrem künftigen Geburtstag mit gelten, wenn diese Hand dann vielleicht keine Zeile mehr schreiben könnte.

Gott, der treue, gnädige und barmherzige, segne denn Dich, liebe Paula, heute und allezeit je mehr und mehr nach dem Reichtum Seiner Gnade und lasse auch diese Zeilen Frucht schaffen, die ewiglich bleibt.

Das wünschen und erbitten Dir Deine Großmama und Dein Großpapa Volkening.

Kirchenhistoriker in Recklinghausen

Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte
am 5. und 6. Oktober 1964

Stadt und Vest Recklinghausen waren diesmal Tagungsort und wichtigstes Thema der Jahresversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. Theologen, Historiker und Freunde der heimatlichen Kirchengeschichte trafen sich am 5. und 6. Oktober 1964 in der Hauptstadt des „Neuen Reviers“ zwischen Emscher und Lippe. Die Stadt und ihre Verwaltung haben den Verein und seine Gäste überaus gastfreundlich aufgenommen. Im großen Sitzungssaal des Rathauses begrüßte nach der Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden des Vereins, Landeskirchenrat i. R. Dr. Wilhelm Rahe, Oberstadtdirektor Legeland in Vertretung des Oberbürgermeisters die in großer Zahl erschienenen Gäste. Der Superintendent des Kirchenkreises Recklinghausen, Pfarrer Plumpe, entbot der Versammlung ein herzliches Willkommen, und Probst Graf Droste-Vischering brachte Grüße und Segenswünsche der katholischen Ortsgemeinde.

In einem ersten Vortrag würdigte der Landesdenkmalpfleger, Universitätsprofessor Dr. Thümmler, Münster, das bedeutendste Bauwerk der Stadt, die auf eine tausendjährige Geschichte zurückblickende Peterskirche und ihren Zusammenhang mit der zeitgenössischen Baukunst Westfalens und seiner Einflußgebiete. Er sprach in diesem Zusammenhang besonders über die Johanneskirche in Billerbeck und die Marienkirche in Visby auf Gotland. — Superintendent Plumpe berichtete von der einzigartigen, durch das schnelle Wachstum des Kohlenbergbaus verursachten Entwicklung des evangelischen Lebens seit 1802, als es im Vest einen, mit viel Vorbehalten betrachteten evangelischen Christen gab. Freilich ließ der Vortrag, den am Dienstagmorgen nach der Andacht in der 1910 erbauten Christuskirche Universitätsprofessor Dr. Bauermann, Münster, über die kirchlichen Verhältnisse im Jahre 1569 hielt — an Hand der jüngst veröffentlichten Protokolle über eine vom kölnischen Erzbischof nach der Weisung des Tridentinums durchgeführte Visitation —, klar erkennen, daß es auch im Zeitalter der Reformation Ansätze zu einem evangelischen Aufbruch im Vest gegeben hat, und ein Referat des Stadtarchivars Dr. Burghardt zeigte ihren überraschenden Umfang. Die Gegenreformation aber und schließlich ein

Edikt aus dem Jahre 1614, das allen Nichtkatholiken den Aufenthalt im Vest verbot, hat dann dem evangelischen Leben für nahezu zwei Jahrhunderte ein Ende bereitet. Mit Recht wies Superintendent *Brune*, Emsdetten, darauf hin, daß sich die evangelische Kirchengeschichtsforschung in Westfalen in Zukunft mit dem Schicksal der reformatorischen Ansätze in den damals geistlichen Territorien beschäftigen müsse, auch im Blick auf das Westfälische Pfarrerbuch, dessen Erarbeitung jetzt schnelle Fortschritte macht.

Nicht im Zusammenhang mit dem Vest Recklinghausen stand der diesjährige Vortrag des zweiten Vorsitzenden des Vereins, Universitätsprofessor D. Dr. *Stupperich*, Münster, über den aus der Nähe von Lindau stammenden Theologen Urbanus Rhegius (1489 bis 1541), der, Landessuperintendent in Lüneburg, von Luther als „Bischof der benachbarten Gebiete“ bezeichnet worden ist und den Professor Stupperich als den „heimlichen Bischof von Westfalen in jener Zeit“ vorstellte. In den Spannungen der Reformationszeit hat er vermittelnd und wegweisend auch in Soest, Münster, Minden und Lemgo gewirkt. — Ein Besuch im berühmten Ikonenmuseum der Stadt Recklinghausen diene der Einführung in die Frömmigkeit der orthodoxen Kirche, die uns durch die ökumenische Bewegung und durch die Gastarbeiter aus Griechenland heute näher gerückt ist als je.

Die Mitgliederversammlung bestätigte einstimmig für weitere drei Jahre den verdienten Vorsitzenden in seinem Amt und wählte auch andere Mitglieder des Vorstandes aufs neue. Die nächste Tagung des Vereins soll im Herbst 1965 in Paderborn stattfinden.

Siegen

W. Thiemann

Wissenschaft und Ökumene

Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte
in Paderborn vom 27. und 28. September 1965

Eine stattliche Zahl von Freunden aus der Gemeindearbeit und aus der Wissenschaft hatte dem Ruf des Vereins für westfälische Kirchengeschichte zur Jahresversammlung nach Paderborn Folge geleistet. Der Vorsitzende des Vereins, Landeskirchenrat i. R. Dr. Wilhelm *Rahe*, wies in seinen Begrüßungsworten auf das reiche historische und religiöse Erbe der mehr als tausendjährigen Paderstadt hin, die durch die Ausgrabungen im Dombezirk gerade in jenen Tagen wieder im Mittelpunkt des Interesses stand. Er erinnerte ebenfalls an die Diasporasituation der Evangelischen im Paderborner Gebiet, aber auch an die vielfältigen Beweise eines brüderlichen Zusammengehens zwischen katholischen und evangelischen Christen in neuerer Zeit. Neben Landeskirchenrat Dr. *Kühn*, dem Vertreter der Kirchenleitung in Bielefeld, überbrachte auch Dompropst Prälat *Brockmann* namens des Metropolitankapitels und des Erzbischofs Grüße an die Versammlung.

Daß ein solch freundschaftliches Verhalten nicht immer selbstverständlich unter den beiden Konfessionen gewesen ist, daß es vielmehr durch Jahrhunderte harter Kämpfe zur Selbstbehauptung für beide Teile bedurft hat, ist zwar im allgemeinen bekannt; doch vermochte das Superintendent *Knoch* aus Brakel in seinem Überblick „Der Kirchenkreis Paderborn in Geschichte und Gegenwart“ mit einer Fülle von Einzelheiten zu belegen, auch wenn der größte Teil seines Vortrags dem innerkirchlichen Schicksal, das aufs Ganze gesehen doch einem Wachsen und Gedeihen der evangelischen Kirche im vormaligen Paderborner Hochstift gleichzusetzen ist, gewidmet war. Mehr oder weniger stark und oft ausgesprochen wurde es deutlich und diente es gewissermaßen als Bestätigung für die Arbeit des Vereins, daß alle Geschichte eschatologisch, d. h. auf Gott hin angelegt ist.

Angesichts der hervorragenden Stellung Paderborns in der frühen christlichen Vergangenheit unseres Landes konnte es nicht wundernehmen, und auch die nicht wenigen katholischen Besucher der Tagung sahen es als Zeichen eines ökumenischen Zusammenrückens an, daß unter den Evangelischen ein stetig wachsendes Verständnis für

die christliche Geschichte der mittelalterlichen Jahrhunderte als die beiden Konfessionen gemeinsame Vergangenheit Platz gegriffen hat. In diesem Sinne verstand sich auch die Führung durch Dom, Bartholomäuskirche und Schatzkammer durch den erzbischöflichen Archivar Dr. *Cohausz*.

Die Reihe der Vorträge eröffnete Dr. Paul *Pieper*, Kustos am Landesmuseum Münster, mit Ausführungen über die bildende Kunst in Paderborn und an der gesamten Oberweser. Er gab damit von der kunsthistorischen Seite gleichsam eine Vorschau auf jenen großen Themenkreis, dem die Kunst- und Geschichtsausstellung 1966 in der ehemaligen Reichsabtei Corvey gelten soll. Im Lichtbild zeigte der Redner Werke der Architektur und der Plastik, des Goldschmiedehandwerks und der Buchillustration sowie der Malerei von der karolingischen bis zur frühbarocken Zeit, deren stilistische und historische Einflüsse, Verflechtungen und Ausstrahlungen gezeigt und geklärt werden sollten.

Der zweite Tag brachte nach der Morgenandacht in der Krypta der wiederhergestellten Abdinghofkirche zunächst eine eingehende Besichtigung dieses für die westfälische Baukunst bedeutsamen Gotteshauses. In die theologischen Auseinandersetzungen im Weserraum während des Dreißigjährigen Krieges führte der münsterische Kirchenhistoriker Professor D. Dr. Robert *Stupperich* seine Hörer, als er über die Schicksale des Rintelner Professors Gisenius, eines hervorragenden Theologen jener Zeit, handelte. Dabei wurde ein Gutteil der zeitgenössischen religiösen Geistesgeschichte lebendig. Nach einer ausführlichen Analyse der dogmatischen Anschauung, die Gisenius in den ersten Jahren seiner Tätigkeit zugrunde legen konnte, schilderte der Vortragende den Gegensatz, den die Berufung zweier Professoren aus der mehr einer rationalistischen Theologie huldigenden Helmstedter Universität auf des Gisenius Lehre in Rinteln bewirkte. Davor freilich hatte es noch eine unrühmliche Zeit des Exils gegeben, als die Universität 1631 für kurze Zeit wieder katholisch werden mußte.

Mit seinem Vortrag „Die Benennung von Kirchen im evangelischen Raum“ betrat der münsterische Landesgeschichtler Professor Dr. Heinz *Stoob* ein nur wenig, in Westfalen überhaupt noch nicht beackertes Feld. Die im katholischen Bereich bereits weit fortgeschrittene Patrozinienforschung ist, da auf evangelischer Seite die Heiligenverehrung abgelehnt wird, naturgemäß zu kurz gekommen, obwohl es auch hier — natürlich in gewandelter Form — ein reiches Material zu sichten gibt. Eine äußerst lebhaft Diskussionsbewies, wie sehr das Thema getroffen hatte.

Ohne Glanz und ohne Gold, dazu verwirrend durch die verschlüsselte Sprache der allein erhaltenen Mauerzüge präsentierte sich den Besuchern der Grabungsstätte die Hinterlassenschaft des großen Frankenkönigs Karl samt seinem allen Purpurs entkleideten Thron mitten auf der Prozessionsstraße, die vom ersten Dom ausgeht. Wilhelm *Winkelmann*, der erfolgreiche Aufdecker einer neuen architektonisch-politischen Provinz im Schatten des Paderborner Doms, wußte — soweit das schon möglich war — einem nüchternen Befund bruchsteinerner Mauern und schwacher Bodenverfärbungen Ordnung und Maß zu setzen.

Münster (Westf.)

Klaus Gruna

Buchbesprechungen

Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände. Bd. 4, Die Stifts- und Klosterarchive. Bearb. von Friedr. Wilh. Oediger. 1964. Republica-Verlag Siegburg. XXIII u. 570 S.

Dem ersten bereits 1957 erschienenen Band seiner groß angelegten Veröffentlichung, der die Landes- und Gerichtsarchive von Jülich-Berg, Kleve-Mark, Moers und Geldern umfaßte, hat der Bearbeiter, Staatsarchivdirektor Dr. Oediger, zunächst den 4. Band folgen lassen, in dem er die Bestandsübersichten der Stifts- und Klosterarchive vorlegt. Nicht weniger als der erste Band ist auch dieser neue Band für die westfälische Kirchengeschichte von großer Bedeutung. Es sei nur daran erinnert, daß hauptsächlich vom Erzbistum Köln, dessen Sprengel auf westfälischem Boden die Grafschaft Mark, das Herzogtum Westfalen und das Vest Recklinghausen umfaßte, die Missionierung des Sachsenlandes nach dessen Unterwerfung durch Karl den Großen ausging, und daß an dieser Aufgabe und der an sie sich anschließenden Entwicklung des kirchlichen Lebens die in seinem Bereich gelegenen Klöster und Stifter einen starken Anteil hatten. Alle diese Zusammenhänge haben in den Archivübersichten ihren sichtbaren Niederschlag gefunden. Besonders eng waren die Beziehungen zahlreicher geistlicher Stiftungen der Stadt Köln zu Westfalen, deren Archive jedoch 1949 an das Stadtarchiv Köln abgetreten werden mußten und daher in dem vorliegenden Band leider nicht verzeichnet werden konnten. Hervorgehoben sei von ihnen nur die Abtei Deutz, der die Kollation einer beachtlichen Zahl von Pfarrstellen, wie z. B. Hattingen, Unna, Herringen, Kierspe und Marl zustand.

Mit am bedeutungsvollsten für die westfälische Nachbarschaft war wohl der Einfluß der Abtei Werden, der Gründung Liudgers, des ersten Bischofs von Münster, deren Grundbesitz vor allem in der nördlichen Grafschaft Mark und im südlichen Teil des Bistums Münster sehr umfangreich war und die bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts u. a. die Pfarrstellen in Lüdinghausen, Selm und Herzfeld besetzen konnte. Ähnliches gilt, wenn auch nicht ganz im gleichen Ausmaß, von dem um 850 gegründeten Reichsstift Essen, zu dessen Territorium die bei Dortmund gelegene Herrschaft Huckarde gehörte, so daß auch Archivalien über die Pfarrei Huckarde im Essener Stiftsarchiv vorhanden sind.

Wiederholt sind die Archive der geistlichen Stiftungen nach der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht vollständig in das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf gelangt. Teile von ihnen befinden sich an anderen Stellen, meist in den entsprechenden Pfarrarchiven. Diese Teile sind ebenfalls in dem vorliegenden Bande verzeichnet, da dem Bearbeiter daran lag, wenigstens in den Bestandsübersichten den organisch erwachsenen Bestand solcher Archive vor ihrer Zersplitterung im vollen Um-

fang wiederzugeben. So wird z. B. das Archiv des Xantener St. Viktoria-
stifts zum größten Teil im Pfarrarchiv Xanten aufbewahrt. Aus seinem
Bestand seien, so weit Westfalen in Betracht kommt, Archivalien über
die Pfarreien in Schwerte und Dorsten vermerkt.

Auch andere Einzelheiten finden unser Interesse. In das Archiv der
Abtei Altenberg sind Akten des Zisterzienserordens (u. a. über Kloster
Benninghausen bei Lippstadt) gelangt, in das der Abtei Werden erheb-
liche Bestandteile des Archivs der Bursfelder Kongregation, der sich im
15. Jahrhundert auch zahlreiche westfälische Klöster, wie Corvey und Ab-
dinghof in Paderborn, angeschlossen hatten, über die demnach Archi-
valien an einer Stelle auftauchen, wo sie an sich nicht vermutet werden
können.

Natürlich war es dem Bearbeiter nicht möglich, den vollen Inhalt der
Findbücher wiederzugeben; er war aber mit Erfolg bemüht, das für die
allgemeine und Ortsgeschichte wichtige Material so weitgehend wie mög-
lich zu erschließen.

So stellt auch dieser Band eine wertvolle Fundgrube für den westfä-
lischen Kirchenhistoriker dar. Mit Spannung sehen wir der Fortsetzung
des Unternehmens entgegen, für dessen zweiten Band u. a. Bestands-
übersichten des Kurkölnischen Archivs und der kleineren Unterherr-
schaften vorgesehen sind.

Münster (Westf.)

L. Koechling

**Cornelis Reedijk, The Poems of Desiderius Erasmus. Introduced
and edited.** Verlag E. J. Brill, Leiden 1956. 424 S.

Von jeher hat die holländische Geschichtsschreibung dem Hu-
manistenkönig als dem berühmtesten Niederländer ihre besondere Auf-
merksamkeit geschenkt: In Holland konnte der Genfer Jean Le Clerc in
den Jahren 1703—1706 die große (nach ihrem Druckort so genannte)
„Leidener Ausgabe“ der Opera omnia des Erasmus erscheinen lassen,
die noch heute das unentbehrliche Rüstzeug aller Erasmusforschung ist
und auf längere Sicht auch bleiben wird, nachdem der Hildesheimer Ver-
leger Georg Olms sie in einem stattlichen photomechanischen Nachdruck
(11 Bände, 1961—1962) wieder allgemein zugänglich gemacht hat; Jan
Lindeboom lenkte mit seiner Untersuchung „Erasmus, onderzoek
naar zijn theologie en zijn godsdienstig gemoedsbestaan. Leiden 1909“
erstmalig wieder die Aufmerksamkeit vorurteilslos auf theologische Selbst-
aussagen des Erasmus, und Jan Huizinga brachte unserem Jahr-
hundert die erasmische Geisteswelt in seiner kongenialen Erasmus-
biographie erneut nahe (erstmalig 1924 in Haarlem erschienen; seit 1928
von Werner Kaegi in einer vorbildlichen deutschen Übersetzung zu-
gänglich, 5. Auflage Basel 1951). Nach der geradezu klassischen neuen
Ausgabe der Briefe des Erasmus, die der Engländer P. S. Allen in den
Jahren 1906 ff. vorlegte und die nach seinem Tode († 1936) von seiner

Gattin und H. W. Garrod 1958 mit zwölf Bänden (einschließlich Register) abgeschlossen werden konnte, stand eine neuere Edition der Gedichte des Erasmus noch aus. Jean Le Clerc hatte in den Band VIII, Sp. 561—584 nur eine Auswahl der Gedichte unter der Überschrift „*Carmina varia*“ aufgenommen. Die Lücke, die damit hinsichtlich einer Benutzung der Gedichte des Erasmus herrschte, hat jetzt der Holländer Dr. Cornelis Reedijk mit seiner umfangreichen Edition, zu der er als Direktor der Königlichen Bibliothek zu Den Haag besonders prädestiniert gewesen ist, endlich geschlossen.

Reedijk hat alle Gedichte des Erasmus — insgesamt bietet die jetzige Edition 136 Nummern — gesammelt, in einem äußerst gewissenhaften textkritischen Apparat die Varianten der verschiedenen Ausgaben und Manuskripte verzeichnet, inhaltliche und historische Angaben in ausführlichen Anmerkungen erläutert und verifiziert, dazu eingehend die jeweilige Datierung unternommen und jedem Gedicht eine gesonderte Einleitung vorangestellt. Eine Gesamteinführung von 127 Seiten führt den Leser in den geistigen Hintergrund und die Eigenart der erasmischen Gedichte unter Heranziehung der wesentlichsten Werke aus der Fülle der Erasmus-Literatur und unter ausgezeichneter Quellenkenntnis des erasmischen Gesamtwerkes umfassend ein. (Diese Einführung und ebenfalls alle Erklärungen usw. sind in englischer Sprache gehalten, was der Verbreitung des Werkes nur dienlich sein mag.)

Überraschend ist die große Zahl von Gedichten, die Erasmus in seiner frühen Zeit (bis etwa 1506) verfaßt hat — es sind etwas mehr als die Hälfte aller Gedichte. Weitaus die größte Zahl aller Gedichte sind religiösen Themen gewidmet: *De quatuor novissimis* (c. 1489; Nr. 18); *Paeon divae Mariae* (c. 1489; Nr. 19); *Carmen de monstrosis signis Christo moriente factis* (c. 1489; Nr. 20) — um nur einige zu nennen. Der Geist des „vollendeten Humanisten“ (Huizinga, a.a.O., S. 20) liegt schon über den frühen Gedichten des Erasmus, die er zum Teil in der Schule zu Deventer, zum Teil im Kloster Steyn bei Gouda verfaßt hat. Wie ein Meister handhabt er bereits die lateinische Sprache und die klassischen Versmaße alle. Neben kunstvollen Gedichten über bukolische und amatorische Themen in antiker Manier [vgl. besonders das *Carmen Bucolicum* (c. 1483; Nr. 1)] stehen immer wieder solche über religiöse und theologische Anliegen, vgl. über die hl. Anna (c. 1489; Nr. 22), über Christi Höllenfahrt (c. 1489; Nr. 21), über den Stall zu Bethlehem (c. 1495; Nr. 33). Reedijk weist darauf hin (vgl. S. 112 f.), daß gerade solche christlichen Gedichte des Erasmus weit verbreitet und vielfach nachgedruckt worden sind — so erlebte der in Hexametern gestaltete Katechismus „*Christiani hominis institutum*“, den Erasmus im Jahre 1512 für die St. Paul's School des Engländers John Colet verfaßte (vgl. Nr. 94), allein 95 Nachdrucke.

Von großer Bedeutung und Nachwirkung sind zwei Gedichte des Erasmus im 16. Jahrhundert gewesen, in denen er das theologische Anliegen seines Christozentrismus besonders eindrucksvoll zum Ausdruck gebracht hat: Das „*Carmen alpestre*“ (im August 1506 bei der Alpenüberquerung

auf der Hinreise nach Italien entstanden), in dem er beim Gedanken an das Altern und den Tod den Plan faßt, seine ferneren Jahre Christus zu opfern (Nr. 83) und die „Expostulatio Iesu cum homine“ (c. 1510), in der er Christus als den einzigen Heilmittelpunkt des christlichen Glaubens herausstellt (Nr. 85). Das erstgenannte Gedicht hat mit seinem Gedanken der *Meditatio mortis* und der Christusdevotion vor allem Melanchthon nachhaltig beeindruckt; er hat es seinen Schülern zum Memorieren empfohlen (vgl. S. 281). Das zweite Gedicht hat Ulrich Zwingli zu der lebenswichtigen Erkenntnis geführt, daß Christus allein „ein brunn sye alles guoten, ein heilmacher, trost und schatz der seel ..“; vgl. Zwinglii Opera, II, S. 217, 8 ff.; siehe auch Arthur Rich, Die Anfänge der Theologie Huldrych Zwinglis. Zürich 1949, bes. S. 16 ff.

Es ist nicht verwunderlich, daß schon die Zeitgenossen Erasmus als großen Dichter verehrt haben. Der aus Friesland gebürtige und in England lebende Humanist und Theologe Johann Sixtin, mit dem Erasmus während seines ersten Engländeraufenthaltes im Jahre 1499 bekannt wurde, wollte Erasmus in seinen Briefen sogar als „Vates“ anreden, als religiös-dichterischen Seher (vgl. Allen, I, Nr. 112, 12). Aber Erasmus wies diesen Ehrentitel in einem Antwortbrief bescheiden zurück: Er schreibe nicht aus dichterischer Ergriffenheit, sondern aus sachlichen Erwägungen (vgl. ebd., Nr. 113, 23 ff.). Erasmus verkörpert eine — im Mittelalter maßgeblich vertretene — Dichtungsauffassung, die die Dichtung nicht als Selbstzweck sieht, sondern der Rhetorik eingefügt wissen möchte. Das hat schon Eduard Norden, Die antike Kunstprosa, Bd. II (Neudruck der 5. Aufl., Stuttgart 1958, S. 898 ff., bes. S. 904), zutreffend herausgestellt, den Reedijk in seiner Gesamteinleitung nicht herangezogen hat. Dieser ergänzende Hinweis schmälert aber in keiner Weise den hohen Wert dieser mustergültigen und nahezu unausschöpflichen Edition, die bei ihrem Erscheinen unbegreiflicherweise viel zu wenig Beachtung gefunden hat.

Erlangen

E.-W. Kohls

Albert Rosenkranz, **Die reformierten Bergischen Synoden während des jülich-klevischen Erbfolgestreites**. II. Band: Die Zeit der Gravamina 1649—1672 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 17). Düsseldorf 1964, XI, 296 Seiten, Leinen 11,40 DM.

1963 brachte Albert Rosenkranz den I. Band der „Reformierten Bergischen Synoden während des jülich-klevischen Erbfolgestreites“ heraus und behandelte darin die Verhandlungen während des ersten Abschnitts dieser Auseinandersetzungen, nämlich der Kriegszeit 1611—1648.¹⁾ Im II. Band, den der Herausgeber „Dem Reformierten Weltbund zu seiner ersten Tagung auf deutschem Boden“ in Frankfurt/Main

¹⁾ Vgl. die Besprechung des I. Bandes im Jahrbuch Bd. 55/56 (1962/63), S. 183 ff.

(3.—13. August 1964) gewidmet hat, veröffentlicht er die Synodalprotokolle aus dem zweiten Abschnitt des Erbfolgestreites. Gemeint ist die Zeit der Gravamina 1649—1672.

Rosenkranz hat nicht nur die Texte der Synodalprotokolle zusammengestellt, sondern sie auch aufgrund eingehender Studien der Quellen, wie er sie im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf vorfand, kommentiert.

Das Wort „Gravamina“ ist der damalige Fachausdruck, den auch die Ältesten ohne Theologiestudium, „wenn sie zu Conventen und Synoden abgeordnet wurden, nur allzu gut verstanden. Er umschloß für sie ja all jene groben und feinen Angriffe, denen sich die reformierten Familien und Gemeinden auch nach 1648 ausgesetzt sahen. Die Zeit summarischer Ausweisung aller reformierten Pfarrer war zwar vorbei, aber die Möglichkeit zahlreicher einzelner Bedrängnisse war noch immer unerschöpflich. Vielleicht erfuhr die Landesregierung nicht alles, was übereifrige Amtsmänner und Richter, fanatische Priester oder angriffslustige Ordensleute gegen einzelne Andersgläubige verübten“ (S. 1 f.).

Solange mit Waffen gekämpft wurde, waren die nahen Niederlande „die gegebene Schutzmacht für die glaubensverwandten Gemeinden“. Als die Waffen ruhten, halfen die Glaubensgenossen mit Geldsammlungen. Sogar aus Ostindien liefen Beiträge für die niederrheinischen Gemeinden ein. Näher aber lag die Hilfe, die man von Brandenburg erwartete und erhielt, „obwohl für den Großen Kurfürsten der umstrittene niederrheinische Besitz nur ein fernes Anhängsel an Berlin und Königsberg bedeutete“. Die Errichtung der Universität Duisburg war ein Denkmal der brandenburgischen Fürsorge und Schutzherrschaft für die Reformierten am Rhein.

Wie schon im I. Band geht es Pfarrer D. Rosenkranz darum, auch in das innere Leben der bergischen Synoden einzuführen. Gewiß hat es auch in ihnen manches menschliche Versagen gegeben. Aber es waren in ihnen während des 17. Jahrhunderts auch „starke bewahrende Kräfte“ am Werk. Hier gilt der Satz aus dem I. Band (S. 12): „Wenn das Ende des jülich-klevischen Erbfolgestreites für die reformierten Bergischen Gemeinden verhältnismäßig noch so glimpflich ausgefallen ist, so verdanken sie das neben dem Brandenburgischen Schutz vor allem dem zähen Zusammenhalt ihrer synodal geeinten und geleiteten Gemeinden“. Doch sind manche verheißungsvollen Ansätze reformierten Gemeindelebens der Gegenreformation und den kriegerischen Zeiten zum Opfer gefallen.

Seit 1611 traten die bergischen Synoden jedes Jahr zusammen. Wohl hatten die Ältesten hier das gleiche Stimmrecht wie der Pfarrer; doch nahmen an der obersten Synode — nach dem Beschluß der Generalsynode von 1610 — doppelt so viele Pfarrer wie Älteste teil. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben war, die Pfarrer gegen ihre Gemeinden zu schützen und den Gemeinden gegen ihre Pfarrer zu helfen (S. 3)! Bei den Verhandlungen versuchte man, den Grundsatz durchzuführen, nichts auf die Provinzialsynode zu bringen, was nicht schon im „Classicalconvent“ hätte erledigt werden können.

Das 60jährige Ringen der Reformierten um die Eigenständigkeit ihrer Kirche im bergischen Land von 1611—1672 ist nicht vergebens gewesen. In den Gottesdiensten fing man an, die Botschaft der Bibel neu zu hören und die Choräle der Kirche, nicht zuletzt die Lieder von Joachim Neander († 1680) und Gerhard Tersteegen († 1769), zu singen.

Dem ehrwürdigen Herausgeber, der im März 1966 sein 90. Lebensjahr hat vollenden dürfen, gebührt für seine unermüdliche und gewissenhafte Arbeit auch der Dank der westfälischen Kirchengeschichtsschreibung, die sich der rheinischen eng verbunden weiß.

Münster (Westf.)

W. Rahe

Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650—1678. Münster, Regensburg 1964, XXIII und 553 S. Mit 8 Bildseiten, 14 Tafelseiten und einer Karte. Kart. DM 65,—, Geb. DM 70,—.

Mit diesem Buch legt uns der Verfasser die erste reife Frucht seines Lebenswerkes vor, an dem er seit dem Ende des letzten Weltkrieges tätig gewesen ist. Bewußt beschränkt er sich auf eine Darstellung der Außenpolitik Christoph Bernhards, so daß wir immer noch auf die Werke von Bading¹⁾ und Hülsing²⁾ zurückgreifen müssen, wenn wir uns über seine Innenpolitik und seine Tätigkeit als kirchlicher Reformator unterrichten wollen. Tatsächlich gewinnen wir durch eine klare Erkenntnis seiner Außenpolitik den Schlüssel zur Persönlichkeit Christoph Bernhards, der in ihr das Hauptmittel sah, um dem Katholizismus in seinem Fürstbistum, ja in ganz Europa zum Siege zu verhelfen. Von einer geschickten Bündnispolitik und einem gewaltsamen Zupacken im rechten Augenblick versprach er sich eben mehr als von der geduldigen und langwierigen Arbeit geistlicher Bekehrung. So war er einer der letzten Vertreter des konfessionellen Zeitalters, während sonst im allgemeinen nach dem Westfälischen Frieden das Toleranzprinzip an Boden gewann.

Der Verfasser hat die einschlägigen Akten in allen in Betracht kommenden Archiven sorgfältig durchgearbeitet und ausgewertet. So können wir die Rolle, die Christoph Bernhard in der großen Politik während seiner Regierungszeit gespielt hat, eingehend verfolgen, von dem mißglückten Angriff des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Jülich-Berg und den Rheinbundbestrebungen des Kurfürsten Johann Philipp von Mainz zu Beginn der 1650er Jahre an bis zu den Kriegen gegen Frankreich und Schweden in den letzten Jahren seines

1) Bading, Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster, in: Westf. Zschr. 69 (1911) S. 179 ff.

2) Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrh. Münster u. Paderborn 1887.

Lebens. Als seinen und seines Fürstbistums gefährlichsten Gegner betrachtete er die Republik der Vereinigten Niederlande.

Im ersten Jahrzehnt seiner Regierung sah er es als seine Hauptaufgabe an, den Widerstand der Stände zu brechen und die Selbständigkeitsbestrebungen der Stadt Münster zu vereiteln. Aus den Romberichten seiner ersten Jahre erfahren wir, daß die Mehrheit des Adels seines Fürstbistums, ja auch ein Zweig seiner eigenen Familie, protestantisch gesinnt war. Bei dem Kampf gegen die Stadt Münster spielten deren Bemühungen, die Niederlande als Bundesgenossen zu gewinnen, und die Befürchtung, sie würde das reformierte Bekenntnis annehmen, in seinen Erwägungen und Maßnahmen eine wichtige Rolle. Die Unterwerfung Münsters 1661, der einzige dauernde Erfolg, der ihm zuteil wurde, schuf ihm die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Außenpolitik in seinem Sinne, die jedoch zuletzt mit einem empfindlichen Fehlschlag endete, da die politischen Tatsachen, wie sie sich inzwischen herausgebildet hatten, doch stärker waren als der starre Konfessionalismus, von dem er sich bestimmen ließ, und da vor allem die Machtmittel, die er einsetzen konnte, erheblich überfordert wurden.

Es wäre sehr erfreulich, wenn der Verfasser eine Veröffentlichung des wichtigeren diplomatischen Schriftwechsels Christoph Bernhards, die er angekündigt hat, bald folgen lassen könnte. Noch wünschenswerter wäre es, wenn er sich dazu entschließen könnte, eine vollständige, über die kurze Skizze in Bd. VII der Westf. Lebensbilder hinausgehende Biographie Christoph Bernhards zu verfassen, die außer den Bereichen seiner Tätigkeit, die bisher zurückgestellt wurden, auch seine Jugend- und frühen Mannesjahre behandeln müßte, deren genaue Kenntnis ebenfalls viel zum Verständnis seiner Persönlichkeit beitragen würde.

Münster (Westf.)

L. Koechling

Eberhard Klügel, Die Lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933—1945. Lutherisches Verlagshaus Berlin und Hamburg. 1964. XXIII und 531 Seiten.

Schon der Titel dieses Buches macht deutlich, daß der Verfasser sich mit ihm eine doppelte Aufgabe stellt. Einerseits handelt es sich, wie die angegebenen Jahreszahlen erkennen lassen, um eine Geschichte des Kirchenkampfes, gesehen aus der Schau der Lutherischen Landeskirche Hannovers, anderseits um eine Darstellung der Rolle, die ihr damaliger Landesbischof D. August Marahrens in der Auseinandersetzung mit dem „Dritten Reich“, seinen Machthabern und seiner Weltanschauung, gespielt hat. Aber naturgemäß sind diese beiden Linien des Buches so miteinander verflochten, daß sie sich nicht voneinander trennen lassen. Zumal in einer bischöflich geleiteten Kirche, wie es die Kirche von Hannover ist, trägt der Mann, der an ihrer Spitze steht, in starkem Maß die Verantwortung für das Bild, das diese Kirche der Mit- und der Nachwelt bietet.

Die Geschichte des Kirchenkampfes wird von D. Klügel unter einem deutlich herausgestellten Leitgedanken nachgezeichnet. Es habe sich herausgestellt, schreibt er, „daß die einsetzende Geschichtsschreibung des Kirchenkampfes wesentlich von dem Teil der Bekennenden Kirche getragen wurde, der durch seine enge Verbindung mit Dahlem und dem Pfarrernotbund bzw. der späteren ‚Vorläufigen Leitung‘ geprägt war“. Die hannoversche Landeskirche sei infolgedessen in Gefahr gekommen, „in eine falsche Perspektive zu geraten“. Zu einer Darstellung des Kirchenkampfes gehöre es aber, „daß das spannungsvolle Gegenüber und Miteinander der beiden Flügel der Bekennenden Kirche möglichst unvoreingenommen und gerecht nachgezeichnet wird“. Naturgemäß komme aber in einer Darstellung des Kirchenkampfes in Hannover überwiegend „die Auffassung zur Darstellung, die auf dem lutherischen Bekenntnis fußend in einer ganzen Reihe von Fragen zu eigenen gegenüber der Dahlemer BK abweichenden Ergebnissen führt“ (S. IX und X).

Obwohl also hier der Kirchenkampf aus einer ganz bestimmten Sicht beschrieben wird, darf ich auch als reformierter Theologe und als einer, der sich dem Dahlemer Flügel der BK verbunden gewußt hat, dankbar sagen, daß der Verfasser an keiner Stelle seiner Arbeit seine sachliche und unpolemische Art der Darstellung verlassen hat. Mit großer Sorgfalt hat er sich an Hand wichtiger Veröffentlichungen und vieler archivalischen Quellen um die historisch richtige Wiedergabe dessen bemüht, was in jenen Jahren geschehen ist. Die Ereignisse in Hannover werden dadurch auch dem Leser, der mit den Verhältnissen dieser Landeskirche nicht vertraut ist, bekannt und einigermaßen durchsichtig gemacht. Die verhängnisvolle Rolle, die Leute wie der DC-Führer Hahn und der spätere Leiter der staatlichen Finanzabteilung Cölle gespielt haben, wird erschreckend deutlich. Ebenso wird aber auch erkennbar, wo Pfarrer und Gemeinden, gebunden an das Evangelium, Widerstand geleistet oder wenigstens zu leisten versucht haben.

Die Darstellung des Kirchenkampfes in Hannover kann natürlich nicht geschehen, ohne daß wieder und wieder die Verhältnisse in der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche erörtert werden. So gewinnt der Leser beim Studium des Klügel'schen Buches einen Überblick über die ganze Geschichte des Kirchenkampfes in all ihren Stadien von der Berufung des „Kapler-Ausschusses“ bis zu den letzten Versuchen des „Geistlichen Vertrauensrates“, eine Koordinierung im Rahmen der DEK und eine gewisse Aktionsfähigkeit für sie zu schaffen. Die einzelnen Stationen dieses Weges nachzuzeichnen, ist selbstverständlich im Rahmen dieser Besprechung ebenso wenig möglich wie eine Auseinandersetzung mit den Kontroverspunkten innerhalb der Bekennenden Kirche.

Aber nun hat ja D. Klügel im Titel seines Buches zum Ausdruck gebracht, daß er auch die Person von D. Marahrens zum Gegenstand seiner Darstellung machen wollte, und da das Verhalten dieses verantwortlichen Landesbischofs der größten lutherischen Kirche in Deutschland wesentlich zu den Spannungen zwischen den Flügeln der BK beigetragen hat, haben die Aussagen des Verfassers zu diesem Thema besonderes Gewicht.

Marahrens war seit 1928 der erste Landesbischof der Lutherischen Kirche Hannovers. Die Machtübernahme vom 30. Januar 1933 hat er dankbar begrüßt. Er sah in den damaligen Ereignissen die Möglichkeit eines neuen Aufstiegs für Deutschland und für die Arbeit der Kirche. Diese Meinung teilte er mit vielen führenden evangelischen Männern, auch mit nicht wenigen seiner späteren Gegner. Dagegen hat er der sich bildenden Bekennenden Kirche von vornherein mit einer gewissen Skepsis gegenübergestanden. Ich erinnere mich daran, wie er am 29. Mai 1934, nachdem er in der Morgenandacht zum Beginn der Bekenntnis-Synode über Hesekiel 3, 22 („Gehe hinaus aufs Feld, da will ich mit dir reden“) gesprochen hatte, die reformierte Kirche von Barmen-Gemarke verließ mit dem Wort: „Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihre Beratungen!“ Warum blieb der Bischof nicht im Kreise der Brüder? War ihm als dem „Inhaber des Führungsamtes in der Landeskirche“ (S. 287) die spontan entstandene Synode verdächtig? Oder sah er die Gefahr eines Zusammenstoßes mit dem Staat, den er seinerseits gern vermeiden wollte? Für beide Möglichkeiten lassen sich im späteren Verhalten von Marahrens Anhaltspunkte finden.

D. Marahrens hat sich von 1933 bis 1945 immer wieder bemüht, die hannoversche Landeskirche so zu führen, daß es nicht zu einem Bruch mit dem nationalsozialistischen Staat kommen sollte. Er hat lange geglaubt, in diesem Staat und seinen Vertretern, insbesondere dem Kirchenminister Kerrl, ehrliche und vertrauenswürdige Partner zu haben. Aber es ist geradezu tragisch zu sehen, wie der Landesbischof im Laufe des Kirchenkampfes in seinem Bemühen, die Beziehungen zum Staat nicht abreißen zu lassen, immer wieder Schritte getan hat, die ihn von der Bekennenden Kirche mehr und mehr isolierten. D. Klügel nennt eine lange Reihe von Entscheidungen, die selbst von den besten Freunden von D. Marahrens abgelehnt wurden. So fand er sich 1936 damit ab, daß die hannoversche Kirchenregierung vom Kirchenminister Kerrl gebildet wurde und daß auch ein Vertreter der DC, der persönlich integere Superintendent Bosse, in sie hineingenommen wurde. Marahrens meinte, daß er diese Regelung auch „vor dem Bekenntnis rechtfertigen“ könne (S. 287), wobei man natürlich fragen muß, was er hier mit „Bekenntnis“ gemeint hat. — Im Herbst 1938 entschied sich Marahrens unter dem Druck des Staates für die Mitwirkung eines DC-Theologen der Göttinger Fakultät bei den theologischen Prüfungen. „Dem Landesbischof fiel es schwer, hier mitzugehen“, sagt D. Klügel. Er ging aber doch mit (S. 329)! — Am 11. Mai 1939 hat D. Marahrens in einem Schreiben an Kerrl seine Auffassung vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat dargelegt. Die evangelische Kirche Martin Luthers, schreibt er, habe, allerdings „als Kirche des Evangeliums, die um ihre eigentliche Aufgabe weiß“, eine „ganz klare positive Stellung“ zu den Fragen der Schöpfungsordnungen, den Problemen von Rasse, Blut und Boden und den Fragen von Staatsordnung und Recht (S. 364). — Die von Kerrl vorgelegten fünf Sätze zur sogenannten Godesberger Erklärung wurden zwar von den befragten Kirchenführern als theologisch nicht tragbar abgelehnt, aber Marahrens ver-

sah sie doch mit seiner Unterschrift, freilich auch mit einer Interpretation, und reichte sie dem Minister ein (S. 366 f.). Dieses Tun hat das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und nun auch den süddeutschen Bischöfen stark belastet und die Zusammenarbeit der lutherischen Kirchen gefährdet. — Und wenige Tage vor dem Ausbruch des Krieges übernahm Marahrens auf Wunsch von Dr. Werner den Vorsitz im sogenannten Geistlichen Vertrauensrat (GVR), zu dem außer ihm D. Hymmen als neutraler Vertreter der altpreußischen Kirchenbürokratie und auch ein Thüringer DC, der mecklenburgische Landesbischof Schultz, gehörten und der durch seine Kundgebungen zum Beginn des Krieges auch das geringe ihm entgegengebrachte Vertrauen schnell verloren hat. — Und schließlich muß wohl auch noch darauf hingewiesen werden, daß der GVR zur Frage der Tötung von Geisteskranken eine überaus fragwürdige Haltung eingenommen hat. Wo man von den Vertretern der evangelischen Kirche ein unmißverständliches Nein hätte erwarten müssen, begnügte sich der GVR damit, in einer als „Geheime Reichssache“ bezeichneten Eingabe an den Reichsminister des Inneren das brennende Problem, um das es ging, nur kurz zu berühren. Abweichend von den Äußerungen D. Wurms zur Sache schrieb der GVR, man sei der Meinung, „daß die staatliche Gesetzgebung vom Staat und von seinen verantwortlichen Leitern vor Gott und dem eigenen Gewissen verantwortet werden muß. Deshalb beschränkt sich der Geistliche Vertrauensrat darauf, auf den schweren Ernst der zu treffenden Entscheidung hinzuweisen“ (S. 389).

Wenn wir diese Fehlentscheidungen hier nicht verschweigen können, wie ja auch D. Klügel es nicht tut, so muß doch auch gesagt werden, daß Marahrens selbst später manche dieser Entscheidungen eingesehen und vor der Landessynode 1947 auch öffentlich bekannt hat, daß sie falsch waren (S. 521). Und auch das muß ausgesprochen werden, daß niemand, der in jenen schweren und versuchungsvollen Jahren des Kirchenkampfes verantwortlich hat handeln müssen, von sich sagen kann, er habe alles richtig gemacht. Wir alle können nur von der Vergebung leben, und wir wissen, daß wir sie nur empfangen können, wenn wir sie auch unsern Schuldigern zu geben bereit sind.

Das Bild des hannoverschen Landesbischofs wäre aber auch einseitig und darum falsch, wenn wir nicht wenigstens kurz darauf hinweisen würden, wie sehr ihm die Sorge um die Landeskirche, ihre Gemeinden und ihre Pfarrer, auf dem Herzen gelegen hat. D. Klügel spricht vor allem dankbar davon, daß er sich seelsorgerlich um die Irrenden gekümmert hat und wie sehr seine Fürsorge denjenigen Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern, die mit den nationalsozialistischen Machthabern in Konflikt geraten waren, und ihren bedrängten Familien zugewandt war. Bei aller Kritik, die gerade aus ihren Kreisen am Verhalten des Landesbischofs geübt worden ist und geübt werden mußte, ist man ihm doch für sein Sorgen und Helfen dankbar gewesen.

Abschließend muß aber noch die Frage gestellt werden, wie wir uns das Verhalten von D. Marahrens gegenüber dem Staat und gegenüber den Männern vom andern „Flügel“ der BK zu erklären haben. Ich gebe dazu

einiges wieder, was D. Klügel am Ende seines Buches zur Beurteilung des Landesbischofs sagt: „Man wird unumwunden zugeben müssen,“ schreibt er, „daß gerade in seiner Fähigkeit, Gegensätzliches zu verbinden und Gräben zu überbrücken, auch eine Grenze von D. Marahrens lag. In seiner Bereitschaft, andere Standpunkte anzuerkennen, . . . fiel es ihm überschwer, den Bruch herbeizuführen. Er hat es getan, wo die Sachlage völlig eindeutig war. Aber in Grenzfällen hat er lange gezögert . . . — Für sein Verhältnis zu den staatlichen Instanzen und Persönlichkeiten war bei aller Fähigkeit, auf sie zu wirken . . . ein Obrigkeitsbegriff maßgeblich — das ist eine zweite Schranke —, der stärker vom Luthertum des 19. Jahrhunderts als von der Reformation geprägt war. Über den „beiden Reichen“ wurde die sie bestimmende Herrschaft Gottes nicht immer deutlich sichtbar. Das Maß von „Eigengesetzlichkeit“, das D. Marahrens dem Staat zuerkannte, hemmte in einzelnen Fällen seine Entschlossenheit, das Handeln der verantwortlichen Männer unter den heiligen und gnädigen Willen Gottes zu stellen, wo es um die Grundlagen des Staates und Volkslebens ging. Hinzukam, daß D. Marahrens in seinem Werdegang noch ganz in einem Denken wurzelte, dem der Dienst am Volk eine selbstverständliche Berufung des Christen und die Größe des Volkes eine dankbar empfangene Frucht dieses Dienstes war, ohne daß der letzte Vorbehalt des Christenstandes immer ganz wirksam wurde. Wenn D. Marahrens öfter betonte, daß er das nationalsozialistische Wollen bejahe, so war das Ausdruck eines tiefgewurzelten vaterländischen Empfindens, dessen er sich nicht zu schämen brauchte. Dabei hat er später selbst bekannt, daß er sich hinsichtlich dessen, was er unter Nationalsozialismus verstand, . . . getäuscht habe“ (S. 517 f.).

Ich meine, daß man dem Verfasser dieser Aussagen im wesentlichen zustimmen kann. Hinter allem, was hier gesagt werden mußte, wird aber deutlich die Notwendigkeit zu erkennen sein, daß wir beim Nachdenken über das Problem „Kirche und Staat“ nicht nur Römer 13, sondern auch Offenbarung 13 ernstnehmen müssen.

Siegen

Walter Thiemann

Werner Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. Witten, Lutherverlag, 1965. 391 S.

Zur rechten Zeit — im Gedenkjahr des Werdens einer Evangelischen Kirche in Westfalen vor 150 Jahren — erscheint dieses vom einstigen Ephorus des Predigerseminars in Soest, dem jetzigen Oberkirchenrat in Bielefeld Werner Danielsmeyer, in langjähriger Beschäftigung mit der Kirchenordnung von Westfalen erarbeitete und verfaßte Werk.

Es ist eine verdienstvolle und wertvolle Arbeit, die allen Pfarrern, Lehrern, Presbytern und den zahlreichen Mitarbeitern in Gemeinde und Kirche, aber auch vielen anderen Gemeindegliedern zum Lesen und Studieren warm empfohlen werden kann.

Gewiß liegt es dem Verfasser in erster Linie an der 1953 nach jahrelangen Vorarbeiten auf den Kreissynoden und auf den Landessynoden und in besonders hierfür gebildeten Gremien erarbeiteten Kirchenordnung der Evangelischen Kirche vom 1. Dezember 1953. Doch ist es ein Grundanliegen des Verfassers gewesen, den Werdegang der gemeindlichen, kirchlichen Ordnung der evangelischen Gebietskirchen im Raum Westfalen von 1609 an — und teilweise noch früher — über 1815 und 1835 bis hin nach 1953 aufzuzeigen. Daher ist der erste, der geschichtliche Teil des fast 400 Seiten umfassenden Werkes mit seinen ca. 180 Seiten ein wesentlicher Bestandteil des Ganzen. Er gibt durch seine klare und gut gegliederte Darstellung der jeweiligen kirchlichen Verfassung in den einzelnen Kirchengebieten Westfalens, z. B. in der Mark, in Ravensberg, im Siegerland, in Tecklenburg usw. die Voraussetzung für das Verstehen des Ringens um die erste, um die eine Kirchenordnung für alle evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen vom Jahre 1835.

So gewiß dieses Werk keine Kirchengeschichte der evangelischen Länder, der späteren Provinz Westfalen und der einen evangelischen Kirche in Westfalen vor 1835 geben will, muß dennoch mit Dankbarkeit festgestellt werden, daß hier der Grundriß — wenn auch ein auf bestimmte Wesenszüge der Kirche begrenzter — einer Geschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen für einen bestimmten Zeitabschnitt gegeben ist. Dies ist um so erfreulicher, als trotz aller Vorarbeiten sich bis jetzt die Hoffnung auf das Erscheinen einer Gesamt-Kirchengeschichte Westfalens noch nicht erfüllt hat. Die Beschränkung des Verfassers auf bestimmte Wesenszüge in der Evangelischen Kirche Westfalens zeigt sich deutlich in den Untertiteln: Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. In einer zweiten Auflage mögen einige kleinere historische Unebenheiten beseitigt werden. So fehlt z. B. die Eigenständigkeit von Oberlingen, das mit Tecklenburg zusammengenommen ist, während Oberlingen — unabhängig von Tecklenburg — schon im Jahre 1702 zu Preußen gekommen ist. Ebenso darf man von Corvey nicht sagen, daß es 1802 zu Preußen gekommen ist, da es damals vielmehr Nassau/Oranien zufiel und erst 1815 preußisch wurde (u.e.a.).

Im zweiten Teil des Werkes wird die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 behandelt. Im Unterschied zu den Meisterwerken der Vergangenheit auf diesem Gebiet von A. Richter (Konsistorialrat in Münster)¹⁾ und H. Noetel (Geheimer Regierungsrat in Dortmund)²⁾, die auch heute noch in vieler Hinsicht beim Be-

¹⁾ Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908 nebst den einschlägigen Kirchen- und Staatsgesetzen. Unter besonderer Berücksichtigung der für die Provinz Westfalen ergangenen behördlichen Erlasse und Provinzialsynodal-Beschlüsse. Münster 1908.

²⁾ Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen nebst Ergänzungsbestimmungen im Anhang. Dortmund 1928.

denken dieser oder jener Aufgabe und Ordnung unserer Kirche von Bedeutung sind, ist Danielsmeyers Darstellung fern jeder rein juristischen Interpretation oder Exegese. Danielsmeyer geht es in erster Linie um die theologischen Gedanken, die der ganzen Kirchenordnung und den einzelnen Abschnitten und Paragraphen zugrunde liegen. Die vom reformatorischen Evangelium herkommenden kirchlichen theologischen Anliegen im Blick auf Verfassung und Ordnung und Gestalt der Kirche und der Gemeinden werden jeweils herausgearbeitet und so zur Darstellung gebracht, daß auch die nicht unmittelbar theologisch Vorgebildeten den Sinn, die kirchliche Berechtigung oder gar Notwendigkeit der einzelnen Ordnungen und Bestimmungen usw. erkennen und verstehen. So kann jeder evangelische Christ zu einer inneren und äußeren Auseinandersetzung mit der jeweiligen Ordnung und Verfassung geführt werden und zu einer eigenen zustimmenden oder ablehnenden Entscheidung kommen. Denn auch die Kirchenordnung von 1953 ist überall von jedermann an dem biblischen Evangelium zu prüfen.

Aus dem theologisch bekannten Ansatz des ganzen Werkes ergibt sich von selbst, nachdem der Weg zur Kirchenordnung aufgezeigt ist, daß gewisse Teile der Erklärung der Kirchenordnung von 1953 nur wie im Vorübergehen behandelt werden, andere dagegen in größerer Ausführlichkeit und mit grundsätzlicher Besinnung auf den Ursprung und die Ursache der getroffenen, formulierten Entscheidung. Hingewiesen sei hier besonders auf die Erläuterungen zu jenen Abschnitten der Kirchenordnung, die von der Kirchengemeinde, ihrem Aufbau, ihrer Aufgabe handeln.

Dieses Buch gehört darum in die Hand all derer, die in unseren Gemeinden und in unserer Kirche zur Mitarbeit bereit sind.

Nordwalde

Friedrich Brune

Alfred Hartlieb von Wallthor, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert. I. Teil: Bis zur Berufung des Vereinigten Landtages (1847). (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I Heft 14). Münster, Verlag Aschendorff 1965. VIII, 120 S. Kart. DM 16,—.

Es gab einen doppelten aktuellen Anlaß zum Erscheinen des Werkes, wenn seine Entstehung auch nicht durch Aktualität hervorgerufen, sondern aus langjährigen einschlägigen Studien zum Selbstverwaltungs- und Steinkomplex natürlich erwachsen ist. Einerseits feierte die Provinz Westfalen 1965 ihr 150jähriges Bestehen, andererseits regt sich die Diskussion um Sinn und Nutzen der Selbstverwaltungsorgane in den letzten Jahren so lebhaft wie selten in früherer Zeit.

Der Verfasser ist berufen, den historischen Wurzeln der in Westfalen so lebenskräftigen provinzialständischen Verfassung aus tiefer Sach-

kennntnis nachzugehen. Er vermag aus seiner Mitarbeit am großen Stein-Werk die Wechselwirkungen zwischen Staat und Ständetradition übersichtlich darzustellen und den Spuren des mächtigen Geistes Steins in der Entwicklung nachzuspüren. Kapitel 6 über Westfälische Elemente im politischen Denken und Wollen des Freiherrn vom Stein zeugt hiervon besonders stark. Unverkennbar spricht der Autor in diesem lebendigen Kapitel am meisten aus selbstdurchdachtem Wissen mit eigener Färbung.

Selbstverständlich konnte bei einer geschichtlichen Bestandsaufnahme auf die Wiederholung manches Bekannten nicht ganz verzichtet werden, wenn das Verständnis des Ganzen nicht erschwert werden sollte. Man wird auch in weiteren Kreisen dem Verfasser dafür Dank wissen, das Material zur staatlichen Umgestaltung in der napoleonischen Periode in abgewogener Darstellung, versehen mit der wichtigsten Literatur — Vollständigkeit war wohl nicht beabsichtigt — und lesbar dargeboten zu haben.

Nach der Vorankündigung wird der II. Teil des Werks „nach dem Zwischenspiel der achtundvierziger Jahre und der Reaktivierung der Provinzialstände besonders die unter wesentlicher Mitbeteiligung Westfalens vorangetriebene Neugestaltung der landschaftlichen Selbstverwaltung durch Dotationsgesetze und Provinzialordnung in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts behandeln und über die Wandlungen in der Weimarer Zeit und im „Dritten Reich“ bis zum Kampf um die Behauptung der landschaftlichen Selbstverwaltung nach 1945 und zur Landschaftsverbandsordnung von 1953 führen“, eine mit Spannung zu erwartende, aber zweifellos auch nicht nur durch die Zeitnähe unvergleichlich schwieriger zu schreibende Fortsetzung.

Der bei einer Neuerscheinung erfreulich mäßige Preis ebnet hoffentlich dem Buch seinen Weg zu einer größeren Leserschaft, die für geschichtliche und politische Bildung ihren Nutzen daraus ziehen kann.

Münster (Westf.)

Wilhelm Kohl

Irmgard Simon, Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in volkscundlicher Sicht. Schriften der Volkkundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Heft 16. Verlag Aschendorff, Münster (Westf.) 1965. 228 S.

Das Buch bringt nicht nur den Volkkundlern, sondern auch allen denen, die Anteil am religiösen Leben der Gegenwart nehmen, wertvolle neue Erkenntnisse. Wir haben hier die erste wissenschaftliche Einzeldarstellung einer außerhalb der Kirche stehenden religiösen Gemeinschaft vor uns, die nicht von einem Mitglied, sondern von einem Außenstehenden geschrieben worden ist.

Der erste Hauptabschnitt: „Allgemeine Charakteristik“ behandelt die theologischen und dogmatischen Fragen, die für die Eigenart der Siebenten-Tags-Adventisten kennzeichnend sind, schildert die historische

Entwicklung und bringt Mitteilungen über Organisation und Statistik sowie über die Werke der Gemeinschaft. Wir werden mit der Entstehung der Siebenten-Tags-Adventisten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika um die Mitte des 19. Jahrhunderts und deren Vorgeschichte bekannt gemacht, bei der von Anfang an der Glaube an die nahe Wiederkunft Christi und die Lehre vom Sabbat als dem auch für die Christen gebotenen Feiertag die entscheidende Rolle spielten. Die Bedeutung von Frau Ellen Gould White (1827—1915) für die Gestaltung ihres Lebens und ihrer Lehre wird plastisch herausgearbeitet. Sodann wendet sich die Darstellung dem Übergreifen und der Entwicklung der Bewegung auf deutschem Boden zu, wo 1889 in Hamburg die erste Gemeinde entstand, nachdem bereits vorher, unabhängig von den Adventisten, in Vohwinkel eine Genossenschaft von Sabbatisten sich gebildet und 1876 jenen angeschlossen hatte.

Der zweite Hauptabschnitt geht ausführlich auf das eigentliche Thema der Arbeit ein. Als „Arbeitsmodell“ für ihre Ermittlungen hat die Verfasserin die Gemeinden in Münster und Hattingen ausgewählt. Es handelt sich hier um mittelgroße Gemeinden, in denen Spitzenpositionen noch von jenen schlichten Gemeinschaftschristen besetzt sind, aus denen früher das Gros der Gemeinden bestand, während die großen Gemeinden an einem Punkt angelangt sind, an dem eine Art Verkirchlichung einsetzt. Es gelang der Verfasserin, persönlichen Kontakt mit der Leitung und einzelnen Mitgliedern dieser Gemeinden zu gewinnen, die ihr vertrauensvoll entgegenkamen und weitgehende Einblicke in das Leben der Gemeinden verschafften. Sie gaben ihr u. a. Gelegenheit, einen Sabbat von Morgen bis zum Sonnenuntergang im Kreise der Hattinger Adventisten zu verleben und einer Tauffeier in der Gemeinde Münster beizuwohnen. So erhalten wir ausführliche Angaben über die Sabbatheiligung, den Gottesdienst, die kultischen Formen (Taufe, Abendmahl, Krankenölung und Krankengebet), über Gebet und Andacht, Musik und Musikpflege, über Brauchtum und Lebensformen und über das Verhältnis zur Umwelt.

Es ist der Verfasserin gelungen, auf Grund dieses reichen Materials, das durch gründliche Auswertung des Schrifttums der Adventisten ergänzt wurde, ein ungemein anschauliches Bild des religiösen Lebens der Gemeinschaft zu zeichnen.

Als charakteristische Eigenart der Siebenten-Tags-Adventisten ist ihr Eintreten für eine gesunde Lebensform, die Ablehnung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie die genaue Befolgung der in den Büchern Leviticus und Deuteronomion aufgezeichneten Speisegebote hervorzuheben.

Die Darstellung der Verfasserin ist getragen von einer lebhaften inneren Anteilnahme und von einem starken Einfühlungsvermögen. Andererseits fehlt es nicht an der notwendigen Kritik. Der persönliche Standpunkt der Verfasserin und ihre Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche sind nicht zu verkennen. Während die Adventisten selbst

ihre Zuordnung zum Sektentum auf Grund ihres Selbstverständnisses ablehnen, fand die Verfasserin als Ergebnis ihrer Studien den Standpunkt der heutigen Konfessionskunde bestätigt, nach dem ihre Gemeinschaft als Sekte anzusprechen ist, vor allem wegen der weitgehenden Vorrechte, die einer Persönlichkeit wie E. G. White beim Zustandekommen der Gemeinschaftslehre eingeräumt worden sind.

Daß innerhalb der Kirchen allmählich ein Wandel in der früher allzu schroffen und einseitigen Verurteilung des Sektentums sich anzubahnen beginnt, kommt in dem Vorwort zum Ausdruck, das Kurt Hutten 1962 der 8. Auflage seines grundlegenden und führenden Werkes: „Seher, Grübler und Enthusiasten. Sekten und religiöse Sondergemeinschaften der Gegenwart“ vorausgeschickt hat, in dem es heißt: „Wer einem Sektengläubigen unnachsichtig und feindselig begegnet, ist kein Zeuge der Wahrheit, sondern diskreditiert sie. In dem Groll, den die Sekten gegen die Kirchen hegen, hallen Anklagen über eine Schuld nach, die sich durch Jahrhunderte angehäuft hat und die bis heute noch nicht bereinigt ist. Ihre Bereinigung ist so nötig wie die Ordnung anderer unaufgeräumter Bezirke der christlichen Vergangenheit — etwa des Verhältnisses der Christen zu den Juden oder des Verhältnisses zwischen den Konfessionen. Diese Arbeit ist den Kirchen als solchen aufgetragen, aber das Umdenken, das sie fordert, muß in den Herzen der einzelnen Christen vollzogen werden. Daß dies geschieht, ist sehr wichtig; denn es besteht eine enge Beziehung zwischen dem Ausmaß dieses Vollzugs und der Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung“.

Zu dieser Bereinigung hat die Verfasserin in ihrem Buch einen wertvollen Beitrag geliefert. Es wäre erfreulich, wenn das Beispiel der Verfasserin die Forschung befruchten und den Anstoß dazu geben würde, daß auch andere Sekten und religiöse Sondergemeinschaften in der gleichen vorbildlichen Weise untersucht und dargestellt würden.

Münster (Westf.)

L. Koechling

Sonstige Beiträge zur heimatlichen Kirchengeschichte:

- a) Ernst Brinkmann, **Die Pfarrer der evangelischen Altstadtgemeinden Dortmunds in der Zeit von 1815—1918**. Ein Dortmunder Beitrag zum einhundertfünfzigjährigen Jubiläum der Evangelischen Kirche von Westfalen (Sonderdruck aus: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 62. Herausgegeben vom Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark. Dortmund 1965, S. 21—58).

Der Verfasser, der Quellenmaterial, zumal des Landeskirchenarchivs in Bielefeld, fleißig benutzt hat, macht nicht nur ein Stück Dortmunder Kirchengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts lebendig, sondern liefert zugleich einen Beitrag zum Westfälischen Pfarrerbuch.

- b) **Adolf Esser, Aus der Geschichte der reformierten Gemeinde Bodelschwingh** (Sonderdruck aus: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 61. Herausgegeben vom Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark. Dortmund 1964, S. 259—281).¹⁾

Darin u. a.: Der Reformator (um 1583) — Der Erneuerungsbau der Kirche (1693) — Anhang Nr. 1: Ein Lied von den Calvinisten und Zwinglianern — Anhang Nr. 2: Form Eltiste, Kirchen Meister und Provisores vorzustellen und zu confirmiren.

- c) **Die evangelische Kirchengemeinde Lengerich.** Festschrift zur Einweihung der Bodelschwinghkirche in Wechte und der Johanneskirche in Stadtfeldmark. Herausgegeben von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Lengerich. Limburg/Lahn 1961, 25 Seiten.
- d) **650 Jahre Kirchengemeinde Lotte.** Herausgegeben im Auftrag der evangelischen Kirchengemeinde Lotte von Eberhard Müller, Lengerich 1965, 80 Seiten.

Aus dem Inhalt: Die älteste Zeit — Das Kloster Osterberg — Reformationszeit — Das Jahrhundert des Dreißigjährigen Krieges — Das (18.) Jahrhundert mit nur zwei Pfarrern.

- e) **Willi Timm, Reformation in Methler.** o. O. 1964, 7 Seiten.

Darin: Evangelische Prediger und Pfarrer in Methler (seit etwa 1559).

- f) **1862—1962 — 100 Jahre Kirche in Neheim an der Ruhr.** Herausgegeben im Auftrag des Presbyteriums von Heinrich Frederking. Neheim 1962, 37 Seiten.

Darin u. a.: Die Anfänge der Gemeinde — Geschichte der Gemeinde ab 1900 — Von 1931 bis zum zweiten Weltkrieg — Der Fliegerangriff auf die Möhnetalsperre — Die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg.

- g) **Matthäus-Gemeindezentrum Paderborn.** Herausgegeben im Auftrag des Presbyteriums der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Paderborn von Helmuth Koegel-Dorfs. Paderborn 1965, 27 Seiten.

Aus dem Inhalt: Der Aufbau unserer Gemeinde in der Stadtheide — Aus der Geschichte unserer Kirchengemeinde — Die Paderborner Pfarrer — Die sechs Pfarrbezirke unserer Kirchengemeinde.

- h) **Reinhard Mumm, Die evangelische Wiese-Georgs-Gemeinde in Soest.** Herausgegeben im Auftrag des Presbyteriums. Frankfurt/Main 1963, 21 Seiten.

¹⁾ Vgl. die Veröffentlichung desselben Verfassers unter i).

Darin u. a.: Aus der Geschichte der Wiesen-Gemeinde — Verzeichnis der Pfarrer an St. Maria zur Wiese — Das Bild von der Heiligen Dreieinigkeit.

Bemerkenswert sind die guten Bilder, die dieses Heft bringt.²⁾

- i) **Adolf Esser, Bodelschwinger Kirchengeschichte** (Quellen der Heimat: Heft 3). Dortmund-Mengede 1966³, 68 Seiten.

Aus dem Inhalt: Die Reformation — Die Pfarrer — Kirchenvorstand und Patronat — Die Gemeinde — Lutheraner und Reformierte — Die Union — Die katholische Kirche.

Auch dieses Heft ist mit guten Bildern ausgestattet.

Münster (Westf.)

W. Rahe

²⁾ Vgl. auch die Veröffentlichung desselben Verfassers: **Inhalt und Aussage der neuen Fenster in St. Maria zur Wiese** (Sonderdruck aus der Soester Zeitschrift, Heft 78, S. 116—125).

Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses¹⁾

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte
begrüßt folgende neue Mitglieder:

Kirchenkreis Bielefeld

Diakonieschwesternschaft, Bielefeld, Städt. Krankenanstalten

Kirchenkreis Gütersloh

E. A. Lübbermann, Gütersloh, Königstraße 54

Ekkehard Niemöller, Gütersloh, Emilienstraße 6

Kirchenkreis Herford

Lothar Matz, Lenzinghausen 103, über Herford

Kirchenkreis Iserlohn

Ernst D. Schmerbeck, Westhofen, Südstraße 3

Kirchenkreis Münster

Stadtarchiv Warendorf

Studienrat i. R. Dr. Casser, Handorf über Münster, Sudmühlenweg 8

Kirchenkreis Paderborn

Kirchenkreis-Oberinspektor Hermann Stüssel, Brakel, Osthemmerstr. 50

Ingrid Brockmeyer, Paderborn, Giersstraße 23/25

Anneliese Scholtz, Paderborn, Riemekestraße 109

Dr. Schulz, Paderborn, Karlstraße 25

Klara Küchhold, Bad Lippspringe, Cecilienstift

Kirchenkreis Soest

Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Soest, Lippstadt, Woldemei 20

Lippische Landeskirche

Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche, Detmold, Postfach

¹⁾ Das letzte Mitgliederverzeichnis befindet sich im Jahrbuch 1960/61 (Bd. 53/54), S. 195—211, eine Ergänzung im Jahrbuch 1962/63 (Bd. 55/56), S. 201—203.

9.90